

Vertraulich !

## Kabinettsprotokoll Nr. 153

vom 2. März 1920.

## Anwesend:

Präsident *S e i t z* und sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre *H a n u s c h* und Ing. *Z e r d i k*;  
ferner alle Unterstaatssekretäre.

## Zugezogen:

zu Punkt 5: vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. *W i l f l i n g*;  
zu Punkt 8: vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. *M ü h l v e n z l* und Ministerialrat  
Dr. *S c h a u b e r g e r*, vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:  
Ministerialrat Dr. *M ö r t h*.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. *R e n n e r*.

Dauer: 20.30 – 1.45

*Reinschrift (35 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO  
Streng vertraulicher Anhang zum KRP Nr. 153 über die Berichte 8 bis 10 der Kommission zur  
Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (8 Seiten)*

## I n h a l t:

1. Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung, betreffend die Abänderung des Hochschulassistentengesetzes.
2. Förderung der Sanierungsaktion der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft durch die Staatsregierung.
3. Beistellung des Hofstallgebäudes für die Wiener Messe.
4. Neunter und zehnter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
5. Enquête über die Angestelltenfragen.
6. Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Übertragung der vom

- Staatsamte für Heereswesen wahrgenommenen Amtshandlungen in Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsangelegenheiten auf das Staatsamt für soziale Verwaltung.
7. Vollzugsanweisung der Staatsregierung, womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden.
  8. Zollgesetz.
  9. Verzichtserklärung der Marie Valerie Habsburg-Lothringen.
  10. Rechtsstellung der beamteten und der nichtbeamteten Volksbeauftragten.
  11. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesregierung, betreffend die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Lustenau.
  12. Ausgestaltung und finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens.
  13. Zweite Gerichtsentlastungsnovelle.
  14. Strafprozessnovelle vom Jahre 1920.
  15. Gesetzentwurf und Vollzugsanweisung über die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen.
  16. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut an der Salzachbrücke in Salzburg.
  17. Ausnahmsweise Belassung eines Haller-Erziehungsstipendiums über das Normalalter hinaus.

#### Beilagen:

Beilagen zu Punkt 2 betr. Förderung der Sanierungsaktion der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft durch die Staatsregierung mit einem Auszug aus dem KRP Nr. 124 vom 23.11.1919 (1 Seite), zweier Schreiben der Rettungsgesellschaft an den Staatskanzler (28.10.1919, 14.2.1920, 3 Seiten) sowie einem gedruckten Spendenaufruf an die Wienerinnen und Wiener (2 Seiten, gedruckt)

Beilagen zu Punkt 3 betr. die Beistellung des Hofstallgebäudes für die Wiener Messe sowie der z. Zeit von den Italienern genutzten Schwarzenbergkaserne für die Benutzung durch die Polizeidirektion Wien (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatskanzlers Zl. 334/9 St.K. über die Vollzugsanweisung, Ausnahmen zum Verbot weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österr. Gemeinden zuzulassen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Ermächtigung zur Einbringung des Entwurfs des Zollgesetzes als Vorlage der Staatsregierung in der Nationalversammlung (5

Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf des Zollgesetzes mit erläuternden Bemerkungen (79 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag der Staatskanzlei Zl. 762/1920 über die Rechtsstellung der beamteten und der nichtbeamteten Volksbeauftragten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über einen Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Lustenau (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Ausgestaltung und finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens (8 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag über die zweite Gerichtsentlastungsnovelle (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Entwurf der Strafprozessnovelle vom Jahre 1920 mit Begründung (15 Seiten, gedruckt, dreifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 162/1920 über Gesetz und Vollzugsanweisung zur Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 8151/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Errichtung einer Brückenmaut an der Salzachbrücke in Salzburg (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. d. Inneren über die ausnahmsweise Belassung eines Haller-Erziehungsstipendiums über das Normalalter hinaus (3 Seiten, zweifach)

## 1.

*Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung, betreffend die Abänderung des Hochschulassistentengesetzes.*

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 557, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten teilweise abgeändert wird, keine Vorstellung.

Das Gesetz ist demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

## 2.

*Förderung der Sanierungsaktion der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft durch die Staatsregierung.*

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 23. November 1919 eine Spezialkonferenz, bestehend aus den Staatssekretären E l d e r s c h, H a n u s c h und Dr. R e i s c h unter der Führung des Unterstaatssekretärs Dr. T a n d l e r mit der Aufgabe betraut habe, über die Maßnahmen zu beraten, durch welche der in ihrem Weiterbestande gefährdeten Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft von staatswegen Hilfe gebracht werden könnte. Da die Lage der Rettungsgesellschaft immer bedrohlicher werde, erscheine die rascheste Durchführung der Sanierungsaktion geboten. Redner ersuche daher die beteiligten Staatsfunktionäre, ihre Entschlüsse möglichst zu beschleunigen.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r berichtet, die Sanierungsaktion habe zur Voraussetzung, dass dem Staate und der Gemeinde Wien als jenen Faktoren, von denen allein die Gesundung der Verhältnisse bei der Rettungsgesellschaft ausgehen könne, ein angemessener Einfluss auf die Geldgebarung des Institutes gesichert werde. Dazu müsse eine teilweise Auswechslung des Vorstandes der Gesellschaft herbeigeführt werden. Der sprechende Unterstaatssekretär habe in dieser Hinsicht bereits Fühlung genommen und behalte sich die Erstattung konkreter Vorschläge für die nächste Zeit vor.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis und ladet die in der Spezialkonferenz vertretenen Staatsämter ein, durch einen gemeinsamen Schritt mit der Gemeinde Wien die Rettungsgesellschaft zur Vornahme der notwendigen Änderungen in der Zusammensetzung ihres Vorstandes zu veranlassen.

**3.**

*Beistellung des Hofstallgebäudes für die Wiener Messe.*

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, dass der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die mietweise Überlassung des Hofstallgebäudes an das Handelsmuseum zur Unterbringung der Wiener Messe mit der Begründung angesprochen habe, dass die Hofstallungen die einzigen Räumlichkeiten seien, die nach Lage und Größe für die Abhaltung der Messe in Frage gezogen werden können; falls es nicht gelingen sollte, sie für diesen Zweck frei zu bekommen, müsste das Messeprojekt überhaupt aufgegeben werden. Da die Hofstallungen derzeit zum Teil als Marstall für die Pferde der Sicherheitswache dienen, handle es sich vornehmlich darum, der Polizeidirektion andere Stallungen zuzuweisen; dies hätte in der Weise geschehen sollen, dass die Polizeidirektion die Schwarzenbergkaserne zur Benutzung erhielte, doch sei diese Kaserne augenblicklich von



italienischer Mannschaft belegt und der Zeitpunkt ihres Freiwerdens nicht abzusehen. Andererseits dulde aber die Lösung der Frage des Messegebäudes keinen Aufschub, weil sonst das Zustandekommen dieses für die österreichische Volkswirtschaft bedeutungsvollen Unternehmens in Frage gestellt würde.

Redner beantrage daher, die Angelegenheit der in der Sitzung des Kabinettsrates vom 14. November 1919 zur Erledigung aller Fragen, betreffs der Verwendung staatlicher Gebäude eingesetzten zwischenstaatsamtlichen Kommission zu überweisen, die ohnedies unter der Führung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stehe und ihm die Gelegenheit biete, die Interessen seines Ressorts zur Geltung zu bringen.

Der Kabinettsrat schließt sich dem Antrage des Vorsitzenden an.

#### 4.

*Neunter und zehnter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen den neunten und zehnten Tätigkeitsbericht vorgelegt habe.

Der Kabinettsrat beschließt nach einer streng vertraulich durchgeführten Debatte, die Entscheidung über die weitere Behandlung der beiden Berichte für eine Woche aufzuschieben, um vorher in der Frage einer etwaigen Abänderung des Gesetzes über die Bestellung der Kommission Klarheit zu gewinnen.

Im Zusammenhange damit beschließt der Kabinettsrat, den achten Bericht der Kommission, betreffend die Vorgänge bei Abschluss des Waffenstillstandes, an die Nationalversammlung weiterzuleiten, hiebei jedoch von der nach dem Kabinettsratsbeschlusse vom 6. Jänner l.J. in Aussicht genommenen Beigabe des Aktenmaterials abzusehen, damit nicht durch Drucklegung der umfangreichen Schriftstücke eine weitere Verzögerung in der Übermittlung verursacht werde.

#### 5.

*Enquête über die Angestelltenfragen.*

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, dass die Regierung im Motivenberichte zum Staatsangestelltenaushilfengesetz einen Beschluss der Nationalversammlung angeregt habe, durch welchen der Hauptausschuss beauftragt werden soll, die in der paritätischen Lohnkommission vertretenen Angestelltenorganisationen in Gegenwart von Vertretern des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien über ihre Forderungen nach Bezugsaufbesserungen zu vernehmen. Die drängenden Forderungen der öffentlichen

Angestellten ließen aber nunmehr den Aufschub der Enquête bis zur Verabschiedung des Gesetzes nicht zu; Redner nehme daher in Aussicht, den Hauptausschuss in der für den 3. März I.J. einberufenen Sitzung für das Einverständnis zu gewinnen, dass ihm durch einen Initiativantrag der Nationalversammlung die Abhaltung der Enquête übertragen werde und diese in den Tagen vom 6. bis 8. März stattfinde. Es wäre nun Aufgabe des Kabinetts, das Material für die Enquête vorzubereiten, und dem Hauptausschusse die Richtlinien für die Führung der Verhandlungen zu geben.

Über Einladung des Vorsitzenden gibt Ministerialrat Dr. W i l f l i n g eine Übersicht über die von den einzelnen Angestelltenkategorien erhobenen Forderungen und kennzeichnet den Standpunkt der Finanzverwaltung zu den daraus erwachsenden Mehraufwendungen. Aus der Darstellung des Redners geht hervor, dass die Forderungen nicht einheitlich sind, sich jedoch in folgende Gruppen zusammenfassen lassen:

1. Erhöhung der Gehalte und Teuerungszulagen auf das Doppelte des bisherigen Ausmaßes gegen Einziehung der gleitenden Zulage,
2. Bewilligung eines Existenzminimums von 24.000 K jährlich bei gleichzeitiger Erhöhung der Teuerungszulagen um 50 %,
3. Aufbau der Vorrückung nach dem Besoldungsübergangsgesetz bei einem Mindestbezug von 24.000 K,
4. Ausgestaltung der gleitenden Zulage einerseits durch Erweiterung des Kreises der Artikel, welche der Ermittlung des Mehrbetrages zugrunde gelegt wird, und andererseits durch namhafte Erhöhung der Zuschläge zum Mehrbetrage,
5. Vermehrung der Ortszuschlagsklassen,
6. Belieferung der öffentlichen Angestellten mit Lebensmitteln in natura.

Staatssekretär Dr. R e i s c h fasst den Standpunkt der Finanzverwaltung zu den Forderungen in die Feststellung zusammen, dass das Erfordernis für die verlangten Aufbesserungen das Doppelte des Ertrages aus den neuen Steuern ausmache, die Enquête also das Ziel verfolgen müsste, den Beamten die Unmöglichkeit weitergehender Zugeständnisse vor Augen zu führen. Äußerstenfalls könne die Gewährung einer besonderen Zulage für Wien in Aussicht genommen werden. Eine Ausgestaltung der gleitenden Zulage käme nicht in Betracht, da sie die Angestellten wegen ihrer nivellierenden Wirkung nicht befriedige, ferner durchaus unhaltbare Folgerungen für die Behandlung der Pensionisten entstünden und schließlich die Unterschiede der Lebensmittelpreise in den einzelnen Orten zu groß seien, als dass sich dafür ein brauchbares Schema aufstellen ließe.

Präsident S e i t z führt aus, dass die Ursachen der Gehaltsforderungen der Angestellten

der Gemeinde Wien in der kürzlich erfolgten Angleichung der Löhne der Arbeiter in den städtischen Erwerbsunternehmungen an die Löhne in der Exportindustrie gelegen seien. Eine Erschwernis bestehe darin, dass die Gemeindeangestellten nun das System der gleitenden Zulage ablehnen und nicht mehr nach dem Alimentationsprinzip unter Zugrundelegung des Familienstandes, sondern nach dem Leistungsprinzip entsprechend der Qualifikation der Dienstverrichtung entlohnt sein wollen. Es müsse daher zuerst diese Vorfrage gelöst und weiters angestrebt werden, eine gewisse Gleichartigkeit unter den Forderungen der einzelnen Angestelltengruppen zu erzielen. Dazu sei eine Enquête der beste Weg. Wenn von ihr auch nicht die Lösung des Problems erwartet werden könne, so werde sie doch eine Klarstellung bringen und es der Öffentlichkeit ermöglichen, sich ein Bild über die Verhältnisse zu machen.

Der V o r s i t z e n d e bezeichnet es als Aufgabe der Enquête, den Angestellten vor Augen zu führen, dass der Staat zwar nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit das möglichste Entgegenkommen beweisen wolle, durch ein Übermaß der Forderungen aber zugrunde gerichtet werden würde. Es soll jedoch auch die Allgemeinheit zur Entscheidung mit aufgerufen werden, damit die Regierung für ihr weiteres Vorgehen in der öffentlichen Meinung Deckung und Rückhalt finde.

Bezüglich des Teilnehmerkreises für die Enquête schlage Redner vor, den Staat durch die Staatssekretäre für Finanzen, für Verkehrswesen, für Volksernährung und für Inneres und Unterricht sowie durch den Unterstaatssekretär M i k l a s vertreten zu lassen. Von den übrigen öffentlichen Haushaltungen wären noch das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien, von den Ländern wenigstens auch noch Oberösterreich und Steiermark sowie die Landeshauptstädte Linz, Graz und Innsbruck zuzuziehen. Von der Seite der Angestellten wären die in der paritätischen Lohnkommission vertretenen Organisationen sowie einzelne Vertreter der Angestellten in der Provinz, deren Bestimmung vorläufig aber noch offen zu bleiben hätte, zu laden.

Die Verhandlung wäre nicht öffentlich zu führen, jedoch für eine ausgiebige Information der Öffentlichkeit durch Berichte der Parlamentskorrespondenz vorzusorgen.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des Vorsitzenden zur Kenntnis und ermächtigt ihn, nach seinen Vorschlägen vorzugehen.

**6.**

*Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Übertragung der vom Staatsamte für Heereswesen wahrgenommenen Amtshandlungen in Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsangelegenheiten auf das Staatsamt für soziale Verwaltung.*

Der Kabinettsrat genehmigt nach dem Antrage des **V o r s i t z e n d e n** die Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, durch welche die bisher vom Staatsamte für Heereswesen wahrgenommenen Amtshandlungen, die sich aus der Durchführung und Anwendung der Gesetze vom 27. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 313, vom 31. März 1918, R.G.Bl. Nr. 126, vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387 und vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 119, sowie der hiezu erlassenen Verordnungen und Vollzugsanweisungen ergeben, in den Wirkungskreis des Staatsamtes für soziale Verwaltung übertragen werden.

**7.**

*Vollzugsanweisung der Staatsregierung, womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden zugelassen werden.*

Der **V o r s i t z e n d e** verweist darauf, dass durch § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, die Aufnahme in den Heimatverband österreichischer Gemeinden außer in den Fällen in welchen eine Anspruchsberechtigung durch längere Dauer des Aufenthaltes erworben wurde, bis auf weiteres gesperrt werde. Diese Bestimmung sei getroffen worden, um zu verhindern, dass in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain Heimatberechtigungen bei uns erworben werden, welche nach dem Staatsvertrag den Erwerb unserer Staatsbürgerschaft zur Folge haben. Dadurch würde nämlich einerseits eine finanzielle Belastung des Staates von großer Tragweite erfolgen, indem die betreffenden Personen auf diese Weise nicht nur Ansprüche auf Invalidenrenten und Pensionen gegen uns, sondern Insbesondere auch auf Auszahlung von Zinsen der Staatsschuldenpapiere erlangen könnten, andererseits aber wären diese Personen nach den Optionsbestimmungen in der Lage, im Moment des Inkrafttretens des Staatsvertrages unsere Staatsbürgerschaft wieder sofort zu Gunsten einer ihnen etwa besser passenden Staatsbürgerschaft aufzugeben.

Diese Motive seien der Staatsregierung als so wichtig erschienen, dass sie sie dazu bewogen hätten, die großen Härten in Kauf zu nehmen, die eine solche Sperre mit sich bringe.

Es habe sich nun gezeigt, dass diese Härten sich praktisch tatsächlich schwer fühlbar machten und es seien mehrfach bereits Wünsche geltend gemacht worden, Ausnahmen von

der erwähnten Bestimmung des § 2 zu schaffen, insbesondere für Personen, welche erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, sowie für Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits um das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde angesucht hatten, eine Erledigung aber noch nicht erhalten haben. Derartige Wünsche seien sowohl in Anträgen an die Nationalversammlung niedergelegt, als auch von Abgeordneten mündlich beim Vorsitzenden vorgebracht worden; schließlich habe auch die Gemeinde Wien durch ihren Bürgermeister beim Staatsamt für Inneres und Unterricht in diesem Sinne petitioniert.

Die Staatskanzlei habe nun auf Grund des mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht im kurzen Weg gepflogenen Einvernehmens eine Vollzugsanweisung entworfen, nach welcher auch in anderen Fällen als jenen der durch die Aufenthaltsdauer erworbenen Anspruchsberechtigung das Heimatrecht an Personen, welche nachgewiesenermaßen infolge Kriegsgefangenschaft oder aus anderen durch den Krieg bewirkten Ursachen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 nicht in der Lage waren, um die Erlangung des Heimatrechtes in einer Gemeinde der Republik Österreich einzuschreiten, sowie an Personen, deren Ansuchen schon vor dem Inkrafttreten des eben erwähnten Gesetzes der Gemeinde vorgelegen, jedoch noch nicht erledigt worden sind, bei Vorhandensein besonders berücksichtigungswürdiger Umstände und unter der Voraussetzung der Zustimmung der Landesregierung verliehen werden kann.

Es werde nun Sache des mit der Durchführung des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 betrauten Staatssekretärs für Inneres und Unterricht sein, den Landesregierungen derartige Weisungen zu geben, dass ihre Zustimmung nur in Fällen gegeben wird, in denen einerseits wirklich besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen und andererseits eine finanzielle Belastung unseres Staates in größerem Maße nicht zu befürchten steht.

Der sprechende Staatskanzler beantrage, der Kabinettsrat wolle der Erlassung der im Entwürfe vorliegenden Vollzugsanweisung zustimmen.

## 8.

### *Zollgesetz.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz), und erbittet sich die Ermächtigung zur Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erhebt gegen den Entwurf die Einwendung, dass die Vollzugs Klausel (§ 128) keine hinlänglich klare Kompetenzbestimmung hinsichtlich der

dort genannten Staatssekretäre treffe und die Möglichkeit offen lasse, dass jeder der Staatssekretäre für sich allein, statt im Einvernehmen mit den übrigen, Verfügungen treffe. Es sollte daher die Durchführung „den Staatssekretären für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Verkehrswesen im gegenseitigen Einvernehmen“ übertragen werden.

Weiters fehle in den §§ 13, 49, 50, 76, 95 und 96, welche Angelegenheiten behandeln, in denen das Handelsressort mitzuständig sei, die Anführung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Redner beantrage, hier die entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen.

Sektionschef Dr. M ü h l v e n z l erwidert, dass gegen die von Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n angeregte Abänderung des § 128 kein grundsätzliches Bedenken bestehe; durch die Fassung der Vorlage sollte erreicht werden, dass in jenen Fällen, welche ausschließlich das Interesse nur eines der dort genannten Ressorts berühren, das betreffende Staatsamt zur Vermeidung unnötiger Weitwendigkeiten ohne Befragung der beiden anderen selbstständig vorgehen könne.

Die Anführung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in dem weiters aufgezählten §§ sei lediglich aus gesetzestechnischen Gründen unterblieben. Ebenso wie hier das Handelsamt hätten an zahlreichen anderen Stellen des Gesetzes, wo fremde Ressortangelegenheiten berührt werden, gleichermaßen auch die übrigen Staatsämter genannt werden müssen. Die Mitwirkung der Staatsämter solle in die umfangreiche Vollzugsanweisung verlegt werden, vor deren Erlassung den beteiligten Ressorts Gelegenheit zur Überprüfung des Entwurfes werde geboten werden.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n wünscht schließlich noch die Herstellung eines Einvernehmens des Finanz- und Handelsressorts über eine Neuredigierung der §§ 5 al. 2 und 46.

Der Kabinettsrat genehmigt den Gesetzentwurf zur Einbringung in der Nationalversammlung mit dem Vorbehalte, dass sich die Staatsämter für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorerst noch über die vom Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n angeregte Abänderung der §§ 5 und 46 einigen. Die §§ 13, 49, 50, 76, 95, 96 und 128 haben in der Fassung des Entwurfes zu verbleiben, doch wird ausdrücklich festgestellt, dass die einschlägigen Vollzugsbestimmungen unter Mitwirkung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu treffen sein werden.

*Verzichtserklärung der Marie Valerie Habsburg-Lothringen.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass Marie Valerie Habsburg-Lothringen vormals Erzherzogin Marie Valerie von Österreich die Verzichtserklärung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, abgegeben habe, nachdem bereits ihr Ehegatte eine solche abgegeben hatte, welche seinerzeit als ausreichend befunden und zur Kenntnis genommen worden sei. Auch die zur Behebung jeden Zweifels über die Rechtsverbindlichkeit des vom Ehegatten erklärten Verzichtes nunmehr von der Ehegattin persönlich wiederholte Verzichtserklärung entspreche in ihrer Form den gesetzlichen Voraussetzungen. Es werde daher beantragt, die Erklärung im Sinne des § 2 des zitierten Gesetzes als ausreichend zu befinden und ihre Weiterleitung an den Hauptausschuss der Nationalversammlung zu genehmigen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

**10.**

*Rechtsstellung der beamteten und der nichtbeamteten Volksbeauftragten.*

Über V o r s c h l a g des V o r s i t z e n d e n beschließt der Kabinettsrat die Einsetzung einer aus den Staatssekretären E l d e r s c h und P a u l und dem Unterstaatssekretär M i k l a s bestehenden Kabinettskonferenz, welche die Frage der Rechtsstellung und insbesondere der Ruhegehälter der Volksbeauftragten zu prüfen und dem Kabinettsrat positive Anträge zu erstatten haben wird.

**11.**

*Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesregierung, betreffend die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Lustenau.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass er auf Grund der Ermächtigung des Kabinettsrates vom 9. September 1919 gegen die Bestimmung des § 3 des Gesetzesbeschlusses der Vorarlberger Landesversammlung vom 8. Juli 1919, betreffend die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Lustenau, wonach mit der Durchführung dieses Gesetzes die Landesregierung anstatt – wie dies bisher in allen Volksschulgesetzen bestimmt war – der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut wird, Vorstellung erhoben habe. Über diese Vorstellung der Staatsregierung habe die Vorarlberger Landesversammlung an 22. Dezember 1919 den Beschluss gefasst: „Der Gesetzesbeschluss vom 8. Juli 1919 über die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Lustenau wird in seiner alten Fassung vollinhaltlich aufrechterhalten.“ Dieser Beschluss wurde der Landesregierung vom Landesrate mit dem

Ersuchen mitgeteilt, nun die eheste Verlautbarung des Gesetzes im Landesgesetzblatte zu veranlassen. Ob diese Verlautbarung unterdessen erfolgt ist, sei nicht bekannt; die Landesregierung habe lediglich den erwähnten Beschluss vom 22. Dezember 1919 auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 16. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, mit dem im Unterrichtsamte am 16. Februar d.J. eingelangten Berichte mitgeteilt. Da es sich vorliegenden Falles um die prinzipielle wichtige Frage der Zuständigkeit der Staatsregierung zur Durchführung von Schulgesetzen handle, stelle der sprechende Unterstaatssekretär den Antrag, die Staatsregierung wolle beschließen, den Beschluss der Landesversammlung von Vorarlberg vom 22. Dezember 1919, laut dessen der Gesetzesbeschluss vom 8. Juli 1919 über die Errichtung einer Mädchenschule in Lustenau vollinhaltlich aufrechterhalten wird, gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Zu bemerken sei allerdings, dass die 14tägige Frist zur Einbringung der Anfechtungsklage bereits am 1. März d.J. abgelaufen sei.

Der Kabinettsrat beschließt nach einer kurzen Debatte, von der Anfechtung des Gesetzesbeschlusses beim Verfassungsgerichtshofe mit Rücksicht auf den Fristenablauf abzusehen. Gleichzeitig wird das Unterrichtsamt beauftragt, der Landesregierung mitzuteilen, dass die Staatsregierung an ihrem in dieser Angelegenheit kundgegebenen prinzipiellen Standpunkt festhalte.

## 12.

### *Ausgestaltung und finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist darauf, dass sich der Unterrichts- und Erziehungsausschuss in seinen letzten Sitzungen eingehend mit der Frage der Mädchenbildung beschäftigt und an die Unterrichtsverwaltung die Aufforderung gerichtet habe, genaue Vorschläge zu erstatten, welche Maßnahmen zur Ausgestaltung des Mädchenbildungswesens, insbesondere bezüglich der Errichtung staatlicher Mädchenmittelschulen sowie zur Sicherstellung der materiellen Lage der Lehrerinnen an Mädchenmittelschulen in Aussicht genommen seien.

Der sprechende Unterstaatssekretär führt aus, dass bisher das gesamte Mädchenbildungswesen, insbesondere die Erhaltung von Mädchenlyzeen und Mädchenmittelschulen ausschließlich der privaten Tätigkeit überlassen sei, da bisher keine einzige staatliche Anstalt nach Art der Knabenmittelschulen bestehe. Allerdings sei in letzter Zeit die Maßnahme getroffen worden, dass Mädchen auch als öffentliche Schülerinnen an



Knabenmittelschulen aufgenommen werden können, doch erscheine dies nur als ein Notbehelf, der die Errichtung eigener Schulen für Mädchen nicht ersetzen könne und es namentlich nicht ermögliche, den Unterricht bei Festhaltung des gleichen Lehrzieles doch der weiblichen Eigenart anzupassen.

Da die Errichtung staatlicher Mittelschulen für Mädchen eine neue schwerwiegende finanzielle Belastung des Staates mit sich bringen werde und da die gleiche Verstaatlichungsfrage auch für das kaufmännische Bildungswesen akut sei, seien von der Unterrichtsverwaltung zunächst zwei Maßnahmen ins Auge gefasst worden, um in der Erhaltung und im Besuche der Mädchenmittelschulen eine Besserung zu bewirken, nämlich:

1. für die bestehenden privaten Mädchenmittelschulen Schulgeldstipendien (100 ganze zu 600 K und 100 halbe zu 300 k) zu errichten, um mittellosen und würdigen Mädchen den Besuch der privaten Mittelschulen ungeachtet des hohen Schulgeldes zu ermöglichen;
2. für die privaten Mädchenmittelschulen vorläufig 20 staatliche Lehrstellen mit den Bezügen von Mittelschullehrkräften zu schaffen und diese im Konkurswege zu besetzenden Stellen den einzelnen Privatanstalten als indirekte Subvention zuzuweisen.

Diesen beiden Maßnahmen habe das Staatsamt für Finanzen zugestimmt.

Allein auch diese Maßnahmen würden nicht geeignet sein, die vor dem finanziellen Zusammenbruche stehenden Privatmittelschulen in ihrem Fortbestand zu sichern, den weiblichen Lehrkräften in größerer Zahl eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende materielle Stellung zu gewähren und auch der großen Aufgabe der Unterrichtsverwaltung nicht entsprechen, durch Errichtung und Erhaltung von Staatsanstalten für die Mädchenbildung in ausreichender Weise zu sorgen. Da aber aus staatsfinanziellen Gründen die Errichtung neuer staatlicher Mädchenmittelschulen in größerer Anzahl oder auch die Verstaatlichung sämtlicher schon bestehender Privatanstalten, die nach ihrem bisherigen Wirken für eine solche Maßnahme geeignet wären, vorläufig nicht in Aussicht genommen werden könnte, habe die Unterrichtsverwaltung eine Verhandlung mit dem Staatsamte der Finanzen in der Richtung eingeleitet, dass vorläufig wenigstens fünf solche Anstalten staatlich errichtet, bezw. schon bestehende und geeignete Privatanstalten auf Grund besonderer Vereinbarungen in die Staatsverwaltung übernommen werden.

Ebenso wie die Errichtung von vorläufig 20 staatlichen Lehrstellen an privaten Mädchenmittelschulen würde auch diese Verstaatlichung von vorläufig 5 privaten Mädchenmittelschulen nur einen Teil der Lehrerschaft dieser Anstalten zustatten kommen. Von der Pflichtorganisation dieser Lehrerschaft werde aber geltend gemacht, dass die allgemeine Notlage der gesamten Lehrerschaft an den privaten Mädchenmittelschulen infolge

der unzureichenden Besoldung unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine derart traurige geworden sei, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um sofort dieser Notlage aller Lehrkräfte im ausreichenden Maße abzuhelpfen.

Es sei daher von der Pflichtorganisation zuerst angeregt worden, dass den Lehrern an den privaten Mädchenmittelschulen zu ihren bisherigen vom Schulerhalter gewährten Bezügen staatliche Teuerungszulagen in demselben Ausmaße gewährt werden, wie sie den staatlichen Mittelschullehrern zukommen. Es würde sich hiebei um die Teuerungszulagen (für Wien) von 4.800 K und die gleitende Zulage im vorläufigen Betrage von 1.200 K, somit um 6.000 K jährlich handeln. Das Mehrerfordernis, welches sich hiebei für etwa 220 Lehrkräfte ergeben würde, lasse sich auf rund 1,200.000 K jährlich veranschlagen. In einer weiteren Eingabe des Reichsverbandes der Mädchenmittelschulen Österreichs, des Pflichtverbandes Mädchenmittelschule und des Verbandes der Elternvereinigungen der Mädchenmittelschulen in Wien sei außer der Wiederholung des früheren Ansuchens um allgemeine Verstaatlichung der Mädchenmittelschulen mit Rücksicht auf die gegenwärtige unerträgliche Not der Lehrkräfte das weiter gehende Ansuchen gestellt worden, dass allen an öffentlichen Mädchenmittelschulen wirkenden Lehrkräften die ihnen von privaten Schulerhaltern zukommenden Bezüge aus Staatsmitteln bis zur jeweiligen Höhe der neugeregelten Bezüge der staatlichen Mittelschullehrer ergänzt werden.

Bevor noch diese letztere Eingabe an das Staatsamt für Finanzen geleitet werden konnte, habe dieses Staatsamt zu den früheren Vorschlägen Stellung genommen und die geplante Verstaatlichung von fünf privaten Mädchenmittelschulen abgelehnt, da sich gegen die Schaffung staatlicher Mädchenmittelschulen als einer ganz neuen Kategorie staatlicher Anstalten vom finanziellen Gesichtspunkte schwerwiegende Bedenken ergeben. Aber auch die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte in dem oben bezifferten Ausmaße habe das Staatsamt der Finanzen abgelehnt und zwar aus prinzipiellen Gründen, da diese Maßnahme eine direkte Entlohnung nichtstaatlicher Angestellter herbeiführen würde und sich hieraus Exemplifikationen hinsichtlich anderer derartiger Angestellter, insbesondere der Lehrkräfte an den nicht staatlichen kaufmännischen Unterrichtsanstalten ableiten ließen. Das Staatsamt der Finanzen habe nur dagegen im Prinzip keine Einwendung zu erheben erklärt, dass die schon pro 1919/20 eingeleitete Gewährung von außerordentlichen Subventionen an die Erhalter der Mädchenmittelschulen behufs Bewilligung von Aushilfen für die Lehrerschaft allenfalls im erweiterten Umfange auch für das Schuljahr 1920/21 ausgedehnt werde.

Vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung könne es nur beklagt werden, dass sich die

Finanzverwaltung unter Hinweis auf die Mehrbelastung des Staatsschatzes genötigt sehe, gegen die beabsichtigte Verstaatlichung von fünf Mädchenmittelschulen und gegen die Gewährung dauernder staatlicher Aushilfen an die Lehrkräfte dieser Privatschulen Stellung zu nehmen. Von der Unterrichtsverwaltung können diese Maßnahmen jedoch unmöglich fallen gelassen werden, zumal sich der durchgreifenden Ausgestaltung des Mädchenbildungswesens und auch der dringend notwendigen materiellen Förderung der Lehrkräfte an den Mädchenmittelschulen die Öffentlichkeit zugewendet habe. Die der Finanzverwaltung bedenklich erscheinende Form, dass den privaten Lehrkräften die Teuerungs- und gleitenden Zulagen der Staatslehrpersonen gewährt werden, ließe sich dadurch vermeiden, dass den Lehrkräften zu ihren von den Schulerhaltern gewährten Bezügen bis auf weiteres eine staatliche Aushilfe gewährt werde und zwar jenen Lehrkräften, welche weniger als 6 Jahre in Verwendung stehen, von 3.000 K jährlich und den mehr als 6 Jahre in Verwendung stehenden eine solche von 6.000 K jährlich. Hiedurch würde sich das Erfordernis, welches früher auf 1,200.000 K veranschlagt wurde, auf etwa 800.000 K herabmindern. Die Gewährung solcher Beihilfen würde überdies an die ausdrückliche Bedingung geknüpft werden, dass die von den Schulerhaltern gezahlten Bezüge aus diesem Anlasse keine Verminderung erfahren dürfen, dass vielmehr von den Schulerhaltern getrachtet werde, durch sonstige Beschaffung eigener Einnahmen die Besoldung ihrer Lehrkräfte jener der staatlichen Mittelschullehrer so weit als tunlich anzunähern.

Bei dieser Sachlage stelle Redner dem Antrag,

1. die Unterrichtsverwaltung zu ermächtigen (abgesehen von der Errichtung 20 staatlicher Lehrstellen), vorläufig wegen Errichtung oder Verstaatlichung von 5 Mädchenmittelschulen, und zwar soweit als tunlich in Wien und den Landeshauptstädten die Verhandlungen einzuleiten und das Erfordernis hiefür im Staatsvoranschlage pro 1920/21 vorzusorgen;

2. die Unterrichtsverwaltung zu ermächtigen, allen vollbeschäftigten Lehrkräften der privaten Mädchenmittelschulen bis auf weiteres jährliche Beihilfen aus Staatsmitteln zu gewähren, und zwar jenen die weniger als 6 Verwendungsjahre aufweisen, von 3.000 K jährlich, und jenen mit mehr als 6 Verwendungsjahren von 6.000 K jährlich, ferner den nicht vollbeschäftigten Lehrkräften den verhältnismäßigen Anteil dieser Beträge, dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die von den Schulerhaltern bisher gezahlten Bezüge aus diesem Anlasse keine Verminderung erfahren dürfen, vielmehr die Erhöhung auf die staatlichen Mittelschullehrerbezüge nach Tunlichkeit angestrebt werde.

Zur Deckung dieser Beihilfen werde die Präliminierung eines Pauschalkredites von 800.000 K beantragt.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt, dass es die staatsfinanzielle Lage als ausgeschlossen erscheinen lasse, im gegenwärtigen Zeitpunkte einen neuen Verwaltungszweig zu übernehmen. Das Äußerste, was die Finanzverwaltung zur Förderung des Mädchenbildungswesens tun könne, sei die Gewährung von staatlichen Beihilfen an die Lehrkräfte im beantragten Ausmaße. Doch dürften hiedurch die Gesamtbezüge dieser Lehrkräfte jene der staatlichen Mittelschullehrer nicht übersteigen.

Nachdem noch die Staatssekretäre Dr. M a y r und S t ö c k l e r in nachdrücklicher Weise den gleichen Standpunkt vertreten hatten, einigt sich der Kabinettsrat über Vorschlag des Vorsitzenden dahin, dass die Angelegenheit vorerst im Koalitionskomitee zur Sprache zu bringen sein wird.

### 13.

#### *Zweite Gerichtsentlastungsnovelle.*

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (2. Gerichtsentlastungsnovelle), in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

### 14.

#### *Strafprozessnovelle vom Jahre 1920.*

Staatssekretär Dr. R a m e k unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf eines Gesetzes, womit die Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozessnovelle vom Jahre 1920).

Durch den vorliegenden Entwurf sollen unter anderen die Erkenntnisenate durch Schöffengerichte, bestehend aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen, ersetzt und damit das Prinzip der Beteiligung von Laien am Strafverfahren auf einem neuen Gebiete und in einer neuen Form zur Geltung gebracht werden. Gleichzeitig soll die Zuständigkeit der Schwurgerichte zugunsten der neu einzuführenden Schöffengerichte beschränkt und dadurch dem Übelstande gesteuert werden, dass täglich eine so große Zahl von Personen durch die Ausübung des Geschworenenamtes ihrer regelmäßigen Tätigkeit entzogen wird.

Die durch die Einführung von Schöffengerichten notwendig werdende Änderung des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten biete zugleich einen willkommenen Anlass,

die durch die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse längst überholten Bestimmungen über die Entschädigung der Laienrichter und Vertrauensmänner für Reisekosten und Verdienstentgang zu ändern. Der Entwurf schlage vor, das bisher mit 10 K bemessene Taggeld auf den fünffachen Betrag zu erhöhen, sofern dieser Betrag die tatsächlich erlittene Einbuße nicht übersteigt, und den Geschworenen und Schöffen überdies denselben Anspruch auf Reise- und Aufenthaltskosten zuzuerkennen, der nach der Strafprozessnovelle vom Jahre 1918 den Zeugen zusteht.

Redner erbittet sich die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erhebt gegen die Erhöhung des Taggeldes der Geschworenen zwar keine Einwendung, glaubt jedoch, dass eine Differenzierung im Ausmaße der Entschädigung nach Gerichtsorten Platz greifen sollte. Gleichzeitig spricht er den Wunsch aus, dass die Erhöhung des Taggeldes in ein Junktum mit dem Abbau der Schwurgerichtsbarkeit gebracht werde.

Nachdem noch Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r auf die dringende Notwendigkeit der Erhöhung des Taggeldes hingewiesen hatte, da die Belassung der gegenwärtigen niedrigen Ansätze einer faktischen Ausschließung der Arbeiter von der Ausübung des Geschworenamtes gleichkäme, erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Justiz die erbetene Ermächtigung.

## 15.

### *Gesetzesentwurf und Vollzugsanweisung über die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen.*

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet unter eingehender Begründung vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen in der Nationalversammlung einbringen und im Falle der Gesetzwerdung die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Kommission durch Vollzugsanweisung treffen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 16.

### *Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut an der Salzachbrücke in Salzburg.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass

von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Salzburger Landtag in der Sitzung am 11. Februar d.J. beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut an der von der Stadtgemeinde Salzburg zur Verbindung der Bezirke Lehen und Elisabethvorstadt erbauten Salzachbrücke in Salzburg abgesehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

### 17.

*Ausnahmsweise Belassung eines Haller Erziehungsstipendiums über das Normalalter hinaus.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, der Forstadjunktensweise Amalie S c h m u c k das mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 13. Juli 1913 verliehene Haller-Erziehungsstipendium der Tiroler Abteilung jährlicher 200 K ausnahmsweise auf weitere zwei Jahre vom Tage der Erreichung des Normalalters angefangen belassen zu dürfen.

Bei diesem Anlasse ermächtigt der Kabinettsrat über Antrag des sprechenden Staatssekretärs das Staatsamt für Inneres und Unterricht, künftighin die Verleihung von Plätzen in der Haller Stiftung, die Erteilung von Dispensen von Bewerbungserfordernissen, die Bewilligung zur Weiterbelassung von Haller-Erziehungsstipendien in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, die Änderung der Satzungen sowie Transaktionen in dem Vermögen dieser Stiftung selbst vorzunehmen.

[KRP 153, 2. März 1920, Stenogramm Gross]

153. Sitzung, 2. März.

1.

*Renner: Antrag, die Staatsregierung wolle dem Gesetzesbeschluß [betreffend] das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten [beitreten].*

2.

*[Renner]: Sanierung der Rettungsgesellschaft.*

*[Ich habe] die Bitte an die beteiligten Ressorts, die Angelegenheit der Rettungsgesellschaft, welche noch immer nicht gelöst [ist], zu beenden.*

*Tandler: Ich kenne die Geldgebarung der Rettungsgesellschaft durch einen Prozeß, in dem ich Richter war, sehr genau. Ich habe auch die Art der Aufbringung der Geldmittel der Rettungsgesellschaft nicht für richtig gehalten. Die Sanierung muß auf [einer] anderen Basis geschehen und [ich] habe auch schon mit mehreren Funktionären gesprochen. Notwendig ist, daß jener Teil des Vorstands, welcher diese Gesellschaft niemals wird sanieren können, von dort entfernt werden muß. Ich werde über die positiven Verhältnisse berichten. Augenblicklich ist nichts zu machen. Eine einfache Subvention halte ich nicht für richtig. Solange nicht der Staat und die Stadt Einfluß auf die Art der Geldmittelgebarung haben, läßt sich das nicht verantworten.*

*Renner: Unter Führung Tandlers [haben es] Eldersch, Hanusch und Reisch übernommen in der Sitzung vom 23. November '19, diese Angelegenheit zu Ende führen. Bis heute ist nichts geschehen. Wenn also der Vorstand nicht geeignet ist zur Geschäftsführung, müßte man eine gemeinsame Vorstellung der Staatsämter und der Gemeinde Wien bewirken, welche den Herren den Rücktritt und die Änderung der Geldgebarung nahelegt, damit eine Subventionierung ermöglicht wird.*

3.

*Renner: [Um] 9 Uhr kommt der Präsident, [wir] werden die Verhandlungen [dann] abrechnen zur Behandlung der Beamtenangelegenheiten. Es ist geplant, daß der Hauptausschuß eine Vernehmung der in der paritätischen Kommission zusammengefaßten Organisationen [einerseits] und der öffentlichen Haushaltung andererseits vornimmt. Diese Vernehmung muß organisiert werden.*

*Renner: Der Verband der Rechnungsbeamten hat wiederholt uns beschäftigt. In einer der Kabinettsitzungen von Anfang Jänner ist die Angelegenheit vorgetragen worden und mitgeteilt worden, daß sich das Staatsamt für Finanzen ein Kompromiß ausgedacht hat. Weil aber damals die Forderungen unter Streikdrohung gestellt waren, wurden die Verhandlungen abgebrochen. Die Rechnungsbeamten haben nicht gestreikt. Der Vorsitzende der Organisation hat gebeten, die Verhandlungen wieder fortzusetzen.*

*[Ich] bitte das Staatsamt für Finanzen, den seinerzeit vereinbarten Kompromißantrag im nächsten Kabinettsrat wieder vorzutragen.*

*Renner: Die Angelegenheit des Messegebäudes.*

*Das Staatsamt für Handel in - urgierte die Zuweisung des Hofstallgebäudes an die*

*kaufmännische Wiener Messe und ich habe damals gesagt, ich werde den Sachverhalt erheben. Die Polizeidirektion würde diese Räume aufgeben gegen die Schwarzenbergkaserne. Diese kann [aber] in absehbarer Zeit nicht frei werden, so daß das ein Hindernis ist.*

*Im Augenblick beansprucht die Polizeidirektion nur ein [...] für die Pferde. Es bliebe nur die Ausscheidung der hofärarischen Verwaltung aus dem Gebäude. Wenn das [...], könnte man heute [einen] Beschluß fassen.*

*Deutsch: Die Schwarzenbergkaserne ist von den fremden Missionen besetzt und die Polizeidirektion hat erklärt, daß die Polizei die Kaserne bekommt, wenn sie frei wird. Sie wollten sie nicht jetzt haben, sondern nur die Sicherheit für später.*

*Renner: Die Polizeidirektion könnte sich auf ein [...] beschränken.*

*Eldersch: Man kann nicht damit rechnen, da die Schwarzenbergkaserne bald frei wird. Es wird Jahre dauern und die Polizei muß für ihre Pferde ein Unterkommen finden. Der jetzige Zustand ist nicht möglich. Die Polizei ist in der dritten Ubikation, wird überall verdrängt, aber niemals endgültig untergebracht. Sie will nicht früher herausgehen, bevor sie keine endgültige Ubikation hat.*

*Renner: Die Messefrage muß gelöst werden, wenn sie nicht überhaupt aufgegeben werden soll. Voran ist das Staatsamt für Handel selbst der führende Mann in der Gebäudekonferenz. Er muß sie selbst erledigen. Ich bitte das Staatsamt für Handel, zur Selbsthilfe zu greifen durch Einberufung der Kabinettskonferenz und die Frage dort zur Entscheidung bringen.*

### 3. 4.

*Renner: 2. a)*

*Ich habe das tatsächlich schon getan und den Bericht vertraulich an den Obersten Gerichtshof geschickt und gesagt, es wird der Kabinettsrat nicht beschließen bevor nicht [eine] Äußerung des Obersten Gerichtshofes vorliegt. Dieser hat erklärt, er fühle sich zu [einer] Äußerung nicht berufen, da [eine] Stellungnahme anderer Behörden zu seiner Haltung eine Einflußnahme auf die Rechtsprechung wäre.*

*Der Kabinettsrat ist eigentlich verpflichtet, den Bericht der Kommission an die Nationalversammlung zu leiten. Wenn das geschieht, so wird das eine sehr auffällige Sache sein, welche die öffentliche Meinung in hohem Grad erregen wird. Hintanhalten können wir den Bericht nicht. Ich wollte mir helfen dadurch, daß ich die Gegenäußerung des Obersten Gerichtshofes gleichzeitig an die Nationalversammlung gelangen lassen wollte. Das ist jetzt unmöglich geworden.*

*Wir haben beschlossen, den früheren Bericht, der das Ergebnis der Untersuchung über den Waffenstillstand behandelt - noch nicht an die Nationalversammlung geschickt. Die Akten sollten dazu publiziert werden. Das ist geschehen und die Akten sind in der Staatskanzlei. Sie sind [aber] so umfangreich, daß sie kaum gedruckt werden können. Im Original können sie nicht hinausgehen, weil die Akten verloren gingen.*

*Ich weiß mir in beiden Angelegenheiten nicht recht zu helfen und möchte, daß der Kabinettsrat - [Sie] Ihre Meinung dazu äußern.*

*Deutsch: Bezüglich des früheren Berichtes: Alle zehn Berichte haben wir der Nationalversammlung vorgelegt, unzensuriert. Wir können das auch nicht tun, da die Kommission von der Nationalversammlung eingesetzt wurde. Nur beim Waffenstillstand wurde es nicht für opportun gehalten, das Urteil zu veröffentlichen ohne die Akten. Sonst haben wir alle Berichte ohne weiteres passieren lassen.*

*Wir müssen auf dem Standpunkt stehen, wir können die Kommission nicht zensurieren. Wir müssen auch die [beiden] Berichte passieren lassen. Inhaltlich bin*



*ich mit beiden Berichten nicht einverstanden, aber man kann nichts dagegen tun. Wir sollte beide Berichte der Nationalversammlung vorlegen. Die Gegenbemerkung des Obersten Gerichtshofes wäre noch peinlich[er] gewesen.*

*In der Waffenstillstandsabmachung bin ich der Meinung, man sollte die Akten drucken lassen. Die Öffentlich[keit] kann früher nicht zur Ruhe kommen. Man soll wenigstens die Einvernahmen der Generäle vor dem Gerichtshof und das Urteil des Gerichtshofes veröffentlichen. Gegenüber der ungeheuren Bedeutung spielen die Kosten keine Rolle. Die ganzen Alpenländer werden schreien, daß die Regierung mitschuldig ist.*

*Wir sollen diese beiden Dinge der Nationalversammlung übersenden und die Waffenstillstandsaffäre einschließlich der Einvernahmsprotokolle veröffentlichen.*

*Renner: Das wäre möglich. Wenn man das Material, das vorgelegt wurde, einschränkt, etwa nur das Einvernahmsprotokoll veröffentlicht, wäre es buchtechnisch möglich. Das würde auch in absehbarer Zeit fertig werden.*

*Ramek: Was die Veröffentlichung des Materials anlangt, möchte ich darauf hinweisen, daß eine Veröffentlichung bevor die [...] in Aussicht genommen Strafsachen durchgeführt sind, strafprozessual unziemlich ist, weil [ein Eingriff] in den Gang der Strafsache zugunsten des Beschuldigten Platz greifen könnte. Von dieser Sache ist es odios. Es sind 20 Fälle beim Untersuchungs-*

*Ich weiß nur von Löffler, er würde auch gern alle anderen Akten veröffentlichen oder die Einvernahmen öffentlich durchführen lassen. Das halte ich für bedenklich. Aber beim Bericht über den Waffenstillstand liegt kein Bedenken vor.*

*Mich interessiert nur der 9. Bericht, weil er sich mit einem Urteil des Obersten Gerichtshofes beschäftigt. Ich kann als Justizstaatssekretär, der auf - [für] die Rechtssprechung und die Unabhängigkeit der Rechtssprechung sorgen soll - daß ich es zulassen kann, daß der Bericht in dieser Form der Nationalversammlung vorgelegt wird. Die Kommission geht in ihren Angriffen gegen den Gerichtshof und das Urteil weit über das Ziel. Es wird dem Obersten Gerichtshof ein Verhalten vorgeworfen, das nicht mit dem Rechtsgefühl der Allgemeinheit übereinstimmt, welches auch den Erwartungen der Öffentlichkeit nicht entspreche und anderes.*

*Das Urteil ist formaltechnisch keine Meisterleistung. Es kommen Aktenwidrigkeiten darin vor und es ist besonders juristisch ein Satz zu verwerfen, rechtlich ganz unhaltbar. Aber abgesehen davon ist es meine Überzeugung, daß das Urteil materiell-rechtlich vollkommen begründet ist, daß der Oberste Gerichtshof, wenn auch die Begründung und Aufbau des Urteils nicht erstklassig ist, er doch das richtige Recht gefunden hat. Es liegt ein Grenzfall vor, wo die Juristen über Schuld oder Unschuld streiten können. Ich halte den Mann für unschuldig. Ihn deswegen so scharf anzugreifen, wie es der Bericht tut, geht doch nicht an und alles was der Bericht P.[okorny] und dem Obersten Gerichtshof zur Last legt, diese Einseitigkeit würde den Berichterstatter selbst treffen.*

*Es wurde vorgeschlagen, eine Gegenäußerung einzuholen. Das ist unmöglich. Das Gericht ist niemandem verantwortlich, auch nicht der Regierung. Die Regierung kann sich in die Rechtsprechung nicht einmischen. Das Gericht hat [sich] vor niemandem zu rechtfertigen. Nur wenn die Behauptung nachgewiesen werden könnte, daß die Mitglieder des Gerichtshofes ihre beschworene Pflicht verletzt haben, sich des Amtsmißbrauches schuldig gemacht haben, eine strafbare Handlung begangen haben, dann müssen sie sich vor dem Gericht verantworten. Aber das kann selbst der Verfasser des Berichtes selbst nicht behaupten. Es wäre möglich, wenn das Kabinett Wert darauf legt, eine Äußerung über das Urteil selbst zu hören, die Generalstaatsanwaltschaft darüber zu befragen.*

*Die Kommission legt uns einen Bericht vor und wir haben ihn weiterzuleiten. Die*

*Kommission hat zu berichten und ich glaube mit dem Bericht wäre mit - [wenn eine] objektive Sachverhaltsdarstellung ohne persönliche Färbung und Werturteile des Verfassers abgegeben worden wäre, daß [das Urteil] in vielen Belangen aktenwidrig und schief ist, und dann einfach das Urteil mitteilen - das wäre ein Bericht. Aber hier liegt eine Kritik des Urteils vor.*

*//[Am Rand]: Der Bericht wäre mit [einer] objekt[iven] Sachverhaltsdarstellung ohne Werturteile zu erstellen gewesen, es ist kein Bericht, sondern eine Kritik.//*

*Ich kann nicht zustimmen, daß dieser Bericht vorgelegt wird, weil er dem Obersten Gerichtshof Unrecht tut. Für die Sentenz des Obersten Gerichtshofes lassen sich einwandfreie Gründe finden. Aber wir können unmöglich zulassen, daß der Bericht an die Nationalversammlung kommt. Wenn die Regierung den Bericht weiterleitet und niemand im Interesse des Obersten Gerichtshofes vor der Nationalversammlung auftritt, so deklariert die Regierung tatsächlich, daß die Vorwürfe gerechtfertigt sind und ein unrichtiges Urteil vorliege.*

*//[Am Rand]: Ramek kann daher zur Veröffentlichung des Berichtes nicht die Zustimmung geben, weil mit der Weiterleitung der Kabinettsrat sich mit dem Bericht identifiziert und das Justizressort den Anschein hervorrufen müßte, daß es den Vorwurf des Rechtsbruches und der Pflichtvergessenheit gegen den Obersten Gerichtshof decken würde.//*

*Renner: Ich habe einen anfechtbaren Tatbestand gesetzt, indem ich dem Obersten Gerichtshof Einsicht in den Bericht gewährt habe, um ihm die Möglichkeit zu einer Gegenäußerung zu bieten. Dieser Ausweg ist inkonstitutionell und vom Gericht selbst abgelehnt worden. Es ist ein mißlungener Versuch mit falschen Mitteln.*

*Wir haben zwei Berichte vorliegen, die wir nach dem Gesetz der Nationalversammlung vorlegen müssen. Den einen Bericht haben wir ungebührlich lange zurückgehalten, indem wir ergänzendes Material forderten. Dieses werden wir nachtragen und es fragt sich, soll man das ergänzende Material zum 8. Bericht in der Form vorlegen, daß man die Einvernahmsprotokolle der Beschuldigten und Zeugen druckt und anschließt?*

*Dann ist unsere Aufgabe [zu entscheiden], sollen wir jetzt oder später die Berichte einzeln oder gesondert weitergeben oder nicht? Haben wir ein Recht, sie zurück[zu]halten?*

*Tandler: Es geht nicht an, nur die Einvernahmsprotokolle ohne Aktenmaterial zu veröffentlichen. Die mindeste Zahl dieser Einvernehmungen hat sich auf Aufzeichnungen gestützt, es war eine Fragenbeantwortung ohne Material. Das wirklich Verlässliche ist nur das Material, welches die Befehle enthält. Es ist darin viel Wust enthalten, welcher ohne Bedeutung ist. Wenn der ganze Komplex für die Veröffentlichung zu groß ist, würde ich vorschlagen, nicht nur die protokollarischen Einvernahmen zu veröffentlichen, sondern auch eine Auswahl aus dem Aktenmaterial. Es läßt sich leicht feststellen, welches von besonderer Wichtigkeit ist und es würde dann das Volk sehen, aufgrund welcher Aktenstücke die Kommission zu den Schlüssen gekommen ist. Die Einvernahmen würden vollständig einseitig sein und das ginge nicht.*

*//[Am Rand]: Der Waffenstillstandsbericht müßte nicht nur mit den Einvernahmsprotokollen, sondern auch mit Akten belegt werden, weil diese das eigentliche Tatsachenmaterial enthalten; dabei könnte eine Auslese nur der belangreichen Aktenstücke Platz greifen.//*

*Eisler: Ich frage mich, mit welchem Recht der Kabinettsrat [eine] Wertung [durch]führt, ob ein Bericht, welcher nach dem Gesetz an die Nationalversammlung zu erstatten ist, vorgelegt werden soll. Die Kommission hat nicht das Recht des direkten Verkehrs, sondern leitet die Berichte durch die Regierung an das Parlament. Die Regierung hat*

*nicht zu zensurieren, sondern jedes Mitglied der Nationalversammlung hat das Recht, genausoviel zu erfahren wie wir. Die Nationalversammlung hat zu beschließen, was damit zu geschehen hat. Sie kann auch beschließen, sie nicht zu veröffentlichen. Aber es geht nicht an, daß die Regierung die Vorlage der Berichte verzögert.*

*//[Am Rand]: Die Regierung ist nach dem Gesetz verpflichtet, die Berichte der Kommission, so wie sie einlaufen, unzensuriert der Nationalversammlung vorzulegen, erst diese hat zu beschließen, was damit geschehen soll und ob im einzelnen Fall die Veröffentlichung unterbleiben soll.//*

*Eine andere Frage ist die von legislativen Maßnahmen, welche sich aus diesen Schwierigkeiten ergeben. Die Kommission ist legislativ unglücklich konstruiert und gerät dadurch immer mit einem unabhängigen Gericht in Gegensatz. Das ist etwas, was beim Punkt b) noch zu einer Verfügung des Kabinetts Anlaß geben kann und ich stelle den Antrag, es möge in einer Kabinettskonferenz aus Kanzler, Justiz und Heer ein Weg gesucht werden, um für diese Kommission zur Regelung die richtige Form zu finden.*

*Ich glaube nicht, daß es zulässig ist, die Vorlage des Berichtes des Waffenstillstandes zu verschieben, weil man sich über die Veröffentlichung [noch] nicht entschieden hat. Die Frage der Veröffentlichung muß das Parlament entscheiden. Ebenso möge die Nationalversammlung beschließen, was im Fall P.[okorny] zu geschehen hat. Ich weiß nicht, wofür die Kommission zu berichten hatte - [hätte], hatte - [hätte] sie [nicht] kritisch zu berichten. Ich möchte verlangen, es ist weder [etwas] zu beschließen - sondern daß die Berichte den Weg gehen, welchen sie nach dem Gesetz zu gehen haben. Die Kommission hat ein Recht, daß ihr Berichte [dorthin gelangen], wohin sie bestimmt sind. Macht sie schlechte Berichte, muß -.*

*//[Am Rand]: Macht die Kommission schlechte Berichte, so hat sie das, nicht die Regierung, dem Parlament gegenüber zu verantworten.//*

*Eldersch: Ich verwahre mich dagegen, daß im Kabinett ein Beschluß gefaßt wird, ob wir und in welcher Form wir die Berichte der Kommission weiterleiten. Wir haben Kenntnis zu nehmen von dem Inhalt, aber wir können uns nicht in den Weg stellen, eine Verständigung zwischen der Kommission und der Nationalversammlung zu verhindern.*

*Ich möchte auch um Beschleunigung bitten. Ich erinnere an Zuschrift des Professor Löffler, wo darauf verwiesen wird, daß die Regierung die Schuld an der Verzögerung trägt. Wenn die Berichte nicht zutreffen oder der Oberste Gerichtshof angegriffen wird, so hat das die Kommission zu verantworten.*

*Es soll nicht die Auffassung entstehen, als ob die Kritik eines Urteils [eine] Einmischung in die Rechtssprechung ist. Das gibt es nicht. Vorher darf man nicht kritisieren, aber nachher kann jeder seine Meinung zu einem Urteil sagen.*

*Ramek: Es heißt im Gesetz, daß die Kommission dem Staatsrat, jetzt der Regierung, 'über das Ergebnis ihrer Tätigkeit ... zu berichten hat' und die Berichte sind an die Nationalversammlung weiterzuleiten. Aber der Bericht muß doch objektiv gehalten sein. Ich halte die Kritik für zu weitgehend, sie tut dem Obersten Gerichtshof Unrecht und wer soll vor der Nationalversammlung den Obersten Gerichtshof verteidigen? Von einem Abgeordneten kann man das nicht verlangen. Es ist unmöglich, daß sobald der Bericht in der Nationalversammlung ist, ein Mitglied der Regierung dazu Stellung nimmt.*

*Der Bericht ist verfehlt, er geht über die Grenzen einer sachlichen Berichterstattung hinaus, weil er dem Obersten Gerichtshof direkt Pflichtvergessenheit vorwirft. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß ein Urteil nicht kritisiert werden darf. Das Urteil ist schlecht, formalistisch und hat einen schweren rechtlichen Mangel in einer Hinsicht. Es ist auch die Anklage schlecht aufgestellt,*

*aber nach meiner Überzeugung läßt sich dieser Freispruch rechtlich begründen. Der Oberste Gerichtshof hat nach seinem Rechtsgefühl richtig entschieden und wie soll man diese Anschauung vor dem - [der] Nationalversammlung vertreten? Der Oberste Gerichtshof kann sich gegen diese Vorwürfe nicht verteidigen. Wenn der Bericht an die Nationalversammlung geht, dann decke ich ihn mit meiner Verantwortung.*

*Die Kommission hat nur sachgemäß zu berichten, sie kann nicht kritisieren. Sie kann ihr Urteil in jenen Belangen gelten machen, wo sie selbst zu entscheiden hat, so wie beim Waffenstillstand. Hier war kein gerichtliches Urteil, hier konnte die Kommission entscheiden, wen die Schuld trifft. Aber wenn der Oberste Gerichtshof entschieden hat, dann ist eine Kritik der Kommission unzulässig, besonders in einer Form, welche dem Obersten Gerichtshof Rechtsbruch und Pflichtwidrigkeit vorwirft.*

*Der Artikel Löfflers im 'Morgen' vom 1. März. Ein Beschluß des Kabinetts hat Stellung genommen gegen die Veröffentlichung von Staatsfunktionären gegen die Regierung oder andere Staatsfunktionäre. Die Veröffentlichung Löfflers widerspricht diesem Grundsatz.*

*//[Am Rand]: Der Artikel Löfflers im Morgen vom 1. 3. widerspricht dem Beschluß des Kabinettsrates, daß staatliche Funktionäre gegen die Regierung oder andere staatliche Funktionäre keine öffentliche Polemik führen dürfen.//*

*Ich möchte nur auf den Passus hinweisen - es wird über den Bericht gesprochen, der den Waffenstillstand behandelt. Dort heißt es. 'Die Nationalversammlung hat noch nichts bekommen, die Berichte wurden nicht veröffentlicht, nur ein Salzburger Lokalblatt war in der Lage, den Bericht seinen Lesern mitzuteilen'. Das deutet darauf hin, daß ich eine Indiskretion begangen [hätte]. Es ist nicht im christlichsozialen entschieden - [erschieden, sondern] im sozialistischen. Von mir ist die Indiskretion nicht begangen worden.*

*Renner: Wir haben im Kabinettsrat die Zurückstellung - [die Übermittlung] unvermutet zurückgestellt zur Einbringung gleichzeitig mit dem Material. Der Beschluß wurde protokolliert, aber der Akt war schon vorher unterschrieben und daher ist [am] nächsten Tag dieser Bericht an das Parlament gegangen bevor die Protokollführer [dies] verhindern konnten und ich habe den Akt selbst vom Präsidenten zurückverlangt. Der Akt war aber schon einem Ausschuß zugeteilt, dessen Berichterstatter Witternig [Witternigg] war und dieser hatte ihn als öffentliches Parlamentsamt in Bearbeitung genommen. Es ließ sich das nie zurückziehen bezüglich jener Presse, welche Witternig sehr nahe stand. Er war schon nach Graz und Salzburg weitergegangen. Es ist das keine Indiskretion, denn der Bericht war schon der Nationalversammlung zugegangen. Nun stehen wir in der Lage -.*

*Seitz: Von einer Indiskretion kann keine Rede sein, das Gegenteil ist richtig. Ich habe [davon] abgesehen, ihn vervielfältigen lassen, obwohl ich auch das hätte tun können. Ich habe ihn bloß dem Heeresausschuß zugewiesen, um mit der Drucklegung zu sparen.*

*Ramek hat vorgelesen, was das Gesetz vorschreibt und ich bitte mir zu sagen, wie die Regierung es dem Hauspräsidium gegenüber verantworten kann, daß sie einen ihr zur Weiterleitung übergebenen Bericht einfach unterschlägt? Diese Weiterleitung geschieht mit einer bürokratischen Weitwendigkeit, die Staunen erregt. Das Parlament hat nichts dagegen, daß das Kabinett sich damit beschäftigt, aber man sollte sich beeilen, daß das Parlament vor der Öffentlichkeit nicht so darstellt - [da steht], als wenn es die Sachen verschleppt. Ob der Bericht sachlich [nicht] zutrifft und eine unzulässige Kritik enthält, ist egal. Das Gesetz sagt deutlich - und ich würde es mir nicht bieten lassen, daß dem Parlament ein Sache vorenthalten wird.*

*//[Am Rand]: Die Regierung muß sich an das Gesetz halten und die Kommissionsberichte, so wie sie sind, an das Haus leiten.//*

*Wenn die Regierung sich weigert, das durch[zuführen], was das Gesetz*

vorschreibt, dann müßte die Regierung zur Verantwortung gezogen werden oder das Gesetz geändert werden. Eigentlich hätte das Gesetz geändert werden müssen, was auch zweckmäßiger gewesen wäre, da der Staatsrat ein Ausschuß des Parlaments war. Wenn die Regierung glaubt, daß sie sich identifiziert mit dem Bericht, so kann sie eine Vorlage einbringen, daß die Berichte direkt dem Parlament vorzulegen sind.

//[Am Rand]: Hat die Regierung Bedenken, müßte sie [eine] Änderung des Gesetzes bewirken. [Eine] Gesetzesänderung wäre zweckmäßig, da die Vermittlung des Staatsrates als Parlamentsausschuß gedacht [war] und in dieser Hinsicht die Regierung eigentlich nicht an seine Stelle getreten ist.//

Mayr: Es steht nicht im Gesetz, daß der Bericht wortlos übergeben werden muß. Vielleicht könnte Ramek ermächtigt werden, Aufklärungen dazu zu geben oder man könnte der Kommission den Bericht zurückgeben zur Abänderung.

//[Am Rand]: Der Bericht wäre mit [einem] Kommentar an die Nationalversammlung zu leiten oder der Bericht der Kommission zur Umarbeitung zurückzustellen.//

Eldersch: Bei der parlamentarischen Behandlung des Berichts könnte Ramek den Obersten Gerichtshof verteidigen, soweit das seine Meinung ist, wie jeder andere Abgeordnete. Der Bericht ist nicht [ein] Bericht der Regierung. Aber wenn Ramek eine Bemerkung dazu macht, müßte der - jeder andere Staatssekretär eine Gegenbemerkung machen [können]. Aber wenn er glaubt, daß der Oberste Gerichtshof ungerecht angegriffen wird, so kann er das tun.

//[Am Rand]: Ramek könnte bei der Verhandlung des Berichtes für den Obersten Gerichtshof Partei ergreifen, obwohl die Regierung für den Kommissionsbericht keine Verantwortung trägt.//

Deutsch: Ramek dürfte im Namen der Regierung eine solche Erklärung nicht abgeben, sonst müßten wir Gegenerklärungen abgeben. Es ist unmöglich, daß wenn - [wir] als Zensoren der Kommission auftreten. Sie ist dem Parlament direkt verantwortlich, wir haben nichts zu tun, als den Bericht weiterzuleiten und wir machen uns nur [einer] Pflichtverletzung schuldig [wenn wir es nicht tun]. Auch die einzelnen Mitglieder der Regierung können nur als Abgeordnete ihre Bemerkungen machen.

//[Am Rand]: Ramek dürfte nur als Abgeordneter, nicht als Staatssekretär sprechen, sonst wären Gegenerklärungen unvermeidlich.//

Ramek: Folgender Ausweg: Nachdem der Staatsrat aufgehoben worden ist, tritt an seine Stelle im allgemeinen der Präsident, sonst die Regierung. Der Staatsrat war ein Ausschuß des Hauses und ich glaube, in dieser Hinsicht hat er eigentlich die Berichte zu übernehmen gehabt. Wenn es möglich ist, daß die Regierung erklärt, daß die Berichte sie nichts angehen, weil der Staatsrat als parlamentarischer Ausschuß gemeint war und der Bericht direkt an die Nationalversammlung zu richten war, [könnten sie vorgelegt werden].

Ich will nur [erreichen], die Belastung nach außen zu vermeiden, als wenn ich dazu geschwiegen hätte. Als Staatssekretär kann ich nicht im Haus auftreten, ich müßte vom Kabinett dazu den Auftrag bekommen.

Renner: Wir können in eine meritorische Prüfung der Anträge nicht eingehen. Ich gebe zu, daß wir den Fehler zum ersten Mal gemacht haben als wir den ersten Bericht nicht weitergegeben haben.

Tandler: Ich bin Mitglied der Kommission und kenne ihre Arbeit sehr genau. Ich möchte einiges sagen, was zur Entscheidung notwendig ist.

Die Kommission ist so, wie sie besteht, unhaltbar. Sie genügt keiner Anforderung, sie kann das Volk nicht aufklären, weil der Apparat zu lange arbeitet. Sie ist zu wenig oder zu wenig - [viel] politisch, auf der anderen [Seite] zu viel und zu wenig juristisch. Sie wirkt wie ein geheimer Rat, sie ist von der Öffentlichkeit ausgeschlossen, sie ist

*nur dazu da als Angriffspunkt der einzelnen Zeitungen.*

*Die Kommission muß umgestaltet werden, wenn sie nicht aufgelöst wird. Sollte aber die Kommission umgestaltet werden, dann könnte auch die Art der Berichterstattung umgestaltet werden und damit käme man über die unangenehme Situation [hin]weg. Bei der Umgestaltung wäre ihr das Recht der unmittelbaren Berichterstattung zu geben und dann könnte, wenn das in wenigen Tagen geschieht - könnten die Berichte liegen bleiben und das Kabinett würde sich der Verantwortung entledigen.*

*Deutsch: Das ist kein gangbarer Weg. Wir haben keine Gewähr, daß in acht Tagen eine Umgestaltung durchgeführt werden kann. Solange das nicht der Fall ist, müssen wir den Bericht weiterleiten - unbeschadet dieser Anträge müssen wir die Berichte weiterleiten.*

*Glöckel: Ramek ist sofort gedient, wenn einfach die Zuschrift des Kanzlers veröffentlicht wird und es dort heißt, das Kabinett erfüllt die Pflicht der Weiterleitung ohne sich darüber ein Urteil gebildet zu haben.*

*Renner: Zunächst genügt es für Ramek, wenn seine Auffassung und seine Bedenken zu Protokoll genommen werden und es außerdem ihm freigestellt wird, von seiner ablehnenden Haltung gegenüber diesem Bericht der Öffentlichkeit Mitteilung zu machen. Wenn das maßvoll geschieht, braucht das keine Komplikation hervorzurufen.*

*//[Am Rand]: Rameks Bedenken und Einwendungen werden zu Protokoll genommen; er kann von seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Bericht der Öffentlichkeit in sachlicher Form Mitteilung machen.//*

*Fink: Antrag: Der 8. Bericht über den Waffenstillstand ist sofort vorzulegen, der 9. und 10. nur bis zur nächsten Sitzung [zu] vertagen. Bis dahin werden wir uns schlüssig werden, ob man nach Tandler eine Änderung bei der Kommission machen [soll].*

*Renner: [Ich] schließe mich dem Antrag Fink an. Der 8. Bericht wird vorgelegt, die Akten sollen nicht veröffentlicht werden. Die Nationalversammlung soll entscheiden, ob sie requiriert werden sollen. [Dies] besonders da wir jetzt zur Auffassung kamen, daß wir den Bericht einfach weiterzuleiten haben und ihn nicht zu inscr.[ibieren] brauchen. Die Entscheidung über den 9. und 10. Bericht vertage ich auf acht Tage.*

4.

*Renner: Beamtenfrage.*

*Bei den letzten Verhandlungen, die durch eine Kabinettskonferenz geführt worden sind, [hat man] eine Reihe von Bewilligungen gemacht, die durch [ein] Ermächtigungsgesetz festgelegt wurden. Außerdem ist mit den Beamten [darüber] gesprochen worden, daß der Hauptausschuß selbst eine Enquête, eine Vernehmung, vornehmen wird, bei der auf der einen Seite die Vertreter der öffentlichen Haushalte, auf der anderen Seite die Mitglieder der paritätischen Kommission erscheinen werden.*

*Nun findet morgen vormittag eine Hauptausschußsitzung statt. Dort müßte die Sache besprochen werden und der Hauptausschuß bestimmt werden, zu beschließen, die Enquête abzuhalten. Im Haus müßte der Antrag gestellt werden, daß der Hauptausschuß aufgefordert und ermächtigt wird, die Vernehmung durchzuführen, dann müßte der Hauptausschuß die Organisationen laden und die Vernehmung durchführen.*

*Diese Enquête ist sachlich nicht anders zu führen als so, daß das Kabinett sich im vorhinein im allgemeinen klar ist über das, was geschehen kann und es muß das Kabinett seinerseits wieder, besonders die Finanzverwaltung, die Mitglieder des Hauptausschusses instruieren, damit die Vernehmung wohl vorbereitet wird und nicht ausartet, sondern sich in bestimmten Fragen und Antworten konkretisiert. Ich habe*

*das Staatsamt für Finanzen gebeten, das Material vorzubereiten.*

*Reisch: Positive finanzielle Vorschläge haben wir nicht, sondern nur den besten Willen, nicht zuviel zu bewilligen. Ich muß erklären, daß ich das größte Gewicht darauf legen muß, daß die Beamtenforderungen zurückgewiesen werden. Wir wollen versuchen, das dem Hauptausschuß zu ermöglichen. Wenn es mißlingt, dann stehen wir vor dem Zusammenbruch. Die Gehaltsforderungen beanspruchen das Doppelte dessen, was durch die neuen Steuervorlagen [her]eingebracht werden soll. Wenn kein Wandel geschafft wird, ist eine Finanzwirtschaft gänzlich unmöglich. Der Antrag auf die Enquête steht bereits im Motivenbericht zum Ermächtigungsgesetz.*

*Wilfling: -.*

*Renner: Zur Durchführung des Gesetzes ist nicht die Zeit, der Hauptausschuß muß einverstanden sein, daß im Haus selbst ein Resolutionsantrag eingebracht wird. Ich habe mit der größten Mühe die Organisationen bewegen [können], sich mit den Terminen Samstag, Sonntag und Montag für die Vernehmung einverstanden zu erklären. Wenn das geschehen soll, muß morgen oder übermorgen das Haus den Hauptausschuß zur Enquête auffordern. Der Hauptausschuß könnte auch selbst den Beschluß fassen. Wichtig ist auf jeden Fall, daß wir zur Klarheit kommen wie die Enquête geführt werden soll.*

*Wilfling: Es werden zunächst die Forderungen der öffentlichen Angestellten besprochen. Mehraufwand bei [...] Nachweis 360 Millionen Kronen.*

*//[Am Rand]: Ministerialrat Dr. Wilfling gibt bekannt die Forderungen, bespricht ihre finanziellen Rückwirkungen und kennzeichnet den Standpunkt der Finanzverwaltung.//*

*Renner: Das Memorandum enthält die Forderungen von beiden Seiten. Es handelt sich darum, zu entscheiden, was die Finanzverwaltung etwa zugestehen könnte. Ich weiß nicht, ob es zweckmäßig ist, [es] im einzelnen zu erörtern. [Ich] würde es vorbehalten Reisch, [dies] gemeinsam mit Seitz zu besprechen nach dem Gang der Verhandlungen.*

*Bei der Enquête werden [die Staatssekretäre für] Finanzen, Verkehr, Volksernährung und Inneres mit allen Fachleuten zugegen sein müssen; die anderen haben sich zur Teilnahme bereit zu halten. Anwesend werden sein Vertreter des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien. Wieweit soll der Umkreis der Einladung gezogen werden? Sollen [auch] die anderen Länderverwaltungen und Vertreter der größeren Städte geladen werden? Es könnte nicht schaden, wenn wenigstens Oberösterreich und die Steiermark und Linz und Graz zugezogen würden. Dann sind in Aussicht genommen nur die in der paritätischen Lohnkommission anwesenden Vertreter der Organisationen. Es fragt sich, wie weit auch Provinzvertreter geladen werden sollen.*

*Dann kann ja der Hauptausschuß, welcher die Steuerzahler darstellt, auch Abgeordnete vernehmen, besonders die Mitglieder des Finanzausschusses. Gegebenenfalls würde die Berufung des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Finanzausschusses von Wert sein, um zu beurteilen, inwiefern der Staat die Belastung erträgt.*

*Ich hätte noch gebeten, daß den Mitgliedern des Hauptausschusses eine Aufstellung gemacht würde der einzelnen Budgetposten, nach den jetzigen Beschlüssen des Budgetausschusses.*

*Dann wäre noch die Frage der Öffentlichkeit. Wir haben ein Interesse, daß es berichtet wird. Die Staatskorrespondenz, die parlamentarische Korrespondenz werden Bericht erstatten und die Abgeordneten haben das Recht zuzuhören. Sonstige Zuhörer sollen nicht zugelassen werden.*

*Außerdem wird man Vorsorge treffen müssen, daß keine Ansammlungen vor dem Parlament stattfinden.*

*Paul: Bezüglich der Einladungen bitte ich, daß als Vertreter der Eisenbahn- und der Post- und Telegraf- und Telefonbediensteten Delegierte der betreffenden Personalvertretungen eingeladen werden, nicht Vertreter der Organisationen. In der paritätischen Lohnkommission haben sie bemerkt, daß auch einzelne Organisationen teilnehmen und sie würden das nicht dulden. Ich empfehle auch, über diesen Kreise nicht hinauszugehen, denn dadurch werden für die drei Viertel der Angestellten sechs Leute einzuberufen sein. Jeder Ausschuß wird zwei bis drei Vertreter entsenden, [durch] welche auch die gesetzmäßige Vertretung, welche von der Nationalversammlung verlangt ist, dargestellt wird.*

*Reisch: Wenn wir mit den Angestellten verhandeln, so muß endlich eine Ordnung hineinkommen, mit wem verhandelt wird. Aus der Enquête werden die größten Unannehmlichkeiten erwachsen. Es werden gerade jene Beamten, welche bei der paritätischen Lohnkommission zu Wort gekommen sind, [geladen]. Alle anderen Länder und Städte haben dasselbe Recht, gehört zu werden wie Niederösterreich und Wien. Und die Landeshauptstädte werden auch herantreten und dieselben Forderungen erheben, welche in Wien gestellt werden, daß die Gemeinde freigiebig Gehalte bewilligen und den Mehraufwand vom Staat verlangen kann.*

*Diese Unordnung müßte durch die Einbringung eines Gesetzes über die Angestelltenkammern ernstlich in Angriff genommen und geregelt werden. Diese Art der Verhandlung führt uns nur noch tiefer in den Sumpf.*

*Renner: Für die Verkehrsangestellten hat eine geringe Zahl von Vertretern die gesetzliche Befugnis zu Verhandlungen. Das zwischenstaatsamtliche Komitee hat die Vorlage über die Beamtenvertretungen in Arbeit, verschleppt die Sache aber.*

*Wilfling: Wir haben im August ein Kommuniqué in die Zeitungen gegeben und darauf hingewiesen, daß das nicht richtig ist. Die Vertreter der Organisationen woll[t]en mit uns verhandeln und es scheiterte daran, daß sie mit der Aufstellung der Grund[...] zur Vornahme der Wahlen - sie wollten diese Arbeit nicht selbst machen, sondern der Regierung überlassen. Das ist [aber] hauptsächlich [eine] Sache der Angestellten. Würde es von der Regierung gemacht werden, würde es sofort als unzureichend empfunden werden.*

*Die Eisenbahner arbeiten eine Wertskala der Angestellten aus und werden auch da nicht einig, daher kommt auch die Besoldungsreform nicht zustande.*

*Bei den Wahlen für die Angestelltenkammer ist es nicht gleichgültig, wie die Gruppen behandelt werden. Daran ist es gescheitert. Die Organisationen wurden zu Vorschlägen eingeladen, sie haben sich aber nicht gerührt. Wir sind also nicht - im Verzug, weil die Organisationen nicht mittun wollten. Es wurde nach den Arbeiterkammern nicht mehr weiter gefragt. Das Lohnkomitee arbeitet zu ihrer Zufriedenheit, daher haben sie kein Interesse an den Kammern.*

*Renner: Wir müssen uns über den Kreis klar werden. Ich wäre dafür, [daß man] außer der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich die Länder läßt und dann die größten Kommunen, Linz und Graz und Innsbruck.*

*Der Zweck der Übung ist, das Staatsamt für Finanzen hat die Aufgabe, in - wirklich geschickt darzutun, daß diese Forderungen unerfüllbar sind. Und zwar in der Weise, daß das Amt für - [nicht] bloß vor den Leuten besteht, sondern vor der öffentlichen Meinung und das Gewissen der Beamten, welche nicht direkt in den Organisationen mitarbeiten, das Gewissen geschaffen wird und sie einer unsinnigen Streikparole keine Folge leisten.*

*//[Am Rand]: Ziel der Enquête [ist], die Unerfüllbarkeit der Beamtenforderungen vor der Öffentlichkeit darzutun, damit die Regierung in ihr eine Stütze für ihr Verhalten den Beamten gegenüber gewinnt.//*

*Auf der anderen Seite aber steht fest, daß die öffentlichen Angestellten in einer*



*unerträglichen Lage sind, man ihnen daher [ein] Entgegenkommen bezeigen muß.*

*Paul: Die Beamtschaft verlangt Klarheit über die gleitende Zulage, die anderen Sachen werden zurückgedrängt werden können. Die gleitende Zulage muß am 15. März bestimmt sein, sonst müßten Vorschüsse geleistet werden.*

*Seitz: Es wird der Sinn der Enquête sein, ~~die~~ - eine gewisse Gleichartigkeit unter den Beamten herzustellen. Die Wiener Gemeindebeamten, aufgestachelt durch Gerede von den Ländern und den Abschluß der Länder, daß sich die Länder die Mittel für sich behalten - die Wiener Gemeindevertreter [werden] sich sagen: Dann müssen wir auch auf uns sehen und müssen trachten, daß wir uns unsere Steuergelder selbst behalten, statt sie an den Staat abzuliefern. Wenn wir das machen, so können wir die Beamten auch bezahlen. Das ist eine Schwierigkeit.*

*Die zweite Schwierigkeit ist, daß der Hauptträger des Gedankens nicht die Gemeindevertreter sind, sondern die Beamten. Diese haben das Schlagwort aufgebracht. Sie sagen, die Gemeinde habe Mittel genug. Wenn sie ihre eigenen Steuern behält und sie nicht für die Länder hergibt, dann könne sie die Beamtenforderungen befriedigen. Gegenüber diesen Beamten ist es schwer, die Vernunft zu vertreten und ihnen zu sagen: Es sind Steuergelder des Staates, aber wir werden den Staat ersuchen, er möge uns die Mittel zur Verfügung stellen.*

*Nun kommt der Widerspruch, daß der Staat aus seinen Beständen Mittel der Gemeinde geben soll, damit diese ihre Beamten besser bezahlen kann als die Staatsbeamten bezahlt werden. Das ist auch nicht möglich und dieser Widerspruch sollte in einer gegenseitigen Aussprache gelöst werden.*

*Die weitere große Komplikation bei den Gemeindebediensteten ist, daß sie herausgefunden haben, was man mit der gleitenden Zulage meint. Sie ist ein Mittel, um den fortwährenden Forderungen nach Gehaltserhöhungen ein Paroli zu bieten. Es käme [eine] mäßige Erhöhung, aber nichts besonders. Daher sagen die Gemeindebeamten: Wir brechen mit dem System der Alimentation des Beamten, wir wollen ein Lohnsystem. Wir dulden nicht, daß sie bezahlt werden je nach der Kinderzahl, sondern nach der Leistung, wir wollen [eine] Leistungszahlung.*

*//[Am Rand]: Die gleitende Zulage wird von den Beamten abgelehnt, weil sie automatisch wirkt und besondere Mehrforderungen wegen der Teuerung ausschließt.//*

*Die Gemeindevertreter bemühen sich, ihnen einzureden, daß das zur Folge hätte, daß man den Beamten nach seiner Leistung qualifizieren muß, Korruption und Protektion einrissen usw. Wie weit es gelingen wird, weiß man nicht. Dieser große Widerspruch wird gelöst werden müssen. Ich habe [auf sie] eingewirkt, daß sie das den Beamten unbedingt ausreden. Die Gemeindebeamten verlangen von den Gemeindeorganen Solidarität, daß sie nicht dieses Alimentationsprinzip gegenüber den Staatsvertretern -. Ich habe die Gemeindevertreter dazu gebracht, daß sie das nicht tun wollen. Die Beamten sagen, die Gemeindevertreter müssen sich solidarisch erklären gegen das Alimentationsprinzip. Das werden sie ablehnen.*

*Ich halte dafür - daß man in dieser Enquête wird diese Fragen lösen, das ist ausgeschlossen. Man kann nur die Probleme ein wenig klarstellen und auf einige Formeln bringen und so die Bevölkerung aufklären, um was es sich handelt. Vielleicht gewinnt man eine Zeitung, daß sie so viel Objektivität aufbringt, daß sie nicht schreit wie schlecht die Beamten bezahlt sind und den anderen Tag schimpft gegen die ?Steuerbelastungen. Dann kann sie bewirken, daß die Staatsbeamten zum Bewußtsein kommen, um was es sich handelt und daß man während der Verhandlungen [keinen] Streik macht.*

*Das Schriftstück mit dem Verbot des Streiks wäre heute eine starke Provokation. Wir sind leider in der unangenehmen Lage, daß der Staat Eisenbahner und Post[ler] hat, die Länder Irrenanstalten, deren Pflinglinge nicht ohne Aufsicht gelassen werden*

*können, die Stadt die Lichtwerke, deren Stilllegung eine ungeheure Gefahr bedeuten würde. Die Beamten sind schlechter gezahlt als die Hilfsarbeiter. Der Hilfsarbeiter bekommt den höheren Lohn und ist dabei noch verärgert, weil die Exportindustrie viel höhere [Löhne] zahlt. Das wirkt zurück auf den ganzen Troß von Beamten und das ist die innere Schwierigkeit, deren die Gemeinde nicht Herr werden kann.*

*//[Am Rand]: Die innere Schwierigkeit, daß die Gemeinde wegen der hohen Löhne der Exportindustrie ihre Arbeiter aufbessern mußte und nun die Beamten dasselbe verlangen.//*

*Die Enquête ist eine Maßnahme der weisen Vor[aus]sicht einer ?Erhöhung, um ein Unglück, das ein Unglück des Staates wäre, hinauszuschieben. Ich empfehle daher die Abhaltung der Enquête, obwohl ich als Obmann des Hauptausschusses eine ungeheure Aufgabe auf mich nehme. Ich muß aber genaue Instruktionen von der Regierung verlangen. Wir werden bewirken, daß die Dinge in der Öffentlichkeit klargestellt werden, die Vorarbeiten der Regierung dürfen aber nicht aufgehalten werden.*

*Renner: Es muß angestrebt werden, daß die Finanzverwaltung vor den Angestellten die Sache der budgetären Möglichkeit so [aus]führt, daß den Leuten kein moralischer Ausweg bleibt. Darauf kommt es bei der ganzen Sache an. Die Berichterstattung an die Presse muß das entsprechend wiedergeben, damit die öffentliche Meinung klar sieht. Besonders notwendig ist es, daß das Wohlwollen gegenüber den Beamten niemals verleugnet wird. Es muß den Beamten zum Bewußtsein gebracht werden, daß sie den Ast, auf welchem sie sitzen, absägen, wenn sie zuviel fordern. Wir müssen die öffentliche Meinung hinter uns bringen.*

*//[Am Rand]: Wohlwollen gegen die Beamten, aber Klarstellung, daß über ihre Gehaltsforderungen der Staat zugrunde gehen müßte. Den Beamten selbst und der Öffentlichkeit [sind] die Konsequenzen ihres Vorgehens vor Augen zu führen.//*

*Reisch: Der Finanzverwaltung wird ein unlösliches Problem zugewiesen. Der Staat verträgt nicht die kleinste Mehrbelastung mehr. Wir können nicht einen Heller mehr zahlen, jeder Heller mehr ist staatsfinanziell nicht mehr zu beantworten - [verantworten]. [Aber] der Staatssekretär, der das sagen würde, würde erschlagen und in den nächsten Stunden würde er von der gesamten Regierung desavouiert.*

*Renner: Es handelt sich auch nicht darum, durch kategorische Äußerungen die Debatte unmöglich zu machen, sondern den Sachverhalt [so] herauszuarbeiten, daß jedermann die Konsequenzen selbst ziehen kann.*

*Es wird notwendig sein, daß die finanziellen Zusammenhänge aufgedeckt werden.*

*Bei der gleitenden Zulage wird man zeigen müssen, daß es nicht geht in dem Maße - daß man die Artikel nicht einbeziehen kann.*

*Die Formulierung [Streikverbot] ist unglücklich, der Gedanke hätte sich besser formulieren lassen: Die Ordnung des Dienstvertrages, daß eben der Beamte eine Lebensstellung hat, setzt voraus, schließt ein, daß er wegen einer zeitlichen Depression nicht streikt. [Man sollte] nicht die Form des Streikverbots [wählen], es kommt sehr auf die Form an, in welcher die Sache vertreten wird.*

*//[Am Rand]: Der Beamte hat [eine] Lebensstellung, darf daher wegen einer wirtschaftlichen Depression nicht streiken.//*

*Es handelt sich um die Klarstellung der Sache vor der öffentlichen Meinung, es kommt nicht darauf an, ob die Beamten zufrieden sind oder nicht. Wenn wir in der Öffentlichkeit recht behalten, wenn die Öffentlichkeit einsieht, daß wir nicht mehr tun können, so können wir es auf einen Streik ankommen lassen. Jetzt ist das nicht möglich, weil im Moment des Streiks die öffentliche Verwaltung vor der ganzen Öffentlichkeit glatt unrecht bekäme. Damit besteht keine Möglichkeit, den Kampf aufzunehmen. Es muß klargestellt werden, daß wir gerne geben, was wir können. Die Beamten können nicht leben und wir müssen sie mit den Entbehrungen, welche sie auf*

*sich nehmen müssen - müssen wir sie vertraut machen. Erst bis wir von der Öffentlichkeit und dem gut [...] Teil der Beamten recht bekommen haben, können wir den Kampf aufnehmen.*

*Eldersch: In dem Memorandum werden alle Forderungen der Beamten abgelehnt, dann kommt aber der Staat mit seinen Gegenforderungen.*

*Seitz: Ich glaube, es wird ohne [ein] Zugeständnis nicht gehen. Es muß - [wird] in der Form der gleitenden Skala oder sonst etwas geschehen müssen.*

*Reisch: Es wird eine Wiener Zulage herauskommen. Mit der gleitenden Zulage geht es nicht, weil sie eine nivellierende Wirkung hat; dann nicht wegen der Pensionisten und weil die - [bei den] nicht staatlich bewirtschafteten Artikeln die Preise nicht ermittelt werden können. Die Idee der gleitenden Zulage ist sehr schön, aber in der Praxis nicht durchzuführen.*

*//[Am Rand]: Die gleitende Zulage geht nicht wegen ihrer nivellierenden Wirkung und wegen der Pensionisten, dann wegen der großen Unterschiede in den Lebensmittelpreisen.//*

*Seitz: Dort wo die Kaufkraft der Krone eine so geringe ist, müßten besondere Zulagen gegeben werden. Dafür müßten besondere Berechnungen aufgestellt werden, welche auch der öffentlichen Meinung vorgeführt werden. Man muß bedenken, wie eine solche Zulage für Wien in den Ländern wirkt. Es gibt Orte, wo die Beamten Rücklagen machen können.*

*Renner: Das Preisniveau in den Ländern wird auch bald zusammenbrechen. Die Preisentwicklung ist so, daß man das nicht ablehnen kann.*

5.

*Renner: Zuständigkeit in Unterhaltssachen.*

*Keine Einwendung, Vollzugsanweisung genehmigt.*

6.

*Renner: Heimatverband.*

*Es wurden vielfach Beschwerden laut, daß Heimkehrer, Kriegsgefangene, welche nicht rechtzeitig heimkehren konnten, oder spätere Heimkehrer die Möglichkeit verlieren, das Heimatrecht zu erwerben. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Zuständigkeit zu erwerben.*

*Reisch: Die Vollzugsanweisung wäre abzulehnen, da sie lediglich Lasten für Österreich begründet.*

*Renner: Wer nicht mit allen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen an Österreich geknüpft ist, wird nicht die Staatsbürgerschaft verlangen.*

*Reisch: Ich hatte keine Gelegenheit, mich mit der Sache zu beschäftigen. [Ich] bitte um [eine] Gelegenheit der Erörterung im staatsfinanziellen Interesse.*

*Tandler: Das österreichische Invalidengesetz ist das beste von allen. Wir haben daher immer Schwierigkeiten mit dem Staatsbürgergesetz. Die Invaliden gravitieren nach Österreich.*

*Renner: Das Gesetz spricht nur von der Heimatzuständigkeit, die Gemeinden wehren sich und lehnen Leute ab.*

*Resch: Die Invaliden brauchen nur die Staatsbürgererklärung abzugeben. Es wird eingeschränkt auf jene, welche bereits die Aufnahme erbeten haben. Es ist nicht ihr Verschulden, daß sie noch nicht aufgenommen wurden. Das Verbot ist über Nacht gekommen und dann handelt es sich um die Kriegsgefangenen.*

*Eisler: Es ist ja nur eine Ermächtigung, in bestimmten Fällen, die das Gesetz nicht kennt -. Es*

*kann jedenfalls geprüft werden. Es gibt Fälle, wo der jetzige Zustand unerträglich ist. Es sind aus Jugoslawien deutsche Angestellte vertrieben worden und - die jetzt nicht übernommen werden, weil sie ihre österreichische Staatsbürgerschaft nicht nachweisen können. Für solche Fälle muß vorgesorgt werden, die Leute können nicht in diesem Zustand bleiben.*

*Renner: Es liegen auch verschiedene Anträge im Parlament vor. Ich kann nicht annehmen, daß eine solche Ausdehnung bei diesen vielen Kautelen, welche vorgesehen sind, tatsächlich eine wesentliche finanzielle Belastung nach sich zieht.*

*Reisch: Ich müßte verlangen, daß auch die Finanzbehörden gehört werden - damit sie einen Einfluß nehmen kann. Die Vollzugsanweisung müßte im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht erlassen werden.*

7.

*[Reisch]: Zollgesetz.*

*Wir amtieren noch immer nach der 1835[er] Zollmonopolordnung. Das Gesetz erfüllt nicht mehr die Bedingungen eines Zollgesetzes. Es wird seit vielen Jahren an einer Umarbeitung des Gesetzes gearbeitet und es ist unter dem alten Regime nie zur ?Ordnung gekommen, weil [in] § 65 der Zoll- und Monopolordnung vorgesehen war, daß die schriftliche Erklärung über die Zollbehandlung in deutscher Sprache abzugeben sei.*

*Nun wurden aber die Arbeiten immer weiter fortgesetzt und es wurden schon mit [einer] Note des Finanzministeriums von '17 die Entwürfe an alle Ressorts gegeben ohne daß besondere Einwendungen erhoben worden wären. Er wurde wissenschaftlich begutachtet von einem Fachmann und hat auch dessen Genehmigung gefunden. Endlich wurde er seinerzeit in den Verhandlungen über die Schaffung von Mitteleuropa eingehend mit den Deutschen verhandelt und mit ihnen eine sachliche Übereinstimmung herbeigeführt. Jetzt würde es sich empfehlen, ein modernes Zollgesetz zu haben, weil das Zollgebiet neu gestaltet ist und Länder, die bisher kein Grenzland waren, Grenzgebiete sind und die Bevölkerung sich mit den Zollvorschriften vertraut machen muß.*

*Der Inhalt ist den verschiedenen Ressorts schon mitgeteilt worden. Er [ist] strengste Facharbeit und wird kein Interesse des Kabinettsrates erregen. Im Motivenbericht 53 findet sich eine kurze Inhaltsangabe über das Gesetz. Vom Ressortstandpunkt würde ich es als Modernisierung des Finanzdienstes empfehlen, das Gesetz einzubringen.*

*Ellenbogen: Vom Standpunkt des Staatsamtes für Handel im allgemeinen [ist] gegen das Gesetz nichts einzuwenden, wohl aber möchte ich einige einzelne Bestimmungen abgeändert wissen.*

*1.) Die Frage der Kompetenzen. Der dem Staatsamt für Handel gebührende Einfluß ist durch die letzte Redaktion in der Vollzugsklausel [§] 128 zwar [insofern] gewahrt worden, als hier der Name des Staatssekretärs angeführt wurde. Ich glaube jedoch, daß die Textierung eine andere sein müßte. Es heißt: -. Bei dieser Textierung ist [es] möglich, daß jeder einzelne der Staatssekretäre für sich eine einzelne Vollzugsanweisung erlassen könnte. Dadurch wäre der Zweck der Textierung, daß ein Einvernehmen herzustellen ist über die Vollzugsanweisung, nicht erreicht. Man sollte sagen: 'Mit dem Vollzug sind ... betraut.'*

*Weiter verweise ich darauf, daß in einer Reihe von Paragraphen - 13, 49, 50, 76, 95, 96, 118, 128 - immer nur wieder von lediglich dem Staatssekretär der Finanzen geredet wird. Man könnte sagen, daß diese letzte Vollzugsklausel hinreicht, um auch die Zuständigkeit der anderen Staatssekretäre zu begründen, bei einzelnen*

Vorschriften mitzuwirken und bei den aufgrund dieser Paragraphen zu erlassenden Vollzugsanweisungen. Aber dieses Recht ist nicht ausdrücklich erwähnt und es ist strittig, ob im Einzelfall der Handelsamt-Sekretär mitreden kann.

[Zu] § 13. Der Usus war, daß Auskünfte das Staatsamt für Handel gegeben hat. Nach dem Wortlaut [des §] 13 würde das Staatsamt für Handel ausgeschaltet sein, es müßte die betreffende Handelskammer vom Staatsamt für Handel an das Staatsamt für Finanzen gewiesen werden. Das ist ganz unnötig.

Ich wäre dafür, daß in allen diesen Fällen erwähnt wird 'im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel.' Dem Zweck der Sache wird kein Abbruch getan, sondern nur dem Staatsamt für Handel der ihm in Zollfragen gebührende Einfluß gesichert. Vom Standpunkt der Legistik ist nichts [dagegen] einzuwenden, daß in allen Fällen diese Anfügung erfolgt. [Ich] bitte den Staatssekretär, daß zunächst diese Frage beantwortet wird.

Mühlvenzel: [Bei] § 128 wurde angeregt, daß es lauten soll: 'sind die Staatssekretäre für Finanzen, Handel ... Verkehr befugt' - damit nicht ein einzelner Staatssekretär [eine Vollzugsanweisung] im eigenen Wirkungskreis zu treffen [hätte]. Ich hätte nichts gegen diese Änderung einzuwenden, wiewohl wir nicht umhin können, darauf zu verweisen, daß [es Maßnahmen gibt, die] der einzelne Staatssekretär für sich erlassen kann. Bei der Errichtung von Zollämtern ist unter Umständen das Handels- und das Verkehrsamt nicht interessiert. Ebenso in den Vorschriften über das Zollstrafverfahren, in welchen das Staatsamt für Finanzen autonom die Verfügungen erläßt.

Stöckler: Gegen das Zollgesetz [habe ich] keine Einwendung, [es ist] aber notwendig, daß mindestens in der Vollzugsanweisung auch ein Einvernehmen mit dem Staatsamt für Landwirtschaft vorgeschrieben wird. Ohne das könnte es leicht geschehen, daß Verfügungen getroffen werden, wo das Staatsamt für Landwirtschaft interessiert wird und nichts davon erfährt.

Reisch: Es ist ja ein rein formelles Gesetz, welches nur das Verfahren betrifft. In der Handhabung der formellen Zollfragen ist das Staatsamt für Landwirtschaft nicht interessiert. Das Einvernehmen ist nur beim Zolltarif vorgesehen.

Renner: Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz nur Verfahren und die Behördenorganisation betrifft, [ist] eine Kompetenz weiterer Staatsämter nicht notwendig. Im übrigen besteht über diesen Paragraphen: 'sind die Staatssekretäre für Finanzen, der Staatssekretär für Handel ... und der Staatssekretär für Acker[bau]' - 'sind die Staatssekretäre für ... im Einvernehmen betraut' -.

Mühlvenzel: Bei dem vorgeschriebenen Einvernehmen müßten wir auch in Fragen, welche die anderen Staatsämter nicht interessieren, fragen.

Reisch: Wir plädieren immer für Vereinfachung, schreiben aber hier ein Einvernehmen vor, das in vielen Fällen unnötig ist.

Renner: Das Staatsamt für Handel muß sich halt umsehen, im übrigen dürfte aber die Formulierung des Gesetzes genügen.

Ellenbogen: Wenn die Fassung der Vorlage bleibt, dann ist die Konsequenz, daß die Nennung des Staatsamtes für Handel erst recht erfolgen muß.

Mühlvenzel: Für - [Wir] halten es als gesetzestechnisches Unicum, wenn in einem Gesetz das Einvernehmen der Staatsämter zitiert wird. Mit dieser Ergänzung würden wir das Auslangen nicht finden. Es gibt zahlreiche Bestimmungen, welche auch andere Ressorts berühren - Polizei, sanitäre Verbote, Justiz im Rechtsmittelverfahren. Wir müßten das Gesetz daraufhin durchsehen und bei jedem Paragraphen das Einvernehmen [mit dem Staatsamt] berufen, welches mitwirken soll. Das ist bei einem Gesetz von langer Dauer unmöglich.

Nach dem Motivenbericht haben alle Staatsämter Gelegenheit, in den

*Vollzugsanweisungen ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. Damit ist das meiste geschehen, was wir tun könnten.*

*Reisch: [Ich] beantrage, die einzelnen Fälle durchzugehen - § 13.*

*Mühlvenzel: Es ist nicht gesagt, daß der Staatssekretär für Finanzen ein Pouvoir hat. Es ist gesagt, daß die Vollzugsanweisung die interessierten Staatsämter zu nennen hat.*

*[Zu] §49: In erster Linie sind an den Zollagern die Zollbehörden interessiert, in unter[ge]ordneter Weise auch die Handelsbehörden - [das Staatsamt für Handel], indem es jede Aktion begrüßt, welche den Handelsverkehr erleichtert.*

*Die Errichtung von Zollämtern interessiert als Erleichterung des Verkehrs das Staatsamt für Handel, es wird aber niemals dagegen sein.*

*Sonst kommen nur manipulative Gesichtspunkte der Zollverwaltung in Betracht.*

*Ellenbogen: Die Frage, ob ein Handelsamt in allen Fragen für ein Zollamt eintritt, ist nicht so einfach. Bei den Fragen der Zollager in Innsbruck und Klagenfurt wurden vom Staatsamt für Handel Bedenken geltend gemacht. Das Staatsamt für Handel hat also sachliche Interessen bei der Frage solcher Zollager geltend zu machen.*

*Ich weiß nicht, warum das Staatsamt für Finanzen sich gegen die Nennung des Staatsamtes für Handel wehrt. Bei den letzten Kompensationsverträgen mit Ungarn hat das Staatsamt für Finanzen es übel vermerkt, daß die Führung bei diesen Verhandlungen dem Staatsamt für Handel zugefallen ist. Es scheint also eine Kompetenz-Eifersucht mitzuwirken.*

*Das Staatsamt für Handel will nicht die Führung, sondern will nur nicht [Gefahr laufen], ausgeschaltet zu werden. Sein Ressortstandpunkt kann nicht geleugnet werden. Das Argument, daß auch andere Staatsämter beteiligt sind, ist schon darum nicht gültig, weil sonst die ausdrückliche Erwähnung der besonders interessierten Ämter entbehrlich wäre. Wenn das Interesse zugegeben wird, dann ist nicht einzusehen, daß in jenen Fällen, wo die Mitwirkung von Wichtigkeit ist, das nicht auch in den Paragraphen genannt wird. Warum soll das nicht ein Recht des Staatsamtes [für Handel] sein, sondern vom guten Willen des Staatsamtes für Finanzen abhängen?*

*Mühlvenzel: Ellenbogen ist über die Absicht nicht informiert. Der Vorfall gegen Ungarn war ein harmloser. Wie die Zolllinie gegen Ungarn gemacht wurde, hieß es im Kopf der Verordnung 'Das Staatsamt für Finanzen verfügt im Einvernehmen mit ...' Dagegen hat sich das Staatsamt für Handel gewehrt und paritätische Behandlung verlangt.*

*Lediglich gesetzestechnische Momente sind es, welche dagegen sprechen. In der Vollzugsklausel war früher nur der Finanzsekretär weil die Nennung der übrigen Staatsämter Sache der Vollzugsanweisung ist. Eigentlich wäre die Gesamtregierung zu berufen. Wir anerkennen das Recht des Staatsamtes für Handel in allen wirtschaftlichen Fragen mitzusprechen; wir sind auch des Willens, in den Vollzugsanweisungen das ausdrücklich festzulegen.*

*Renner: Die Berücksichtigung der Mitwirkung der beteiligten Staatsämter wird [man] in die Vollzugsanweisung verlegen und bezüglich der Vollzugsanweisungen [ist] die Mitwirkung des Staatsamtes für Handel vorzusehen. Für das Gesetz ist es eine Vereinfachung und es spricht ein gesetzestechnisches Bedenken - es wird von Zollbehörden, Zollverwaltung gesprochen und mit diesen kann das Staatsamt für Handel nicht ins Verhältnis gestellt werden.*

*Paul: Die meisten Einwendungen wurden berücksichtigt. [Bedenken bestehen noch zu] § 33, Absatz 3, Zurückschaffung der Ware ins Ausland. Diese Bestimmung ist für den Eisenbahnverkehr nicht durchführbar. [Ich] bitte [um] die Streichung oder die Einschränkung der Bestimmung für den Verkehr an den Straßen-Zollämtern. Die Eisenbahn müßte nach den internationalen Vereinbarungen Schadenersatz leisten und es wäre fraglich, ob die ausländischen Eisenbahnen das Gut nehmen.*

*Mühlvenzel: Die Bestimmung ist ein [...], weil wir in Hinkunft keine Zollager haben wollen*

*und es geht also alles auf die Eisenbahnlager. Die Eisenbahn muß daher die Möglichkeit haben, die Ware zurückzuschaffen.*

*Sch[auberger]: Der Absatz 3 bezieht sich auf den Verkehr der Zoll[...] mit den Zollagern, nicht auf die Eisenbahnlager.*

*Ellenbogen: Das Staatsamt für Handel hatte noch eine Reihe von Bedenken, welche in [einer] Aussprache bis auf zwei Punkte bereinigt wurden.*

*[Zu] § 5, al. 2: Auswärtige Besitzungen des Staates haben wir nicht, sie zu erwähnen, macht einen komischen Eindruck. Dann die Erzeugnisse meistbegünstigter Staaten. [Nach Artikel] 222 Friedensvertrag sind die Meistbegünstigung an die Ungarn und Tschechen ~~auch auf~~ - haben die all.[iierten] Staaten verzichtet. Wir sollen nur autonom diese Meistbegünstigung allen übrigen Staaten, auch den neutralen, von vornherein gewähren, statt es [uns] abhandeln zu lassen.*

*[Ich] beantrage, daß dieser Paragraph und § 46 noch einer Besprechung zwischen den Staatsämtern unterzogen [wird].*

*§ 46 handelt davon, daß in Absatz 2, der passive Veredelungsverkehr -. Die Bedingungen scheinen zu eng gefaßt. Es kommt auch die Preisfrage in Betracht. Es kann sein, daß wir aus bestimmten Gründen eine Veredelung für unsere eigenen Investoren ein Grund sein kann, den passiven Veredelungsverkehr zu begünstigen.*

*In Bezug auf diese beiden Paragraphen soll noch ein Einvernehmen zwischen den Staatsämtern hergestellt werden.*

*Renner: Es würde sich empfehlen, daß die beiden Staatsämter die Frage bereinigen und die Vorlage - nach erzieltm Einvernehmen die Vorlage dem Haus unterbreitet wird.*

8.

*Renner: Marie Valerie Habsburg.*

9.

*Renner: Vom Staatsamt für Finanzen unter Führung des Staatsamtes für Äußeres wurden neue Vereinbarungen geschlossen mit Ungarn, welche im Druck vorliegen. Ich habe aber noch immer Bedenken dagegen, weil noch eine ganze Schar von Ungarn bei uns liquidieren können. Ich kann mir nicht denken, daß eine so weitgehende Teilnahme von Ungarn an der Liquidierung notwendig ist - besonders bei der Liquidierung des gemeinsamen Heeres. Obwohl wir die Südbahn-Entscheidung haben, liquidieren wir bei offener Tür. Ich möchte nochmals Verhandlungen einberufen, um den Umkreis dessen, was Ungarn fordern kann, ein wenig einzuschränken.*

*[Beschluß]: [Der Kabinettsrat ist mit] der Übernahme mit Rückverweisung einverstanden; zu neuerlichen Verhandlungen zurückverweisen.*

9.

*Renner: Rechtsstellung der beamteten und der nicht-beamteten Volksbeauftragten. Es wurden von den Staatssekretären Vorschläge gemacht.*

*[Ich] stelle den Antrag ... erbitte Vorschläge: [Kabinettskonferenz] Eldersch, Miklas, Paul. Die Herren werden gebeten einen Vorschlag auszuarbeiten. Die Anträge werden den Mitgliedern der Kabinettskonferenz zugeteilt; [sie werden] beauftragt, dem Kabinett einen positiven Antrag zu stellen.*

10.

*Glöckel: Mädchenbürgerschule in Lustenau.*

*Mit Gesetzesbeschluß [der Vorarlberger Landesversammlung] vom 8. /7. wurde die Errichtung einer Mädchenbürgerschule beschlossen, § 3 beauftragt mit der Durchführung die Landesregierung. Ich wurde beauftragt, dagegen Vorstellung zu erheben. Nachdem der Bericht eingelaufen ist am 16. Februar ist am 1. März die Frist abgelaufen, die Kabinettsitzung hat nicht stattgefunden.*

*Grundsätzlich ist die Frage wichtig, ob [es möglich ist, daß] eine Landesvertretung einen Einspruch einfach nicht beachtet und die Sache hinausschiebt. Allgemein ist es eine geringfügige Sache, aber es handelt sich um die Prinzipien.*

*Renner: Infolge der Fristversäumnis können wir keine Verfassungsbeschwerde erheben.*

*Eldersch: Trotz Versäumnis auch der zweiten Fallfrist wäre es, um den grundsätzlichen Standpunkt zu wahren, notwendig, daß - auch auf die Gefahr hin abgewiesen zu werden wegen Fristversäumnis, den Beschluß anzufechten.*

*Renner: [Ich] würde [als] Antwort geben, daß man ohne [daß vom] Standpunkt des Rechtsstandpunktes abgegangen wird, mit Rücksicht darauf, daß diese Frage in der Verfassung geregelt werden soll - daß die Kompetenzfrage ohnedies durch die Verfassungsgesetzgebung gelöst werden soll, ohne den Rechtsstandpunkt aufzugeben [von der Anfechtung absieht].*

*Eldersch: Dann werden sich alle Länder darauf berufen. [Ich] möchte sagen, daß es nicht in Ordnung ist, [daß] wir von dem prinzipiellen Standpunkt nicht abgehen. Die Staatsregierung bleibt auf ihrem einmal festgelegten Standpunkt und wird die ihr durch die Staatsgesetze vorbehaltenen Rechte weiter ausüben.*

*Renner: Wenn die Staatsregierung zur Durchführung nicht berufen ist, hat sie auch in Bezug auf die Zulassungen mit der Schule nichts zu tun. Das muß im Staatsamt studiert werden.*

11.

*Glöckel: Ausgestaltung der Mädchenbildung.*

*Wir können uns [dem] nicht entziehen, weil der Aufbau unlogisch ist. Den Mädchen wurden die Unterstufen und die Hochschulen geöffnet, die Mittelschule fehlt. Es sind hauptsächlich Beamtentöchter. Bei einer ausreichenden staatlichen Hilfe müßte der Staat seinen Einfluß geltend machen, daß die Mädchenlyzeen aufgehoben und in Mittelschulen umgewandelt werden. Fünf stellen schon heute vollwertige Mittelschulen vor.*

*[Es bestehen folgende Möglichkeiten]:*

*[1.) Radikal wäre die Verstaatlichung aller Mädchenmittelschulen. Dafür wird das Staatsamt für Finanzen nicht zu haben sein. Oder*

*[2.) die Verstaatlichung von fünf Mittelschulen, um den guten Willen zu zeigen. Oder*

*3.) die Ergänzung der Bezüge der Lehrer an den Mädchenmittelschulen. Es handelt sich um private Schulen, aber wenn sie nicht bestünden, dann müßte der Staat solche Anstalten errichten.*

*4.) Jährliche Beihilfen aus Staatsmitteln.*

*5.) Verstaatlichung von 20 Stellen, welche ich zurückweise, weil ich mich nicht getraue, eine Entscheidung zu treffen.*

*Die Sache ist außerordentlich dringlich, wir stehen unter einem starken sachlichen und auch politischen Druck.*

*Reisch: Wir können uns nie in unsere finanzielle Lage hineindenken, wir nehmen nie auf unsere Leistungsfähigkeit Rücksicht. Wenn der Staat bisher nicht bereit sein konnte, eine neue Auslage auf sich zu nehmen, wird [er] es jetzt noch weniger tun können. Wir*



sehen, daß die Mädchenschulbildung vernachlässigt wurde, [aber] heute kann er dieses Versäumnis umso weniger nachholen. Das Unterrichtsamt hat auf seinem Gebiet gewiß viel zu schaffen, es muß aber mit den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen rechnen und sich bescheiden.

Es ist auch sehr die Frage, ob es ein so dringendes Bedürfnis ist, daß die Mädchen in die Mittelschule gehen. Es wurde über das geistige Proletariat unter der männlichen Jugend geklagt, es war eine ständige Forderung [nach] der Abschaffung der überzähligen Mittelschulen und [ihren] Ersatz durch Fachschulen.

Von diesem Gesichtspunkt erkläre ich, daß ich einer Verstaatlichung von Mädchenschulen unter keiner Bedingung zustimmen kann. Wenn damit begonnen würde, müßten alle Privatschulen im Laufe der Zeit verstaatlicht werden. Eine Verstaatlichung von Mädchenmittelschulen lehne ich unbedingt ab.

Eine weitere Frage ist die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte an den Mädchenmittelschulen. Der Kabinettsrat wird zugeben, daß es ein ungewöhnlicher Vorgang ist, Privatangestellten [eine] Teuerungszulage zu gewähren. Es ist Sache des Dienstgebers, seine Kräfte so zu zahlen, daß sie bestehen können und es [ist] nicht Aufgabe des Staates, jedem nicht auskömmlich gezahlten Angestellten zuzuschießen. Es würde einem privaten Dienstgeber das Recht eingeräumt, über staatliche Mittel zu verfügen, indem er neue Schulen gründet oder neue Lehrkräfte einstellt.

Das sind Dinge, welche ganz ungewöhnlich sind und es ist ein Verdienst des Staatsamtes für Finanzen, daß es sich trotzdem nicht ablehnend verhalten hat und bereit ist, den vorjährigen Beitrag für die Aushilfen zu erhöhen. Ich würde diese Summe, wenn der Kabinettsrat will, [insoweit] erhöhen lassen, daß den Lehrkräften [eine] Teuerungszulage [von] 3.000 - 6.000 Kronen unter der Bedingung gewährt wird, daß ihre Bezüge nicht höher werden als an den staatlichen Mittelschulen.

Sonstige Zugeständnisse kann ich nicht machen. Ich nehme zur Kenntnis, daß die Verstaatlichung von 20 Stellen fallengelassen ist, so daß das Ergebnis der [...] wäre, daß das Staatsamt für Finanzen der Gewährung von Beihilfen in der Höhe von [...] nach Maßgabe der Beschäftigung zustimmen würde.

Mayr: Wir haben früher die Forderungen der Beamten gehört und stehen vor einem Rätsel. Ich bin ganz dagegen, auch nur eine neue Mittelschule zu schaffen - für Knaben oder Mädchen. Mir imponiert es nicht, wenn im Unterrichtsausschuß eingetreten wird für Mittelschulen für das weibliche Geschlecht. Aber für dieses kleine Österreich haben wir ohnedies zu viele Mittelschulen bei dem geistigen Proletariat, das nicht untergebracht werden kann. Speziell der Typus Mittelschule ist für die Zukunft bei uns gewiß nicht förderungsbedürftig.

Ganz etwas anderes ist es, den Mädchen die Lehrerinnenbildungsanstalten zugänglich zu machen oder die Fachschulen. An den Hochschulen zeigt sich, daß je mehr Mädchen dorthin kommen, daß sie geistig für die Studien nicht konkurrieren können mit den männlichen Studenten. Sie sind fleißig, aber es ist kein Durchdringen des Stoffes, mehr ein Auswendiglernen. Aber ich glaube, daß wir augenblicklich nicht in der Lage sind, etwas Erhebliches für eine Mittelschulbildung der weiblichen Jugend zu tun. Was wird denn die männliche Jugend sagen, die bei dem Rückgang an Beamten und Professoren [unter]kommen muß? Für die Lehrerinnenbildungsanstalten und Fachschulen muß etwas geschehen.

Renner: Die Schwierigkeit besteht in dem Beschluß des Unterrichtsausschusses. Wir sollen nicht [einen] Beschluß fassen ohne mit den Parteien gesprochen zu haben, daß diese offiziell dazu Stellung nehmen.

Es ist schwierig, in dieser Lage auf den Staat eine ganz neue Sache zu übernehmen, die eigentlich gar kein Ende hat. Wenn eine Schule verstaatlicht wird, werden die

*anderen folgen und man wird sich nicht anders helfen können, als [daß man] die Mädchen in den Knabenschulen teilnehmen läßt, die Aufnahmebedingungen aber erschwert. Aber wenn wir neue Mittelschulen machen, so erfahren wir eine unerträgliche Belastung. Alles was der Sache präjudizieren würde, daß der Staat dieses Schulwesen jetzt auf sich nimmt, halte ich für unmöglich. Es ist zu bedauern, daß diese Schulen eingehen. Wir müssen uns überlegen, wird diese Schule dauernd Bestand haben und haben - [werden] wir nur eine Leistung vorübergehend haben, bis die Schule sich erholt hat. Dafür wäre ich schon.*

*Wir müssen, wenn wir nicht Gefahr laufen sollen, in der Öffentlichkeit durch die Beschlüsse mißverstanden zu werden - müssen wir an die Parteien herantreten. Wenn wir nur die geringen Aushilfen gewähren, so wird es nicht ausreichen und wir werden nur Vorwürfe haben.*

*Antrag: Den K[oalitions]-Ausschuß mit der Sache zu befassen bevor wir [einen] Beschluß fassen.*

*Glöckel: Es ist nur ein kleiner Teil dessen, was geschehen muß. Es sind alle Privatschulen notleidend geworden. Es sind Schulgebäude, welche ein ungeheures Vermögen darstellen. Es kommen alle kaufmännischen Anstalten, alle Vereinsrealschulen. Es handelt sich um alte Schulen. Reisch hat recht, daß es schwer ist, Leuten etwas zu zahlen, auf deren Anstellung und Auswahl wir keinen Einfluß nehmen können. Die Folge - Ursache ist es aber, daß die Schulen eben nicht staatlich waren. Die Unternehmer erklären, sie haben kein Interesse an dem Fortbestand der Anstalten. Unter den Lehrer ist ein furchtbares Elend.*

*Ich bin sehr [ein]verstanden, daß die K[oalition] sich damit beschäftigt. Aber beide Parteien werden einen schweren Standpunkt haben.*

*Stöckler: Es kommt mir vor, daß wir unsere Lage gar nicht erfassen. Wenn wir von den Parteien gepeitscht werden, so werden wir von der Bevölkerung auch gepeitscht. Die Steuervorlagen stellen die ganze Produktion in Frage. Aber wenn sich das Zahlen aufhört, dann hört auch die Musik auf. Wir sind verantwortlich. Wenn wir die große Sorge haben, wie lange wir noch unsere Angestellten zahlen können und dann einen neuen Zweig übernehmen - das geht doch nicht. Die Gemeinden wurden gewarnt vor der Gründung der Mittelschulen. Es war eine Konkurrenz von einer Gemeinde mit der anderen. Mit soviel geistigem Proletariat gehen wir zugrunde. Wir müssen uns aufraffen und gleich über solche Folgen offen reden. Ein Privater, der so dasteht, daß - [wie] der Staat, der muß viel unterlassen, was der andere machen kann.*

*Ich bin entschieden dagegen, auch in der Koalition.*

*Renner: Ich bitte, die Sache direkt in die Parteisitzung zu bringen und in der Koal[ition] werden wir die Sache durchberaten.*

*//[Am Rand]: Renner erinnern.//*

12.

*Ramek: Die beiden ?Novellen sind bedingt durch die schwierigen Verhältnisse in der Rechtssprechung. Es muß wieder eine Erleichterung eintreten, sonst brechen wir zusammen. Die Kriminalität steigt ungeheuerlich. Das Landesgericht in Strafsachen hat über 2.200 Häftlinge, die meisten [...] und im zivilrechtlichen Verfahren steigen die Prozesse ins Ungeheure.*

*Die Gerichtsentlastungsnovelle.*

*Es war mir nicht möglich, den Entwurf zu verteilen, weil er nicht fertig wurde in der Staatsdruckerei. Daher nur [ein] Auszug <Beilage>.*

*Renner: Angenommen.*

Ramek: Strafprozeß-Novelle.

*Die Motive sind mehrfach. Die Schwurgerichte haben im Vergleich zum Frieden außerordentlich viel zu tun. Die Wertgrenze beträgt bei Vermögensdelikten für die Schwurgerichtskompetenz 4.000 Kronen. In Wien tagen ununterbrochen drei Schwurgerichtssessionen nebeneinander das ganze Jahr. Das Verfahren ist bei den Schwurgerichten sehr schleppend und langwierig. Die Folge ist, daß die Untersuchungshäftlinge lange warten müssen - daher die große Überlastung des Gefängnisses.*

*Nun kann man selbstverständlich die Kompetenz der Schwurgerichte nicht ohne weiteres einschränken. Das wäre antidemokratisch, besonders jetzt, wo wir zum Geschworenenamt auch die Arbeiter und die Kleinbauern und die Frauen herangezogen haben. Es würde so aussehen, daß Rechte gegeben und gleichzeitig genommen werden.*

*Um einen Abbau der Schwurgerichte zu ermöglichen, werden die Schöffengerichte mit der Vorlage eingeführt. Der Erkenntnissenat soll nicht aus Berufsrichtern allein bestehen, neben zwei Berufsrichtern sollen zwei Laienrichter an dem Verfahren und der Urteilsprechung teilnehmen, welche den Berufsrichtern gleichgestellt sind. Es soll ein gewisses Gleichgewicht hergestellt werden.*

*Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes ist die Entlohnung derjenigen Geschworenen und Schöffen, welche vom Tages- oder Wochenlohn leben. Diese bekommen jetzt nach dem Listengesetz ein Taggeld von 10 Kronen. Natürlich wollen die Arbeiter und Kleinbauern um diesen Betrag das Amt nicht versehen. Dieser Zustand ist für die Justizverwaltung bereits unerträglich. Jede Schwurgerichtssession bringt Forderungen der Geschworenen auf [eine] Erhöhung des Taggeldes.*

*Wir haben angenommen täglich 50 Kronen. Dadurch, daß die Geschworenengerichte abgebaut werden und die Schöffen eingeführt werden, kann dieser finanziellen Maßregel nahegetreten werden, weil eine außerordentliche Ersparnis eintritt. Für Wien würde sich das Verhältnis [so] stellen, daß [man] 80 % der Schwurgerichtsverhandlungen verlieren würde und dafür würden die Schöffengerichte eintreten. Jede Schwurgerichtsverhandlung erfordert 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworene. Allen 45 muß, wenn sie vom Tages- oder Wochenlohn leben, das Taggeld ausgezahlt werden. Beim Schöffengericht finden nur zwei Verwendung. Unter diesen Umständen kann vom Staatsamt für Finanzen zugestimmt werden. Ohne [eine] Erhöhung des Taggeldes geht es nicht mehr.*

*Ich würde noch auf die Schlußbestimmung hinweisen, daß das Staatsamt für Justiz ermächtigt werden soll, die Bestimmungen dieses Gesetzes ... Artikel VI, Abs. 2. Durch die vielen Novellen ist das Gesetz so zerlöchert, daß jede Übersicht fehlt, es müssen auch textliche Änderungen erfolgen. Eine Neukodifizierung durch das Parlament wäre eine große Erschwernis, es hätte keinen Sinn. Die Neukodifizierung ist durch das Gesetz gedeckt, es liegt also nur eine Redaktionsarbeit vor.*

Reisch: Auch hier werden Erhöhungen vorgenommen. 10 Kronen sind zu wenig, aber [es] ist nicht notwendig, auf 50 Kronen zu gehen. Das Geschworenenamt ist die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht, welche ein Opfer rechtfertigt. Wenn ich keinen Einwand erhebe, so hätte wenigstens eine Differenzierung nach dem Gerichtsort einzutreten.

*Übrigens muß ich eine zweite Forderung aufstellen: Daß diese 50 Kronen jedenfalls in ein Junktim gebracht werden mit der Einschränkung der Geschworenengerichte, wie sie vorgeschlagen wurde - nicht aber, daß man das Taggeld erhöht und die Novellierung unterläßt. Für die Finanzverwaltung wäre die Erhöhung nur erträglich, wenn die Einschränkung der Geschworenengerichte erfolgt.*

*Es scheint mir [aber] fraglich, ob die Nationalversammlung die Einschränkung annehmen wird. Ich muß also darauf bestehen, daß das Junktim bestehen bleibt. Die Schöffengerichte werden infolge des Rechtsweges [zu] eine[r] Vermehrung der Stellen beim Obersten Gerichtshof führen.*

*Ich bitte [1.)] um die Differenzierung nach dem Ort des Gerichtes; 2.) [um] die Aufrechterhaltung und Verteidigung des Junktims zwischen der Erhöhung der Taggelder und der Reduzierung der Geschworenengerichte.*

*Eisler: Die jetzige Behandlung der Geschworenen ist unmöglich. Wann man die Arbeiter zu Geschworenen macht, muß man ihnen die Ausübung des Amtes ermöglichen. Und sie lassen es sich nicht gefallen, daß sie vom Amt dadurch ausgeschlossen [werden], daß sie kein ausreichendes Taggeld bekommen. Es ist unbedingt notwendig, daß mit dem Taggeld aufgeräumt wird. Das Taggeld kann kein Erpressungsmittel sein, um das Parlament zu zwingen, diese Novelle anzunehmen.*

*Das Staatsamt für Justiz wird trachten, rasch die Verabschiedung herbeizuführen, obwohl die Novelle gewisse Unzukömmlichkeiten hat, die erst im Ausschuß beseitigt werden müssen. Es werden die ?Listen geändert werden müssen und das erfordert Zeit. Bei dem abgekürzten Verfahren wird sich manches ändern gegenüber dem gemachten Vorschlag. Aber es wird alles geschehen, die Sache rasch durchzusetzen. Es müßte aber die Ermächtigung gegeben werden, den Geschworenen ein angemessenes Taggeld zu zahlen.*

*Renner: Wir verlören den stärksten [...] für das Gesetz, wenn wir die Ermächtigung vorwegnehmen.*

*Reisch: Eine Verfünfachung des Taggeldes ist unmöglich, wenn der ganze Apparat beibehalten wird. Wenn die Gesetzgebung demokratische Einrichtungen schafft, so muß sie auch für das finanzielle Erfordernis sorgen. Die Nationalversammlung hat die Voraussetzungen zu schaffen.*

*Renner: Es wird Sorge der Justizverwaltung sein, auf die Parteien einzuwirken, daß der Ausschuß die Gesetze rasch erledigt. Es sind schwierige Fragen, welche zu entscheiden ist - [sind], aber die Einführung von Schöffengerichten liegt der Demokratie nicht so fern, als daß nicht einem wirklichen Bedürfnis entsprochen würde.*

*Beide Gesetze sind angenommen und werden der Nationalversammlung unterbreitet.*

13.

*Stöckler: Rennwesen.*

*[Ich] bitte um die Zustimmung zur Einbringung des Gesetzes und zur Erlassung der Vollzugsanweisung, welche das Gesetz zur Durchführung bringt.*

14.

*Paul: -.*

*Eldersch: -.*

15.

*Eldersch: Stiftspräbende; auch die Ermächtigung, daß das Staatsamt die Verleihung selbst zustimmt - [vornimmt].*

[KRP 153, 2. März 1920, Stenogramm Fenz]

153.

[Zugezogen]: Seitz, Wilfling, Schauburger, Mühlvenzl, Mörth.

[Renner]: Beitritt zum Hochschulassistentengesetz.

[Renner]: Rettungsgesellschaft.

*Unterstaatssekretär Tandler: Ich habe die Art und Weise, wie die Rettungsgesellschaft ihre Mittel ergänzen will, nicht für richtig [gehalten]. Die Rettungsgesellschaft wird gerettet werden müssen. Es müssen aber jene Teile des Vorstands, die die Gesellschaft nie sanieren werden, beseitigt werden. Wie das geschehen soll, weiß ich nicht. Aber ich werde demnächst pos.[itive] Vorschläge erstatten. Solange nicht der Staat und die Stadt irgend einen Einfluß auf die Geldmittelgebarung gewinnen werden, kann nichts geschehen.*

*Renner: Erinnert daran, daß [eine] Kabinettskonferenz eingesetzt wurde. Wenn der Vorstand nicht geeignet ist, so wäre vom Staat und der Gemeinde Wien eine Vorstellung zu erheben und dem Vorstand den - [der] Rücktritt nahezu legen.*

*Die Kabinettskonferenz soll die Sache betreiben.*

*Renner: Der Verband der Rechnungsbeamten. Weil die Forderungen damals unter Streikdrohung erhoben wurden, so wurden die Beratungen abgebrochen. Nun haben sie nicht gestreikt. Der Vorstand hat sich an mich gewendet.*

*Ich bitte, im nächsten Kabinettsrat das Staatsamt für Finanzen zu berichten.*

*[Renner]: Das Staatsamt für Handel hat urgiert die Überlassung des Hofstallgebäudes für die Wiener Messe. Die Polizeidirektion würde dieses Gebäude freigeben, wenn die Schwarzenbergkaserne zur Verfügung gestellt würde. Nun ist das aber nicht möglich.*

*Die Polizeidirektion könnte sich auf ein [...] beschränken im Hofstallgebäude und der übrige Teil könnte für die Messe bereitgestellt werden.*

*Deutsch: Die Schwarzenbergkaserne ist kein Hindernis. Es sind jetzt die fremden Missionen darin. Wenn die einmal abgehen, dann könnte die Polizeidirektion hineingehen.*

*Renner: Zerdik ist der führende Mann in der Kabinettskonferenz für die Unterbringung. [Ich] bitte das Staatsamt für Handel, zur Selbsthilfe zu greifen, indem es die Kabinettskonferenz zusammen beruft und dort die Frage zur Entscheidung bringt.*

2. a)

*Renner: Pokorny.*

*Ich habe den Bericht bereits vertraulich an den Obersten Gerichtshof gesandt und gesagt, daß der Kabinettsrat nicht früher entscheiden wird, bevor nicht der Oberste Gerichtshof eine Äußerung abgegeben hat. Der Oberste Gerichtshof fühlt sich nicht berufen, so eine Äußerung abzugeben, da die Einmischung anderer Behörden ein Zugriff auf die Unabhängigkeit der Richter wäre.*

*Wir haben seinerzeit beschlossen, den früheren Bericht, ~~der das Ergebnis~~ -*

*betreffend die Waffenstillstandsverhandlungen mit Italien noch nicht an die Nationalversammlung vorzulegen, sondern gleichzeitig das Aktenmaterial zu veröffentlichen. Nun ist das Material ungeheuer [umfangreich] und kann nicht abgeschrieben werden.*

*Deutsch: ~~Was den früheren Bericht anbelangt~~ -.*

*Wir müssen auf dem Standpunkt stehen: Wir können die Kommission nicht zensurieren, weil wir nicht über der Nationalversammlung stehen, die die Kommission eingesetzt hat. Wir müssen die beiden Berichte der Nationalversammlung vorlegen.*

*Ich bin der Meinung, daß man die paar tausend Kronen opfern soll und die Akten über den Waffenstillstand drucken lassen [soll] - nur das, was die Off[iziere] zu Protokoll gegeben haben und das Urteil der Kommission.*

*Wir sollen die beiden Berichte vorlegen und die Waffenstillstandsaffäre veröffentlichen [einschließlich] der mil.[itärischen] Prot.[okolle] der Einvernahmen.*

*Renner: Wenn man nur die Einvernahmen drucken läßt, so wäre das wäre möglich.*

*Ramek: ~~Was die Veröffentlichung des Materials anbelangt, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß eine Publizierung bevor die Strafsachen beendet sind, strafprozessual nicht unbedenklich wäre.~~*

*Ramek: In meiner Eigenschaft als Staatssekretär für Justiz kann ich es nicht zulassen, daß dieser Bericht in der Form der Nationalversammlung vorgelegt wird. Die Kommission hat in ihren Angriffen weit über das Ziel geschossen. Es ~~wird dem Obersten Gerichtshof vorgeworfen, daß er nicht~~ - werden gegen den Obersten Gerichtshof die schwersten Vorwürfe erhoben.*

*Es ist allerdings kein Meisterstück, das Urteil. Aber abgesehen davon ist es meine Überzeugung, daß das Urteil materiell-rechtlich vollkommen begründet ist. Wenn auch der Aufbau nicht erstklassig ist, so hat er doch das Richtige gefunden. Es ist jedenfalls einer jener Grenzfälle, wo man streiten kann. Ich gebe meiner Überzeugung Ausdruck, daß P.[okorny] nicht verurteilt werden könnte. Den Obersten Gerichtshof deshalb so anzugreifen, geht nicht an.*

*Eine Gegenäußerung kann man nicht einholen, denn das Gericht ist niemandem gegenüber verantwortlich. Das Gericht hat [sich] vor niemandem zu rechtfertigen. Nur wenn nachgewiesen werden könnte, daß die Mitglieder des Gerichtshofes ihre beschworene Amtspflicht verletzt haben, dann müßten sie sich, wieder nur vor dem Gericht, rechtfertigen. Wenn das Kabinett einen Wert darauf legen würde, ein Gutachten über das Urteil einzuholen, dann wäre dazu die Generalstaatsanwaltschaft berufen. Der Bericht hätte -.*

*Ich gebe nicht zu, daß dieser Bericht an die Nationalversammlung vorgelegt wird, weil er dem Obersten Gerichtshof Unrecht tut. Denn sonst würde die Regierung deklarieren, daß der Oberste Gerichtshof tatsächlich sich vom Klassenstandpunkt hat leiten lassen und bewußt ein ungerechtes Urteil gefällt hat.*

*Renner: Ich habe dem Obersten Gerichtshof vertraulich Gelegenheit gegeben, eine Äußerung abzugeben. Dieser Ausweg ist allerdings nicht konstitutionell und ist auch vom Obersten Gericht abgelehnt worden.*

*Wir haben zwei Berichte nach dem Wortlaut des Gesetzes vorzulegen. Ein Bericht wurde bereits übermäßig lange zurückgehalten. Soll man das ergänzende Material drucken und anschließen?*

*Haben wir ein Recht, die Berichte zurückzuhalten?*

*Tandler: Es geht nicht an, nur die Protokolle zu veröffentlichen und das Aktenmaterial nicht. Das wirklich Verlässliche ist das Material - Befehle, Maßnahmen. Wenn das gesamte Komplex zu groß ist, so würde ich vorschlagen, nicht nur die protokollarischen Einvernahmen der Offiziere, sondern auch eine Auswahl des Aktenmaterials [zu veröffentlichen]. Nur die Einvernahmen wären zu wenig.*

*Eisler: Ich frage mich, mit welchem Recht der Kabinettsrat berät, ob [die Berichte] vorgelegt werden sollen. Die Kommission hat nach dem Gesetz nicht das Recht des direkten Verkehrs mit dem Parlament, sondern durch die Regierung. Wir haben nun nicht zu zensurieren, sondern vorzulegen und die Nationalversammlung hat sich zu entschließen, was sie mit diesen Berichten macht.*

*Eine andere Frage [ist], welche leg.[islativen] Maßnahmen sich aus diesen Schwierigkeiten ergeben. Infolge der unglücklichen Konstruktion der Kommission gerät sie immer in Konflikt mit den unabhängigen Gerichten.*

*Ich verlange, daß dem Gesetz genüge geleistet wird und die Berichte vorgelegt werden.*

*Eldersch: Ich bin der Meinung Eislers. Ich verwahre mich dagegen, daß ein Beschluß hier gefaßt wird, ob die Berichte vorgelegt werden sollen oder nicht.*

*Wenn diese Berichte nicht zutreffend sind oder der Oberste Gerichtshof angegriffen wird, so hat das die Kommission zu verantworten aber nicht wir.*

*Übrigens ist die Kritik eines Urteils keine Einmischung in die richterliche Unabhängigkeit.*

*Ramek: Es heißt im Gesetz, daß diese Kommission dem Staatsrat, jetzt der Regierung, in Zeitabschnitten zu berichten hat. Aber diese Berichte müssen doch objektiv sein. Wer soll vor der Nationalversammlung den Obersten Gerichtshof in der Nationalversammlung verteidigen? Ich kann doch nicht für den Gerichtshof aufstehen.*

*Der Bericht geht weit über das, was im Gesetz verlangt wird, hinaus. Der Freispruch ließe sich begründen.*

*Seitz: Das Gesetz schreibt vor, daß die Berichte vorgelegt werden. Wie soll die Regierung es verantworten, daß sie dem Haus einen Bericht unterschlägt? Ich würde es mir absolut nicht bieten lassen, daß der Bericht nicht vorgelegt wird.*

*Wenn die Regierung glaubt, daß sie sich dadurch identifizieren würde mit dem Bericht, so steht es ihr frei, das Gesetz zu ändern.*

*Mayr: Im Gesetz steht nicht darin, daß der Bericht wortlos vorgelegt wird. Vielleicht könnte der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, einige Bemerkungen dazu [zu] machen.*

*Eldersch: Wenn Ramek eine Bemerkung macht, so sollte - müßte jeder andere Staatssekretär berechtigt sein, Bemerkungen zu machen. Er könnte übrigens auch wie jeder Abgeordnete im Parlament aufzustehen -.*

*Deutsch: Das könnte er nicht namens der Regierung machen, sondern nur als Abgeordneter.*

*Ramek: Nachdem der Staatsrat aufgehoben wurde, tritt in gewissen Fällen die Regierung ein. Der Staatsrat war ein Ausschuß der Nationalversammlung, in dieser Funktion hat er die Berichte zunächst übernommen. Vielleicht könnte man beschließen, daß die Berichte uns nichts angehen und daher die Berichte direkt der Nationalversammlung vorgelegt werden.*

*Tandler: Ich bin Mitglied dieser Kommission.*

*Diese Kommission ist so, wie sie heute besteht, unhaltbar. Sie genügt keinerlei Anforderung. Sie ist eigentlich nur dazu da, um den verschiedenen Zeitungen einen Angriffspunkt zu bieten.*

*Sie müßte aufgelöst oder umgestaltet werden. Wenn sie aber umgestaltet wird, so könnte man vielleicht über die jetzige unangenehme Situation hinweg kommen und ihr dann vielleicht die direkte Berichterstattung zugestehen. In diesem Fall würden dann die Berichte höchstens vielleicht acht Tage noch liegen.*

*Deutsch: Solange [sie] nicht umgestaltet ist, müssen wir die Berichte vorlegen. Unbeschadet dieser Anträge muß man die Berichte vorlegen.*

*Glöckel: Ramek ist gedient, wenn der Staatskanzler [erklärt, daß der Bericht] einfach unter Berufung auf das Gesetz weitergeleitet wird.*

*Renner: Ramek wird es genügen, wenn seine Auffassung protokolliert wird und er maßvolle Bemerkungen macht.*

*Fink: [Ich] stelle den Antrag, daß der 8. Bericht vorgelegt wird. Den 9. Bericht [soll man] bis zur nächsten Sitzung vertagen. Bis dahin wird man schlüssig sein, ob man im Sinne Tandlers vorgeht oder nicht.*

*Renner: Der 8. Bericht wird vorgelegt und die Nationalversammlung soll beschließen, ob die Akten veröffentlicht werden sollen oder nicht. Die Entscheidung über den 9. und 10. Bericht wird auf acht Tage vertagt.*

*Renner: Beamtenfragen.*

*Es wurde ein Ermächtigungsgesetz beschlossen und außerdem wurde den Beamten gesagt, daß vom Hauptausschuß eine Vernehmung vorgenommen werden wird, zu der auf der einen Seite die Vertreter der öffentlichen Haushalte, auf der anderen Seite die Vertreter der paritätischen Lohnkommission erscheinen sollen.*

*Die Enquête ist sachlich nur so zu führen, daß das Kabinett sich im vorhinein klar ist, was gegeben werden kann. Das Kabinett, insbesondere die Finanzverwaltung, muß die Mitglieder des Hauptausschusses instruieren, damit diese Vernehmung ~~nicht~~ - sich konkretisiert in ganz bestimmten Fragen und Antworten. Ich habe das Staatsamt für Finanzen gebeten, solches Material vorzubereiten.*

*Reisch: Ich muß das größte Gewicht darauf legen, daß die Forderungen der Beamtenschaft einmal zurückgewiesen werden. Wenn nicht [ein] Wandel geschafft wird, so ist eine Verantwortung für die ~~Beamtenschaft~~ - Finanzwirtschaft nicht möglich und auch ein Regieren nicht mehr möglich.*

*Wilfling: Die Forderungen der öffentlichen Angestellten < >.*

*Renner: Es handelt sich [darum], zur Klarheit zu kommen, was die Finanzverwaltung konzidieren könnte. Vielleicht könnte das vom Staatssekretär für Finanzen mit dem Herren Präsidenten erörtert werden.*

*Zugegen müßten bei der Enquête sein: Der Staatssekretär für Finanzen, Paul, [der Staatssekretär für] Volksernährung, Eldersch; anwesend werden auch sein Vertreter des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien. Sollen auch die übrigen Länder und auch andere Gemeinden eingeladen werden? Jedenfalls [sollten] Oberösterreich und Steiermark, Linz und Graz [eingeladen werden]. In der paritätischen Lohnkommission sind nur die Wiener Organisationen vertreten. Sollen auch Provinzvertreter eingeladen werden?*

*Der Hauptausschuß kann auch die Mitglieder des Finanzausschusses einberufen.*

*[Zur] Frage der Öffentlichkeit. Wir haben ein Interesse daran, daß [darüber] berichtet wird. Die parlamentarische Korrespondenz soll berichten. Zuhören können nur die Abgeordneten.*

*Das Staatsamt für Inneres soll Vorkehrungen treffen, daß keine zu großen Ansammlungen vor dem Parlament stattfinden.*

*Paul: Als Vertreter der Post- und Telefon- und der Eisenbahnangestellten sollen nicht die Vertreter der Organisationen, sondern die Delegierte der Personalausschüsse eingeladen werden.*

*Reisch: Aus dieser Enquête werden uns die größten Unannehmlichkeiten entstehen. Wir laden zum Beispiel hier diejenigen ein, die zufällig in der paritätischen Lohnkommission vertreten sind und das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien. Es werden aber geradeso die Städte Innsbruck und Graz einfach [Gehaltserhöhungen] bewilligen und sagen: Staat zahl' für uns.*

*Derartige Unzukömmlichkeiten müßten durch ein Gesetz über Angestelltenkammern beseitigt werden.*



*Renner: Ich wäre dafür, daß man außer dem Staatsamt für Finanzen, der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich die Länder läßt und dann die drei größten Gemeinden, Linz, Graz und Innsbruck.*

*Das Staatsamt für Finanzen hat die Aufgabe, mit Geschick darzutun, daß diese Forderungen unmöglich sind und [zwar so], daß das Staatsamt auch vor der Öffentlichkeit besteht.*

*Auf der anderen Seite steht aber fest, daß den öffentlichen Angestellten in irgend einer Weise geholfen werden muß.*

*Seitz: Es wird zunächst der Sinn der Enquête sein, eine gewisse Gleichartigkeit unter den Beamten herzustellen. Es ist ganz klar, daß die Wiener Angestellten - Vertreter, allerdings aufgestachelt durch Gerede von den Ländern, sich sagen werden: Dann müssen wir unsere Steuern selbst machen und dann werden wir unsere Angestellten selbst zahlen können.*

*Der Hauptträger dieses Gedankens sind die Beamten. Nun ist es natürlich gegenüber diesen Beamten sehr schwer, die Vernunft zu vertreten und ihnen zu sagen,: So steht es nicht, das sind Steuergelder und die gehören dem Staat und wir gehen zum Staat um die Mittel.*

*Nun entsteht wieder der Widerspruch, daß der Staat der Gemeinde Wien das Geld gibt, damit die Angestellten der Gemeinde Wien besser bezahlt werden als die anderen in Wien. Dieser Widerspruch wäre in der Enquête aufzuklären.*

*Dazu kommt, daß die Wiener Angestellten mit der gleitenden Zulage brechen wollen und ein neues Lohnsystem nach der Leistung haben wollen. Die Beamten der Gemeinde Wien verlangen, daß sich die Vertreter der Gemeinde Wien solidarisch erklären mit ihnen im Kampf gegen das Alimentationssystem. Ich habe den Vertretern der Gemeinde Wien zugeredet, daß sie das den Beamten ausreden.*

*Von Streik soll man nicht reden, das würde die Leute nur provozieren. Gehaltsschema der Gemeinde Wien - Ing.[enieur] - Hilfsarbeiter.*

*Wir werden vielleicht durch die Enquête bewirken, daß wir etwas Zeit gewinnen.*

*Renner: Es muß angestrebt werden, daß die Finanzverwaltung vor den Angestellten die Sache der budgetären Möglichkeiten so führt, daß den Leuten kein moralischer Ausweg bleibt. Die Berichterstattung an die Presse muß der Sache entsprechend erfolgen und die Öffentlichkeit richtig informiert werden.*

*Reisch: Der Finanzverwaltung wird ein völlig unlösliches Problem zugewiesen. Wir müssen eigentlich sagen, daß jeder Heller, den wir geben, nicht zu verantworten wäre.*

*Renner: Es handelt sich nicht darum, durch solche kategorische Äußerungen die Debatte abzuschneiden.*

*Es müssen die finanziellen Zusammenhänge ~~aufgezeigt werden~~ - klargelegt werden müssen.*

*Das wichtigste ist die Klarstellung vor der öffentlichen Meinung. Es handelt sich gar nicht so sehr [darum], daß die Beamten dort zufrieden gestellt werden. Es muß klargestellt werden, daß wir gerne geben, was wir geben können. Erst wenn wir vor der Öffentlichkeit bestehen, dann kann man den Kampf aufnehmen.*

*Seitz: Irgend etwas wird man aber geben müssen.*

*Reisch: Ich habe bereits gesagt, daß man eine Wiener Zulage schaffen muß.*

[Renner]: 2. b)

Vertagt.

[Renner]: 2. c), Vollzugsanweisung.

*Angenommen.*

*Renner: 2. d), Vollzugsanweisung, Heimatverband.*

*Reisch: Das Staatsamt für Finanzen findet, daß die Vollzugsanweisung abzulehnen wäre, weil Lasten anderer Nationalstaaten übernommen werden.*

*Renner: Nur wer mit seinem ganzen Wirtschaftsleben in Österreich wurzelt, wird die Aufnahme anstreben.*

*Reisch: Ich bitte [um die Gelegenheit], die Sache noch einmal vom staatsfinanziellen Standpunkt aus zu betrachten.*

*Tandler: Die Invaliden gravitieren sehr hierher, weil wir das beste Invalidenentschädigungsgesetz von allen Nationalstaaten haben.*

*Resch: Es handelt sich hier um etwas anderes. Es dreht sich um die Kriegsgefangenen, die nicht ansuchen konnten und um Personen, deren Ansuchen noch nicht erledigt war.*

*Eisler: Es handelt sich doch nur um eine Ermächtigung, in bestimmten Fällen das Gesetz nicht anzuwenden. Es kann also in jedem einzelnen Fall geprüft werden. Es gibt Fälle, wo Leute aus Jugoslawien vertrieben worden sind - für die muß man etwas machen.*

*Renner: -.*

*Reisch: Ich muß verlangen, daß auch die das Staatsamt für Finanzen mitreden darf.*

*Eldersch: Vielleicht könnte noch vorher das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen und [dem Staatsamt für] Inneres gepflogen werden.*

*Renner: Wenn das Einvernehmen hergestellt [ist], so kann die Vollzugsanweisung erlassen werden.*

3.

*Reisch: Zollgesetz.*

*Ellenbogen: Vom Standpunkt des Staatsamtes für Handel [ist] im allgemeinen nichts einzuwenden, [ich] möchte aber eine Reihe von Einzelbestimmungen abgeändert haben.*

*Zunächst die Frage der Kompetenzen: Der dem Staatsamt für Handel -.*

*In allen diesen Fällen wäre zu erwähnen "im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel". Hierdurch würde dem Staatsamt für Handel der ihm in Zollfragen gebührende Einfluß gesichert.*

*[Es handelt sich um die Paragraphen] 13, 49, 50, 76 (im Einvernehmen mit ...), 95, 128.*

*Mühlvenzel: Gegen die Umänderung [in] § 128 statt "ist" [in] "sind" hätte ich nichts einzuwenden, wiewohl es Maßnahmen gibt, die nur einen der genannten Staatssekretäre interessieren.*

*Stöckler: [Ich habe] keine Einwendung gegen das Zollgesetz, doch wäre in der Vollzugsklausel auch das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft [vorzuschreiben].*

*Reisch: Es handelt sich hier nur um formelle Bestimmungen, es werden nur die Zollbehörden und das Zollverfahren geregelt.*

*Renner: Eine Kompetenz weiterer Staatsämter ist nicht notwendig. Man könnte überhaupt die Fassung der Vorlage belassen.*

*Mühlvenzel: Ad [§§] 13 - 76: Es sind fast alle Staatsämter interessiert, man müßte also fast bei jeder Bestimmung das Einvernehmen mit dem interessierten Staatsamt hineinnehmen. Das wäre ein Gesetzes-Unicum.*

*Erläutert die einzelnen Paragraphen und weist nach, daß es nicht erforderlich ist, das Staatsamt für Handel zu nennen.*

*Ellenbogen: Wenn schon unter allen Staatsämtern im § 128 das Staatsamt für Handel als besonders interessiert [genannt] ist, so sehe ich nicht ein, warum es nicht zur Mitwirkung in den einzelnen Paragraphen berufen wird.*

*Renner: Die Berücksichtigung der Mitwirkung der einzelnen Staatsämter wird in die Vollzugsanweisung verlegt und dem Staatsamt für Handel auch das Recht der Einsicht in die bereits vorbereiteten Vollzugsanweisungen gewährleistet.*

*Verkehr - Paul: § 33, [Absatz] 3: "Zurückschaffung in das Ausland fordern". [Das] läßt sich praktisch nicht durchführen.*

*Schauberger: [Dies] bezieht sich nur auf den Verkehr der Zollager mit den Finanzbehörden.*

*Renner: -.*

*Paul: Dann [bin ich] einverstanden.*

*Ellenbogen: Ad § 5, al. 2 und ad § 46, Abs. 2: Der Kreis der Bedingungen scheint mir zu eng gefaßt. Es wäre auch noch die Preisfrage in Betracht zu ziehen.*

*[Ich] beantrage, daß hinsichtlich dieser beiden Paragraphen noch das Einvernehmen zwischen den beiden Staatsämtern gepflogen wird. Dann würde es nicht mehr notwendig sein, die Vorlage [noch einmal] im Kabinett zu behandeln.*

*Angenommen unter dieser Bedingung.*

2. e)

*Renner: Marie Valerie.*

*Angenommen.*

2. f)

*Renner: Die neuen Vereinbarungen liegen im Druck vor. [Ich] habe jedoch Bedenken dagegen, insbesondere deshalb, weil noch eine ganze Schar von Ungarn da bei uns mitarbeiten würde. Ich kann nicht glauben, daß so viele notwendig [sind].*

*[Beschluß]: Zu neuerlichen Verhandlungen die Sache zurückweisen.*

2. g)

*[Renner]: Volksbeauftragte.*

*Ein Christlichsozialer, ein Sozialdemokrat, ein beamteter Staatssekretär [sollen die Frage] studieren. Miklas, Eldersch, Paul [werden beauftragt, einen] positiven Antrag zu stellen.*

4. a)

*[Glöckel]: Lustenau.*

*[Es ergab sich eine] weitere Komplikation. Nachdem der Bericht eingelangt ist - am 16. II. eingelaufen ist, ist am 1. III. die Frist abgelaufen.*

*Renner: Dann kann man nichts machen.*

*Eldersch: Vielleicht wäre [es] zur Wahrung des prinzipiellen Standpunktes notwendig, [auch] auf die Gefahr hin der a limine Abweisung, die Anfechtung einzubringen.*

*Renner: [Ich würde als] Antwort [geben], daß man nur - die Kompetenzfrage ohnedies durch die Verfassung gelöst werden soll.*

*[Eldersch]: [Man sollte sagen], daß wir von dem prinzipiellen Standpunkt nicht abgehen und [wir] werden die durch die St. G. [Staatsgesetze] vorbehalten Rechte der Schulaufsicht ausüben.*

*[Renner]: Aufmerksam -.*

4. b)

Glöckel: Mädchenbildungswesen < >.

*Wir können uns dem nicht entziehen, weil der Staat für die Unterstufe gesorgt hat und auch die Mädchen zu den Hochschulstudien zugelassen hat.*

*[Es bestehen folgende Möglichkeiten]:*

*1.) Der radikalste Weg wäre die Verstaatlichung von allen Mädchenmittelschulen.*

*2.) Die Verstaatlichung von fünf Mädchenmittelschulen.*

*3.) Die Erhöhung der Bezüge der Lehrer auf das Maß der männlichen Mittelschulen.*

*4.) Staatliche Beihilfen.*

*5.) Die Verstaatlichung von 20 Stellen, wofür ich aber nicht bin, weil ich die Auswahl nicht zu treffen vermöchte.*

Reisch: *Wir können uns noch immer nicht in unsere finanzielle Lage hineinversetzen. Wenn der Staat bisher noch nicht bereit war, eine Mehrleistung zu übernehmen, so kann es der Staat jetzt doch schon gar nicht tun. Wir haben es einfach nicht. Das Unterrichtsamt muß sich mit den gegebenen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen eben bescheiden.*

*Es ist auch eine Frage, ob es ein Glück wäre, wenn wieder neue Mittelschulen gegründet werden. Ich kann einer Verstaatlichung von Mädchenschulen in der gegenwärtigen Zeit nicht zustimmen.*

*Eine weitere zur Diskussion gestellte Frage ist die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mittelschul-Lehrkräfte, die an privaten Mädchenmittelschulen angestellt sind. Es ist doch keinesfalls Sache des Staates, Privatangestellten ~~Beihilfen~~ - Teuerungszulagen zu geben.*

*Es muß also dem Staatsamt für Finanzen zum hohen Verdienst angerechnet werden, daß es sich zu Beihilfen verstanden hat. Ich würde höchstens noch zustimmen, daß Beihilfen von 3.000 - 6.000 Kronen gegeben werden.*

Mayr: *Wir stehen bei den Beamten vor einem Rätsel. Ich wäre dagegen, daß [auch] nur eine neue Mittelschule geschaffen wird. Wir haben ohnedies zu viele Mittelschulen, wo wir doch nicht wissen, wo man das geistige Proletariat unterbringen soll.*

*Augenblicklich sind wir absolut nicht in der Lage, irgend etwas Erhebliches ~~für die Mittelschulen der Mädchen zu tun~~ - für die weibliche Mittelschulbildung [zu tun], dagegen für die Fachbildung und Pädagogien ohne weiteres.*

Renner: *Der Unterrichtsausschuß und die Parteien haben sich festgelegt. Wir sollen nicht [einen] Beschluß fassen ohne das Koalitionskomitee.*

*Wir können jetzt keine neuen Zweige auf uns nehmen. Es wäre allerdings sehr bedauerlich, wenn die Schulen eingingen. Höchstens könnte man etwas Nicht-Präjudizierliches machen und nur auf beschränkte Zeit Aushilfen geben.*

*Antrag: Das K.[oalitions]-K.[omitee] mit der Angelegenheit befassen bevor wir irgend einen Beschluß fassen.*

Stöckler: *Wir erfassen noch immer unsere Situation gar nicht. Wir können keinen neuen Zweig übernehmen.*

Renner: *Die Sache ist direkt vor die beiden Parteien zu bringen und dann in die Koalition.*

//[Am Rand]: *Vormerkung für den Staatskanzler, daß die Sache in die Koalition zu bringen ist.*//

5. a); 5. b)

Ramek: -.

5. b) angenommen.

[Zu] 5. a)

*Reisch: Es sollen die Taggelder von 10 Kronen auf 50 Kronen erhöht werden. 10 Kronen ist ja zu wenig, aber 50 Kronen ist vielleicht zu viel. Wenn ich schon gegen [einen] Höchstsatz von 50 Kronen keine Einwendung erhebe, so müßte doch eine Differenzierung nach dem Gerichtsort Platz greifen.*

*Ich muß aber die Forderung stellen, daß die Erhöhung auf 50 Kronen in ein Junktim gebracht wird mit der Einschränkung der Geschworenengerichte, wie sie vom Staatsamt für Justiz in Aussicht genommen sind - [ist]. Ob die Nationalversammlung der Einschränkung der Geschworenengerichte zustimmen wird, bezweifle ich.*

*Eisler: Der jetzige Zustand ist unerträglich. Das, was jetzt geschieht, ist einfach die Konsequenz der Zulassung der Arbeiter zu den Geschworenengerichten. Die Leute lassen es sich einfach nicht gefallen, daß sie von dem Geschworenenamt, zu dem sie nunmehr zugelassen sind, tatsächlich infolge der geringen Entschädigung wieder ausgeschlossen sind.*

*Angenommen.*

6.

*Stöckler: Renngesetz.*

*Angenommen.*

8. a)

*Eldersch: Brückenmaut.*

[8.] b)

*[Eldersch]: Stiftspräbende.*

*Angenommen.*

*½ 2 Uhr.*

Streng vertraulicher Anhang

zum Kabinettsprotokoll Nr. 153

vom 2. März 1920.

Berichte Nr. 8, 9 und 10 der  
Kommission zur Erhebung mili-  
tärer Pflichtverletzungen.

Der V o r s i t z e n d e teilt  
mit, dass die Kommission zur Erhebung  
militärischer Pflichtverletzungen die  
Berichte Nr. 9 und Nr. 10 zur Weiter-  
leitung an die Nationalversammlung  
vorgelegt habe. In dem Bericht Nr. 9  
beschäftige sich die Kommission aus-  
schliesslich mit den Strafverfahren  
gegen den Feldmarschalleutnant Adolf  
P o k o r n y und unterziehe das  
in dieser Sache gefällte Urteil des  
Obersten Gerichtshofes einer ausser-  
ordentlich scharfen Kritik. Dem Ober-  
sten Gerichtshof werde geradezu die  
Fähigkeit zur richtigen juristischen  
Beurteilung der Angelegenheit abgespro-  
chen und ihm leichtfertige Vornahme  
tatsächlicher Feststellungen, offenbar  
unzureichende und aktenwidrige Urteils-  
begründung, die Ableitung juristisch  
unhaltbarer Schlussfolgerungen, ja  
schliesslich der Mangel an Objektiv-  
tät gegenüber einem Berufsstande vorge-  
worfen.

Angesichts dieser Anschuldigungen  
habe es Redner für angemessen erachtet,



in der Angelegenheit auch den Obersten Gerichtshof zu hören und habe

den Bericht auf vertraulichem Wege

zur Gegenäußerung zugehen lassen, in der Absicht, die Erwiderung gleichzeitig mit dem Berichte der Nationalversammlung vorzulegen. Der Oberste Gerichtshof habe es jedoch abgelehnt, eine Äußerung zu erstaten, weil darin eine Rechtfertigung über das gefällte Urteil zu erblicken wäre und eine solche mit der Unabhängigkeit der Rechtsprechung in Widerspruch stünde.

In diesem Zusammenhange gibt der Redner noch bekannt, dass im Sinne des Kabinettsbeschlusses vom 5. Jänner d. J. das Staatsamt für Heerwesen das Aktenmaterial zu den Aktenberichten der Kommission, betreffend die Vorgänge beim Abschluss des Waffenstillstandes, bereit gestellt habe und der Kabinettsrat nunmehr über die weitere Behandlung sämtlicher drei Berichte schlüssig zu werden habe.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h vertritt die Anschauung, dass die Berichte Nr. 9 und 10 ohne weitere Vorbehandlung seitens der Regierung an die Nationalversammlung weiterzuleiten wären. Der Regierung stünde ein Recht zur Zensur dieser Berichte nicht zu, da die Kommission von der Nationalversamm-

lung eingesetzt und daher auch nur dieser verantwortlich sei.

Zum Berichte über die Vorgänge beim Abschluss des Waffenstillstandes wären entsprechend den seinerzeitigen Beschlüsse des Kabinettrates noch die militärischen Akten oder wenigstens die Protokolle über die Einvernahme der Generale und Offiziere in Druck zu legen, weil sich die Nationalversammlung und die Oeffentlichkeit nur an Hand dieses Materiales ein Urteil über das Verhalten der verantwortlichen Organe des Arme-Oberkommandos bilden können.

Staatssekretär Dr. R a m e k nimmt gegen den Bericht der Kommission in der Angelegenheit des Feldmarschallleutnants P o k o r n y Stellung. Die Kommission sei darin weit über das Ziel einer Berichterstattung hinausgegangen und übe an dem Urteil des Obersten Gerichtshofes eine ebenso unzulässige, als ungerechtfertigte Kritik. Es mag zugegeben werden, dass das Urteil formaltechnisch Mängel und einzelne Aktenwidrigkeiten aufweise, in einem Punkte auch Anlass zu einer juristischen Anfechtung biete, materiellrechtlich aber sei es vollkommen begründet und entspringe einer durchaus richtigen Rechtsauffassung.





Die Gerichte seien unabhängig und haben ihre Urteile vor niemandem zu verantworten, auch die Regierung dürfe sich in den Gang der Rechtspflege nicht einmengen. Nur wenn die Mitglieder des Gerichtes ihre beschworene Pflicht verletzen und sich des Missbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, dürfen sie, jedoch auch nur wieder vor Gericht, zur Verantwortung gezogen werden. Aus diesem Grunde habe sich der Oberste Gerichtshof in ein Gutachten über das Urteil nicht einlassen können; wenn der Kabinettsrat Gewicht auf dessen juristische Bewertung lege, käme nur die Einholung einer Aeusserung der Generalstaatsanwaltschaft in Betracht.

Die Weiterleitung des Berichtes der Kommission in seiner gegenwärtigen Fassung an die Nationalversammlung würde bedeuten, dass sich die Regierung mit dem darin über den Obersten Gerichtshof gefällten Werturteil identifiziere. Der sprechende Staatssekretär könne aber unmöglich zulassen, dass der Oberste Gerichtshof in der Nationalversammlung dem Vorwurfe des Rechtsbruches und der Pflichtvergessenheit ausgesetzt werde, ohne dass gleichzeitig auch die von der Kommission gefällte ungerechtfertigte Kritik eine Zurückweisung erfahre. Da jedoch in der Na-

ationalversammlung niemand zur Wahrung  
des Standpunktes des Obersten Ge-  
richtshofes auftreten könne, spreche  
sich Redner mit aller Entschiedenheit  
gegen die Vorlage des Berichtes an die  
Nationalversammlung aus.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r  
berachtet die Zurückhaltung des Bericht-  
es seitens der Regierung im Hin-  
blick auf die klaren Bestimmungen  
des Gesetzes, betreffend die Kommis-  
sion zur Erhebung militärischer Pflicht-  
verletzungen, für unzulässig, da aus-  
schliesslich der Nationalversammlung  
die Entscheidung über die Art der Be-  
handlung der Berichte zustehe.

Es müsse zugegeben werden, dass  
die Kommission einen verfehlten Aufbau  
besitze und dadurch naturnotwendig  
ständig im Gegensatz mit der Rechtspre-  
chung eines unabhängigen Gerichtshofes  
gerate. Redner stelle daher den Antrag,  
eine Kabinettkonferenz, bestehend aus  
den Staatskanzler und den Staatssekre-  
tären für Justiz und für Heereswesen  
mit der Aufgabe zu betrauen, Vorschläge  
über die Neuregelung der Kommission zu  
berstatten.



Staatssekretär E i d e r s e h  
legt ausdrückliche Verwahrung dagegen  
ein, dass sich der Kabinettsrat in  
eine Beschlussfassung darüber einlasse,

Ob und in welcher Form die Berichte der Kommission an die Nationalversammlung weiterzuleiten sind. Die Regierung sei durch das Gesetz über die Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege gebunden und dürfe sich der ihr dort auferlegten Pflicht unter keinen Umständen entziehen. Es sei auch eine fälschliche Auffassung, dass die Regierung für die Berichte der Kommission irgend eine Verantwortung trage und die Weiterleitung des Berichtes an die Nationalversammlung etwa bedeute, dass die Regierung sich mit dessen Inhalt identifiziere. Immerhin könnte ja dem Staatssekretär für Justiz die Möglichkeit offen gehalten werden, bei Verhandlung des Berichtes im Parlament für den Obersten Gerichtshof einzutreten.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h wendet gegen den letzteren Vorschlag ein, dass Staatssekretär Dr. R a m e k nur als Abgeordneter, nicht aber in der Eigenschaft als Staatssekretär sprechen dürfe, da sonst Gegenklärungen von Seite anderer Staatssekretäre unvermeidlich wären.

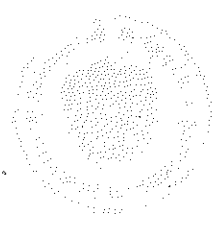
Präsident S e i t z bemerkt, daß falls die Regierung gegen den Inhalt eines Berichtes der Kommission Bedenken trage, sie doch nicht das Recht besitze, ihn von der Vorlage an die

Nationalversammlung auszuschliessen.  
Wolle die Regierung aber aus der Weiterleitung eines Berichtes Folgen für sich ausschliessen, so müsste sie eine Aenderung des Gesetzes veranlassen, durch welche ihr die Vermittlerrolle bezüglich dieser Berichte abgenommen wird. Eine derartige Abänderung des Gesetzes erscheine übrigens auch in der Erwägung zweckmässig, dass die Regierung hier lediglich an die Stelle des bestandenem Staatsrates getreten sei, an welchen die Kommission ihre Berichte aber nicht in seiner Eigenschaft als Regierungsorgan, sondern als Parlamentsausschuss zu richten hatte.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d-  
l e r bezeichnet den Aufbau der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen als durchaus unzweckmässig. Sie sei zu viel und zu wenig politisch und zu viel und zu wenig juristisch und müsse entweder umgestaltet oder aufgelöst werden. Gelegentlich der Umgestaltung könnte auch die Art ihrer Berichterstattung an die Nationalversammlung abgeändert werden, bis zur Durchführung der Aenderung, die durch sofortige Einbringung einer Vorlage an die Nationalversammlung angebahnt werden müsste, sollte mit der Weiterleitung der Berichte Nr. 9 und 10 zugewartet werden.



Vizekanzler F i n k stellt den Antrag, den Bericht über die Vorgänge bei Abschluss des Waffenstillstandes sofort der Nationalversammlung zu übermitteln, ohne ihn, um eine weitere Verzögerung aus der Drucklegung des Aktermaterials zu vermeiden, mit weiteren Schriftstücken zu beladen. Die Beschlussfassung über die Berichte Nr. 9 und 10 dagegen wäre auf eine Woche zu vertagen, um in der Zwischenzeit in der Frage einer Abänderung des Gesetzes über die Bestellung der Kommission Klarheit zu gewinnen. Nachdem sich der V o r s i t z e n d e für den Antrag des Vizekanzlers ausgesprochen hatte, beschliesst der Kabinettsrat in diesem Sinne.



KRP 153 vom 2. März 1920

Beilagen zu Punkt 2 betr. Förderung der Sanierungsaktion der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft durch die Staatsregierung mit einem Auszug aus dem KRP Nr. 124 vom 23.11.1919 (1 Seite), zweier Schreiben der Rettungsgesellschaft an den Staatskanzler (28.10.1919, 14.2.1920, 3 Seiten) sowie einem gedruckten Spendenaufruf an die Wienerinnen und Wiener (2 Seiten, gedruckt)

Beilagen zu Punkt 3 betr. die Beistellung des Hofstallgebäudes für die Wiener Messe sowie der z. Zeit von den Italienern genutzten Schwarzenbergkaserne für die Benutzung durch die Polizeidirektion Wien (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Staatskanzlers Zl. 334/9 St.K. über die Vollzugsanweisung, Ausnahmen zum Verbot weiterer Aufnahmen in den Heimatverband österr. Gemeinden zuzulassen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Ermächtigung zur Einbringung des Entwurfs des Zollgesetzes als Vorlage der Staatsregierung in der Nationalversammlung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf des Zollgesetzes mit erläuternden Bemerkungen (79 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag der Staatskanzlei Zl. 762/1920 über die Rechtsstellung der beamteten und der nichtbeamteten Volksbeauftragten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über einen Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Lustenau (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Ausgestaltung und finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesen (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag über die zweite Gerichtsentlastungsnovelle (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Entwurf der Strafprozessnovelle vom Jahre 1920 mit Begründung (15 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 162/1920 über Gesetz und Vollzugsanweisung zur Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 8151/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Errichtung einer Brückenmaut an der Salzachbrücke in Salzburg (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. d. Inneren über die ausnahmsweise Belassung eines Haller-Erziehungsstipendiums über das Normalalter hinaus (3 Seiten)



ad 2.)

A u s z u g

aus dem Kabinettsprotokoll Nr. 124 vom 23. November  
1919.

Förderung der Sanierungsaktion  
der Wiener Freiwilligen Rettungsge-  
sellschaft durch die Staatsregierung.

1.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die Wiener Freiwillige Rettungs-  
gesellschaft um Förderung der von ihr  
eingeleiteten Sanierungsaktion durch  
die Staatsregierung angesucht habe. Er  
glaube dieses Ansuchen nicht erst  
als ganz besonders berücksichtigungs-  
würdig bezeichnen zu müssen und lade  
die beteiligten Staatssekretäre ein,  
zu einer Spezialkonferenz zusammenzu-  
treten, um dem in seiner Existenz ernst-  
lich bedrohten so überaus gemeinnützi-  
gen Unternehmen nach Möglichkeit Hil-  
fe zu bringen. Es kämen unter Führung  
des Unterstaatssekretärs Dr. T a n d-  
l e r hiebei die Staatssekretäre  
E l d e r s c h, H a n u s c h und  
Dr. R e i s c h in Betracht.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser  
Anregung bei, bestellt eine Kabinetts-  
konferenz in der beantragten Zusam-  
menstellung und weist ihr den angeführten  
Aufgabenkreis zu.



000001

ex 124. Kund. Lsg.



*an die Zeitungen.*

Wiener  
Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.

C.P. 464/19.

Euer Hochwohlgeboren!

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft, die seit 38 Jahren den öffentlichen Rettungsdienst in Wien besorgt, und während dieser Zeit weit über 400000 Verunglückten Hilfe und Rettung gebracht hat, ist durch die notwendig gewordenen Erhöhungen der Gehalte und Löhne und durch das Hinaufschnellen der Preise für alle Bedarfsartikel in so große finanzielle Bedrängnis geraten, daß ihre Barmittel nur bis zum Ende des Jahres 1919 hinreichen und daß sonach die Einstellung ihrer Tätigkeit mit 1. Jänner 1920 in ernste Erwägung gezogen werden muß, wenn ihr nicht rasch und ausgiebig von allen Seiten Hilfe zukommt. Während die bisherigen jährlichen Ausgaben circa 400000 Kronen betragen, die durch Subventionen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Legate und sonstige wohltätige Zuwendungen stets aufgebracht werden konnten, muß dermalen mit einem jährlichen Ausgaben-Budget von circa 1.5 Millionen Kronen gerechnet werden, eine Summe, die als fixe jährliche Einnahme einzig und allein nur in dem Falle beschafft werden könnte, wenn alle maßgebenden Behörden und die gesamte Bevölkerung Wiens dieses - wir können es mit Stolz sagen - unentbehrlich gewordene Institut nach vollen Kräften fördert und unterstützt.

Zur Erreichung dieses Zieles haben wir uns vor Allem im Wege der Tageszeitungen an die Bevölkerung Wiens mit einem Auf-rufe gewendet, den wir in Abschrift hier beizuschließen uns er-lauben.

Wir sind an die Gemeinde Wien herangetreten mit der Bitte, mit unserer Gesellschaft wegen ihrer finanziellen Sanierung in Verhandlungen einzutreten und haben uns auch an den Herrn Staatssekretär des Innern gewendet, die unserer Gesellschaft von

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Karl R E N N E R ,

Staatskanzler,

W I E N .

000002



71





Wiener  
Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.

Seite der Regierung bisher alljährlich zugebilligte Subvention von K 10000.- in einer, den heutigen Zeitverhältnissen entsprechenden Weise zu erhöhen.

An den Herrn Staatssekretär für Finanzen haben wir die Bitte gerichtet, uns die Veranstaltung einer Geldlotterie zuzugestehen, oder falls dies unter keinen Umständen möglich wäre, es zu bewilligen, unsere bisherige Effektenlotterie mit einigen Geldtreffern ausstatten zu dürfen, in welchem Falle der alljährliche Ertrag dieser Lotterie erheblich erhöht werden könnte.

Beim Herrn Staatssekretär für Verkehrswesen sind wir bittlich geworden, unserer Gesellschaft für die in Aussicht genommenen massenhaften Aussendungen von Cirkularen zur Anwerbung zahlender Mitglieder und Spender die Portofreiheit zuzugestehen.

Damit haben wir vorderhand einige jener Schritte unternommen, von denen wir uns einen Erfolg für den Fortbestand der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft erhoffen und es erübrigt uns nur noch, an Euer Hochwohlgeboren mit der ganz ergebenen Bitte heranzutreten, unsere Bestrebungen durch Ihr Machtwort bei den in Betracht kommenden Behörden zu unterstützen.

Wir sind überzeugt, daß Euer Hochwohlgeboren in weiser Einsicht der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft unserer ergebenen Bitte geneigtes Gehör schenken und es nicht zugeben werden, daß diese Schöpfung, um welche die Stadt Wien im fernsten Auslande beneidet wird, wegen Mangel an finanziellen Mitteln zugrunde gehe.

In ausgezeichnete Hochachtung und Verehrung zeichnen, in zuversichtlicher Erwartung einer aufrechten Erledigung dieses Ansuchens

Wien, 28. Oktober 1919.

Wiener freiwillige Rettungs-Gesellschaft

Der Gründer und  
Protetktor:

Der Präsident:



*W. L. 1724*

*[Handwritten signature]*

000003

74

# Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft

Zentral-Sanitätsstation III., Radetskystraße 1.

Silial-Sanitätsstation VI., Mariahilfergürtel 20.

## Wiener und Wienerinnen!

## Rettet Eure Rettungs-Gesellschaft!

In wenigen Wochen werden es 38 Jahre, seit die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft besteht. Der furchtbare Ringtheaterbrand vom 8. Dezember 1881, bei dem mehr als 700 Menschen einen qualvollen Flammentod erlitten, war der unmittelbare Anlaß für die Gründung dieser Gesellschaft, welche Wien von einer Kulturschande befreite. Eine Kulturschande muß es doch wohl genannt werden, daß bis dahin verunglückte Menschen auf der Straße viele Stunden hilflos liegen bleiben mußten, bis sie in eine herbeigeschaffte Rädertragbahre eingesargt und über das holprige Pflaster in ihre Wohnung oder in ein Spital gestoßen wurden. Nur in Museen könnt Ihr dieses herfürchtigte Marterwerkzeug noch sehen. Wie viele Schmerzen mußten diese armen Verunglückten unnötigerweise erdulden, wie viele kostbare Leben wurden wegen mangelnder Hilfe unnötigerweise vernichtet!

Da kam der Ringtheaterbrand. Seine Flammen verkohlten wohl hunderte von Menschenleibern, sie belaucheten aber auch im grellsten Lichte den fast vollständigen Mangel an Rettungsvorrichtungen. Diese zu schaffen, wurde die Aufgabe der am 9. Dezember 1881 gegründeten Rettungs-Gesellschaft. Seit diesem Tage wißt Ihr, wo für Jeden, der auf der Straße von einem Unfall betroffen wird, in wenigen Minuten sachgemäße ärztliche Hilfe zu finden ist. Denn in ihren beiden Sanitätsstationen halten bei Tag und bei Nacht die Rettungsärzte mit ihren Gehilfen sorgsame Wacht und eilen, mit allen erdenklichen Hilfsmitteln ausgerüstet, wie im Fluge überall hin, wo ihre Hilfe verlangt wird. Jeder von Euch hat das Recht auf diese rasche Hilfe, die Euch allen unterschiedslos, ob Reich oder Arm, mit der größten Opferwilligkeit, Hingebung und Liebe und ohne jedes Entgelt gebracht wird.

Bei Ihrem Anbeginne vielfach behindert, schwang sich die Rettungs-Gesellschaft bald zu einer der notwendigsten und populärsten Einrichtungen unserer Stadt empor, die ihrer Bevölkerung unendlichen Segen brachte und von der ganzen Welt als beispielgebendes Musterinstitut anerkannt wurde.

Bis heute genossen mehr als 400.000 Bewohner Wiens die Hilfe dieser segensreichen, echt wienerischen Rettungs-Gesellschaft!

Da kam der Weltkrieg, der Millionen blühender Menschen mordete und die höchsten Kulturwerte vernichtete und noch weiter bedroht. Wiener und Wienerinnen! Auch Eure Rettungs-Gesellschaft droht ein Opfer dieses Krieges zu werden, wenn Ihr sie nicht rettet! Ihr könnt sie aber retten und Ihr müßt sie darum retten! Ihr wißt, daß die Rettungs-Gesellschaft fast ausschließlich von Euren milden Gaben gegründet und erhalten wurde und darum ist sie Euer ureigenstes Eigentum. Eure Gaben flossen bis nun — zu Eurer Ruhme sei es gesagt — reichlich und verschoneten die früher bestandenen Existenzsorgen der Gesellschaft. Da kam der Krieg. Durch die notwendig gewordenen Erhöhungen der Gehalte und Löhne und durch das enorme Hinaufschneiden der Preise für alle Bedarfs- und Betriebsmittel ist das Ausgabenbudget der Gesellschaft — bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen — zu einer unerhörten und nicht zu bedeckenden Höhe angestiegen, so daß die jährlichen Kosten gegenüber dem Friedens-Ausgabenbudget von zirka 300.000 Kronen bis auf 1½ Millionen Kronen angewachsen ist.

Schon während der Kriegsjahre mußten wir alle Mühe, alle Sorge und alle Opfer aufwenden, um den bedrohten Betrieb aufrecht zu erhalten, damit die armen Verunglückten der Straße nichts von unseren Betriebschwierigkeiten zu fühlen bekommen.



000004



73

**Aber nun sind wir zu Ende! Bis zum Jahreschluss nur noch reichen unsere Vorräte für die Aufrechterhaltung unseres Samariterdienstes! Wenn Ihr Eurer Rettungs-Gesellschaft nicht sofort und ausgiebig helfet, dann hat sie zu sein aufgehört!**

**Wiener und Wienerinnen! Könnt Ihr Eure Rettungs-Gesellschaft untergehen lassen, die seit 38 Jahren vor Euren Augen für Euch und nur für Euch arbeitet und Euch in der Stunde größter Not und Gefahr Trost, Hilfe und Rettung bringt? Sollen die hungernden und stierenden Wiener auch noch auf der Straße hilflos liegen bleiben?**

In dieser verzweifeltsten Lage glaubt die Rettungs-Gesellschaft, die es gleichzeitig nicht unterläßt, Gemeinde, Land und Staat um ausgiebige Hilfe zur Erhaltung derselben in eindringlichster Weise bittlich anzugehen, vorerst an die Wiener Bevölkerung heranzutreten zu sollen und sie zu bitten, die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft, dieses Denkmal Wiener Gemeinnsinnes, vor dem drohenden Untergange zu bewahren.

### **Wiener und Wienerinnen!**

Wir wenden uns an die Reichen und Wohlhabenden, für die es eine soziale Pflicht ist, ein humanitäres Werk von der Wichtigkeit der Rettungs-Gesellschaft zu erhalten und durch große Spenden für alle Zukunft zu sichern.

Wir wenden uns aber auch an die weniger Bemittelten, die durch jährliche, wenn auch bescheidene Mitgliedsbeiträge die Rettungs-Gesellschaft erhalten können und müssen.

Wir wenden uns an die Hunderttausende von Arbeitern unserer Stadt, denen vor allem unser Werk zugute kommt, damit auch sie der Rettungs-Gesellschaft alljährlich ein wenn auch kleines Scherlein zuwenden.

Wir wenden uns an die Hunderttausende von Wienern und Wienerinnen, die die Wohlthat einer raschen Hilfeleistung am eigenen Leibe kennen lernten und für die es eine Dankespflicht ist, ihrer einstigen Wohltäterin zu helfen.

Wir wenden uns an die vielen Tausende von Samaritern und Samariterinnen die in unserer gastfreundlichen Samariterschule im Dienste der „Ersten Hilfe“ ausgebildet wurden, damit sie uns selbst helfen und durch eine kraftvolle Propaganda beitragende Mitglieder anwerben.

Wir wenden uns an die Geldinstitute, Versicherungs-Gesellschaften, industriellen und gewerblichen Betriebe, um rasche und ausgiebige Hilfe. Wir wenden uns an Alle ausnahmslos, die nicht wollen, daß ein Werk der Nächstenliebe und sozialen Fürsorge untergehe und die nicht wollen, daß sie selbst einmal hilflos auf der Straße liegen bleiben.

Tretet der Rettungs-Gesellschaft in Massen als zahlende Mitglieder bei, indem Ihr Euch verpflichtet, alljährlich einen bestimmten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die alljährlich zu zahlende Summe zwischen 3 bis 20 Kronen für unterstützende Mitglieder und von 20 Kronen aufwärts für beitragende Mitglieder, ist verhältnismäßig so gering, daß der größte Teil der Bevölkerung Wiens diese freiwillige Steuer für ihre Freiwillige Rettungs-Gesellschaft leicht auf sich nehmen kann.

**Unterstützt die Rettungs-Gesellschaft durch Zuwendung von Geldspenden!**

**Entfaltet eine eifrige Propagandatätigkeit in Euren Bekanntenkreisen für die Anwerbung von zahlenden Mitgliedern und Spendern!**

Bedenket, daß die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft, die Jedermann ohne Unterschied von Rang, Stand, Nationalität und Konfession, im Bedarfsfalle Hilfe leistet, bisher im Ganzen kaum 1200 zahlende Mitglieder hat, bei einer Einwohnerzahl von über 2 Millionen Menschen in Wien, wohl eine verschwindend kleine Zahl, die mehrfach erhöht, schon fixe Einnahmen in wesentlicher Höhe liefern und den Fortbestand der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft dauernd sichern kann.

Wien, 4. November 1919.

Für die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft:

Der Gründer und Protektor:

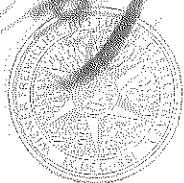
**Wilczek** m. p.

Der Präsident:

**Corup** m. p.

Der Chefarzt und Leiter:

**Dr. Lanberg** m. p.



Wiener  
Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.

C.P. 234/20.

*and 2.)*

*Alten im Volksgesundheitsamt  
überreichte.*

*Ob Herr Dr. Tandler persönlich abwesend  
zu sein scheint, kenne ich, die Frau Tandler  
sowie ich, mit Befehl versehen.*

*Konig  
14/20*

Hochverehrter Herr Staats-Kanzler !

In unserer ergebenen Eingabe Nr. 464 vom 28. Oktober 1919, welche wir die Ehre hatten, Euer Hochwohlgeboren persönlich zu überreichen, haben wir die Bitte ausgesprochen, Euer Hochwohlgeboren wollen gütigst unsere an das Staatsamt für Inneres, an das Staatsamt für Finanzen und an das Staatsamt für Verkehrswesen gerichteten Gesuche durch Ihre mächtige Fürbitte unterstützen.

Wir gestatten uns nunmehr darauf hinzuweisen, dass diese unsere Eingaben bis heute unerledigt geblieben sind.

Mit Rücksicht darauf, dass die günstige Erledigung dieser Eingaben für den Fortbestand unserer humanitären Gesellschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist, erlauben wir uns Sie, hochverehrter Herr Staats-Kanzler, zu bitten, dass die erwähnten Gesuche einer geneigten Beantwortung zugeführt werden.

Wir hoffen mit Zuversicht, dass Sie, Herr Staats-Kanzler, unsere Bitte wohlwollend aufnehmen und erfüllen werden und zeichnen mit dem Ausdrucke unserer vorzüglichsten  
Wien, den 14. Februar 1920.

Hochachtung

Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft



Der Gründer und Der Präsident:  
Protector:

*Wilczek*

*Konig*

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Staats-Kanzler Dr. Karl RENNER,

W I E N .

000006

60-1



ad 3.)

Wien, am 24. Februar 1920.

ad 3.)

Sehr geehrter Herr Staatskanzler !

In der Sitzung des Kabinettsrates vom 27. Jänner 1920 habe ich in Antrage gebracht, daß die ehemaligen Hofstallungen aus den Verhandlungen über die Teilung des hofärarischen Eigentumes ausgeschieden und dem Handelsmuseum in Wien zur baulichen Unterbringung der Wiener Messe ehestens zur Verfügung gestellt werden.

Wenngleich dieser Antrag nicht die Zustimmung des Kabinettsrates fand, macht es mir die wichtige Frage der baulichen Unterbringung der Wiener Messe zur unabweiselichen Pflicht, hiefür in entsprechender Weise Vorsorge zu treffen. Zu diesem Behufe erschiene es mir am zweckmässigsten, daß zwischen der Wiener Messe und dem Hofärare auf Grund von Vereinbarungen die Vermietung der für Messezwecke angesprochenen Räumlichkeiten platzgreife und daß diesfalls zwischen den beteiligten Faktoren ein Vertrag geschlossen werde.

Neuestens verweist das Hofärar allerdings darauf,



000007

./.

75

daß es diese Räumlichkeiten, wie zum Beispiel die Winterreitschule, zur Unterbringung von Dekorationen für die beiden Staatstheater benötige. Die vom Hofärare weiters in jüngster Zeit vorgenommene Einstellung des Wagenparkes und die Vermehrung der Anzahl der vom Hofärare in den Hofstallungen neu eingestellten Pferde werden gleichfalls von der genannten Stelle gegen die Unterbringung der Wiener Messe in diesem Gebäude ins Treffen geführt.

Ueber die Stichhältigkeit dieser, sowie einer Anzahl anderer Einwendungen des Hofärares möchte ich Folgendes bemerken:

Die Hofstallungen befinden sich derzeit in sehr ungünstigem baulichem Zustande und nicht nur die Aussenfassade, sondern auch die inneren Räume sind einer erheblichen Verwahrlosung preisgegeben, deren mit großen Kosten verbundene Instandsetzung wohl für die Zwecke einer Wiener Messe, nicht aber für einen liquidierenden Fuhrwerksbetrieb rentabel erschiene. So hat sich in der erwähnten, von Fischer von Erlach erbauten, architektonisch hervorragenden Winterreitschule mangels entsprechender Lüftung der Holzschwamm eingenistet, und gerade in diesem Raume werden seit einer Anzahl von Monaten gummibereifte, hochwertige Luxuswagen aufbewahrt. Wenn

000008



das Hofärar die Unterbringung von Theaterdekorationen in den Räumen der Hofstallungen anstrebt, so wäre diesfalls darauf hinzuweisen, daß, anlässlich eines am 27. Jänner 1920 im Hofstallgebäude abgehaltenen Lokalaugenscheines, der Vertreter des Staatsamtes für Unterricht in Würdigung der kunsthistorischen Bedeutung der Gebäudeanlagen gegen die Unterbringung von Theaterkulissen in diesen Räumlichkeiten entschieden Stellung genommen hat.

Die hofärarische Verwaltung hat bei diesem Lokalaugenscheine überdies selbst jene Räume, welche der Polizei bereits zugesprochen wurden, nun für eigene Zwecke angefordert. Die Begründung, die die hofärarische Verwaltung hiefür anführt, und welche dahin geht, daß sie behufs Schaffung eines Unterhaltes für die ehemaligen Hofbediensteten die Erhaltung des Fuhrwerksbetriebes für die Staatsämter im derzeitigen Umfange weiterführen will, ist wohl nicht schwerwiegend genug, um es zu verantworten, daß Baulichkeiten auf so hochwertigen Gründen und mit so zentraler Lage, denen in wirtschaftlicher und architektonischer Beziehung besondere Bedeutung zukommt, für Zwecke brachliegen, denen anderen Ortes leichter und entsprechender zu dienen wäre.

Würden etwa die, wie erwähnt, in der Winterreitschule nicht gerade zweckmässig untergebrachten Luxuswagen verkauft oder mit dem übrigen, derzeit in den Hofstallun-



000009

76



gen untergebrachten Fuhrwerksbetriebe an einen geeigneteren Ort, etwa in die Rotunde, verlegt werden, so würde hiemit ein an sich unrentables Unternehmen höchstens in seinem Umfange eingeschränkt, dagegen die Unterlage für ein den Staat in jeder Beziehung mehr förderndes Unternehmen gewonnen werden. Uebrigens könnte der derzeitige Fuhrwerksbetrieb, soferne er ausserhalb der Hofstallungen untergebracht und entsprechend organisiert werden würde, nicht nur erträgnisreich gestaltet, sondern auch der in den Hofstallgebäuden unterzubringenden Messe dienlich und damit rentabel gemacht werden.

Die Hofstallungen sind das einzige taugliche Gebäude für die Abhaltung der Wiener Messe, da die Rotunde wegen ihrer dezentralen Lage sich zur Unterbringung dieser Veranstaltung nicht eignet und ausser diesem Objekte kein anderes auch nur annähernd in Frage kommendes in Wien vorhanden ist.

Diese Wahrnehmung können die mit der Förderung des Wiener Messeprojektes betrauten Stellen umso unzweifelhafter aussprechen, als sie seit vielen Monaten Verhandlungen wegen der baulichen Unterbringung dieser Unternehmung geführt haben, jedweder ernstzunehmenden diesbezüglichen Anregung nachgegangen sind, zahlreiche

000010

./.

Der Staatssekretär  
für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Wien, am .....

Besichtigungen und kommissionelle Begehungen veranstaltet und auf Grund der aus dieser Fülle von Eindrücken gewonnenen Erfahrungen eben nur die Hofstallungen als einziges Objekt erkannt haben, welches unter den gegebenen Verhältnissen, sowohl hinsichtlich der Raum - als auch der Kostenfrage für die Unterbringung der Wiener Messe am geeignetsten erscheint. Naturgemäß spielt auch die Lage der Hofstallungen im geschäfts - und verkehrsreichsten Viertel Wiens bei dieser Wahl eine erhebliche Rolle.

Die große Bedeutung, die einer Wiener Messe für Industrie, Handel und Gewerbe Oesterreichs, für die Wiederanbahnung geregelter Handelsbeziehungen und für eine erhöhte politische und wirtschaftliche Geltung Wiens zukommt, werden Sie, sehr geehrter Herr Staatskanzler, wohl am besten zu würdigen wissen. Die Erkenntnis von der Bedeutung einer großzügigen Messeveranstaltung hat denn auch bereits in den Sukzessionsstaaten, aber auch im Inlande, ( Graz, Innsbruck ) zur Gründung, beziehungsweise Vorbereitung von Messeunternehmungen geführt, Umso dringender ist die eheste Durchführung der Messe in Wien,



000011

./.

77

wobei ich auch betonen möchte, daß eine allfällige Nichtverwirklichung dieses bereits so weit gediehenen Planes die schwerste Enttäuschung weitester an der Wiener Messe interessierter Kreise nach sich ziehen und die von ihnen seit vielen Monaten auf dieses Projekt verwendete Mühe fruchtlos machen würde.

Es muß daher ein Entschluß darüber gefaßt werden, ob die Abhaltung der Wiener Messe als wichtiger erkannt wird als die erst in jüngster Zeit aufgetauchten Bedürfnisse der hofärarischen Verwaltung.

Die Nichtzuweisung dieser Lokalität an die Wiener Messe würde aber mit dem gänzlichen Falllassen des Wiener Messeprojektes gleichbedeutend sein.

Indem ich mich der sicheren Erwartung hingebe, bei Ihnen, sehr geehrter Herr Staatskanzler, vollstem Verständnis für meine obigen, in einem besonders wichtigen Interesse der heimischen Volkswirtschaft vorgebrachten Ausführungen zu begegnen, beehre ich mich, Ihre geneigte Intervention zu erbitten, damit die Hofstallungen der Wiener Messe für ihre Zwecke ehestens zugewiesen werden.

000012



Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Staatskanzler,  
den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung und  
Ergebenheit

*Perthuis*



000013

81

U  
Der Staatskanzler

~~Pol wird in einem Hofraum (Ogul - Gebäude), Nr. 10.  
Muss nicht benutzt werden. Diese 2 Hofräume gegeben  
sind, ganzjährig in Pol. Wien.~~

Zu erinnern!

Über das Messegebäude ist in der nächsten Kabinettsrats-  
sitzung zu entscheiden. Dabei ist zu fragen, wann die Schwarzen-  
bergkaserne für die Polizei frei wird.

Ausserdem wäre die Frage der Unterbringung des Korrbureaus am  
Deutschmeisterplatz zu erwägen, in welchem Falle das Polizei-  
evidenzbureau anderwärts untergebracht werden müsste.

000014



Renner m.p.

~~St. Othmar (Arbeitsleitung - Jänner) wird im Rahmen über die freigebl. für  
Polizei-Zustimmung bewilligt. D. 29. 2. 20~~

78

Die Polizeidirektion verzichtet auf das Joffell-Gebäude,  
wenn ihr die Drogenzubereitung - Experten ausschließlich zur  
Verfügung gestellt - nicht bloß untersucht wird,  
sondern der beiden Gebäude benützt für untersucht.



000015

78

# Deutschösterreichisches Staatsamt für Heerwesen.

Information über die Schwarzenbergkaserne.

Die Schwarzenbergkaserne gehört zu jenen militär-ärarischen Gebäuden, welche von der Meeresverwaltung freigegeben und dem Staatsamte für Handel etz. zur Verwertung angemeldet wurden. In mehreren zwischenstaatsamtlichen Verhandlungen wurde prinzipiell festgesetzt, dass die Polizei in das Gebäude kommen soll. Die Polizei scheint mit dieser prinzipiellen Sicherstellung ihrer Ansprüche derzeit zufrieden zu sein und ein Beziehen der genannten Kaserne erst in einem späteren Zeitpunkte zu planen.

Derzeit sind in der Schwarzenbergkaserne mehrere liqu. Abteilungen des liqu. F.M., von österr. Stellen bloss die Pensionsliquidatur und eine Lebensmittelabgabestelle und schliesslich zirka 500 italienische Mannschaftspersonen untergebracht. Die liquidierenden Stellen unterstehen dem Finanzamte, die beiden österreichischen dem Staatsamte für Heerwesen, doch erscheint eine Verlegung beider derzeit untunlich. (Schwierigkeit einer Uebersiedlung des kostspieligen Apparates und Störung des Betriebes.) Die weitaus meisten Räume sind von den Italienern belegt.

*Kempfenstein*  
2/3. 1920



000016

ad 7.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

---

Durch § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, wird die Aufnahme in den Heimatverband österreichischer Gemeinden außer in den Fällen in welchen eine Anspruchsberechtigung durch längere Dauer des Aufenthaltes erworben wurde, bis auf weiteres gesperrt. Diese Bestimmung war getroffen worden, um zu verhindern, daß in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain Heimatberechtigungen bei uns erworben werden, welche nach dem Staatsvertrag den Erwerb unserer Staatsbürgerschaft zur Folge haben. Dadurch würde nämlich einerseits eine finanzielle Belastung des Staates von großer Tragweite erfolgen, indem die betreffenden Personen auf diese Weise nicht nur Ansprüche auf Invalidenrenten und Pensionen gegen uns, sondern insbesondere auch auf Auszahlung von Zinsen der Staatsschuldenspapiere erlangen könnten, andererseits aber wären diese Personen nach den Optionsbestimmungen in der Lage, im Moment des Inkrafttretens des Staatsvertrages unsere Staatsbürgerschaft wieder sofort zu Gunsten einer ihnen etwa besser passenden Staatsbürgerschaft aufzugeben.

Diese Motive sind der Staatsregierung als so wichtig erschienen, daß sie sie dazu bewogen, die großen Härten in Kauf zu nehmen, die eine solche Sperre mit sich bringt.

Es hat sich nun gezeigt, daß diese Härten sich praktisch tatsächlich schwer fühlbar machten und es sind mehrfach bereits Wünsche geltend gemacht worden, Ausnahmen von der erwähnten Bestimmung des § 2 zu schaffen, insbesondere für Personen, welche erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, sowie für Personen, welche vor dem





Inkrafttreten des Gesetzes bereits um das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde angesucht hatten, eine Erledigung aber noch nicht erhalten haben. Derartige Wünsche sind sowohl in Anträgen an die Nationalversammlung niedergelegt - es sei diesbezüglich auf die Anträge der Abgeordneten Dr. S c h u r f f , Dr. S t r e a f f n e r (Nr. 576 der Beilagen) und der Abgeordneten S t e i n e g g e r , Dr. G i m p l (Nr. 730 der Beilage) verwiesen - als auch von den Abgeordneten Professor Dr. S e i p e l und Dr. W e i s k i r c h n e r mündlich beim Herrn Staatskanzler vorgebracht worden, schließlich hat auch die Gemeinde Wien durch ihren Bürgermeister beim Staatsamt für Inneres und Unterricht in diesem Sinne petitioniert.

Die Staatskanzlei hat nun auf Grund des mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht (I.-Judenplatz) im kurzen Weg gepflogenen Einvernehmens einen Weg gesucht, um diesen Wünschen in einer Form Rechnung tragen zu können, welche die Staatsinteressen wenigstens gegen Schädigungen größeren Umfanges sichern könnte.

Der dritte Absatz des § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 gibt der Staatsregierung die Ermächtigung, das im ersten Absatz dieses Paragraphen niedergelegte Verbot der weiteren Verleihungen von Heimatrechten im geeignetsten Zeitpunkte mit Vollzugsanweisung außer Kraft zu setzen. Hat also die Staatsregierung die Ermächtigung, dieses gesetzliche Verbot überhaupt und vollständig außer Kraft zu setzen, so muß ihr auch - argumentum a majori ad minus die Ermächtigung zustehen, in bestimmten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen dieses Verbot außer Kraft zu setzen.

Die Staatskanzlei hat daher eine Vollzugsanweisung entworfen, nach welcher auch in anderen Fällen als jenen der durch die Aufenthaltsdauer erworbenen Anspruchsberechtigung das Heimatrecht an Personen, welche nachgewiesenermaßen infolge Kriegsgefangenschaft

oder aus anderen durch den Krieg bewirkten Ursachen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 nicht in der Lage waren, um die Erlangung des Heimatrechtes in einer Gemeinde der Republik Oesterreich einzuschreiten, sowie an Personen, deren Ansuchen schon vor dem Inkrafttreten des eben erwähnten Gesetzes der Gemeinde vorgelegen, jedoch noch nicht erledigt worden sind, bei Vorhandensein besonders berücksichtigungswürdiger Umstände und unter der Voraussetzung der Zustimmung der Landesregierung verliehen werden kann.

Es wird nun Sache des mit der Durchführung des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 betrauten Staatssekretärs für Inneres und Unterricht sein, den Landesregierungen derartige Weisungen zu geben, daß ihre Zustimmung nur in Fällen gegeben wird, in denen einerseits wirklich besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen und andererseits eine finanzielle Belastung unseres Staates in größerem Maße nicht zu befürchten steht.

Es wird daher beantragt, der Kabinettsrat wolle der Erlassung der im Entwurfe zuliegenden Vollzugsanweisung zustimmen.





Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom ... März 1920,

womit Ausnahmen von dem im § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatverband Österreichischer Gemeinden zugelassen werden.

Auf Grund der im § 2 ,dritter Absatz, des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, der Staatsregierung erteilten Ermächtigung wird angeordnet:

§ 1.

Personen, welche nachweisen, dass sie infolge Kriegsgefangenschaft oder aus anderen durch den Krieg bewirkten Ursachen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, nicht in der Lage waren, um die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde der Republik Oesterreich anzusuchen, denn Personen, deren Ansuchen schon vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes der Gemeinde vorgelegen ist, jedoch noch nicht erledigt war, kann die Aufnahme in den Heimatverband bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auch in anderen Fällen, als jenen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl.Nr. 222, bewilligt werden, wenn die Landesregierung, in deren Gebiete die Gemeinde liegt, der Verleihung des Heimatrechtes zustimmt.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

-----

~~1007~~ 3

A b s c h r i f t .

Staatsamt für Finanzen.

ad Zahl 83.301 ex 1919.

*ad S.*

F ü r d e n K a b i n e t t r a t .

Einholung der Ermächtigung zur Einbringung des Entwurfes für ein Gesetz über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) als Verlage der Staatsregierung in der Nationalversammlung.

Die Bestrebungen, die österreichische Zollgesetzgebung, die im wesentlichen noch auf der längst veralteten Zoll- und Staatsmenopolordnung vom Jahre 1835 beruht, durch eine alle Teile des Zollrechtes und des Zollverfahrens umfassende Neuschöpfung einer gründlichen Reform zuzuführen, reichen schon in die Achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück.



Obwohl in dieser Richtung Vereinbarungen bereits im Ausgleiche mit Ungarn vom Jahre 1887 enthalten waren, konnte das Reformwerk nicht zum Abschlusse gebracht werden, hauptsächlich deshalb nicht, weil die Bestimmung des § 65, Z.M.G., wonach die schriftliche Erklärung in der deutschen Sprache verfaßt sein muß, nicht preisgegeben werden wollte, die Festhaltung des Vorrechtes der deutschen Sprache aber schwere politische Kämpfe befürchten ließ. Da im Jahre 1907 der ungarische Ausgleich neuerlich eine Vereinbarung wegen Erlassung eines neuen Zollgesetzes enthielt und die ungarische Regierung auf eine beschleunigte Durchführung drängte, wurde ein im k.k. Finanzministerium ausgearbeiteter Entwurf zunächst den Handelskammern und Fachverbänden, dann den eigenen Unterbehörden zur Begutachtung übermittelt. Auf Grund des hierauf reichlich eingelangten Materials wurde ein neuer Entwurf in wesentlich veränderter Form erstellt, der der ungarischen Regierung übermittelt, infolge Kriegsausbruches aber nicht mehr verhandelt wurde.

Im Zuge der in den letztabgelaufenen Jahren geführten Verhand-

000021

*RS*



lungen mit Deutschland über eine wirtschaftliche Annäherung wurde als notwendige Ergänzung der Verständigung über den Aufbau und die Sätze des Zolltarifs auch eine Einigung über die zollrechtlichen Grundsätze für erforderlich erachtet. Es ergab sich Einverständnis, daß es nötig sei, das gesamte autonome Zollrecht mit Einschluß des Zollstrafrechtes in einem einheitlichen, für Oesterreich, Deutschland und Ungarn in Kraft zu setzenden Zollgesetz zusammenzufassen. Das neue Zollgesetz sollte nur Rechtsregeln enthalten, während die Bestimmungen über die Formen des Zollverfahrens und über den inneren Dienstbetrieb der Zollbehörden und Zollämter gleichfalls einheitlich zu gestaltenden Vollzugsanweisungen vorbehalten werden sollten.

Ein darnach im k.k. Finanzministerium auf Grund des seinerzeitigen österreichischen und eines deutschen Entwurfes erstellter neuer Entwurf für ein einheitliches Zollgesetz wurde mehreren gemeinsamen Lesungen unterzogen. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde allen beteiligten Staatsämtern unter Uebermittlung sehr ausführlicher Erläuterungen zwecks allfälliger Einwendungen zur Kenntnis gebracht (Note des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1917, Z. 109.003).


Weiter wurde dem Universitätsprofessor Dr. L a m p in Innsbruck Gelegenheit zu einer ausführlichen Begutachtung des Entwurfes geboten, weil er mit Rücksicht auf eine Veröffentlichung („Die Theorie des deutschen Zollrechts und der Entwurf einer neuen österreichischen Zollordnung“, Tübingen, Verlag von J.C.B. Mohr 1917) als berufene Kapazität für eine Kritik des Entwurfes vom Standpunkte der Wissenschaft erschien.

Die hierauf eingelangten Anregungen bildeten den Gegenstand eingehendster Erwägung gelegentlich der Schlußlesung des Entwurfes mit den deutschen Vertretern im April 1919. Seither wurden an dem endgiltig redigierten Entwurfe im Staatsamt für Finanzen jene Änderungen vorgenommen, die sich infolge der Einschränkung des Anwendungsgebietes des Gesetzes auf Deutschösterreich als unumgänglich notwendig erwiesen, wogegen an den Grundregeln und dem syste-

matischen Aufbau nichts geändert wurde.

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis dieser Arbeit.

Mit den deutschen Mitarbeitern am Entwurfe wurde hinsichtlich ihrer Auffassung über eine sofortige Einbringung des Entwurfes in Oesterreich das Einvernehmen gepflogen. Anfänglich bestandene Widerstände sind zurückgestellt worden, weil man annimmt, daß es durch eine vertrauliche Information des zur Vorberatung des Entwurfes berufenen Ausschusses der Nationalversammlung über das Zustandekommen des Entwurfes unschwer gelingen dürfte, Aenderungen des Entwurfes wenigstens hinsichtlich der Grundregeln und des Aufbaues des Gesetzes zu vermeiden und die vorbereitete Rechtsangleichung nicht zu gefährden. In Deutschland ist übrigens ein Teil der im Zollgesetze geregelten Normen in eine das gesamte Reichabgabenwesen umfassende Reichsabgabenordnung aufgenommen worden, so daß die zu vollziehende Rechtsangleichung nach außen nicht in Erscheinung tritt.



Die baldige Gesetzwerdung dieses Reformwerkes erscheint für Oesterreich gerade im jetzigen Zeitpunkte von besonderer Bedeutung, weil die Neugestaltung des Zollgebietes den völligen Neuaufbau der Zollverwaltung und der Zollaufsicht bedingt. Durch die Festsetzung der neuen Staatsgrenzen werden Landstriche zu Grenzbezirken, die bisher weit im Zöllinland gelegen und von den durch die Zollgrenze bedingten Verkehrsbeschränkungen nicht berührt waren. Es liegt im dringenden Interesse der Bevölkerung sowohl wie der Aufsichtsorgane, daß die gänzlich veralteten, völlig unübersichtlichen Bestimmungen baldigst durch neuzeitliche, klare Normen ersetzt werden, um die unvermeidlichen Schwierigkeiten für Volk und Staatsgewalt auf ein erträgliches Maß herabzudrücken.

Der Eisenbahnverkehr ist durch die neuen Grenzen in der empfindlichsten Weise gestört; die zur Vermeidung der Schwierigkeiten unerläßlichen Erleichterungen, die dermalen unter dem Zwange der Verhältnisse contra legem gestattet werden mußten, bedürfen aus Gründen der Rechtssicherheit ehestens der gesetzlichen Fundierung.



Handel und Verkehr benötigen im Zollverkehre eine größere Bewegungsfreiheit, die nur durch eine gesetzliche Neuschöpfung ausreichend gewährleistet zu werden vermag.

Die bestehenden Schikanen und Erschwerungen im Verkehre mit den Nationalstaaten müssen je eher beseitigt werden. Das kann nur im Wege von Abmachungen über das Zusammenwirken der beiderseitigen Grenzabfertigung geschehen. Hierbei wird der Hinweis auf eigene, dem Verkehrsbedürfnisse entsprechende, moderne Bestimmungen die Forderung nach einem gleichartigen Vorgehen des anderen Teiles wesentlich unterstützen. Uebrigens wäre es nicht ausgeschlossen, auch mit den Nationalstaaten zu einer Angleichung des Zollrechtes und Zollverfahrens zu gelangen, die sich - im Falle der Entwurf bei uns Gesetz geworden ist - naturgemäß auf Grund unseres als den neuzeitlichen Anforderungen am besten entsprechenden Zollgesetzes vollziehen würde. Da sich übrigens die Nationalstaaten von früher her zum Teil im Besitze unserer Entwürfe befinden, könnte es geschehen, daß uns bei längerem Zögern einer der Nationalstaaten mit einem auf unserem Entwurf aufgebauten Zollgesetze zuvorkommt.

Den verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen mit den Ländern würde im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfes in keiner Weise vorgegriffen. Daß die Gesetzgebung in Zollangelegenheiten dem Bunde vollständig vorbehalten und die Verwaltung demgemäß der unmittelbaren Bundesverwaltung durch besondere Bundesorgane überlassen bleiben muß, dürfte bei der Natur des Zolles und seinem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Fragen keiner Anfechtung begegnen. Da der Entwurf bezüglich der Neuorganisation der Zollverwaltung nur Rahmenbestimmungen enthält, kann im Wege der Vollzugsanweisung darauf gesehen werden, daß die Angehörigen der Länder, soweit es sich um Parteisachen handelt, im Lande selbst ihr Recht finden. Diesem Zwecke dient auch die Anordnung des Entwurfes, daß bei den Zollbegünstigungen (Veredelungsverkehren etc.) nur die grundsätzliche Zulassung der einzelnen Arten der Fälle der Zentralstelle vorbehalten werden soll, während die Erteilung der Ausübungsbewilligung für die Parteien innerhalb des von der Zentral-

stelle bestimmten Rahmens der Landesbehörde überlassen bleibt.

Auch hinsichtlich der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ins Zollrecht wird der Entwurf den gestellten Anforderungen zu entsprechen vermögen, weil für Rechtsbeschwerden nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Verwaltungswege ausnahmslos Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen ist.

Die sehr umfangreichen Vorarbeiten für die Vollzugsanweisung und die dazu gehörigen Zollordnungen sind soweit gediehen, daß ihre Herausgabe im Juni 1920 erfolgen könnte. Unter Berücksichtigung des für die Belehrung und Einschulung des Personals erforderlichen Zeitraumes kann der 1. Juli 1920 als Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes in Vorschlag gebracht werden.

Eine ausführlichere Darlegung des Inhaltes des Entwurfes dürfte nicht erforderlich sein, weil allen beteiligten Staatsämtern der Entwurf samt den erläuternden Bemerkungen im Geleite des Kabinettsvortrages schon vorher im Notenwege zur Verfügung gestellt wurden.

Der Kabinettsrat wolle zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) als Vorlage der Staatsregierung die Zustimmung erteilen.





~~112/20~~

Doullage der Staatsregierung.

~~3~~

*und S.*

# Gesetz

vom . . . . .

über

das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## I. Grundlegende Vorschriften.

§ 1.

Zollgebiet, Grenzbezirk.

(1) Die Republik Österreich ist ein einheitliches, selbständiges Zollgebiet, das nach außen durch die Zollgrenze umschlossen wird.

(2) Die Zollgrenze fällt im allgemeinen mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. Für den Lauf der Zollgrenze an Grenzgewässern können durch die Zollverwaltung Abweichungen bestimmt werden.

(3) Das Gebiet oder Gebietsteile anderer Staaten können auf Grund von Staatsverträgen oder Übereinkommen als Zollanschlüsse in das Zollgebiet einbezogen werden. Nach Erfordernis können aus dem Zollgebiete Teile als Zollausschlüsse ausgeschieden, auch durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angegliedert werden.

(4) Längs der Zollgrenze wird vom Binnenlande durch die Binnenlinie ein Gebietsstreifen (Grenzbezirk) abgegrenzt, in dem der Verkehr besonderen Beschränkungen unterliegt. Der Lauf der Binnenlinie wird durch die Zollverwaltung bestimmt.

(5) Für den kleinen Grenzverkehr des Grenzbezirktes mit dem Grenzgebiete des Nachbarstaates können nach örtlichem Bedürfnis besondere Erleichterungen durch die Zollverwaltung zugelassen werden.



*pag. 1-80*  
000026

84

## § 2.

## Verkehr mit dem Ausland.

(1) Alle Waren dürfen im Zollgebiet eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

(2) Ausnahmen können durch Vollzugsanweisung für den ganzen Umfang oder einen Teil des Staatsgebiets angeordnet werden. Soweit solche Verbote oder Beschränkungen des Verkehrs nicht aus militärischen oder polizeilichen Gründen oder für Gegenstände der Staatsmonopole erlassen werden, sind sie der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

## § 3.

## Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle.

(1) Nach näherer Anordnung des Zolltarifs werden von der Einfuhr und Ausfuhr von Waren Abgaben in Form von Einfuhrzöllen und Ausfuhrzöllen erhoben. Der Zolltarif ist nach den durch Vollzugsanweisung festgesetzten Erläuterungen auszulegen, denen die gleiche verbindliche Kraft wie dem Tarife selbst zukommt. Waren, die weder im Zolltarif noch in den Erläuterungen aufgeführt sind, werden wie die Waren behandelt, denen sie nach Beschaffenheit, Herstellungsweise oder Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Der Zoll wird auch von verbotenen Waren erhoben, wenn sie widerrechtlich oder mit besonderer Bewilligung in den freien Verkehr des Zollgebiets gelangen oder aus diesem ausgeführt werden.

## § 4.

## Andere Abgaben.

(1) Inwieweit neben den Zöllen Monopolabgaben, innere Steuern und dergleichen zu erheben sind, richtet sich nach den Vorschriften des Zolltarifs, der Monopol- und Abgabengesetze.

(2) Für Waren, die aus Stoffen oder mit Zusätzen hergestellt sind, die einer inneren Abgabe unterliegen, kann, sofern es nicht durch Gesetz geschieht, durch Vollzugsanweisung die Erhebung eines entsprechenden Steueransgleichs angeordnet werden, wenn für die Erzeugung solcher Waren im Inland nicht ein abgabefreier Bezug der Stoffe und Zusätze gestattet ist.

## § 5.

## Vertragszölle.

(1) Die im Zolltarif festgesetzten Zölle können durch Verträge mit fremden Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden.

(2) Die vertragsmäßigen Sätze finden auch auf die Erzeugnisse von Zollauschlüssen und auswärtigen Besitzungen des Staates sowie auf die Erzeugnisse meistbegünstigter Staaten Anwendung.

## § 6.

### Vergeltungszölle.

(1) Durch Vollzugsanweisung können zollpflichtige Erzeugnisse oder Herkünfte von Ländern, die österreichische Waren oder Waren eines Zollanschlusses oder eines Zollverbündeten Landes in irgendeiner Weise ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, zur Vergeltung Zölle bis zum dreifachen Betrage des allgemeinen Zolles oder Wertzölle bis zum vollen Werte, zollfreie Waren einem besonderen Zolle bis zum vollen Wert unterworfen werden.

(2) Werden österreichische Waren oder Waren eines Zollanschlusses oder eines Zollverbündeten Landes in einem fremden Land unbilligen Zölle oder Abfertigungsbestimmungen unterworfen, so können durch Vollzugsanweisung für Waren dieses Landes Zölle oder Abfertigungsbestimmungen ähnlicher Art angeordnet werden.

(3) Die Vollzugsanweisungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

## § 7.

### Zollfreier Warenverkehr.

(1) Nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung kommen für eine Zollerhebung nicht in Betracht:

- a) Amtserfordernisse, wie Amtsschilder, Flaggen, Wappen, Amtsstempel und Amtsdrukfachen der im Zollgebiete befindlichen diplomatischen Vertretungen und Konsularämter fremder Staaten;
- b) Amtserfordernisse im Verkehr zwischen österreichischen Staatsbehörden innerhalb und außerhalb des Zollgebiets;
- c) Gegenstände von Verhandlungen öffentlicher Behörden, ferner Akten, Urkunden, Briefe;
- d) Geschenke fremder Staatsoberhäupter, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen von Ausstellungen u. dgl.;
- e) Gegenstände von Staatsmonopolen und die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Erzeugnisse beim Bezuge durch die Monopolverwaltung;



- 4
- f) Ausrüstungsgegenstände und Kriegsgerät aller Art im Verkehre mit Truppen oder Anstalten der bewaffneten Macht außerhalb des Zollgebiets;
  - g) Zahlungsmittel;
  - h) Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbetrieibes, die für öffentliche Sammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Anstalten bestimmt sind, nicht für den Handel eingehende wissenschaftliche Präparate, ferner Werke der in fremden Staaten sich aufhaltenden österreichischen Künstler;
  - i) Baubedarf, Betriebsmittel und sonstiger Dienstbedarf für die inländischen Anschlußstrecken und Anschlußstationen ausländischer Eisenbahnen;
  - k) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht grenzdurchschnittener, vom Inland aus bewirtschafteter Liegenschaften;
  - l) der Fang österreichischer Fischer, sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse;
  - m) Muster und Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, mit Ausnahme von Monopol- und Verzehrungsgegenständen;
  - n) Gegenstände, die Reisende, Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, Fuhrleute, Schiffer und Luftschiffer zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zwecke voraus- oder nachgeschickt werden, Nahrungs- und Genußmittel, sowie Arzneien zum Reiseverbrauch, Monopolgegenstände jedoch nur in einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden beschränkten Menge;
  - o) als Beförderungsmittel eingehende Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich der Einrichtungs- und Ersatzstücke, sowie der Betriebsmittel, ferner sonstige Beförderungsmittel, Reit-, Zug- und Lasttiere samt Geschirr und Decken sowie dem mitgeführten Futter, wenn es sich zweifellos nicht um eine Einbringung für die Dauer oder um eine sonst zum Zwecke der Zollumgehung unternommene Fahrt handelt;
  - p) Umschließungen und Verpackungsmittel, nachdem sie nachweislich zur Ausfuhr von Waren gedient haben;
  - q) gebrauchtes Übersiedlungsgut der Anziehenden zur eigenen Benutzung;
  - r) Ausstattungsgut, Braut- oder Hochzeitsgeschenke, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, für weibliche Angehörige fremder Staaten oder längere Zeit im Zollaussland wohnhaft

000029

- gewesene weibliche Angehörige des Zollgebiets, die infolge ihrer Verheiratung mit einer im Zollgebiete wohnhaften Person dahin übersiedeln;
- s) gebräuchtes Erbschaftsgut;
  - t) Lebensmittel, Kleidungsstücke, Hausrat und andere Waren, die den durch Feuer, Überschwemmung oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Geschädigten als Geschenk zur eigenen Benutzung, zum Aufbau, zur Einrichtung ihrer Baulichkeiten oder für ihren Wirtschaftsbetrieb zukommen;
  - u) gebräuchte Waren, die für mittellose Personen als Geschenk zum eigenen Gebrauch eingehen;
  - v) Särge mit Leichen, Urnen mit der Asche verbrannter Leichen nebst den zugehörigen Kränzen und ähnlichen Gegenständen zur Ausschmückung der Särge, Urnen und ihrer Beförderungsmittel; nachweislich von im Ausland wohnhaften Personen für Trauerzwecke gewidmete Blumen Spenden; Gegenstände zur Ausstattung und Ausschmückung von Gräbern fremder Krieger.

(2) Die vorstehenden Anordnungen können für Staaten, die nicht Gegenrecht üben, sowie, wenn sie zur Umgehung des Zolles ausgenützt werden, durch Zollzugsanweisung aufgehoben oder eingeschränkt werden.

(3) Die Zollbehandlung von Waren für den unmittelbaren Gebrauch fremder Staatsoberhäupter während eines vorübergehenden Aufenthalts im Inland sowie beglaubigter diplomatischer Personen wird durch Zollzugsanweisung geregelt.

(4) Ebenso kann durch Zollzugsanweisung im öffentlichen Interesse auch in weiteren Arten von Fällen, in denen nicht zum Handel bestimmte Waren eingeführt oder ausgeführt werden, von der Zollerhebung abgesehen werden.

## § 8.

### Erlaubnisscheinverkehr.

(1) Einfuhrzollpflichtige Waren können mit der Auflage einer bestimmten Verwendung oder Verarbeitung in zollamtlich beaufsichtigten Betrieben gegen Erlaubnisschein entweder ohne Zollentrichtung oder zollermäßig bezogen werden.

(2) Soweit Erlaubnisscheinverkehre nicht im Zolltarife vorgesehen sind, kann ihre Zulassung durch Zollzugsanweisung erfolgen, wenn der Wettbewerb eines Erwerbszweigs nachweisbar nur dadurch ermöglicht

werden kann; daß die erforderlichen Rohstoffe oder Halbwaren ganz oder teilweise vom Zolle befreit werden. Solche Befreiungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

## § 9.

## Rückwarenverkehr.

(1) Waren, die nicht im Vormerkverkehr (§ 44) oder im Zwischenlandsverkehr (§ 67) in das Zollausland oder in Freihäfen (§ 76) ausgeführt worden sind, werden durch ihren Austritt zu ausländischen Waren.

(2) Von der Erhebung des Einfuhrzolles kann bei Waren abgesehen werden, die auf Grund eines Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäfts versandt wurden und unverändert wieder eingehen, weil das Geschäft nicht zur Ausführung gelangt oder rückgängig gemacht worden ist, desgleichen von der Erhebung des Ausfuhrzolles bei Waren, die nach der Ausgangsverzollung unter den vorerwähnten Voraussetzungen entweder im Zollgebiete belassen oder wieder eingeführt werden mußten (inländische Rückwaren).

(3) Für verzollte Waren, die nachträglich die Bestimmung zur Wiederausfuhr erhalten, kann bei Zutreffen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen der Einfuhrzoll für aus dem Zollausland stammende ausfuhrzollpflichtige Waren bei gleichen Voraussetzungen der Ausfuhrzoll erlassen werden (ausländische Rückwaren).

## § 10.

## Zollvergütung.

(1) Durch Zollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß unter gewissen Voraussetzungen bei der Ausfuhr von Waren — auch abgesehen vom Rückwarenverkehr (§ 9) — der Zoll für eine entsprechende Menge verzollter Waren vergütet oder die zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Menge fremder Waren zugelassen wird; die Vergünstigung kann auch in einer teilweisen Vergütung bestehen.

(2) Die Zollzugsanweisungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

## § 11.

## Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltarifs.

(1) Nach welchen Vorschriften der Zoll im Falle einer Änderung des Zolltarifs oder der Er-



läuterungen (§ 3) zu bemessen ist, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem die Verzollung, Freischreibung (§§ 40, 42) oder die Abfertigung auf Vormerkchein (§ 47) einer dem Zollamt gestellten Ware beantragt wird, bei Abfertigung auf Vormerkrechnung (§ 47) nach dem Zeitpunkt, in dem die Ware aus dem zugelassenen Lagerraum entnommen worden ist.

(2) Bei Waren, die der Verzollung entzogen worden sind, ist der Zeitpunkt, in dem sie zur Verzollung hätten gestellt werden müssen, oder, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, der Zeitpunkt der Entdeckung maßgebend.

#### § 12.

##### Maßgebender Zustand der Ware.

(1) Der Zollbetrag bemißt sich, soweit nicht durch Gesetz oder Vollzugsanweisung etwas anderes angeordnet ist, nach Menge, Art und Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Übertritts über die Zollgrenze oder des Eintritts aus einem Freihafen (§ 76).

(2) Abgenutzte oder beschädigte Waren sind wie neue oder unbeschädigte, verdorbene wie unverdorbene zu behandeln. Es bleiben indes Waren zollfrei, die unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden oder die im gebundenen Verkehr (§§ 48 ff.) untergehen. Für Waren, die im gebundenen Verkehr infolge natürlicher Einflüsse ihre tarifmäßige Art oder Beschaffenheit oder ihr Gewicht ändern, kann die Anwendung derjenigen Zollbehandlung verlangt werden, der sie in diesem Zustand unterliegen. Für Waren, die unter Zollaufsicht von Unreinigkeiten befreit, getrocknet, zerschlagen, eingeschmolzen und dergleichen werden, sowie in Fällen, in denen durch Bearbeitung ein gegenüber dem eingeführten Stoff niedriger zu verzollendes Erzeugnis gewonnen wird, kann die gleiche Begünstigung gewährt werden.

#### § 13.

##### Tarifauskünfte.

Die Zollbehörden haben nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung verbindliche Auskünfte über die Zollbehandlung von Waren zu erteilen.

#### § 14.

##### Verzollungsmaßstäbe.

Die Zölle werden nach den Maßstäben erhoben, die der Zolltarif vorschreibt.

#### § 15.

##### Verzollung nach Gewicht.

(1) Soweit Verzollung nach Gewicht Platz greift wird nach Anordnung des Zolltarifs das Roh-

000032

gewicht, das Reingewicht oder das Eigengewicht zugrunde gelegt. Das Gewicht wird, wenn durch Gesetz oder Vollzugsanweisung nichts anderes angeordnet ist, durch Verwiegung festgestellt.

(2) Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Ware samt den äußeren, zur Sicherung während der Beförderung und den inneren, für die Aufbewahrung dienenden Umschließungen verstanden. Das Gewicht der äußeren Umschließungen wird Tara genannt. Unter Reingewicht ist das Gewicht der Ware nach Abzug der Tara, unter Eigengewicht das Gewicht der Ware ohne jegliche Umschließung zu verstehen.

(3) Soweit der Zolltarif nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht durch Vollzugsanweisung für minderbelegte Waren abweichende Bestimmungen getroffen werden, wird der Gewichtszoll vom Reingewicht erhoben. Für die Ermittlung des Reingewichts kann durch Vollzugsanweisung ein Abzug vom Rohgewicht an Stelle der tatsächlichen Verwiegung zugelassen werden (rechnungsmäßiges Reingewicht). Bei Ermittlung des Reingewichts tropfbar flüssiger oder gasförmiger Waren wird das Gewicht der unmittelbaren äußeren Umschließung nicht in Abzug gebracht.

(4) Für unverpackte oder in nicht handelsübliche Umschließungen verpackte Waren, für die Verzollung nach dem Rohgewichte vorgeschrieben ist, sowie für tropfbar flüssige oder gasförmige Waren, die in Kesselwagen, Tankschiffen und dergleichen eingehen, kann durch Vollzugsanweisung ein Zuschlag zum Eigengewicht festgesetzt werden (Tarazuschlag).

(5) Für handelsübliche äußere Umschließungen von nicht nach dem Rohgewichte zu verzollenden Waren wird kein Zoll erhoben; für nicht handelsübliche kann Verzollung nach ihrer eigenen Beschaffenheit angeordnet werden.

(6) Inwieweit bei Reingewichtsverzollungen das Gewicht innerer Umschließungen zur Ware zu rechnen ist oder solche Umschließungen nach ihrer Beschaffenheit besonders zu verzollen sind, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

## § 16.

### Verzollung nach anderen Maßstäben.

(1) Bei Verzollung nach dem Wert gilt als Wert der Ware der Preis, den eine Ware von gleicher Art und Beschaffenheit ohne Einrechnung des Zolles im Zollgebiet erzielen würde. Durch Vollzugsanweisung können Durchschnittswerte festgesetzt werden.

(2) Die Vorschriften des § 15, Absatz 5 und 6 finden auf Umschließungen von Waren, die nach anderen Verzollungsmaßstäben als dem Gewichte zollpflichtig oder die zollfrei sind, entsprechende Anwendung.

000033



## § 17.

## Kosten und Gebühren.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß die im Zollverfahren auflaufenden besonderen Kosten zu erstatten, Gebühren für Amtshandlungen außerhalb des Amtsplazes oder der Amtsstunden (§ 19), sowie für amtliche Begleitung, Abwage, Bewachung der Ware, Handleistungen beim Zollverfahren und dergleichen zu entrichten sind.

## II. Zollverfassung.

## § 18.

## Zollverwaltung.

(1) An der Spitze der Zollverwaltung steht das Staatsamt für Finanzen als oberste Zollbehörde; ihm sind die Zolloberämter als obere Zollbehörden für den Bereich der einzelnen Länder, ferner die Zollämter und die Zollwache untergeordnet.

(2) Die obere und oberste Zollbehörde kann die Beachtung der Anordnungen, die sie auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen trifft, durch Androhung wiederholter, im einzelnen Falle bis zu 600 K steigender Geldstrafen erzwingen und nötigenfalls außerdem die Anordnung auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen. Die Einziehung der Geldstrafen und Kosten erfolgt im Verwaltungs-zwangsverfahren; eine Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist ausgeschlossen.

## § 19.

## Zollämter.

(1) Die Zollämter liegen entweder an der Zollgrenze (Grenzzollämter) oder im Innern des Zollgebietes (Innerlandszollämter). Grenzzollämter dürfen mit Zustimmung des fremden Staates auch außerhalb der Zollgrenze errichtet werden.

(2) Wenn sich die Grenzzollämter nicht unmittelbar an der Zollgrenze befinden, können nach Bedarf Zollposten mit oder ohne Verzollungsbefugnis an der Zollgrenze errichtet werden.

(3) Der für jedes Zollamt und jeden Zollposten zur Vornahme der Zollamtshandlungen bestimmte Raum bildet den Amtsplatz.

(4) Die Benennung der Zollämter, ihre Befugnisse und ihre Amtsstunden werden öffentlich kundgemacht. Dringende Amtshandlungen sind auch außerhalb der Amtsstunden vorzunehmen.

(5) Durch die Zollverwaltung kann angeordnet werden, daß Waren, deren Beschau mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei bestimmten Zollämtern abgefertigt werden dürfen, sofern der Verfügungsberechtigte (§ 32) nicht bereit ist, den Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Satze zu entrichten.

## § 20.

### Zollwache.

(1) Die Zollwache ist befugt, in Ausübung ihres Überwachungsdienstes im Grenzbezirk Grundstücke jeder Art mit Ausnahme von Wohngebäuden und mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen oder eingefriedeten Räumen zu betreten.

(2) Sie ist ferner befugt, im Grenzbezirk Personen anzuhalten und wenn der Verdacht besteht, daß sie Waren unter der Kleidung verborgen haben, körperlich zu durchsuchen, Behältnisse, Straßenfahrzeuge und Flußschiffe zu untersuchen, Waren zu besichtigen, über die Beachtung der Zollvorschriften Auskunft zu verlangen sowie Zoll-, Fracht- und sonstige Papiere einzusehen. Ist die Ausübung dieser Befugnis an Ort und Stelle nicht tunlich, so hat sie beim nächsten Zollamt, bei der nächsten Polizeibehörde oder sonst geeigneten Stelle zu erfolgen. Dies gilt für körperliche Durchsuchungen auch dann, wenn es die angehaltene Person verlangt.

(3) Auf Grenzgewässern ist die Zollwache befugt, sich auf jedes Fahrzeug zu begeben, das die Zollgrenze überschritten hat, und die Vorlegung der Schiffspapiere zu verlangen.

(4) Im Binnenland stehen der Zollwache, soweit nicht zur Ausführung des § 25 unter a) von der Zollverwaltung abweichende Bestimmungen getroffen werden, die im Absätze 1 und 2 bezeichneten Befugnisse nur in Bahnhöfen, Landungsplätzen oder sonstigen Anlagen zu, in denen Waren zollantlicht abgefertigt werden.

(5) Jedermann ist verpflichtet, den von der Zollwache in Ausübung ihres Dienstes ergangenen Anforderungen Folge zu leisten.

(6) Die Zollwache darf sich ihrer Waffen bedienen, um einen Angriff abzuwehren und Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, zu brechen; im Grenzbezirk darf sie von der Schusswaffe Gebrauch machen gegen Personen, die auf wiederholten Anruf nicht stehen bleiben oder ihrer Abführung sich durch die Flucht zu entziehen suchen.

## § 21.

### Besondere Befugnisse.

(1) Die Zollbeamten, das sind die Beamten der Zollämter und der Zollwache, haben das

000035

Recht, Waren zu beschlagnahmen, um sie unter Zollaufsicht zu bringen, um die Einziehung einer im Strafverfahren verfallenen Ware zu betätigen oder um die Deckung der Zölle, der sonstigen Abgaben, der Zollstrafen und der Kosten zu sichern. (§§ 29, 90, 112 und 121). Die Zollbeamten sind ferner befugt, in Zollstrafuntersuchungen Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, zu beschlagnahmen; sie können zur Sicherung der Zollstrafen, des Zolles, der sonstigen Abgaben sowie der Kosten die bei der Betretung des Täters einer Zollzuwiderhandlung in dessen Besitz befindlichen Beförderungsmittel beschlagnahmen; die Beförderungsmittel können unentgeltlich dazu benutzt werden, um die beschlagnahmten Waren zur nächsten Amtsstelle zu führen, wo ihre Aufbewahrung tunlich ist. Die Beschlagnahme geschieht durch Besitzergreifung, oder wenn die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Schwierigkeiten oder Kosten bereiten würde, durch das Verbot über den beschlagnahmten Gegenstand zu verfügen. Das Verbot ist an den zu richten, der den Gegenstand in Gewahrsam hat oder an dessen Vertreter.

(2) Bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen sind die Zollbeamten zur vorläufigen Festnahme des Schuldigen sowie zu Durchsuchungen von Wohnungen, Wirtschafts- und Gewerberäumen befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haft- oder Durchsuchungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Im übrigen bedarf es zur Festnahme und zu Durchsuchungen eines Befehls der zur Führung von Zollstrafuntersuchungen berufenen Behörde.

(3) Die Zollämter sind befugt, zur Beitreibung von Zöllen, Abgaben, Zollstrafen und Kosten Mahnungen und Pfändungen vorzunehmen.

## § 22.

Mitwirkung der Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten beim Zolldienst.

(1) Die Angestellten der Eisenbahn, der Post und der anderen öffentlichen Verkehrsanstalten haben Zollzuwiderhandlungen (§§ 100 bis 110), die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis kommen, nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes anzuzeigen. Sie können mit Zustimmung ihrer Dienstbehörde zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Verwaltung und Erhebung der Zölle herangezogen werden und sind dann hierfür in Pflicht zu nehmen.

(2) Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, die des Schmuggels oder der Zollhinterziehung überführt wurden, sollen auf Verlangen der Zollverwaltung von der Verwendung bei der Zollabfertigung ausgeschlossen werden.

## § 23.

Mitwirkung anderer öffentlicher Behörden und Angestellten beim Zolldienst.

(1) Die Gerichte und die Behörden des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Zollverwaltung auf Ersuchen Beistand zu leisten. Ihre Angestellten sind verpflichtet, die Zollbeamten in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.

(2) Treffen Angestellte des öffentlichen Sicherheitsdienstes jemand bei einer Zollzuwiderhandlung, so haben sie ihn anzuhalten und dem nächsten Zollamt, der nächsten Zollwache oder der nächsten Sicherheitsbehörde vorzuführen oder nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes Anzeige zu erstatten.

## § 24.

Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk.

(1) Im Grenzbezirk dürfen Hausiergewerbe und Wanderlager nur mit besonderer, jederzeit widerruflicher Zustimmung der Zollverwaltung betrieben werden.

(2) Die Errichtung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlegung von Wegen in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze, ferner die Anlegung von Fähren, Übergängen, Brücken, Landungsstegen und dergleichen an Grenzgewässern bedarf der Zustimmung der Zollverwaltung; sie kann die Beseitigung der ohne ihre Zustimmung hergestellten Anlagen anordnen.

(3) Die Zollverwaltung kann über Teile des Grenzbezirkes verschärfte Beschränkungen verhängen, wenn in diesen Landesteilen der Schmuggel in bedrohlicher Weise überhand genommen hat.

(4) Die verschärften Beschränkungen können in nachstehenden Maßnahmen bestehen, die einzeln oder vereint verfügt werden:

- a) Waren, die hauptsächlich den Gegenstand des Schmuggels bilden, müssen während der Beförderung, soweit sie nicht durch öffentliche Verkehrsanstalten erfolgt, mit besonderen Bescheinigungen gedeckt sein;
- b) solche Waren, insbesondere Vieh, unterliegen einer besonderen Kennzeichnung oder der Anmeldung und Abmeldung für ein amtliches Verzeichnis;
- c) Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe müssen solche Waren an amtlich genehmigten, der Nachschau zugänglichen Orten aufbewahren, diese Waren durch Zoltpapiere oder Bezugsurkunden gedeckt halten, über Zugang und Abgang besondere, der Einsicht der Zollverwaltung zugängliche Aufzeichnungen führen und ihre Vorräte auf bestimmte Höchstmengen beschränken;



- d) der Marktverkehr wird einer besonderen Überwachung unterworfen;
- e) die Eröffnung einer Handelsunternehmung oder der gewerbsmäßigen Erzeugung und Verarbeitung wird für bestimmte Waren von der Zustimmung der Zollverwaltung abhängig gemacht.

(5) Die Verhängung und Aufhebung der verschärften Beschränkungen sowie die näheren Anordnungen über ihren Umfang und Vollzug sind öffentlich kundzumachen.

#### § 25.

##### Verkehrsbeschränkungen im Binnenland.

Im Binnenland kann die Zollverwaltung unter Beachtung der Vorschriften des § 24, Absatz 5, für Waren, die in erheblichem Maße den Gegenstand des Schmuggels bilden, ausnahmsweise anordnen, daß

- a) solche Waren, wenn sie aus dem Ausland oder dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen, während der Beförderung bis zum Bestimmungsorte, sofern sie nicht durch öffentliche Verkehrsanstalten erfolgt, mit besonderen Bescheinigungen gedeckt sein müssen;
- b) Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die solche Waren unmittelbar aus dem Ausland beziehen, über Zugang und Abgang Buch zu führen sowie Tag und Ort der Verzollung jedesmal beim Empfange der Ware anzumerken haben.

#### § 26.

##### Örtliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

(1) Waren dürfen, soweit nicht Ausnahmen auf Grund von Absatz 6 oder 7 oder § 84, Absatz 2, zugestanden sind, über die Zollgrenze nur auf Zollstraßen eingebracht oder ausgebracht werden.

(2) Zollstraßen sind:

- a) die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen für die Beförderung mit der Eisenbahn;
- b) die dem allgemeinen Warenverkehre geöffneten Häfen an Grenzgewässern und ihre Einfahrten;
- c) die Land- und Wasserstraßen, die als Zollstraßen bezeichnet und öffentlich kundgemacht sind.

(3) Alle anderen über die Zollgrenze führenden Wege und Wasserläufe, die Zollgrenze berührenden Häfen, Buchten, ferner Tunnel und Stollen unter der Zollgrenze sind Nebenwege. Der Verkehr auf

ihnen über die Zollgrenze ist nur mit Bewilligung der Zollverwaltung gestattet.

(4) Der Weg auf der Zollstraße muß ohne Abweichung, ohne Verzögerung und ohne Änderung der Ladung zurückgelegt werden.

(5) Das Entladen und Beladen von Wasserfahrzeugen darf nur an den von der Zollverwaltung hierfür bestimmten Landungsstellen erfolgen.

(6) Außerhalb der Zollstraße dürfen eingebracht oder ausgebracht werden:

a) die Ergebnisse des Fischfanges, die von österreichischen Fischern auf österreichischen Fahrzeugen von Grenzgewässern eingebracht werden;

b) Gegenstände, die aus Anlaß von Naturereignissen oder Unfällen geborgen werden.

(7) Zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs können nach örtlichem Bedürfnis weitere Ausnahmen gestattet werden.

(8) Luftfahrzeuge (§§ 82, 83) dürfen die Zollgrenze nur mit besonderer Bewilligung überfliegen; die Bewilligung kann nur für den Verkehr mit Staaten erteilt werden, die Gegenrecht gewähren.

(9) Hat jemand wegen Naturereignissen oder höherer Gewalt von den vorstehenden Beschränkungen abweichen müssen, so hat er alsbald der nächsten Amtsstelle der Zollverwaltung Anzeige zu erstatten.

#### § 27.

Zeitliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

(1) Der Übertritt über die Zollgrenze ist für Waren im regelmäßigen Verkehr öffentlicher Verkehrsanstalten sowie für Reisende bei Tag und Nacht gestattet.

(2) Im übrigen muß der Zeitpunkt des Übertritts über die Zollgrenze mit Waren so gewählt werden, daß das Grenzzollamt früh nicht vor Beginn, abends noch vor Schluß der Amtsstunden erreicht werden kann.

(3) Wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert, kann die Zollverwaltung Ausnahmen bewilligen.

#### § 28.

Besondere Zollaufsicht aus Anlaß von Zollbegünstigungen.

(1) Wer eine Zollbegünstigung genießt, kann unter besondere Zollaufsicht gestellt werden.

(2) Diese Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht der Zollbeamten, nach Erfordernis Lager- und Betriebsräume während der Betriebszeit ohne weitere Formlichkeit zu betreten, darin zu verweilen,

in die nach Anordnung der Zollverwaltung zu führenden besonderen Geschäftsaufschreibungen Einsicht zu nehmen, die vorhandenen Warenvorräte zu erheben und Auskünfte über sie zu verlangen.

(3) Die Gewährung einer Zollbegünstigung kann von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe abhängig gemacht werden. Die Zollverwaltung hat zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die vereinbarte Strafe verfallen ist. Der Betrag ist im Verwaltungsverfahren einzuziehen; eine Umwandlung in Freiheitsstrafen ist ausgeschlossen.

### III. Zollverfahren.

#### 1. Allgemeines.

##### § 29.

##### Zollhängigkeit.

(1) Jede Ware wird mit dem Eintritt über die Zollgrenze zollhängig und unterliegt dem Zollverfahren.

(2) Die Zollverwaltung kann zollhängige Waren ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter unter Zollaufsicht nehmen, zurückbehalten oder mit Beschlagnahme belegen.

(3) Die Zollverwaltung ist, abgesehen von Fällen eines gerichtlichen Strafverfahrens, in keinem Falle zur Herausgabe einer zollhängigen Ware verpflichtet.

(4) Die Zollhängigkeit erlischt mit der Beabfolgung der Ware zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr oder mit ihrem Wiederaustritt über die Zollgrenze.

##### § 30.

##### Stellungspflicht.

(1) Jede über die Zollgrenze eingehende oder zum Austritt über die Zollgrenze bestimmte Ware muß einem Grenzzollamt gestellt werden. Zur Stellung ist verpflichtet, wer die Ware im Gewahrsam hat.

(2) Bei einem etwaigen Zollposten (§ 19) ist unaufgefordert anzuhalten; die die Ladung betreffenden Papiere sind vorzulegen.

(3) Der Zollposten bestimmt, ob amtliche Begleitung oder amtlicher Verschuß einzutreten hat oder in welcher anderen Weise die unveränderte Zuführung der Ladung zum Grenzzollamte sicherzustellen ist.

(4) Soweit es nicht schon durch dieses Gesetz geschieht, kann die Zollverwaltung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Stellung der Ware überhaupt oder beim Grenzzollamt oder Zollposten bewilligen.



## § 31.

## Stammerklärungen.

(1) Im Frachtverkehre muß der Absender für die Einfuhr und die Durchfuhr den Frachtpapieren Stammerklärungen, im Postverkehre Zollinhalts-erklärungen beifügen.

(2) Die Stammerklärungen und Zollinhalts-erklärungen haben genaue Angaben über Versender und Empfänger, Erzeugungsland und Herkunftsland, Anzahl der Packstücke, Verpackung, Menge und Art der Waren nach ihrer besonderen handelsüblichen Bezeichnung zu enthalten; sie sind vom Versender zu unterzeichnen.

(3) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen zugelassen und über die äußeren Erfordernisse Bestimmungen getroffen werden.

## § 32.

## Abfertigungsanträge, Verfügungsberechtigter.

Welche Art des Zollverfahrens (§§ 40 ff.) stattfinden soll, hat der Verfügungsberechtigte in der Warenerklärung (§ 33) zu beantragen. Als Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes wird angesehen, wer die Ware in Gewahrsam hat oder wer den mit Zahlungsbestätigung versehenen Frachtbrief, das Konnossement, den Ladeschein, den Niederlagerschein (§ 49) oder eine rechtsverbindliche Abtretungsurkunde vorweist.

## § 33.

## Warenerklärung.

(1) Die Warenerklärung hat der Verfügungsberechtigte schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der für die Abfertigung erforderlichen Belege, Bewilligungen und dergleichen abzugeben.

(2) In welchen Fällen mündliche Erklärung genügt und Zollabfertigung nach Beschaubefund eintritt, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, soweit es nicht im Gesetze (§§ 40, 68, 85) festgesetzt ist.

(3) Wird eine vorschriftsmäßige Warenerklärung nicht beigebracht oder ist das Zollamt nicht befugt, die Ware dem beantragten Zollverfahren zu unterziehen, so ist die Ware in das öffentliche Zollager aufzunehmen. Zollämter ohne öffentliche Zollager sind berechtigt, die Zurückschaffung der Ware in das Aus-land zu fordern oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten in amtliche Verwahrung zu nehmen oder sonst auf geeignete Weise vorzusorgen, daß mit ihr keine Veränderung vorgenommen werden kann.



## § 34.

## Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung.

- (1) Die schriftliche Warenerklärung hat außer dem in § 32 bezeichneten Antrag zu enthalten:
- a) Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers;
  - b) Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Packstücke;
  - c) Menge (Gewicht, Maß, Stückzahl) nach den Maßstäben des Zolltarifs;
  - d) Art und Beschaffenheit der Waren; sie müssen nach Sprachgebrauch oder Handelsübung so genau bezeichnet werden, daß alle für die Zollbehandlung maßgebenden, nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale entnommen werden können.

Bei verpackten Waren ist Menge und Art der Waren für jedes Packstück und jedes Behältnis gesondert anzugeben;

- e) bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, den Wert der Ware, soweit vom Verfügungsberechtigten nicht Verzollung nach dem Durchschnittswert (§ 16) verlangt wird;
- f) das Erzeugungsland der Ware;
- g) das Herkunftsland der Ware;
- h) bei der Abfertigung zur Ausfuhr das Bestimmungsland der Ware;
- i) die Unterschrift des Verfügungsberechtigten.

(2) Die Angaben über Erzeugungs-, Herkunfts-, und Bestimmungsland sind auf Erfordern glaubhaft zu machen.

(3) Soweit es nicht schon durch dieses Gesetz geschieht, können durch Vollzugsanweisung einzelne der in Absatz 1 geforderten Angaben erlassen werden.

(4) Die äußeren Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

## § 35.

## Erfordernisse der mündlichen Warenerklärung.

Bei der mündlichen Warenerklärung muß der in § 32 bezeichnete Antrag gestellt und das Zollamt in die Lage versetzt werden, entweder aus beigebrachten Begleitpapieren oder aus Angaben des Verfügungsberechtigten zu entnehmen:

- a) Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers;
- b) bei verpackten Waren Anzahl und Gattung der Packstücke;

- c) Art der Waren nach Sprachgebrauch;
- d) Herkunftsland, bei der Abfertigung zur Ausfuhr das Bestimmungsland.

## § 36.

## Hilfsmittel zur Warenerklärung.

Dem Verfügungsberechtigten ist gestattet, vor Abgabe der Warenerklärung die Ausmittlung des Gewichts, des Maßes, der Stückzahl, der Art und der Beschaffenheit der Waren unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen und sich hierzu der zollamtlichen Waagen, Gewichte, Maße und der vorhandenen sonstigen zollamtlichen Vorrichtungen und Geräte unentgeltlich zu bedienen, wenn es ohne Störung des Zolldienstes geschehen kann. Der Verfügungsberechtigte haftet für Beschädigung und Verlust der benutzten Gegenstände.

## § 37.

## Zollamtliche Beschau.

(1) Auf Grund der Warenerklärung erfolgt die zollamtliche Beschau, die entweder nur als äußere oder auch als innere Beschau vorzunehmen ist.

(2) Die äußere Beschau umfaßt die Ermittlung des Nettogewichts (§ 15) oder der Stückzahl, bei verpackten Waren auch die Ermittlung der Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Packstücke. Erforderlichenfalls hat auch die Befichtigung des Beförderungsmittels, namentlich auf das Vorhandensein geheimer Behältnisse sowie die Prüfung des amtlichen Verschlusses stattzufinden.

(3) Die innere Beschau besteht in der Feststellung der Menge, der Art und der Beschaffenheit der Ware nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifs.

(4) Sowohl bei der äußeren wie bei der inneren Beschau kann sich das Zollamt, namentlich beim Vorliegen einer schriftlichen Warenerklärung, auf ohne Einfluß des Verfügungsberechtigten ausgewählte Stichproben beschränken, wenn aus ihnen mit genügender Sicherheit auf die für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale der ganzen Sendung geschlossen werden kann.

## § 38.

## Hilfeleistung beim Zollverfahren.

(1) Der Verfügungsberechtigte hat die Ware zur Abfertigung in einem solchen Zustand darzulegen, daß die Beschau vorgenommen werden kann; insbesondere hat er die erforderlichen Handleistungen nach amtlicher Anweisung auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Die Eröffnung eines Pack-

stückes durch das Zollamt findet nur statt, wenn der Verfügungsberechtigte darauf anträgt oder der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

(2) Wenn die Verrichtung der Handleistungen amtlich bestellten Hilfskräften vorbehalten ist, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste gegen Entrichtung der durch die Zollverwaltung festzusetzenden Gebühren zu bedienen.

### § 39.

#### Zollamtliche Bestätigung.

(1) Nach Abschluß der Abfertigung wird eine amtliche Bestätigung ausgefertigt, die den Beweis über die gepflogene Amtshandlung sowie zutreffendenfalls über die Zahlung, Stundung oder Sicherstellung des Zolles bildet.

(2) Vor Aushändigung dieser Bestätigung dürfen Waren nur mit besonderer Bewilligung vom Amtplatz weggebracht werden.

## 2. Arten des Zollverfahrens.

### A. Verzollung oder Freischreibung zum freien Verkehr.

#### § 40.

##### Einfuhr.

(1) Die Überführung einer Ware in den freien Verkehr erfolgt auf Grund der Verzollung oder Freischreibung. Bei der Einfuhr von Waren, deren Art und Beschaffenheit ohne weiteres ersichtlich ist, genügt mündliche Warenerklärung.

(2) Die Feststellung des Zollbetrags oder die Freischreibung erfolgt auf Grund der äußeren und inneren Beschau.

#### § 41.

##### Wertermittlung.

(1) Für die Verzollung nach dem erklärten Wert ist schriftliche Warenerklärung erforderlich, soweit nicht durch dieses Gesetz (§§ 68, 85) oder durch Vollzugsanweisung Ausnahmen zugelassen werden. Das Zollamt kann die Vorlegung der Preisrechnung und der Rechnung über Fracht-, Versicherungs- und sonstige bis zur Abfertigung aufgelaufene Kosten verlangen.

(2) Hält das Zollamt den erklärten Wert für zu niedrig, so hat es entweder den von ihm für angemessen erachteten Wert festzusetzen oder die Schätzung herbeizuführen. Im ersteren Falle steht dem Verfügungsberechtigten frei, binnen 30 Tagen seinerseits die Schätzung zu verlangen.



(3) Die Schätzung hat durch ein Schiedsgericht zu erfolgen. Sowohl das Zollamt als der Verfügungsberechtigte ernannt je einen Schiedsrichter; hat der Verfügungsberechtigte von seinem Ernennungsrecht innerhalb drei Tagen nach Empfang der Eröffnung keinen Gebrauch gemacht, so geht das Recht zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf das Zollamt über. Wenn die beiden Schiedsrichter sich über den Wert nicht einigen, so wählen sie einen dritten Schiedsrichter als Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann auf Antrag des Zollamtes vom Vorsitzenden der für den Abfertigungsort zuständigen Handels- und Gewerbekammer ernannt; der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt nach Mehrheitsbeschluß. Den Schiedsrichtern ist Ersatz ihrer baren Auslagen und Vergütung für Zeitaufwand und Müheverwaltung zu gewähren; die Beträge werden durch die Zollverwaltung festgesetzt.

(4) Die durch Schiedsspruch getroffene Entscheidung ist endgültig und für die Verzollung maßgebend.

(5) Das Zollamt kann bis zur Entscheidung die Ware in Verwahrung behalten.

(6) Baut die Entscheidung auf mehr als Hundertzahn vom Hundert des erklärten Wertes, so hat der Verfügungsberechtigte die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

(7) Für geeignete Warengattungen können nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung besondere Bewertungsämter eingerichtet werden.

## § 42.

### Ausfuhr.

(1) Ausfuhrzollpflichtige Waren sind auf Grund mündlicher Erklärung, Waren, deren Austritt zu erweisen ist, wenn durch Vollzugsanweisung nicht Ausnahmen zugelassen werden, auf Grund schriftlicher Erklärung, andere Ausfuhrwaren auf Grund mündlicher Erklärung, zutreffendenfalls auf Grund der Frachtpapiere abzufertigen.

(2) Ausfuhrzollpflichtige, sowie Waren, deren Austritt zu erweisen ist, müssen der äußeren und inneren Beschau unterzogen werden. Bei anderen Ausfuhrwaren kann die Beschau unterbleiben, wenn kein Verdacht einer Zollzuwiderhandlung obwaltet.

(3) Kann eine Ware, deren Austritt zu erweisen ist, nach ihrer Entlassung aus dem Grenzzollamte wegen eines unvorhergesehenen Hindernisses nicht über die Zollgrenze gebracht werden, so ist sie ohne Aufschub zum Zollamte zurückzuschaffen, das, wenn der Verfügungsberechtigte nicht unter Verzicht auf die Ausfuhr anderweitig über sie verfügt, nach Anordnung des § 33, Absatz 3, vorzugehen hat.

## § 43.

## Strafffreie Fehler der Warenerklärung.

Abweichungen der erklärten Menge von der amtlich ermittelten um nicht mehr als zehn vom Hundert sowie Abweichungen des erklärten Wertes vom amtlich ermittelten um nicht mehr als zwanzig vom Hundert sind nicht zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu machen, wenn kein Verdacht einer Zollhinterziehung vorliegt.

## B. Vormerkverkehr.

## § 44.

## Allgemeine Vorschriften.

(1) Sollen ausländische Waren außerhalb des gebundenen Verkehrs (§§ 48 bis 66) mit dem Vorbehalte späterer Wiederausfuhr vorläufig ohne Zollentrichtung an den Verfügungsberechtigten verabsolgt werden, oder sollen Waren des freien Verkehrs außer dem Falle des Zwischenlandverkehrs (§ 67) aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, um nach zeitweiligem Verbleib im Zollausland zollfrei wieder eingeführt zu werden, so müssen sie zollamtlich vorgemerkt werden.

(2) Die Vormerkung erfolgt durch Abfertigung auf Vormerkchein oder auf Vormerkrechnung.

(3) Die Zulassung des Vormerkverkehrs kann Staaten gegenüber, die nicht Gegenecht gewähren, verweigert werden.

## § 45.

## Fälle des Vormerkverkehrs.

(1) In der Einfuhr und in der Ausfuhr können im Vormerkverkehr abgefertigt werden:

- a) Waren zum ungewissen Verkauf;
- b) Muster von Handelsreisenden;
- c) Waren zu vorübergehender Benutzung, zu Versuchszwecken, zu Schaustellungen und Wettbewerben, zur Erprobung und zur Nachbildung;
- d) Weide- und Arbeitsvieh;
- e) Waren zur Ausbesserung;
- f) Waren zur Veredelung.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann auch in anderen Fällen Abfertigung im Vormerkverkehr zugelassen werden.

## § 46.

## Zulassung des Vormerkverkehrs.

(1) Für welche Waren und zu welchen näheren Zwecken ein Vormerkverkehr grundsätzlich zugelassen und unter welchen Bedingungen oder Beschränkungen die Ausübungsbewilligung erteilt werden kann, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(2) Der Ausbesserungsverkehr und der Veredelungsverkehr können in der Ausfuhr nur zugelassen werden, wenn die in Betracht kommende Arbeit im Zollgebiete gar nicht, nicht in genügendem Umfang oder nicht in gleicher Güte bewirkt werden kann, oder wenn es sich um die Bornahme von Versuchen zur Erprobung von neuen Verfahren oder Mustern handelt.

## § 47.

## Vormerkschein und Vormerkrechnung.

(1) Soll dasselbe Stück wieder ausgeführt oder wieder eingeführt werden, so findet Abfertigung auf Vormerkschein statt.

(2) Wenn nicht bestimmte Stücke, sondern nach Gewicht, Maß oder Zahl bestimmte Mengen wieder ausgeführt oder wieder eingeführt werden sollen, so erfolgt Abfertigung auf Vormerkrechnung.

## C. Gebundener Verkehr.

## a) Zollager.

## § 48.

## Begriff.

In Zollagern können Waren zu dem Zwecke gelagert werden, um später in den freien Verkehr gesetzt, vorgemerkt, angewiesen oder wieder ausgeführt zu werden. Die Zollager stehen unter zollamtlichem Verschluss und sind entweder öffentliche Zollager oder Zolleigenlager.

## § 49.

## Öffentliche Zollager.

(1) Öffentliche Zollager können am Sitze von Zollämtern vom Staat oder mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen von öffentlichen Verwaltungen, von Körperschaften oder anderen Unternehmern eingerichtet werden, wenn hierfür ein allgemeines Bedürfnis besteht. Ihre Benutzung steht bei Beachtung der Lagerbedingungen jedermann frei.

(2) Wo die Lagerverwaltung nicht von der Zollverwaltung selbst besorgt wird, untersteht sie ihrer Aufsicht; sie hat deren Weisungen wegen der Einrichtung der Lagerräume und der Lagerung der Waren zu befolgen. Die Abfertigung der Ware zum oder vom Lager geschieht durch die Zollverwaltung. Sie erteilt über die Abfertigung zum Lager einen Niederlagesehein. Der Vorweiser des Niederlageseheins gilt als Verfügungsberechtigter.

(3) Die Lagerverwaltung hat die Lagerräume in stand zu halten und sicher abzuschließen sowie die erforderlichen Einrichtungen für Abwendung und Bekämpfung von Feuergefähr zu treffen. Sie

haftet nur für Verluste und Schäden, die an der zum Zollager abgefertigten Ware infolge der Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen, soweit nicht das bürgerliche Recht eine weitergehende Haftung vorsieht. Die Haftung tritt mit der Aushändigung des Niederlagescheins ein.

(4) Der Lagerverwaltung steht Lagergeld nach den durch die Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen zu. Vor Entrichtung des Lagergeldes kann die Verabfolgung der Ware nicht gefordert werden.

(5) Die Zollverwaltung ist berechtigt, die Lagerdauer im Falle von Güterandrang oder aus sonstigen triftigen Gründen zu beschränken.

(6) Die gelagerten Waren können im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden:

- a) wenn sie im Falle der Beschränkung der Lagerdauer nicht rechtzeitig vom Lager entnommen werden;
- b) wenn sie in einen Zustand übergehen oder überzugehen drohen, der sie nach den Lagerbedingungen von der Aufnahme in ein öffentliches Zollager ausschließen würde;
- c) wenn das Lagergeld nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(7) Vor der Versteigerung ist der Verfügungsberechtigte, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, wenn er der Zollverwaltung bekannt ist, unmittelbar, sonst durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb angemessener Frist die Ware vom Lager zu nehmen oder im Falle c) das Lagergeld zu entrichten.

(8) Der Versteigerungserlös fällt nach Abzug der Abgaben und Kosten an den Verfügungsberechtigten und, wenn dieser binnen Jahresfrist nicht zu ermitteln ist, an die Staatskasse. § 90, Absatz 2, über die Verwendung des Versteigerungserlöses gilt entsprechend.

#### § 50.

##### Zolleigenlager.

Zolleigenlager, das sind Zollager, die nur durch den Eigentümer des Zollagers oder durch von ihm zugelassene Verfügungsberechtigte benützt werden dürfen, können von der Zollverwaltung zur Erleichterung des Handelsverkehrs allgemein oder für bestimmte Waren auch in Verbindung mit öffentlichen Zollagern zugelassen werden.

#### § 51.

##### Aufnahme in Zollager.

Bei der Aufnahme in ein Zollager ist die Ware schriftlich zu erklären. Die Abfertigung kann sich auf die äußere Beschau beschränken. Die innere Beschau ist nur insoweit erforderlich, als es sich darum handelt, die Aufnahmefähigkeit der Ware nach den Lagerbedingungen festzustellen.



## § 52.

## Behandlung auf dem Zollager.

(1) Dem Verfügungsberechtigten steht frei, die Lagergüter unter amtlicher Aufsicht auf Grund einer schriftlichen Erklärung umzupacken, zu teilen, zu reinigen, aus ihnen Muster zu entnehmen oder sie sonst einer mit dem Zwecke des Zollagers zu vereinbarenden Behandlung zu unterziehen.

(2) Entnommene Muster oder Proben werden, wenn sie nicht an sich zollfrei oder für zollamtliche Zwecke bestimmt sind, besonders der Verzollung unterzogen.

## § 53.

## Entnahme vom Zollager.

Der Abfertigung vom Zollager wird unbeschadet der Vorschrift des § 12, Absatz 2, die bei der Einlagerung festgestellte Menge der Ware zugrunde gelegt.

## b) Anweisung.

## § 54.

## Begriff und Arten der Anweisung.

(1) Sollen Waren zur Vollziehung einer Amtshandlung von einem Zollamt (Ausfertigungsamt) an ein anderes Zollamt (Empfangsamt) überwiesen werden, so hat dies durch Anweisung zu geschehen.

(2) Die Anweisung erfolgt entweder im Ansageverfahren oder im Begleitscheinverfahren. Das Begleitscheinverfahren wird in allen Fällen angewendet, für die das Ansageverfahren nicht ausdrücklich zugelassen ist.

## § 55.

## Anweisung in der Einfuhr.

(1) In der Einfuhr tritt Anweisung ein, wenn Waren nicht beim Grenzzollamt zum freien Verkehr abgefertigt, vorgemerkt oder eingelagert, sondern unverzollt an ein anderes Amt zur weiteren Abfertigung abgelassen werden.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß die Grenzzollämter von Amts wegen den Verfügungsberechtigten zur Stellung des Antrags auf Anweisung zu veranlassen haben.

## § 56.

## Anweisung in der Ausfuhr.

Sind Waren, deren Austritt zu erweisen ist, bei einem anderen Zollamt als dem Grenzzollamt,



bei dem der Austritt erfolgen soll, abgefertigt worden, so werden sie zur Überwachung und Befestigung des Austritts an das Grenzzollamt angewiesen.

### § 57.

#### Anweisung in der Durchfuhr.

(1) Waren, die ohne Zwischenlagerung in Zolllagern durch das Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden sollen, unterliegen der Anweisung in der Durchfuhr.

(2) Das Empfangsamt an der Grenze verfährt wie mit Waren, deren Austritt zu erweisen ist.

#### aa) Ansfageverfahren.

### § 58.

#### Zulässigkeit.

(1) Das Ansfageverfahren findet nur im Verkehre der Eisenbahnen und der zum Ansfageverfahren zugelassenen sonstigen Verkehrsunternehmungen sowie im Umschlagverkehre zwischen solchen Verkehrsanstalten, und zwar nur auf ihren Antrag und unter ihrer Haftung nach Erfordernis gegen Sicherheitsleistung statt. Die Zulassung setzt voraus, daß die Beförderungsmittel mit verschlußsicherer Einrichtung versehen sind.

(2) Das Ansfageverfahren kann ausnahmsweise auch für die Beförderung mit Beförderungsmitteln ohne verschlußsichere Einrichtung gestattet werden.

(3) Die Anweisung im Ansfageverfahren erfolgt mit Ansfageschein.

### § 59.

#### Haftung der Verkehrsanstalt.

(1) Mit der Empfangnahme des Ansfagescheins erwächst der Verkehrsanstalt die Verpflichtung, die Waren innerhalb bestimmter Frist einem zur Erlebigung befugten Amt unverändert zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten, und zwar, falls die Art und Beschaffenheit der Waren nicht ermittelt oder glaubwürdig dargetan werden kann, nach den höchsten in Frage kommenden Abgabesätzen. Die Beitreibung erfolgt auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art.

(2) Die Verpflichtung zur Stellung und zur Entschädigung im Falle der Nichtstellung geht, wenn die Beförderung nacheinander durch mehrere Eisenbahnen oder andere Verkehrsunternehmungen besorgt wird, auf jede folgende Verkehrsanstalt über. Von dieser Verpflichtung wird die erste Verkehrsanstalt

und jede folgende nur dann befreit, wenn sie nachweist, daß sie die Sendung ordnungsmäßig der folgenden Verkehrsanstalt übergeben hat.

## § 60.

## Verfahren beim Ausfertigungsamt.

(1) Beim Ausfertigungsamt findet in der Einfuhr und in der Durchfuhr keine Beschau der Ansfagegüter statt; Ansfuhrwaren sind der inneren Beschau zu unterziehen.

(2) Die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses ist nur aus besonderem Anlaß vorzunehmen. Die Verkehrsanstalt hat die für die Anlegung des Verschlusses nötigen Vorrichtungen zu treffen und die Verschnürungsmittel zu besorgen, der Verschluss wird vom Zollamt zur Verfügung gestellt.

## § 61.

## Verfahren beim Empfangsamt.

(1) Die Ansfagegüter sind unter Übergabe des Ansfagescheins einem Zollamt zur weiteren Abfertigung zu stellen.

(2) Die Abfertigung von Durchfuhr- und anderen Waren, deren Austritt zu erweisen ist, kann sich darauf beschränken, ihr Vorhandensein festzustellen und ihren Austritt über die Zollgrenze zu überwachen und zu bestätigen.

## bb) Begleitscheinverfahren.

## § 62.

## Verfahren beim Ausfertigungsamt.

(1) Waren, die auf Begleitschein abgefertigt werden sollen, hat der Verfügungsberechtigte (Begleitscheinnehmer) schriftlich mit dem Antrag auf Ausfertigung eines Begleitscheins zu erklären, wobei die Angabe der Art nach allgemeinen sprachgebräuchlichen Bezeichnungen ohne die im § 34 unter d) geforderten Einzelheiten genügt. Einer Angabe des Reingewichts bedarf es nicht. Die Zollverwaltung kann weitere Erleichterungen zulassen.

(2) Das Amt kann sich mit der äußeren Beschau begnügen, wenn nicht besondere Gründe für die innere Beschau vorliegen.

## § 63.

## Zollamtlicher Verschluss.

(1) Die Begleitscheingüter werden unter zollamtlichen Verschluss gelegt.

(2) Von dieser Anordnung sind die auf Antrag der Eisenbahnen angewiesenen Waren allgemein, ferner offen und unverpackt geführte sowie solche Waren ausgenommen, die ihrer Natur nach die Anbringung eines Verschlusses entweder gar nicht

oder nur mit Schwierigkeiten zulassen; die letztgenannten Waren sind so zu kennzeichnen oder im Beschaubefunde zu beschreiben, daß eine Vertauschung während ihrer Beförderung nicht unentdeckt bleiben kann. Auch ist kein Verschuß an innerlich beschaute Waren anzulegen, sofern auf ihre Wiederausfuhr oder ihre Aufnahme in ein Zollager verzichtet wird. Die Zollverwaltung kann weitere Ausnahmen von der Verschußanlegung gestatten.

(3) Die Vorschrift des § 60, letzter Satz, gilt entsprechend.

#### § 64.

##### Haftung.

(1) Mit der Empfangnahme des Begleitscheins und des Begleitscheinguts erwächst dem Begleitscheinnehmer die Verpflichtung, die im Begleitschein aufgeführten Waren innerhalb bestimmter Frist dem Empfangsamt unverändert und zutreffendenfalls mit unverletztem zollamtlichen Verschuß unter Vorlegung des Begleitscheins zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten. § 59, Absatz 1, gilt entsprechend.

(2) Die Verpflichtung zur Stellung der Ware geht auf den Frachtführer über, dem der Begleitscheinnehmer die Ware samt Begleitschein zur Beförderung übergibt, sowie auf dessen Nachfolger. Ist der Frachtführer eine öffentliche Verkehrsanstalt, so geht auch die Entschädigungspflicht über.

#### § 65.

##### Sicherstellung.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitscheinnehmers ist Sicherheit zu leisten. Von der Sicherstellung kann abgesehen werden, wenn das Begleitscheinverfahren von öffentlichen Verkehrsanstalten oder von im Zollgebiete wohnhaften bekannten und sicheren Personen beantragt ist.

#### § 66.

##### Verfahren beim Empfangsamt.

(1) Die amtlich noch nicht geprüften Angaben des Begleitscheins können bei der Stellung der Waren beim Empfangsamt ergänzt oder berichtigt werden, wenn der amtliche Verschuß unverletzt ist und sonst keine Bedenken obwalten.

(2) Der weiteren Abfertigung wird unbeschadet der Vorschrift des § 12, Absatz 2, die im Begleitschein überwiesene Menge der Ware zugrunde gelegt.

#### D. Zwischenauslandsverkehr.

#### § 67.

(1) Wenn Waren des freien Verkehrs aus einem Teile des Zollgebiets durch das Ausland in andere

Teile des Zollgebiets zollfrei ausgeführt und wieder eingeführt werden sollen, sind sie mit Zwischenschein abzufertigen.

(2) Der Zwischenauslandsverkehr ist nur über Strecken und Grenzzollämter zulässig, für die diese Abfertigung ausdrücklich gestattet ist.

(3) Für die Sicherstellung eines Ausfuhrzolls gilt § 65 entsprechend.

### 3. Sondervorschriften.

#### a) Postverkehr.

##### § 68.

##### Einfuhr.

(1) Die Post ist verpflichtet, alle aus dem Ausland eingeführten, für das Zollgebiet bestimmten Postsendungen vor ihrer Verabfolgung an den Empfänger mit Zollinhaltserklärung einem Zollamt unverändert zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten. § 59, Absatz 1, gilt entsprechend. Einer Vorführung beim Grenzzollamt bedarf es nicht.

(2) Wenn kein Verdacht einer einem zollamtlichen Verfahren unterliegenden Beipackung oder verbotenen Inhalts vorliegt, sind von der Stellungspflicht Briefsendungen, Pakete mit Akten, Urkunden und Schriften, endlich Sendungen mit Zahlungsmitteln befreit.

(3) Einer schriftlichen Warenerklärung bedarf es für Postsendungen nicht. Im Falle der Wertverzollung kann das Zollamt indes die Vorlegung der im § 41, Absatz 1, aufgeführten Belege verlangen.

##### § 69.

##### Durchfuhr, Ausfuhr, Zwischenauslandsverkehr.

(1) Durchfuhrsendungen sowie Ausfuhrsendungen mit Ausnahme von ausfuhrzollpflichtigen und solchen, deren Austritt zu erweisen ist, unterliegen keiner zollamtlichen Behandlung.

(2) Für ausfuhrzollpflichtige und für Sendungen, deren Ausfuhr von einer besonderen Bewilligung abhängig ist, muß beim Aufgabepostamt der Nachweis der erfolgten Verzollung oder die Bewilligung vorgewiesen werden.

(3) Die Ausfuhr von Sendungen, deren Austritt zu erweisen ist, erfolgt ohne Stellung beim Grenzzollamt. Der Austritt ist nach den Postvorschriften nachzuweisen.



(4) Im Zwischenauslandsverkehr unterbleibt eine zollamtliche Behandlung.

#### § 70.

Befugnisse und Haftung der Zollverwaltung.

(1) Die Zollverwaltung ist berechtigt, sich in den Amtsräumen der Post und in den Postwagen von der Erfüllung der der Post obliegenden Verpflichtungen zu überzeugen.

(2) Die Zollverwaltung haftet für Verlust oder Beschädigung der ihr gestellten und von ihr in Verwahrung genommenen Postsendungen in demselben Umfang wie die Postverwaltung.

#### § 71.

Änderung der Postzollvorschriften.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes über den Postzollverkehr infolge späterer zwischenstaatlicher Vereinbarungen einer Änderung bedürfen, kann sie durch Vollzugsanweisung erfolgen.

#### b) Eisenbahn- und Flußschiffverkehr.

#### § 72.

Verpflichtungen der Eisenbahnen und Flußschiffahrtsunternehmungen.

(1) Die Eisenbahnen und Flußschiffahrtsunternehmungen haben die zur Überwachung, Abfertigung und einstweiligen Aufbewahrung der Waren notwendigen, im Einvernehmen mit der Zollverwaltung zu bestimmenden Räume, Rampen, Lagerplätze, Anlagen und Behelfe kostenlos zu stellen und zu erhalten, zu reinigen, zu beheizen und zu beleuchten. Ferner ist die Unterkunft für die Zollbeamten der auf Eisenbahnhöfen und auf Landungsplätzen gelegenen Zollämter gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und zulassen. Für Bahnen niederer Ordnung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder die Bedingungen der Konzessionsurkunde.

(2) Die zur einstweiligen Aufbewahrung und Abfertigung der unter Zollaufsicht stehenden Waren bestimmten Räume müssen sicher verschließbar sein und werden von den Verkehrsanstalten unter Verschluss gehalten. Vom zollamtlichen Mitverschluss kann abgesehen werden.

(3) Die Verkehrsanstalten haben die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Zollämter

betrauten Zollbeamten bei dienstlichen Fahrten innerhalb des ihrer Überwachung unterstellten Teiles der Strecke unentgeltlich zu befördern.

(3) Im Falle der Begleitung von Eisenbahnzügen und Flußschiffen hat die Verkehrsanstalt für die unentgeltliche Beförderung der Begleiter auch auf der Rückfahrt zu sorgen.

#### § 73.

##### Befugnisse der Zollbeamten.

Die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Zollämter betrauten sowie die seitens der Zollbehörden besonders beauftragten Beamten sind befugt, sich von der Erfüllung der Verpflichtungen der Verkehrsanstalt zu überzeugen, Züge oder Schiffe während des Aufenthalts in den Anhaltstellen oder während der Fahrt zu untersuchen, Wagen, Schiffe oder Waren in Anhaltstellen so lange zurückhalten zu lassen, als es die Amtshandlung erfordert, und Züge oder Schiffe zu begleiten.

#### § 74.

##### Einrichtung und Beladung der Fahrzeugbetriebsmittel.

(1) Für die Beförderung zollhängiger Waren dürfen nur Eisenbahnwagen verwendet werden, die den zwischenstaatlichen Vereinbarungen über ihre zollsichere Einrichtung entsprechen.

(2) Eisenbahnwagen, Lokomotiven, Tender und Flußschiffe dürfen keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern geeigneten Räume enthalten.

(3) In den Eisenbahnzügen dürfen sich bei Überschreitung der Grenze, abgesehen vom Handgepäck der Reisenden, Waren anderswo als in Güter- oder Dienstwagen nicht vorfinden.

(4) Soweit zur Beförderung zollhängiger Waren die verschlußsichere Einrichtung von Flußschiffen verlangt wird, trifft die Zollverwaltung unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen.

#### § 75.

##### Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

(1) Als bald nach der Ankunft beim Grenzzollamt ist im Eisenbahnverkehr eine Zugliste über die beladenen Wagen, im Flußschiffverkehr ein Manifest über die geladenen Waren abzugeben.

(2) Die Zugliste hat Abgangsort und Ankunftszeit des Zuges, Eigentumsmerkmal, Nummer und

allgemeine Angabe des Inhalts der beladenen Wagen zu enthalten und ist vom Bevollmächtigten der Eisenbahn eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Manifest muß Namen, Tragfähigkeit oder Tonnengehalt, Heimathafen und Abgangsort des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffsführers und der Warenempfänger, Menge und Art der geladenen Waren nach handelsüblichen Maßen und Bezeichnungen übereinstimmend mit den Schiffs-papieren — bei verpackten Waren, Zahl, Zeichen und Verpackungsart der Packstücke — enthalten und vom Schiffsführer eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen und Befreiungen bewilligt werden.

### c) Verkehr auf Grenzgewässern.

#### § 76.

##### Freihäfen.

(1) In Hafenplätzen an Grenzgewässern kann das Staatsamt für Finanzen mit dem Hafen in Verbindung stehende Teile des Zollgebietes zu Freihäfen mit der Wirkung erklären, daß in ihnen Waren unabhäufig gefertigt gelöscht und geladen, sowie unbeschränkt gelagert werden dürfen und die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet in den Freihäfen als Ausfuhr über die Zollgrenze angesehen wird. In den Freihäfen dürfen zollpflichtige ausländische Waren nur nach Verzollung und steuerpflichtige Waren nur nach Besteuerung verbraucht oder dauernd gebraucht werden.

(2) Ob und inwieweit in den Freihäfen eine Bearbeitung von Waren zulässig ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

#### § 77.

##### Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

(1) Als bald nach der Ankunft beim Grenzzollamt hat der Schiffer ein Manifest sowie eine Vorratsliste abzugeben.

(2) Das Manifest hat den Vorschriften des § 75, Absatz 3, zu entsprechen.

(3) Die Vorratsliste hat die Schiffsvorräte, die Habe der Schiffsbefahrung, die Einrichtungsgegenstände des Schiffes und das aufgegebenes Reisegepäck der Fahrgäste zu enthalten.

(4) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen und Befreiungen bewilligt werden.

#### § 78.

##### Verfahren beim Grenzzollamt.

(1) Nach Abgabe der im § 77 genannten Papiere wird zunächst das Zollverfahren mit den in der Vorratsliste aufgeführten Gegenständen vollzogen.



(2) Vor Beendigung dieser Maßnahmen darf das Schiff keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen aufnehmen.

(3) Die zur Löschung gelangenden Waren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefertigt.

#### § 79.

##### Ausfuhr.

Zu welchen Fällen beim Austritt in Freihäfen Abgabebefreiungen und Abgabevergütungen an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, wird durch Zollzugsanweisung bestimmt.

#### § 80.

##### Strandgut.

Strandgut ist in amtliche Verwahrung zu nehmen oder unter Bewachung zu stellen.

#### § 81.

##### Verkehrserleichterungen.

Für heimische Fischerfahrzeuge, die ausschließlich eigene Fangergebnisse an Bord haben und in anderen geeigneten Fällen können Erleichterungen zugestanden werden.

#### d) Luftverkehr.

#### § 82.

##### Allgemeine Grundsätze.

(1) Der Führer eines jeden aus dem Ausland kommenden Luftfahrzeugs hat an den hierfür vorgezeichneten Landungsplätzen niederzugehen und sich dort zur Zollabfertigung zu stellen. Im Falle einer Notlandung hat er sich sogleich nach der Landung beim nächsten Zollamt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

(2) Die Zoll- und Polizeibeamten sind befugt, Luftfahrzeuge zur Landung zu verhalten, sich auf das Luftfahrzeug zu begeben, es zu untersuchen, unter Bewachung zu stellen oder die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Außer dem Falle der Not dürfen aus einem auf dem Luftweg aus dem Auslande kommenden Luftfahrzeuge nur ausdrücklich zugelassene Gegenstände abgeworfen werden.

#### § 83.

##### Verkehr mit Warenbeförderung.

1) Der Führer eines Luftfahrzeugs mit Warenbeförderung muß ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Manifest mit sich führen, das Namen

und Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeugs und seines Eigentümers, Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, Menge und Art der Ladung nach handelsüblichen Bezeichnungen, Namen und Wohnort der Warenempfänger zu enthalten hat.

(2) Nach erfolgter Landung hat der Führer des Luftfahrzeugs das Manifest unverzüglich dem Zollamt zu übergeben und den Antrag auf Zollabfertigung zu stellen.

(3) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen zugestanden werden.

#### e) Reisendenverkehr.

##### § 84.

#### Stellung beim Grenzzollamt.

(1) Reisende haben sich unmittelbar nach Übertritt über die Zollgrenze zum nächsten Grenzzollamt (Zollposten) zu begeben und die mitgeführten Waren zur Abfertigung zu stellen.

(2) Die Zollverwaltung kann für bestimmte Grenzstrecken Reisende, die außer ihrer gewöhnlichen Ausrüstung keine Waren mit sich führen, von der Einhaltung der Zollstrafe und von der Meldung beim Zollamt befreien.

##### § 85.

#### Abfertigung.

(1) Die Abfertigung der Reisenden, die nur Reisegepäck, aber keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen, hat bei den Grenzzollämtern Tag und Nacht ohne Verzug zu erfolgen.

(2) Zur Abfertigung der von Reisenden mitgeführten, nicht zum Handel bestimmten Waren genügt mündliche Erklärung. Der Reisende ist befugt, die Erklärung abzulehnen und sich der amtlichen Beschau zu unterwerfen; in diesem Falle ist er zollstrafrechtlich für Waren verantwortlich, die er durch besondere Anstalten zu verheimlichen gesucht hat.

(3) Im Falle einer Wertverzollung kann das Zollamt die Vorlegung der im § 41, Absatz 1, aufgeführten Belege verlangen.

### IV. Zollschuld.

##### § 86.

#### Entstehung der Zollschuld.

(1) Die Zollschuld ist die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zolles; sie entsteht für den Verfügungsberechtigten durch Bekanntgabe des vom Zollamt festgesetzten Zollbetrages.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, die Verabfolgung der einfuhrzollpflichtigen Ware

unmittelbar nach Entrichtung des Zollbetrages zu verlangen oder sich von der Zollschuld durch den Antrag auf Wiederausfuhr, Abfertigung zum Vormerkverkehr oder zum gebundenen Verkehr, durch Preisgabe der Ware, bei ausfuhrzollpflichtigen Waren durch Belassung im Inland zu befreien.

(3) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Einfuhrzolls geht auf den Empfänger über, wenn er in der Erklärung genannt ist und wenn der Verfügungsberechtigte die Übernahme der Ware durch den Empfänger nachweist.

(4) Die Zollschuld entsteht kraft Gesetzes für den, der eine einfuhrzollpflichtige Ware widerrechtlich in den freien Verkehr bringt oder erwirbt, obwohl ihm ihre Zollhängigkeit bekannt oder nur insolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, oder der eine ausfuhrzollpflichtige Ware widerrechtlich ins Ausland verbringt.

#### § 87.

##### Bedingte Zollschuld.

Die Zollschuld entsteht bedingt, wenn in der Einfuhr eine Ware im Vormerkverkehr oder mit der Auflage der Verwendung zu einem bestimmten Zweck (§§ 7, 8), in der Ausfuhr auf Vormerk- oder Zwischenchein abgefertigt wird.

#### § 88.

##### Übernahme der Zollschuld, Gesamthftung.

(1) Die Zollschuld kann mit Genehmigung der Zollverwaltung durch einen anderen als den eigentlichen Zollschuldner übernommen werden.

(2) Mehrere Zollschuldner in gleicher Sache haften zur ungetheilten Hand.

#### § 89.

##### Eilgung der Zollschuld.

(1) Der Zoll ist in Gold zu zahlen. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, nach welchem Umrechnungsverhältnisse die zur Zollzahlung zugelassenen ausländischen Goldmünzen in Zahlung zu nehmen sind und unter welchen Bedingungen die Zahlung in anderen Zahlungsmitteln als Goldmünzen geleistet werden kann.

(2) Weiters wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, bis zu welchen Beträgen von einer Zollerhebung Umgang genommen werden kann und welche Abrundungen der Zollbeträge vorgenommen werden dürfen.

#### § 90.

##### Beitreibung der Zollschuld.

(1) Die Beitreibung der Zölle erfolgt auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art.



(2) Kommt es im Zuge des Beitreibungsverfahrens zum Verkauf, so sind aus dem Erlös der Zoll und die Kosten in dieser Reihenfolge und im Range vor allen anderen Ansprüchen zu berichtigen. Reicht der Erlös nicht aus, um den Zoll zu decken, so bestimmt die Zollverwaltung, ob die Ware auf das unzulängliche Anbot zuzuschlagen, ob sie unter der Bedingung der Ausfuhr zu veräußern, ob sie einer wohlthätigen Anstalt zu überweisen oder wie sonst mit ihr zu verfahren ist. Waren, die einem Einfuhrverbot oder einer Absatzbeschränkung unterliegen, dürfen nur unter der Auflage der Ausfuhr oder der Erfüllung der vorgeschriebenen Absatzbedingungen veräußert werden.

## § 91.

## Zollstundung.

(1) Die Zölle können gegen Sicherstellung und Verzinsung auf eine bestimmte Frist nach näherer durch Vollzugsanweisung zu treffender Bestimmung gestundet werden.

(2) Für Waren, die im Vormerkverkehr oder unter der Auflage der Verwendung zu einem bestimmten Zwecke verabfolgt sind, gilt der Zoll als von der Verabfolgung an gestundet, wenn die im Vormerkverkehr abgefertigte Ware nicht innerhalb der festgesetzten Frist wieder ausgeführt, eine solche einem Ausfuhrzoll unterliegende Ware nicht wieder eingeführt oder die Auflage nicht erfüllt wird.

## § 92.

## Berichtigung der Zollfestsetzung.

(1) Ist ein zu erhebender Zollbetrag gar nicht oder zu niedrig oder ein von der Zollverwaltung zu erstattender oder zu vergütender Zollbetrag zu hoch festgesetzt, so kann die Festsetzung, wenn die Unrichtigkeit auf einem Rechenfehler beruht, binnen Jahresfrist, sonst nur binnen drei Monaten vom Tage der Eröffnung an berichtigt werden. Im Falle einer Zollwiderhandlung kann die Berichtigung innerhalb der für die Strafvollstreckung laufenden Verjährungsfrist erfolgen.

(2) Für die Ausübung des Rechtes des Zollschuldners, eine Berichtigung der Zollfestsetzung zu verlangen, gelten die Vorschriften der §§ 96, 97.

## § 93.

## Verjährung.

(1) Zollforderungen der Zollverwaltung verjähren innerhalb Jahresfrist vom Tage der Entstehung der Zollschuld ab. Im Falle der Stundung beginnt die Verjährungsfrist mit dem Verfalltage.

(2) In Zollstraffällen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils.

000060

(3) Forderungen an die Zollverwaltung auf Zoll-  
erstattung oder Zollvergütung verjähren innerhalb  
Jahresfrist vom Tage der Eröffnung der Feststellung ab.

(4) Die Verjährung wird durch jede zur Geltend-  
machung des Anspruchs gegen den Schuldner ge-  
richtete Handlung unterbrochen; nach der Unter-  
brechung beginnt die Frist erneut zu laufen.

#### § 94.

Anwendung zollschuldrechtlicher Vorschriften  
auf andere Abgaben.

Auf die Nichterhebung, Abrundung, Bei-  
treibung, Stundung und Verjährung der im § 4  
genannten Abgaben, der Kosten und Gebühren,  
(§ 17), ferner des Lagergeldes (§ 49) finden die  
Vorschriften über den Zoll Anwendung, sofern in  
den diese Abgaben regelnden Anordnungen nichts  
anderes bestimmt ist.

#### § 95.

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen.

Das Staatsamt für Finanzen kann für ein-  
zelne Fälle Zollbeträge und Entschädigungen für  
entgangene Abgaben (§§ 59, 64, 68) ganz oder  
teilweise erlassen, wenn die Entrichtung nach Lage  
der Sache unbillig sein würde. Die Befugnis hierzu  
kann für bestimmte Arten von Fällen den oberen  
Zollbehörden übertragen werden.

### V. Rechtsmittel.

#### A. Rechtsbeschwerden.

#### § 96.

Beschwerden gegen die Zollbemessung.

(1) Beschwerden, durch die Entscheidungen von  
Zollämtern über die Anwendung des Zolltarifs  
oder der zu seiner Auslegung erlassenen Bestim-  
mungen angefochten werden, sind bei der Verzollung  
zu Protokoll zu erklären oder innerhalb 30 Tagen  
nach Eröffnung an den Verfügungsberechtigten oder  
an den in der Erklärung genannten Empfänger  
beim Amte, von dem die Entscheidung ergangen ist,  
schriftlich anzubringen.

(2) Wird die Beschwerde bei der Verzollung zu  
Protokoll erklärt, so ist die angefochtene Zollbemes-  
sungsgrundlage im Benehmen mit dem Beschwerde-  
führer durch Musterentnahme, Beschreibung und  
vergleichen festzuhalten. Der Beschwerdeführer kann  
sich vorbehalten, die Beschwerde binnen 30 Tagen  
schriftlich näher zu begründen.

(3) Ist die Beschwerde schriftlich angebracht  
worden, so ist ihre Weiterleitung abzulehnen, wenn  
die Beschwerdefrist nicht gewahrt ist oder die Zoll-



bemessungsgrundlage nachträglich nicht in unzweifelhafter Weise festgestellt werden kann. Der ablehnende Bescheid kann binnen 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich mit Beschwerde angefochten werden. Die hierauf ergehende Entscheidung ist endgültig.

(4) Hält das Zollamt eine Beschwerde gegen die Zollbemessung für begründet, so hat es ihr stattzugeben. Beschwerden, die es für unbegründet hält, legt es der obersten Zollbehörde, Beschwerden nach Absatz 3 der vorgesezten Zollbehörde vor.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Beschwerdebehörde prüft den Sachverhalt im vollen Umfang nach; sie kann die angefochtene Zollfestsetzung innerhalb der Berichtigungsfrist (§ 92) auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern.

(7) Die Beschwerdebehörde kann Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts anstellen; sie kann dem Beschwerdeführer aufgeben, die Beweise für seine Behauptungen zu liefern.

(8) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

(9) Auslagen sind dem Beschwerdeführer nur insoweit aufzuerlegen, als seine Beschwerde erfolglos geblieben ist. Die Aufzuerlegung der Auslagen erfolgt in der Entscheidung und ist durch die Zollverwaltung zu vollstrecken.

#### § 97.

##### Anderere Rechtsbeschwerden.

<sup>1)</sup> *Zollämter* Beschwerden, durch die Entscheidungen der ~~Hauptzollämter~~ oder Zollämter über die Anwendung des Zollgesetzes mit der Behauptung angefochten werden, daß ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers verletzt sei oder eine Rechtsverpflichtung zu einer von ihm geforderten Leistung, Duldung oder Unterlassung nicht bestehe, sind innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Stelle anzubringen, die die Entscheidung erlassen hat.

(2) Die Vorschriften der Absätze 3 bis 9 des § 96 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die vorgesezte Zollbehörde Beschwerdebehörde ist.

#### § 98.

##### Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen Beschwerdebescheide der §§ 96 und 97 ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

#### B. Verwaltungsbeschwerden.

#### § 99.

Anderere als Rechtsbeschwerden sind innerhalb 30 Tagen im Verwaltungswege bei der vorgesezten Behörde zu verfolgen; gegen Beschwerdebescheide findet keine weitere Beschwerde statt.

## VI. Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen.

### § 100.

#### Schmuggel verbotener Waren (Bannbruch).

Wer vorsätzlich eine Ware, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist, dem Verbote zuwider über die Grenze schafft, wird wegen Schmuggels verbotener Waren (Bannbruch) mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache des Wertes der Ware beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

### § 101.

#### Schmuggel zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel).

Wer vorsätzlich eine zollpflichtige Ware der Verzollung dadurch entzieht, daß er sie dem Zollamt nicht stellt oder bei der Zollabfertigung unter Anwendung besonderer Vorrichtungen oder sonstiger arglistiger Kunstgriffe verheimlicht, wird wegen Schmuggels zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel) mit einer Geldstrafe belegt, die das Zwei- bis Achtfache des Zolles beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

### § 102.

#### Zollhinterziehung.

Wer vorsätzlich den Zoll für eine Ware auf andere Weise als durch Zollschmuggel ganz oder zum Teil hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Zollvorteil erschleicht, wird wegen Zollhinterziehung mit einer Geldstrafe belegt, die das Zwei- bis Achtfache der Zollverkürzung oder des Zollvorteils beträgt.

### § 103.

#### Schwerere Fälle des Schmuggels und der Zollhinterziehung.

Neben der Geldstrafe ist auf eine Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu drei Monaten zu erkennen:

- a) wenn der Täter den Schmuggel vorsätzlich mit einem anderen gemeinsam ausführt;
- b) wenn der Täter den Schmuggel oder die Zollhinterziehung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt;

- c) wenn der Schmuggler sich oder den Gegenstand des Schmuggels mittels mechanischer oder tierischer Kraft der Anhaltung zu entziehen oder nach der Anhaltung zu befreien sucht;
- d) wenn der Schmuggler bei Begehung der Tat eine Waffe mit sich führt, um sich ihrer zum Widerstand gegen die Anhaltung zu bedienen.

## § 104.

## Versuch.

Der Versuch des Schmuggels und der Zollhinterziehung ist strafbar; die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch.

## § 105.

## Zollhehlerei.

Wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, vorsätzlich eine Ware, die ein anderer geschmuggelt hat, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Zollhehlerei mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache des Wertes der verbotenen Ware oder das Zwei- bis Achtfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

## § 106.

## Begünstigung.

(1) Wer vorsätzlich einem anderen, der eine Ware geschmuggelt hat, Beistand leistet, um ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird wegen Begünstigung mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Zweifache des Wertes der verbotenen Ware oder das Ein- bis Vierfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen wird belegt, wer vorsätzlich einem anderen, der eine Ware geschmuggelt hat, Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen; die Strafe darf jedoch nicht schwerer sein als die höchste Strafe, die den Schmuggler treffen kann. Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Täter von einem Angehörigen (§ 126, Absatz 7) gewährt wird.

## § 107.

## Erschwerung der Zollaufsicht.

Wer ohne die Absicht Schmuggel zu begehen, vorsätzlich:

- a) mit verbotenen oder zollpflichtigen Waren den Beschränkungen des Übertritts über die Zollgrenze (§§ 26, 27) zuwiderhandelt;

000064



- b) Waren den Verkehrsbeschränkungen (§§ 24, 25) zuwider bezieht, befördert, aufbewahrt oder absetzt;
- c) verbotene oder zollpflichtige Waren in einem Eisenbahnzug oder Schiff an ungehöriger Stelle lagert (§ 74);
- d) verbotene oder zollpflichtige Waren aus einem Fahrzeug nach Überschreitung der Zollgrenze vor der Ankunft beim Grenzzollamt auslädt oder auswirft;
- e) Waren der Zollaufsicht eigenmächtig entzieht, wird wegen Erschwerung der Zollaufsicht mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Zweifache des Wertes der verbotenen Ware oder das Ein- bis Vierfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt.

## § 108.

## Zollgefährdung.

(1) Wer ohne die Absicht, eine Zollhinterziehung zu begehen oder einen ihm nicht gebührenden Zollvorteil zu erschleichen, vorsätzlich in der Warenerklärung eine Ware überhaupt nicht oder in zu geringer Menge angibt oder über Art, Beschaffenheit, Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland einer Ware oder über die beabsichtigte Verwendung eine unrichtige Angabe macht, wird, wenn dadurch eine Zollverkürzung oder ein Zollvorteil eintreten kann, wegen Zollgefährdung mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache der Verkürzung oder des Vorteils beträgt.

(2) Der gleichen Strafe unterliegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Ware, für die er auf Grund wichtiger Angaben Zollfreiheit oder eine Zollbegünstigung erlangt hat, hinterher zu einem der erlangten Zollfreiheit oder Begünstigung nicht entsprechenden Zwecke verwendet, ohne die Zollbehörde zu benachrichtigen.

## § 109.

## Beteiligung an Zollzuwiderhandlungen der §§ 100 bis 108.

Die dem Täter angedrohte Strafe trifft auch die neben dem Täter wegen der Tat strafbaren Personen.

## § 110.

## Zollordnungswidrigkeiten.

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen durch andere als die in den §§ 100 bis 109 bezeichneten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, wenn dadurch die ordnungsmäßige Durchführung der Zollaufsicht erschwert wird, wegen Zollordnungswidrigkeit mit

einer Geldstrafe bis zu 1000 K belegt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Strafe kann bis auf 10.000 K erhöht werden, wenn der Täter durch die Zuwiderhandlung vorzüglich einen Zollbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes behindert.

(3) Zollordnungswidrigkeiten, die von Angestellten einer öffentlichen Verkehrsanstalt im Dienste begangen wurden, unterliegen nur der Bestrafung nach den Dienstvorschriften durch die vorgesetzte Dienststelle.

### § 111.

#### Geldstrafe.

(1) Ist die Geldstrafe nach dem Zolle zu berechnen und wurde die Ware als Erzeugnis eines Vertragsstaates zutreffend erklärt, so ist der vertragsmäßige, sonst der allgemeine Zollsatz zugrunde zu legen.

(2) Kann der Wert einer Ware oder der Zoll, nach dem die Strafe zu bemessen ist, weder festgestellt noch schätzungsweise ermittelt werden, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, die nicht weniger als 60 K und nicht mehr als 300.000 K betragen darf.

(3) Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt 10 K.

### § 112.

#### Beschlagnahme.

(1) Waren, die der Einziehung unterliegen oder im Strafverfahren als Beweismittel dienen können, sind so bald als möglich zu beschlagnahmen. Ist die Ware nach § 29 mit Beschlagnahme belegt worden, so bedarf es keiner besonderen Beschlagnahme im Strafverfahren.

(2) Wird eine beschlagnahmte Ware veräußert, so erlischt die Beschlagnahme, wenn die Sache von dem Veräußerer dem Erwerber übergeben worden ist, es sei denn, daß dem Erwerber zu dieser Zeit die Beschlagnahme bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

### § 113.

#### Einziehung. Ersatzgeldstrafen.

(1) Wird auf Einziehung erkannt, so gilt der Zeitpunkt, in dem die Beschlagnahme erfolgt ist, als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Rechte dritter Personen erlöschen mit diesem Zeitpunkt.

(2) Auf Einziehung ist nicht zu erkennen, wenn die Ware einer Person gehört, die um den Schmuggel nicht gewußt, noch ihn begünstigt oder daraus Vorteil gezogen hat. Von der Einziehung kann abgesehen



werden, wenn sie eine unbillige Härte enthielte. Wird aus einem dieser Gründe nicht auf Einziehung erkannt oder ist sie sonst nicht ausführbar, so ist — erforderlichenfalls durch eine nachträgliche Entscheidung — an ihrer Stelle eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe des Wertes der Ware zu verhängen.

## § 114.

## Verteilung der Ersatzgeldstrafe auf mehrere Personen.

Werden mehrere Personen wegen derselben Tat verurteilt, so ist die an Stelle der Einziehung verhängte Ersatzgeldstrafe nach dem Verhältnis der im übrigen verhängten Geldstrafen zu verteilen. Erfolgt keine gleichzeitige Aburteilung, so bleiben die später Abzuurteilenden zunächst außer Betracht. Soweit die in einem früheren Urteil verhängte Ersatzgeldstrafe oder die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe (§ 119) nicht bereits vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, ist im späteren Urteil die Verteilung neu vorzunehmen.

## § 115.

## Selbständige Einziehung.

(1) Kann wegen des Schmuggels niemand bestraft werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen; § 113, Absatz 2, findet Anwendung.

(2) Im Grenzbezirke gefundene Waren, die innerhalb Jahresfrist von niemand mit Recht angesprochen werden, sind einzuziehen, wenn nach den Umständen der Verdacht begründet ist, daß sie geschmuggelt worden sind oder geschmuggelt werden sollten. Aus dem Erlöse der eingezogenen Ware ist der gesetzliche Finderlohn nach Deckung der Abgaben zu entrichten.

## § 116.

## Haftung dritter Personen.

- (1) Für haftbar zu erklären sind;
  - a) Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte und sonstige Unternehmer, die zu Zwecken ihres Betriebes Waren einführen, ausführen oder durchführen, für Geldstrafen, die gegen ihre Angestellten oder Lehrlinge wegen einer in Ausführung der dienstlichen Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verhängt werden, sowie für die Kosten des Strafverfahrens; die Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Unternehmers oder seines Stellvertreters begangen worden ist, es sei denn, daß es der Unternehmer oder sein Stellvertreter bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Angestellten oder Lehrlings an der erforderlichen Sorgfalt hat

fehlen lassen oder daß er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat;

- b) öffentliche Verkehrsunternehmungen mit Ausnahme der staatlichen für Geldstrafen und Kosten, zu denen ihre Angestellten wegen einer in Ausführung der dienstlichen Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verurteilt werden;
- c) alle Personen für Geldstrafen und Kosten, zu denen die unter ihrer Aufsicht stehenden und zu ihrer Hausgemeinschaft gehörenden Personen wegen einer Zollzuwiderhandlung verurteilt werden, es sei denn, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen begangen worden ist oder von ihnen nicht verhindert werden konnte.

(2) Diese Bestimmungen finden auf Zollordnungswidrigkeiten keine Anwendung.

#### § 117.

##### Sachhaftung.

(1) Für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haftet in den Fällen der §§ 100 bis 109 der Gegenstand der Zollzuwiderhandlung, wenn er nicht eingezogen wird. Er haftet jedoch nicht, wenn an Stelle der Einziehung eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe seines Wertes verhängt wird, es sei denn, daß die Ware einer für haftpflichtig erklärten Person gehört oder nachträglich wieder in das Eigentum des Verurteilten oder einer für haftpflichtig erklärten Person gelangt. Die Haftung endigt mit dem Erlöschen der Zollhängigkeit.

(2) Neben der Ware haften für die Geldstrafe und für die Kosten des Verfahrens die Beförderungsmittel mit Ausnahme solcher von öffentlichen Verkehrsanstalten, ferner die zur Verpackung der Waren oder zur Verschleierung des Schmuggels verwendeten und bei Begehung der Tat angehaltenen Gegenstände, solange sie beschlagnahmt sind. Die Haftung tritt nicht ein, wenn festgestellt wird, daß diese Gegenstände nicht dem Verurteilten oder einer nach § 116 a oder c für haftpflichtig erklärten Person gehören und daß der Eigentümer um den Schmuggel nicht gewußt, noch ihn begünstigt oder einen Vorteil daraus gezogen hat. Die Haftung kann erlassen werden, wenn sie eine unbillige Härte enthielte.

(3) Die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs bleiben unberührt, sofern sie diese Gegenstände ebenfalls der Einziehung unterwerfen.

#### § 118.

##### Geltendmachung der Haftung dritter Personen.

(1) Die für haftbar erklärte Person darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten weder aus der haftenden Sache noch vom Verurteilten beigetrieben werden können.

(2) Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Freiheitsstrafe kann ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die für haftbar erklärte Person in Anspruch genommen wird.

§ 119.

Ersatzfreiheitsstrafe.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigen darf.

§ 120.

Verstärkte Zollaufsicht.

(1) Personen, die wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Schmuggels verurteilt worden sind, können von der Zollbehörde höchstens für drei Jahre nach Verbüßung der Strafe unter verstärkter Zollaufsicht gestellt werden.

(2) Gegen die unter verstärkter Zollaufsicht stehenden Personen können einzelne oder alle im § 24 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

§ 121.

Einziehung von Zoll, Geldstrafe und Kosten.

(1) Die Bemessung und Einziehung des Zolles seitens der Zollverwaltung wird durch das Strafverfahren nicht berührt.

(2) Wird die Sachhaftung (§ 117) geltend gemacht, so werden aus dem Erlöse die Abgaben (§ 3) und die Kosten ihrer Beitreibung, die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens in dieser Reihenfolge und im Range vor allen anderen Ansprüchen berichtigt.

§ 122.

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen.

(1) Trifft eine Zollzuwiderhandlung mit einer nach einem anderen Gesetze strafbaren Handlung zusammen, so sind die in beiden Gesetzen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Sind auf dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften dieses Gesetzes anwendbar, so ist die Strafe nach der Vorschrift festzusetzen, die die schwerste Strafe und bei ungleicher Strafart die schwerste Strafart androht. Doch darf auf kein niedrigeres Strafmaß und auf keine leichtere Strafart erkannt werden, als nach den anderen Vorschriften zulässig ist. Auch muß, wenn und insoweit eine der anwendbaren Vorschriften die Einziehung vorschreibt, hierauf erkannt werden.

(3) Hat jemand mehrere selbständige Zollzuwiderhandlungen begangen, so sind alle für diese



Handlungen angebrohten Strafen nebeneinander zu verhängen; treffen mehrere Freiheitsstrafen zusammen, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer sechs Monate nicht übersteigenden Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Wenn und insoweit neben einer der verwirkten Einzelstrafen die Einziehung vorgeschrieben ist, muß auch hierauf erkannt werden.

(4) Auch im Falle des Zusammentreffens mehrerer Zollzuwiderhandlungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigen.

#### § 123.

##### Verjährung.

(1) Die Strafverfolgung von Zollordnungswidrigkeiten verjährt in einem, die Verfolgung von sonstigen Zollzuwiderhandlungen in drei Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die Handlung begangen worden ist.

(2) Die Vollstreckung von Strafen, die wegen Zollzuwiderhandlungen verhängt worden sind, verjährt in fünf Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

#### § 124.

##### Unkenntnis des Gesetzes.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, entschuldigt Unkenntnis dieses Gesetzes, der Verbote, des Zolltarifs und der zu ihrer Erläuterung und Ausführung erlassenen Bestimmungen nicht.

#### § 125.

##### Übergangsvorschriften.

Die Strafvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Zollzuwiderhandlungen anzuwenden, es sei denn daß das zur Zeit der Tat in Kraft gewesene Gesetz für den Täter günstiger ist.

#### § 126.

##### Allgemeine Bestimmungen.

(1) Soweit im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, finden auf Zollzuwiderhandlungen die Vorschriften des Strafgesetzes über Gefälligübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen mit nachstehend angeführten Ausnahmen Anwendung.

000070

(2) Zollzuwiderhandlungen sind als Gefällsübertretungen und mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten als Gefällsverfälschungen zu behandeln. Der Schmuggel wird dem Schleichhandel, die erschwerenden Fälle des Schmuggels dem frevelhaften Schleichhandel, die Ordnungswidrigkeiten den einfachen Gefällsübertretungen, alle übrigen Zollzuwiderhandlungen aber den schweren Gefällsübertretungen gleichgestellt.

(3) Diese Gleichstellung gilt auch für andere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, in denen die vom Gefällsstrafgesetze gebrauchten Bezeichnungen vorkommen.

(4) Bei der Ahndung von Zollzuwiderhandlungen sind folgende Paragraphen des Gefällsstrafgesetzes nicht anzuwenden: 13, 25, 29, 38 bis 54, 63 bis 80, 85, 87, 100, 101, 103 bis 107, 113, 114, 119, 121 bis 139, 141, 142, 145 bis 161, 166, 168, 169, 175 bis 188, 191 bis 195, 197 bis 204, 207, 211 bis 289, 291 bis 308, 350 bis 357, 359 bis 395, 452 bis 465, 468, 469, 473 bis 479, 481 bis 486, 490, 493, 676, 679, 683, 686, 687, 689 bis 693, 704 bis 710, 724 bis 726, 731, 738 bis 740, 742 bis 748, 758, 759, 761 bis 769 und 815.

(5) Die §§ 15, Punkt 4, 81, 82, 84 und 92, Punkt 1 des Gefällsstrafgesetzes sind mit der Abweichung anzuwenden, daß geschwundene Handlungen oder Unterlassungen Minderjährigen, die zur Zeit der Tat das Alter von 14 Jahren noch nicht überschritten haben, nicht als Zollzuwiderhandlungen anzurechnen sind.

(6) Unter Freiheitsstrafe wird in diesem Gesetze einfacher Arrest verstanden.

(7) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 177 des Gefällsstrafgesetzes angeführten Personen.

(8) Unter Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes sind die Urheberschaft und die Mitschuld, unter Begünstigung ist die Teilnehmung im Sinne des Gefällsstrafgesetzes zu verstehen.

(9) Die Beweislast der im Strafgesetze für Gefällsübertretungen vorgesehenen Beweismittel ist von den über Zollzuwiderhandlungen erkennenden Behörden nach freiem Ermessen zu würdigen.

## VII. Schlußvorschriften.

### § 127.

#### Geltung des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 im ganzen Umfang des Staatsgebiets in Kraft. Für Zollausschlußgebiete kann durch Vollzugsanweisung



das Gesetz im ganzen oder in einzelnen Teilen außer Kraft gesetzt werden.

(2) Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die auf das Zollverfahren und die Kontrolle des Warenverkehrs bezüglichen Gesetze und Anordnungen, insbesondere die §§ 1 bis 380 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, außer Kraft. Soweit in Staatsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften dieser Gesetze verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an ihre Stelle.

#### § 128.

##### Vollzug des Gesetzes.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ~~ist~~ der Staatssekretär für Finanzen, der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, dann der Staatssekretär für Verkehrsweisen betraut.

(2) Durch Vollzugsanweisung werden Zollordnungen und Einzelbestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Hierbei können Erleichterungen hinsichtlich des Zollverfahrens zugelassen und die Befugnis zur Anwendung von Erleichterungen für bestimmte Arten von Fällen den Zollbehörden übertragen werden.

# Erläuternde Bemerkungen

zu dem

## Entwurf eines Gesetzes über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz).

### A. Allgemeiner Teil.

Zufolge Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt sind die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft gestandenen Gesetze und Einrichtungen bis auf weiteres für Deutschösterreich in vorläufiger Geltung geblieben. Demnach sind auch die zum großen Teile vollständig veralteten Zollgesetze der Monarchie vorläufig übernommen worden, obwohl namentlich die Bestimmungen über das Zollrecht und das Zollverfahren den Ansprüchen des heutigen Wirtschafts- und Verkehrslebens nicht mehr genügen und den modernen Anschauungen über den Schutz der Parteienrechte infolge der vollständigen Ausschaltung einer geordneten Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht ausreichend zu verbürgen vermögen.

Die schon seit Jahren vorbereitete, aus verschiedenen Gründen unausgeführt gebliebene, das gesamte Zollverwaltungsrecht umfassende Neuschöpfung erscheint aber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt als eine unabweisliche und unaufschiebbare Notwendigkeit, weil die Aufrichtung der Zollgrenzen gegen die Nationalstaaten und die Erkenntnis der wirtschaftlichen Not zur Beseitigung der dormalen bestehenden Erschwerungen des Grenzübertrittes zwischenstaatliche Vereinbarungen erfordern, die eine den neuzeitlichen Anschauungen Rechnung tragende, einheitliche Rechtsgrundlage im eigenen Staate zur unerläßlichen Voraussetzung haben.

### Geschichtlicher Rückblick.

Das geltende Zollrecht gründet sich im wesentlichen auf die fast ein Jahrhundert alte, vor den Zeiten des Eisenbahnverkehrs unter der Herrschaft des Polizeistaates entstandene Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 (ZMD.), die weniger Rechtsätze als umständliche, an die Zollämter gerichtete Amtsvorschriften enthält und im Laufe der Zeit durch eine fast unübersehbare Reihe von Verordnungen und Anweisungen vielfach unter Durchbrechung der strengen Systematik des Gesetzes ergänzt und abgeändert werden mußte, so daß es auch für den Eingeweihten schwer ist festzustellen, was noch geltende Norm ist und was nicht.

Zunächst äußerte der am 19. Februar 1853 (RGBl. Nr. 207) zwischen Preußen und Österreich abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag eine weitgehende Rückwirkung auf das österreichische Zollverfahren.

Infolge dieses Vertrages kam es auf Grund der Arbeiten einer internationalen Kommission (ZMC.) zu einer Reihe zweckentsprechender Neuerungen, insbesondere zu der mit dem Finanzministerialerlaß vom 7. Juni 1853, RGBl. Nr. 104, kundgemachten Vorschrift, wodurch die Überreichung der Warenerklärung in zweifacher Ausfertigung, die Annahme der Regulative des deutschen Zollvereines für das Begleitscheinverfahren und für die Aufnahme in die amtliche Niederlage, die Vereinfachung des Kontrollverfahrens und der zollamtlichen Verbuchung auch für Österreich übernommen wurde. Weiters ist

mit dem Finanzministerialerlaß vom 27. Juli 1853, B. 448, MC., allerdings mit Nichtbeachtung wesentlicher Grundsätze der ZMD., das sogenannte „summarische Ansageverfahren“, eine gegenüber dem Begleitfahreinverfahren vereinfachte Art der Güteranweisung bei der Fahrpost, eingeführt worden. Auf den Vorschriften dieser Zeit beruht der zum großen Teile noch derzeit geltende Amtsunterricht für die ausübenden Ämter vom Jahre 1853 (AU.), der die aufrechterhaltenen zollrechtlichen Bestimmungen der ZMD. mit den nachträglich erlassenen Anordnungen und den Einzelvorschriften des Verfahrens zu einer für den ausübenden Zolldienst eingerichteten Dienstesamweisung vereinigte.

Die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs und in der Folge auch des Flußschiffverkehrs machte bald wieder einschneidende Änderungen der Zollverfahrensvorschriften und eine weitere Entlastung des zollpflichtigen Warenverkehrs von den Grundsätzen und den strengen Formen der ZMD. unerlässlich.

Dem Bedürfnisse wurde durch die Ministerialverordnung vom 18. September 1857, RGBl. Nr. 175, und vom 29. Jänner 1858, RGBl. Nr. 21 und 22, Rechnung getragen, die, nebst einer Reihe von Sonderbestimmungen, namentlich die Zulassung des summarischen Ansageverfahrens für den Eisenbahnverkehr auf Grund von Ladelisten beinhalten. Die Anwendung der vereinfachten Güteranweisung wurde in der Folge mit Einschränkungen auch auf die Flußschiffahrt ausgedehnt.

Die Entwicklung des Warengeschäftes und des kaufmännischen Credits erforderte eine Erweiterung der bis dahin nur beschränkt zugelassenen Zolldienste (Allerhöchste Entschließung vom 6. Jänner 1862, RGBl. Nr. 6) und die Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern in Verbindung mit Zollfreilagern (Allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1866, RGBl. Nr. 86).

Vorgesezte Beschwerden über die Behinderung der Verkehrsabwicklung durch das Zollverfahren führten zu weiteren Erleichterungen für den Eisenbahnverkehr. Durch die Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1874, RGBl. Nr. 134, wurde unter Durchbrechung des in der ZMD. festgesetzten Erklärungszwanges bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen die Abfertigung nach Beschaubefund und die Freischreibung auf Grund der Ladeliste zugelassen.

Ein weiterer Schritt wurde infolge der zunehmenden Steigerung des Postverkehrs zur Beseitigung zweckwidriger Formalitäten durch die mit Ministerialverordnung vom 3. Jänner 1911, RGBl. Nr. 107, verfügte Aufhebung des Ansageverfahrens im Postverkehr und eine weitgehende Enthebung der Post von der Zollaufsicht getan. Dies löste Bestrebungen der Eisenbahnen nach Erleichterungen im Zollverkehr aus, die fallweise für einzelne Strecken gewährt wurden, weil die Inkraftsetzung einer vorbereiteten, das gesamte Eisenbahnzollwesen umfassenden Eisenbahnzollordnung infolge des Kriegsausbruches nicht durchgeführt werden konnte.

Wie dieser kurze Rückblick auf die wichtigsten Etappen der Entwicklung des österreichischen Zollrechtes erkennen läßt, sind die systematisch streng durchgebildeten zwingenden Rechtsnormen der ZMD. durch zahlreiche aus verschiedenen Zeitperioden stammende nachträgliche Anordnungen vielfach durchbrochen worden. Dazu kommt, daß Abänderungen von Rechtsvorschriften der ZMD. durch das Zolltarifgesetz und die Durchführungsbestimmungen hierzu vorgenommen wurden, wodurch die Scheidelinie zwischen Zollordnung und Zolltarif verschoben, die herrschende Unklarheit noch weiter verschärft wurde.

Nach dem Motivenberichte zur ZMD. sollte die Zollordnung „die ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Änderungen dauernd, allenthalben und jederzeit anwendbaren Grundsätze des Zollrechtes und die zu ihrer Durchsetzung anzuwendenden Rechtsformen umfassen“, wogegen der Zolltarif und die zu seiner Einführung erlassenen Vorschriften auf die bei der Anwendung des Zolltarifs zu beachtenden Grundregeln beschränkt sein sollte, soweit sie im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Lage einem Wandel unterliegen.

Diese zutreffende Abgrenzung des Rechtsstoffes wurde nach und nach vollkommen verwischt. Das Zolltarifgesetz vom 15. Mai 1882, RGBl. Nr. 47, die Novelle vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 52, und das derzeit geltende Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20 (ZTG.), die Durchführungsbestimmungen (DB. zum ZTG.) und die hierzu ergangenen Nachtragsverordnungen enthalten außer Regeln über die Anwendung des Tarifs eine Reihe von Vorschriften, die in die Rechtsphäre der ZMD. gehören und sich als zum Teil im Verordnungswege verfügte Abänderungen gesetzlicher Bestimmungen der ZMD. darstellen.

#### Entstehung des Entwurfes.

Ein Ausweg aus dem gegenwärtigen Chaos kann nur durch die Neuschöpfung eines auf neuzeitlichen Grundsätzen aufgebauten Zollgesetzes gefunden werden, wie es bereits im Ausgleich mit Ungarn vom 21. Mai 1887 in Aussicht genommen war.



Die dieser Vereinbarung gemäß vorbereiteten, in verschiedenen Zeitläufen immer wieder neu bearbeiteten Entwürfe konnten aus mannigfachen, darunter auch politischen Gründen (Sprachenfrage) nicht bis zur Einbringung im Parlament gebracht werden. Da der Ausgleich mit Ungarn vom Jahre 1907 den Regierungen die beschleunigte Einbringung eines Gesetzentwurfes über Zollrecht und Zollverfahren neuerlich zur Pflicht machte, wurde ein im österreichischen Finanzministerium erstellter Entwurf allen Handelskammern und den sonst interessierten Fachverbänden zur Begutachtung übermittelt. Das hierauf eingelangte umfangreiche Material wurde in einer Neuredaktion des Entwurfes verwertet, wobei auch die dankenswerte Mitarbeit der Wissenschaft (Dr. Lamp: „Die Theorie des deutschen Zollrechts und der Entwurf einer neuen österreichischen Zollordnung“, Tübingen, Verlag J. C. B. Mohr, 1917) wertvolle Dienste hinsichtlich der Klärung und Umschreibung der Zollrechtsbegriffe geleistet hat. Einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Entwurfes haben auch die in den Vorjahren abgeführten Verhandlungen mit deutschen Vertretern über eine allfällige Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Zollrechts und Zollverfahrens genommen. Die vollständige Änderung der Verhältnisse machte schließlich eine neuerliche Umarbeitung nötig, deren Ergebnis der vorliegende Entwurf darstellt.

### Inhalt des Entwurfes.

Der Entwurf umfaßt das gesamt autonome Zollrecht mit Ausnahme des Zolltarifs und der bei dessen unmittelbarer Anwendung zu beachtenden Grundregeln, dagegen mit Einschluß des Zollstrafrechts. Er tritt als einheitliches Gesetz an die Stelle der das Zollrecht und Zollverfahren behandelnden Teile der ZMD., der die Zollzuwiderhandlungen betreffenden Teile des Gefällsstrafgesetzes (GStG.) und an die Stelle des ZTG., die zur Gänze außer Wirksamkeit gesetzt werden. Daß diese augenfällige Vereinigung des bisher in drei Gesetzen verstreut gewesenen Rechtsstoffes in einem einzigen Gesetze für die Parteien und für die Handhabung und Rechtsprechung von der allergrößten Bedeutung sein wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Eine gleichwichtige Neuerung des Entwurfes muß darin erblickt werden, daß das Gesetz nur die grundlegenden Rahmenbestimmungen schafft, auf denen dann der weitere Aufbau des Zollrechts durch Vollzugsanweisungen erfolgen soll, da der Warenverkehr mit dem Ausland sich den wechselnden Erfordernissen des Wirtschaftslebens anpassen muß und die ihn regelnden Vorschriften der nötigen Bewegungsfreiheit nicht entbehren können.

Es wurde daher die große Menge der bisher gesetzlich gebundenen, bloß den inneren Dienstbetrieb der Zollämter regelnden Amts- und Verfahrensvorschriften ausgeschieden. Es ist keine Einschränkung der Prerogative der gesetzgebenden Volksgewalt, sondern nur eine von Theorie und Praxis anerkannte, schon im deutschen Vereinszollgesetz vom Jahre 1869 (VZG.) ebenso wie im schweizerischen Bundesgesetz über das Zollwesen vom Jahre 1913 durchgeführte zwingende Notwendigkeit, wenn sich der Entwurf darauf beschränkt, nur den rechtlichen Gehalt der Zollverwaltungstätigkeit zusammenzufassen. Die Formen der Amtsgebarung müssen der Regelung durch die Verwaltung überlassen bleiben; das Zollgesetz selbst kann nur die Rechtsregeln enthalten. Die gesetzliche Festlegung von Bestimmungen über die Formen des Zollverfahrens und von Anordnungen über den inneren Dienstbetrieb der Zollämter, wie sie sich in der ZMD. findet, wäre nicht vertretbar, da sie die Herbeiführung von Änderungen, die sich bei der stetigen Entwicklung des Verkehrs jederzeit als erforderlich erweisen können, zum Schaden des Wirtschaftslebens unnütz hinauszuziehen und zu verzögern geeignet wäre.

Was nun den materiellrechtlichen Inhalt des Entwurfes anlangt, so ist der Entwicklung der Zollrechtstheorie bei der Aufstellung der Zollrechtsbegriffe soweit Rechnung getragen worden, als es sich mit der bei der praktischen Handhabung des Gesetzes zu erzielenden Durchsetzung des Zollanspruches und mit der Gefällsicherheit vereinbaren läßt.

Wenn davon ausgegangen wird, daß der Zoll — abgesehen von den Finanzzöllen — zunächst keine fiskalische Abgabe, sondern ein wirtschaftliches Werkzeug für die Beeinflussung der Preisbildung auf dem Inlandsmarkte sein soll, kann der Standpunkt des alten Zollrechtes nicht mehr aufrecht erhalten werden, wonach die Zollpflicht durch den bloßen Grenzübergang einer Sache entsteht.

Der Entwurf folgt daher der seit langem in Theorie und Praxis vorherrschenden Auffassung, daß bei der Einfuhr von im Tarife mit Zoll belegten Waren über die Zollgrenze zunächst eine Pflicht zur Zollentrichtung noch nicht entsteht. Der Grenzübertritt begründet bloß ein dingliches Recht der Zollverwaltung für alle Waren, mögen sie im Zolltarife mit Zoll belegt sein oder nicht, ob im ersteren Falle der Zoll tatsächlich zur Erhebung gelangt oder nicht, ob die Sache eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt wird, ob sie zum Gegenstande des persönlichen Gebrauches ihres Besitzers oder zum

Handel bestimmt ist, ob sie im Inland oder im Ausland erzeugt ist, ob sie unter Beachtung oder unter Verletzung der Zollvorschriften Gegenstand des Verkehrs wird. Dieses als Zollhängigkeit bezeichnete Recht gibt dem Staate die Möglichkeit, jede über die Grenze eingehende Ware einer zollamtlichen Aufsicht zu unterwerfen, die solange fortgesetzt wird, bis festgestellt ist, daß ein Zollanspruch an der Ware nicht besteht oder in welcher Höhe und gegen wen er vorhanden ist. Die Zollhängigkeit macht sich aber weiter auch darin geltend, daß, wenn die Ware der staatlichen Rechte entzogen wird oder in Gefahr steht, ihr entzogen zu werden, die staatlichen Rechte ohne Rücksicht auf die Rechte anderer Personen durch Zurückbehaltung oder Beschlagnahme gesichert werden können. Im Zustande der Zollhängigkeit werden die Waren den verschiedenen, den einzelnen Verkehrsformen angepaßten Arten des Zollverfahrens unterworfen, wobei die Abfertigung zum freien Verkehr, zum Vorrückverkehr und zum gebundenen Verkehr auseinandergehalten wird.

Getrennt von dem Begriff der Zollhängigkeit wird der Begriff der Zollsuld und, soweit die Einfuhr von Waren in Frage kommt, das persönliche Schuldverhältnis zwischen dem Staate und demjenigen behandelt, dem der für die einem Einfuhrzoll unterliegende zollhängige Ware vom Zollamte festgesetzte Zollbetrag bekannt gegeben wurde (dem Zollsuldner); der Zollsuldner hat das Recht, unmittelbar nach Entrichtung des Zollobtrages die Verabfolgung der Ware zu verlangen, wodurch die Zollhängigkeit erlischt.

Mit der Einführung der beiden Begriffe der Zollhängigkeit und der Zollsuld im Zusammenhange steht die Ausschaltung der rechtsbegründenden Wirkung der Warenerklärung, die als eine der wichtigsten Rechtsgrundsätze die *ZMD.* durchzieht.

An die Abgabe der Erklärung knüpft die *ZMD.* die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr und die Haftung für die nachteiligen Folgen einer Unrichtigkeit der Erklärung ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis des Deklaranten zur Ware. In der Folge konnte jedoch — wie einleitend bemerkt — die Verpflichtung zur Erklärung nicht mehr ausnahmslos aufrechterhalten werden und es wurde der Zollabfertigung nach Beschaubefund ein breiter Raum zugewiesen, wobei die rechtsbegründende Wirkung der Erklärung durch Rechtsfiktionen ersetzt werden mußte.

Im Entwurfe wird nun die rechtsbegründende Wirkung der Erklärung überhaupt beseitigt. Die Erklärung ist ein wichtiger Behelf des Zollverfahrens. Unrichtigkeiten in der Erklärung machen strafbar. Den Ausgangspunkt jedweder Haftung auf die Erklärung zu begründen, erscheint aber nicht angängig. Ist die Ware noch zollhängig, so ist die Befriedigung des Zollanspruches aus dem dinglichen Rechte der Zollverwaltung an der Ware gewährleistet; ist die Ware aus der Zollhängigkeit getreten und die Befriedigung des Zollanspruches auf dem Wege der Beschlagnahme der Ware nicht mehr möglich, so ist bereits vorher die Zollsuld entstanden und die Befriedigung des Zollanspruches ex obligatione gegenüber der Person des Zollsuldners gewährleistet.

Der heute schon bestehende Charakter des Zollverfahrens als Antragverfahren wird im Entwurf noch weiter ausgestaltet, wodurch die Verfügungsmöglichkeit der Partei während der Dauer der Zollhängigkeit erleichtert und erweitert wird.

Unerschütterlich schien es, der herrschenden Rechtsauffassung in Beziehung auf das Rechtsmittelverfahren Rechnung zu tragen und auch im Zollrecht die Verwaltungsgerichtsbarkeit einzuführen. Bisher war die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Zollsachen deshalb ausgeschlossen, weil es sich um eine mit Ungarn gemeinsame Angelegenheit handelte. Dieser Zustand hat zweifellos wesentlich zur vollständigen Stockung der Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Zollrechtes beigetragen, die allein es ermöglicht hat, daß die chaotischen Zustände im Zollrecht so lange Zeit ziemlich unangefochten bestehen bleiben konnten.

Der Rechtsgang ist im Entwurfe derart geregelt, daß in Rechtsbeschwerdeangelegenheiten zunächst Überprüfung der vorgesezten Zollbehörde im Rechtsmittelwege und gegen den Beschwerdebescheid der vorgesezten Verwaltungsbehörde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Eine weitere Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Einführung gerichtlicher Entscheidungen bereits in erster Instanz konnte nicht in Frage kommen. Ein solches Vorgehen könnte weder größere Einheitlichkeit herbeiführen, noch, da die Gerichte die in jedem Falle in Betracht kommenden technischen Fragen im allgemeinen nicht aus eigener Kenntnis, sondern nur nach Anhörung von Sachverständigen zu beurteilen vermöchten, in höherem Maße richtige Entscheidungen sichern.

Der oben auseinandergesetzten Unterscheidung der Zollhängigkeit von der Zollsuld entspricht die Gliederung des Entwurfes in zwei Hauptabschnitte, in den III. Abschnitt über das Zollverfahren



(alle erdenklichen Rechtsformen im Zustande der Zollhängigkeit der Ware) und in den IV. Abschnitt über die Zollschuld, welchen Hauptabschnitten zunächst die grundlegenden Bestimmungen (Abschnitt I) und die Bestimmungen über die Zollverfassung (Abschnitt II) vorangestellt, die Bestimmungen über die Rechtsmittel (Abschnitt V), die Strafbestimmungen (Abschnitt VI) und die Schlußbestimmungen (Abschnitt VII) angeschlossen werden.

Der erste Abschnitt (§§ 1 bis 17) legt einige Grundbegriffe (Zollgebiet, Zollgrenze, Zollanschlüsse, Zollanschlüsse, Grenzbezirk, Keiner Grenzverkehr) fest und faßt die grundlegenden Vorschriften über die Zölle zusammen (Höhe der Zölle, autonome und Vertragszölle, Vergeltungszölle, Zollbefreiungen, Erlaubnischein- und Rückwarenverkehr, die Zollvergütung, den maßgebenden Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltarifs und den für die Verzollung maßgebenden Zustand der Waren, die Tarifauskünfte, die Verzollungsmäßigkeit, Kosten und Gebühren).

Der zweite Abschnitt (§§ 18 bis 28) regelt die Zollverfassung, u. zw. die Gliederung der Zollverwaltung, die Befugnisse der Zollbeamten sowie die Mitwirkung anderer Behörden, Beamten und Angestellten beim Zolldienst und behandelt den Verkehr mit Waren über die Zollgrenze, im Grenzbezirk und im Binnenland. Außer den — später zu erörternden — Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz der Verkehrsfreiheit enthält der Abschnitt noch die örtlichen und zeitlichen Beschränkungen des Übertritts über die Zolllinie, die Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk und im Binnenlande sowie die besondere Gefäßaufsicht aus Anlaß von Zollbegünstigungen.

Im dritten Abschnitt (Zollverfahren, §§ 29 bis 85) und im vierten Abschnitt (Zollschuld, §§ 86 bis 95) ist besonderer Wert darauf gelegt, die rechtlichen Wirkungen des Eintrittes einer Ware über die Zollgrenze, ihres Überganges in den freien Verkehr, ihrer Versendung, Lagerung, Bearbeitung unter Zollaufsicht, ihres Wiederausganges schärfer und vollständiger, als es im bisherigen Rechte geschehen, hervorzuheben.

Im fünften Abschnitt (§§ 96 bis 99) werden die Rechtsmittel behandelt.

Der sechste Abschnitt (§§ 100 bis 126) regelt die Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen.

In den im siebenten Abschnitt (§§ 127, 128) gegebenen Schlußbestimmungen wird Geltung und Vollzug des Gesetzes geregelt und die Außerkraftsetzung der durch das Zollgesetz derogierten Teile der Z.M.D. und des G.St.G. sowie des Z.T.G. verfügt.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze sind im Aufbau folgendermaßen gedacht. Zunächst sollen in einer allgemeinen Vollzugsanweisung die Anordnungen zusammengefaßt werden, die zur Durchführung allgemeiner oder solcher Einzelvorschriften des Gesetzes erforderlich sind, denen im Rahmen der gesamten Zollvorschriften Bedeutung zukommt (zum Beispiel Zollverfassung, Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen, Zollbefreiungen, Erlaubnischeinverkehr, Zollschuld, Rechtsmittel). Die Durchführung des Zollverfahrens für die großen, in sich abgeschlossenen Gebiete des Zollverkehrs (Verzollung, Zolllager, Begleitscheinanweisung, Vormerkerverkehr, Eisenbahn-, Flußschiff- und Postzollwesen) soll im Interesse der praktischen Handhabung und der Übersichtlichkeit in besonderen Ordnungen geregelt werden. Dasselbe gilt von der Ausführung gewisser Einzelvorschriften des Gesetzes, die, wie diejenigen über die Behandlung der Tara, zu ihrer Handhabung so ausführliche Vollzugsbestimmungen erfordern, daß sie in den Grundbestimmungen nicht wohl unterzubringen sind.

Es wird demnach eine allgemeine Vollzugsanweisung erstellt, der als Anlagen beigegeben sein werden:

1. Das Ämterverzeichnis,
2. die Zollgebührenordnung,
3. die Verzollungsordnung,
4. die Taraordnung,
5. die Vormerkerordnung,
6. die Zollagerordnung,
7. die Begleitscheinordnung,
8. die Postzollordnung,
9. die Eisenbahnzollordnung,
10. die Schiffzollordnung und
11. die Zollstundungsordnung.

Die Ausarbeitung dieser umfangreichen Vollzugsbestimmungen geht ihrem Abschluß entgegen. Vor ihrer Hinausgabe wird nicht nur den beteiligten Ressorts, sondern auch den berufenen Vertretungen der Interessenten Gelegenheit zur Überprüfung der Entwürfe geboten werden.

## B. Besonderer Teil.

Im einzelnen wäre zu bemerken:

## Zu § 1.

Die Umschreibung des Zollgebietes folgt dem bestehenden Rechte. Die Festsetzung der Zollhoheit für die Republik Österreich als einheitliches selbständiges Zollgebiet erscheint geboten, um die grundlegende Änderung gegenüber dem Zustande vor der Auflösung der Monarchie hervorzuheben. Die Bestimmung des Absatzes 2 über die Möglichkeit von Abweichungen der Zollgrenze von dem Laufe der Staatsgrenze soll die Zollverwaltung in die Lage versetzen, zum Beispiel zur Vereinfachung der Zollaufsicht die Grenze abweichend vom Laufe des Ufers vorzuschieben (Bodensee, ROBl. Nr. 154 ex 1854).

Die im dritten Absätze festgelegten Begriffe der Zollanschlässe und Zollausschlüsse vervollständigen den Begriff des Zollgebietes und bilden die erforderliche gesetzliche Unterlage für bereits bestehende Zollausschlüsse (Zungholz und Mittelberg) und für die etwa künftig zu schaffenden Abkommen.

Die Begriffsbestimmung des Grenzbezirkes entspricht § 4, ZMD.; die Festlegung der Merkmale des kleinen Grenzverkehrs soll die gesetzliche Grundlage für unabhängig von Verträgen gewährte besondere Erleichterungen im Grenznachbarverkehre schaffen, denen besonders für die neuentstandenen Grenzgebiete eine besondere Bedeutung zukommt. Für den Umfang dieser Erleichterungen wird im allgemeinen der bestehende Zustand maßgebend sein; insbesondere werden die Anordnungen bezüglich des Weideverkehrs in keiner Weise eingeschränkt werden.

Die Kennzeichnung der Zollgrenze, dann die Bezeichnung des Grenzbezirkes an den Schnittpunkten der Binnenlinie mit den zu Zollämtern führenden Hauptstraßen und an den Ortsaufschriftstafeln werden entsprechend dem bisher bestandenem Zustande, jedoch in vereinfachten Formen geregelt.

## Zu § 2.

Der Verkehr mit dem Ausland wird grundsätzlich frei erklärt.

Die bisher bestandene Regierungsgewalt bei Erlassung von Verböten (Artikel VII, ZDG.) wird wesentlich eingeschränkt, ohne die erforderliche Bewegungsfreiheit der Staatsgewalt mehr als nötig zu unterbinden. Die derzeitige Ermächtigung lautet allgemein auf die Beschränkung des Verkehrs mit bestimmten Waren „aus Sanitäts-, Sicherheits- und anderen öffentlichen Rücksichten“, während künftighin, abgesehen von den Staatsmonopolen, die Ermächtigung zur Verhängung von Verböten auf „militärische und polizeiliche Gründe“ (polizeilich im weitesten Sinne, also staatspolizeilich, straspolizeilich, gesundheitspolizeilich für Menschen, Tiere und Pflanzen) eingeschränkt ist. Aus anderen öffentlichen Gründen, also aus wirtschaftlichen, handelspolitischen oder sonstigen Erwägungen verfügte Verböte müssen alsbald nach ihrer Erlassung der Überprüfung durch die Nationalversammlung unterzogen werden. Es ist nämlich auch Raum zu lassen für wirtschaftliche Verböte und Beschränkungen, die in Zukunft beispielsweise zur Verhütung des Abströmens und zur Bildung von Vorräten notwendiger Rohstoffe oder zur Bekämpfung von etwaigen Maßnahmen anderer Länder notwendig werden könnten, die darauf abzielen, uns vom Bezuge ihrer Erzeugnisse abzusperren oder die Ausfuhr unserer Waren zu ihnen zu hindern.

## Zu §§ 3 und 4.

Der Entwurf sieht nur Einfuhr- und Ausfuhrzölle vor, Durchfuhrzölle, die bereits seit dem Jahre 1862 aufgehoben sind, werden zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie jetzt im Artikel II, ZDG., ihre Einführung würde aber nur unter zwingenden Ausnahmeverhältnissen in Frage kommen und dann einem besonderen Gesetze vorbehalten sein, soweit die Einführung von Durchfuhrzöllen nicht überhaupt infolge der Bestimmungen des Friedensvertrages unmöglich sein wird.

Die im § 198, ZMD., enthaltene Begriffs Umschreibung für die Zollgebühr, die dormalen nicht bloß die Zölle, sondern auch die besonderen Zuschläge und die Abgaben umfaßt, die unter verschiedenen Benennungen bei der Ein- oder Ausfuhr der Waren zu entrichten sind, dann die Nebengebühren, die aus Anlaß eines zollamtlichen Verfahrens geleistet werden müssen, ist in den Entwurf nicht übernommen worden, weil die Kumulierung des Zolles mit allen Arten von Nebengebühren, Verzehrungssteuern usw., die dem Zollschuldverhältnisse nach mit dem Zolle in keinem Zusammenhange stehen, von der Wissenschaft längst verworfen ist.

000078

Unter Zoll sind nur die Einfuhr- und Ausfuhrzölle inbegriffen, wie sich auch aus den Bestimmungen des § 4 ergibt. Hinsichtlich der Beitreibung, Stundung und Verjährung der neben dem Zoll zur Erhebung gelangenden Abgaben und Nebengebühren wird im § 94 des Entwurfes die aus praktischen Gründen wünschenswerte Anwendung der Vorschriften über den Zoll verfügt, sofern in den diese Abgaben regelnden Anordnungen nichts anderes bestimmt ist. Danach werden diese Gebühren im gleichen Zeitpunkt wie der Zoll fällig und im Verwaltungswege eingetrieben. Dagegen finden auf diese Abgaben und Nebengebühren die Bestimmungen über die Zahlung in Gold (§ 89) keine Anwendung; sie sind in Bankvaluta zu zahlen.

Die Anordnung, daß den zur Auslegung des Zolltarifs im Wege der Vollzugsanweisung erlassenen Erläuterungen gleiche verbindliche Kraft, wie dem Tarife selbst zukommt, ist angesichts der Notwendigkeit einer einheitlichen Tarifierung unerlässlich, weil die Entscheidung über Tarifbeschwerden künftig der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusteht. Es würde einen für Handel und Verkehr sehr unerwünschten Zustand der Rechtsunsicherheit schaffen, wenn die Gerichte die in den Erläuterungen aus wichtigen wirtschaftspolitischen Erwägungen erlassenen Tarifierungsanweisungen nachprüfen und abändern könnten.

Die Vorschrift, daß neu in den Verkehr kommende Waren denjenigen Tarifnummern zuzuweisen sind, in denen die ihnen nach Beschaffenheit und Verwendungszweck am nächsten stehenden Waren aufgeführt sind, ist geltendes Recht (Artikel V, ZG.) und mit Rücksicht auf den steten Fortschritt der Technik notwendig.

Daß auch in der Einfuhr oder in der Ausfuhr verbotene Waren gegebenenfalls dem tarifmäßigen Zoll unterliegen, entspricht der herrschenden Auffassung, war jedoch nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Eine Klarstellung erschien erwünscht.

Die Bestimmungen des § 4 über die neben dem Zolle zur Einhebung gelangenden inneren Steuern, Monopolabgaben und Steueransgleiche bringen den bestehenden Zustand (Artikel II, ZG.) klar zum Ausdruck; so weit Steueransgleiche nicht in den Abgabengesetzen vorgesehen sind, kann im Wege der Vollzugsanweisung die erforderliche Anordnung getroffen werden.

#### Zu § 5.

Absatz 1 legt hinsichtlich der Vertragszölle einen allgemein anerkannten Grundsatz gesetzlich fest, Absatz 2 soll die Anwendung der vertragsmäßigen Sätze für die Herkunft aus meistbegünstigten Staaten, aus Zollauschlüssen und aus allfälligen auswärtigen Besitzungen gesetzlich gewährleisten.

#### Zu § 6.

Die Bestimmungen über die Erhebung von Vergeltungszöllen decken sich im allgemeinen mit Artikel IV, ZG.; hinsichtlich der Wertzöllen unterliegenden und der zollfreien Waren räumt der Entwurf eine weitergehende Bewegungsfreiheit ein. Die Erwähnung von Erzeugnissen und Herkünften in Absatz 1 schafft größere Klarheit.

Die Bestimmungen des Absatzes 2, wonach, im Falle in einem Staate unsere Waren unbilligen Zöllen oder Abfertigungsvorschriften unterworfen werden, für Waren aus diesem Staate Zölle oder Abfertigungsvorschriften ähnlicher Art angeordnet werden können, sind neu und stellen unerlässliche Abwehrmaßnahmen für den Fall eines Zollkrieges dar.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit solcher Maßnahmen ist auch hier das besondere Überprüfungsrecht der Nationalversammlung gewahrt.

#### Zu § 7.

Die Regelung des zollfreien Warenverkehrs ist dermalen in den Artikeln IX bis XII, dann XIV bis XVI des ZG. getroffen. Der § 7 zählt nun in weitgehender Anlehnung an die bestehenden Bestimmungen eine große Reihe einzelner Fälle auf, in denen meist nicht zum Handel bestimmte Waren von der Zollerhebung ausgenommen werden.

So wie bisher wird auch weiterhin die Umgangnahme von der Zollerhebung in einer Reihe von Fällen gesetzlich an das Zutreffen bestimmter Voraussetzungen gebunden, worüber die näheren Anordnungen durch Vollzugsanweisung erlassen werden.



Im einzelnen wäre hinsichtlich der Abweichungen gegenüber dem bestehenden Zustand zu bemerken:

zu a): Die bisher gesetzlich nur den Konsularämtern zustehende Zollfreiheit für Amtssachen wird auf diplomatische Vertretungen ausgedehnt;

zu d) die Gewährung der Zollfreiheit für Ehrenpreise entspricht dem bisher über die gesetzliche Bestimmung hinaus eingehaltenen Vorgang;

zu m) die bestehende Enthebung von der Stellungsverpflichtung für mit der Briefpost versendete Muster sowie für Proben von Verzehrggegenständen (§ 29 D.V. zum ZG.) wird im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Nichterhebung der kleinsten Zollbeträge einer Überprüfung unterzogen werden;

zu n) bezüglich des Reisegutes wird der bestehende Zustand aufrecht erhalten. Die weitergehenden Einzelheiten im Artikel X, §. 1, ZG., sind der Regelung durch Vollzugsanweisung überlassen, um freie Hand zu haben;

zu o) die Zollfreiheit für Fahrzeuge wird über den derzeitigen Zustand hinaus auch Kraft- und Luftfahrzeugen eingeräumt. Soweit Einzelvorschriften aus dem geltenden Gesetz nicht übernommen werden, erfolgt Regelung durch Vollzugsanweisung. Die im Interesse des Fremdenverkehrs bedeutsamen Erleichterungen für den Automobil- und Fahrradverkehr werden im allgemeinen nach dem Stande der Regelung vor Kriegsausbruch wieder eingeführt werden;

zu p) die Zollfreiheit für Umschließungen ist eingeschränkt auf nachweisbar zur Ausfuhr von Waren verwendete Umschließungen und Verpackungsmittel; im Hinblick auf die einheimischen Hersteller von Verpackungsmitteln könnte nicht vertreten werden, ganz allgemein auch die aus dem Ausland eingehenden, zur Füllung bestimmten Verpackungsmittel zollfrei zu belassen; hier tritt Vormerkverkehr gegen besondere Bewilligung ein;

zu q) das Gesetz schränkt das zollfreie Übersiedlungsgut (ebenso wie das Erbschaftsgut) auf solches gebrauchtes Gut ein; ungebrauchte Sachen, demnach auch die bisher (Artikel IX, §. 8, ZG.) von der Zollfreiheit ausgeschlossenen Verzehrggegenstände, unverarbeitete Zeug und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe, werden der Zollfreiheit nicht teilhaftig.

Das Übersiedlungsgut muß zur eigenen Benutzung des Anziehenden verwendet werden. Bezüglich Vieh besteht keine Veranlassung, die Zollfreiheit auszuschließen, wenn es sich um im Betrieb des Anziehenden schon bisher eingestelltes und zur weiteren Benutzung im Inland bestimmtes Vieh handelt.

Die Gleichstellung von Inländern, die nach längerem Aufenthalt außerhalb des Zollgebietes zurückkehren, mit den Einwanderern, die Behandlung von Maschinen und Fabrikgerätschaften aus Anlaß der Errichtung von Fabriksunternehmungen im Zollgebiet, wenn der Fabriksinhaber oder von mehreren wenigstens einer derselben oder der Betriebsleiter tatsächlich ins Zollgebiet übersiedelt und hier dauernden Aufenthalt nimmt, wird der Vollzugsanweisung überlassen.

Die tatsächliche Übersiedlung einer physischen Person allein wird jedoch nach den bisherigen Erfahrungen den ausreichenden Schutz gegen Umgehungen nicht zu bieten vermögen, es wird vielmehr künftighin auf das Zutreffen der Dauer des Aufenthaltes im Zollgebiete größeres Gewicht gelegt werden müssen und zur Sicherstellung auch in solchen Fällen vom Vormerkverfahren für die ersten Jahre nach der Übersiedlung bis zum Höchstmaße von drei Jahren Gebrauch zu machen sein;

zu r) die Zollfreiheit für Ausstattungsgut erfährt gegenüber dem bestehenden Zustande eine Einschränkung, indem sie künftig nur mehr bei der Einheirat von weiblichen Personen zugestanden wird, da Ausstattungsgut begrifflich nur für weibliche Personen in Frage kommt. Bei männlichen Personen liegt keine Veranlassung vor, über die Zollfreiheit für Übersiedlungsgut hinauszugehen;

zu s) die Erweiterung der Zollfreiheit auf die für Trauerzwecke gewidmeten Blumenpenden, dann Gegenstände der Ausstattung und Ausschmückung von Kriegergräbern wurde mit Rücksicht auf die durch die Kriegereignisse geschaffene Lage und zur Vermeidung von in Trauerfällen besonders mißlichen, ärgerlichen Vorkommnissen vorgeesehen.

Die Bestimmung, daß Zollbefreiungen für Herkunft aus Staaten, die nicht Gegenrecht üben, eingestellt werden können, ist gegenüber der heute bestehenden Regelung (Artikel IX, §. 8, 9, 10, ZG.) eine im wirtschaftlichen Interesse erforderliche Verallgemeinerung, die sich nach den Erfahrungen der Vorkriegszeit notwendig erwiesen hat.

Die Bestimmung des Absatzes 4, wonach durch Vollzugsanweisung im öffentlichen Interesse auch für weitere Arten von Fällen, in denen es sich um nicht zum Handel bestimmte Waren handelt, Zollbefreiung oder Zollermäßigung zugelassen wird, entspringt der Notwendigkeit, der Zollverwaltung den erforderlichen Spielraum zu lassen, um dem Wechsel der wirtschaftlichen Lage Rechnung tragen zu können.

In dieser Erwägung wurde eine Reihe bestehender Zollbefreiungen nicht mehr ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen, sondern der Regelung durch Zollzugsanweisung überlassen, weil es nötig schien, freie Hand zu haben, und die Aufhebung der Zollbefreiung verfügen zu können, sobald die eigene Erzeugung ihre Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigt.

Hierher gehören die Gegenstände zum Bau, zur Einrichtung, dann zum Kultus für arme Kirchen und Gotteshäuser ausschließlich der Glocken und Orgeln,

die Lehrmittel für öffentliche Lehranstalten,

die für die unmittelbare Krankenbehandlung dienenden Einrichtungsgegenstände für öffentliche, gemeinnützige, nicht auf Gewinn berechnete Krankenanstalten, sowie die Präzisionsinstrumente für wissenschaftliche Zwecke.

Die bisher (Artikel XI, Z. 2, ZG.) vorgesehene Zollbefreiung für altertümliche Gegenstände wurde fallen gelassen, weil die Freilassung dieser meist sehr wertvollen und zu den höchsten Preisen gezahlten Luxuswaren von der geringfügigen Zollbelastung nicht mehr vertreten werden kann.

Der weiterhin zollfrei verbleibende Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe fällt unter Punkt n.

### Zu § 8.

Die schon seit längerer Zeit bestehende Zollrechtseinrichtung des Erlaubnischeinverkehrs wird nunmehr in das Zollrechtssystem übernommen.

Die Bewilligung von Erlaubnischeinverkehren über den Rahmen des Zolltarifs hinaus durch Zollzugsanweisung soll zur Befriedigung unvermittelt auftretender wirtschaftlicher Bedürfnisse neu zugelassen werden. Da darin die Möglichkeit der Verringerung eines bestehenden Zollschutzes gelegen ist, werden solche Verfügungen der Regierung der nachträglichen Prüfung der Nationalversammlung vorbehalten.

### Zu § 9.

Die Regelung des Rückwarenverkehrs weicht vom bestehenden gesetzlichen Zustand (Artikel XIV, Punkt 3 und 4, ZG.) in wesentlichen Punkten ab. Zunächst wird der Rückwarenverkehr auch für die in der Ausfuhr zollpflichtigen Waren geregelt. Die Zollfreiheit für inländische Rückwaren, auf die den Parteien derzeit ein gesetzlicher Anspruch zukommt, wird künftig ins administrative Ermessen gestellt sein, wie es schon dormalen bezüglich der ausländischen Rückwaren der Fall ist. Eine weitere Einschränkung, die sich jedoch im wesentlichen mit der heutigen Rechtsanschauung und Praxis deckt, geht dahin, daß die Rückwaren auf Grund eines Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäftes versendet sein müssen und zurückklagen, weil das Geschäft nicht zur Ausführung gelangt oder rückgängig gemacht worden ist. Diese Einschränkung erscheint als eine wirtschaftliche Notwendigkeit, um einer mißbräuchlichen Ausnutzung vorzubeugen. Hier sind nur jene Fälle berücksichtigt, bei denen es sich um die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren handelt, mit deren Rückkehr ins Zollgebiet nicht mehr gerechnet wird. Für die sonstigen Arten des Warenaustausches zum ungewissen Verkauf, zur Erprobung u. dgl. ist der Vormerkverkehr (§§ 44 ff) vorgesehen. Der Rückwarenverkehr ist daher insofern eine Ergänzung des Losungsverkehrs, als es sich um Fälle handelt, in denen kein ungewisser Verkauf, sondern fixe Verkaufsabschlüsse vorliegen, deren Rückgängigmachung nicht von vornherein vorausgesehen werden konnte.

### Zu § 10.

Die Einrichtung der Zollvergütung ist unserem Zollrechte bisher fremd gewesen. Ihre Aufnahme ins Zollgesetz geschieht mit der schon im Gesetze ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, unsere Ausfuhr möglichst losgelöst von einengenden Zollvorschriften zu fördern und unserer Erzeugung den Wettbewerb auf den Auslandsmärkten weitgehend zu erleichtern. In dem ersten Falle (Vergütung des Zolles bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung einem Einfuhrzolle unterliegende ausländische Stoffe erforderlich sind, die im Zollgebiet nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt werden) handelt es sich um die in Deutschland schon längere Zeit namentlich für Tabak und Kakao zulässige Vergütung eines Teiles des Zolles für die in Ausfuhrwaren enthaltenen Mengen. Bei der wirtschaftlichen Wichtigkeit einer solchen Einrichtung erschien es geboten, dieselbe bei einer Neugestaltung des Zollrechtes nicht unerwähnt zu lassen; bei unserer wirtschaftlichen Lage könnte dieser Zollrechtseinrichtung in der Zukunft eine sehr wesentliche Bedeutung zukommen.

Im zweiten Falle wird bei der Ausfuhr einer Ware die zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Menge an Vorprodukten der ausgeführten Ware gestattet. Durch diese neue Art des Verfahrens wird



eine in der Wirkung ähnliche, im Wesen vom Veredelungsverkehr grundsätzlich verschiedene Verfahrensart geschaffen. Im bestehenden Veredelungsverkehr werden Rohstoffe oder Halbfabrikate auf Vormerkschein eingeführt, um nach entsprechender Bearbeitung wieder ausgeführt zu werden. Im neuen, Bezugscheinverfahren zu benennenden Verfahren geht die Ausfuhr des Endproduktes voraus, der nach Maßgabe der hierüber aufgestellten Ausfuhrbescheinigungen die zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhr von Waren derselben Art nachfolgt, wie sie zur Herstellung der ausgeführten Waren verwendet wurden. Das Bezugscheinverfahren stellt sich somit als ein in der zeitlichen Reihenfolge der Einzelvorgänge umgekehrter Veredelungsverkehr dar, weil es sich in der Aus- und in der Einfuhr immer nur um Waren handeln kann, die zueinander im Verhältnisse des Vor- und Nachproduktes stehen. Andererseits ist das Bezugscheinverfahren systematisch unter keinen Umständen mit dem Veredelungsverkehr zu behandeln, was sich schon daraus ergibt, daß beim Bezugscheinverfahren niemals eine bedingte Zollschuld entsteht. Das Bezugscheinverfahren erleichtert dem Exporteur die Ausnutzung der Konjunktur, er kann ausführen, ohne vorher eine Bewilligung eingeholt zu haben.

Bei der wirtschaftlichen Bedeutung der durch diesen Paragraphen geschaffenen Regierungsermächtigung erschien das besondere Überprüfungsrecht der Nationalversammlung unerlässlich.

### Zu § 11.

Der maßgebende Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltarifs, das heißt die Frage, nach welchem Zolltarife vorzugehen ist, wenn Tarifänderungen, sei es durch das Inkrafttreten eines neuen Zolltarifes oder von Zolltarifnovellen, sei es infolge Änderungen der sonstigen Vorschriften eintreten, war bisher gesetzlich nicht einheitlich geregelt, hat aber angesichts der Bestimmungen des Friedensvertrages erhöhte Bedeutung, weil wir hierdurch zu mehrmaligen Änderungen unseres Tarifregimes in nächster Zeit gezwungen sein werden. Hierher fallen auch die Änderungen der Erläuterungen zum Zolltarif (§ 3, Punkt 1, Entwurf), die erfahrungsgemäß infolge der stets wechselnden Produktionsbedingungen und des Auftretens neuer Arten von Waren häufig eintreten.

In merito erschien es das Wichtigste, jenen Zeitpunkt für maßgebend zu erklären, in dem die bereits dem Zollamte gestellte Ware zur Verzollung angemeldet wird. Der Verzollung, unter der auch die Stundung des Zolles zu verstehen ist, wird die Freischreibung und die Abfertigung auf Vormerkschein gleichgestellt.

Die Einlagerung beim Zollamte wäre allein nicht maßgebend, ebensowenig die Antragstellung, wenn sie sich auf Waren bezieht, die beim Zollamte noch nicht eingelangt sind.

Diese Regelung dürfte wegen ihrer Klarheit und wegen der der Partei eingeräumten Einflussnahme entsprechend erscheinen. In gleicher Weise wurde übrigens gelegentlich der Erlassung des letzten Zolltarifs im Jahre 1906 durch Anweisung der Zollämter vorgegangen, wodurch ermöglicht wurde, die alten Zollsätze auf dem Zollamte gestellte und erklärte Waren anzuwenden, wenn auch die Zollabfertigung selbst in einem späteren Zeitpunkte vollzogen wurde. Für die Abfertigung auf Vormerkschein, soweit sie der Abfertigung zum offenen Lager entspricht, mußte der maßgebende Zeitpunkt abweichend festgesetzt werden, weil die Antragstellung nicht mit dem Übergang der Ware in den freien Verkehr zusammenfällt, vielmehr dieser erst mit der Entnahme vom zugelassenen Lagerraum tatsächlich eintritt. Die Durchführung dieser Bestimmung setzt bei den auf Vormerkschein erfolgten Waren eine Bestandaufnahme voraus. Bei der unrechtmäßigen Überführung der Ware in den freien Verkehr kam, wenn der Zeitpunkt der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden kann, füglich nur der einzig bestimmte Zeitpunkt, nämlich der der Entdeckung maßgebend sein. (Bestehender Zustand, § 215 ZMD.)

### Zu § 12.

Über den für die Verzollung maßgebenden Zustand der Ware handelt jetzt Artikel VI, ZG. über die Behandlung unter Zollaufsicht verdorbener, verletzter, umgestalteter Waren, Artikel XI, Z. 3, ZG. In Erweiterung und klarerer Fassung der hierbei einspielenden Zollrechtsfragen regelt § 12 jene Fälle, in denen sich der Zustand der Ware vom Zeitpunkte des Übertritts über die Zollgrenze bis zur tatsächlichen Erhebung dieses Zustandes durch das Zollamt verändert. Hierbei kommen nicht nur absichtliche, sondern auch zufällige Änderungen in Betracht. Die im Absatz 2 dieses Paragraphen aufgestellten Zollrechtsgrundsätze angeben für die verschiedenen Verfahrensarten namentlich für die Anweisung und für die Lagerung der Waren ihre Wirkung, was im § 53 und im § 66 zum Ausdruck kommt. Im ersten Satz des Absatzes 2 ist der bisher zwar schon anerkannte, aber im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz festgelegt, daß abgenutzte und beschädigte Waren nicht anders als neue und unbeschädigte zu behandeln sind. Der letzte Satz des § 12 stellt sich als erheblicher

Ausbau der heutigen Vorschriften, betreffend die Behandlung der Veränderungen dar, die an der eingegangenen Ware unter Zollaufsicht vorgenommen werden können.

Unter den am Schlusse erwähnten Fällen einer Bearbeitung können die sogenannten unechten Veredelungsverkehre in Betracht kommen, die aus wirtschaftlichen Gründen bewilligt werden, worüber nach Lage des Falles im administrativen Ermessen zu entscheiden sein wird. Der zollamtlichen Aufsicht wird im allgemeinen auch der Gewahrsam einer öffentlichen Verkehrsanstalt (Eisenbahn, Post, Schiffsahrtsunternehmung) gleichgehalten werden. Desgleichen wird die Zollbefreiung von Waren, die nach erfolgter Zollabfertigung vor Ausfolgung an den Adressaten im Gewahrsam einer öffentlichen Verkehrsanstalt untergegangen sind, entsprechend dem bisher bestehenden Zustand in der Vollzugsanweisung geregelt.

### Zu § 13.

Die Bestimmung über Tarifauskünfte ist bestehender Zustand; die Durchführung wird gleichfalls in der bisher bewährten Weise geregelt bleiben. Den aufgetauchten Wünschen der Parteien entsprechend ist die Festsetzung einer möglichst kurzen Frist für die Erteilung der Tarifauskünfte in Aussicht genommen, um eine sichere Kalkulation vor Absatz der Waren im Inland zu ermöglichen.

### Zu §§ 14 und 15.

Hinsichtlich der Verzollungsmaßstäbe wird durch den allgemeinen Hinweis auf den Zolltarif Raum gelassen für andere Verzollungsmaßstäbe als die gegenwärtig maßgebenden. Im übrigen enthalten die Bestimmungen über die Verzollungsmaßstäbe und die Verzollung nach Gewicht größtenteils bestehendes Recht, desgleichen die Anordnungen über die Behandlung der Umschließungen. Hinsichtlich der Zollerhebung nach dem Rohgewicht für minderbelegte Waren (derzeit bis 7 K 50 h für 100 Kilogramm) läßt das Gesetz der Vollzugsgewalt mit Rücksicht auf die bevorstehenden Änderungen unseres Tarifregimes freie Bahn.

Die Begriffsbestimmungen für Rohgewicht, Reingewicht, Eigengewicht und Tara folgen im allgemeinen den Bestimmungen der D. V. zum Z. G. Die Festlegung dieser Begriffe im Gesetze selbst erscheint notwendig, weil sich daraus die Bestimmungen über die Festsetzung der Zollbemessungsgrundlage ableiten. Hierbei wurde auch eine genaue Umschreibung der Begriffe „äußere und innere Umschließung“ vorgenommen, weil diese Unterscheidung für die Behandlung der Umschließungen ausschlaggebend ist.

Der im § 15, Absatz 4, vorgesehene Tarazußschlag für unverpackte oder in nicht handelsübliche Umschließungen verpackte Waren, die nach dem Rohgewichte zu verzollen sind, ist neu, da die Erhebung eines Tarazußschlages bisher nach Artikel XXI Z. G. auf Flüssigkeiten in Zisternenwagen zc. beschränkt war. Diese Bestimmung ist das Widerspiel zum rechnungsmäßigen Taraabzug, fällt eine bestehende Lücke aus und ist für eine richtige Zollermittlung unentbehrlich.

### Zu § 16.

Für die Verzollung nach anderen Maßstäben kommt vornehmlich die Verzollung nach dem Werte in Frage, bezüglich der der Entwurf eine Änderung des Systems vorsteht. Bisher (§ 90, Z. W. O.) ist für die Einfuhrverzollung der Wert nach den Preisen anzuschlagen, um welchen der Gegenstand an den Erzeugungsorten oder, soweit es sich um überseeische Erzeugnisse handelt, in dem Seehafen, über den solche an den Ort der Bestimmung bezogen zu werden pflegen, durch den Handelsverkehr im großen gewöhnlich umgesetzt wird, mit Hinzurechnung des für den Transport bis an die Zolllinie erforderlichen Aufwandes. Demgegenüber soll künftig für die Verzollung als Wert der Preis gelten, den eine Ware von gleicher Gattung und Beschaffenheit ohne Einrechnung des Zolles im Zollgebiet erzielen würde. Abgesehen von der Ungleichmäßigkeit der Wertfestsetzung, je nachdem die Ware aus Ländern mit geringeren Herstellungskosten stammt oder niedrigere Transportpreise bis an die Zollgrenze erwachsen, scheint sich die Wertermittlung nach bestehendem Recht wegen der Schwierigkeit und Unzuverlässigkeit der Ermittlung der ausländischen Großhandelspreise und der mitanzuschlagenden Kommissions-, Transport- und Versicherungskosten weniger zu empfehlen, als der im Entwurfe gewählte Weg, weil die Wertfestsetzung für gleichartige Waren im Zollgebiet zweifellos einfacher, leichter und im Ergebnisse sicherer sein wird.

Die Verzollung nach dem wirklichen Werte wird auf besonders zu bestimmende Ämter eingeschränkt werden. Bei diesen wird die Bestellung von ständigen Sachverständigen für die verschiedenen, der Wertverzollung unterliegenden Warenkategorien unschwer durchführbar sein.

### Zu § 17.

Die Vorschrift gibt die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Kosten und Gebühren. Darüber, ob und in welcher Höhe Kosten und Gebühren zu vergüten sind, wird der Regelung durch

Vollzugsanweisung überlassen, weil es nicht möglich ist, im voraus alle erdenklichen Fälle einer Gebührenaufrechnung gesetzlich festzulegen. Durch die Erweiterung der Amtsplätze, namentlich auf Eisenbahnhöfen, im Wege der Vollzugsanweisung wird der Umfang der gebührenpflichtigen Amtshandlungen wesentlich eingeschränkt werden.

Die Verpflichtung zur Trägung der Untersuchungskosten im Zollverfahren (Verordnung vom 17. November 1911, RGBl. Nr. 216) wird im Hinblick auf die Anordnungen über die Anferlegung der Auslagen im Rechtsmittelverfahren (§ 96 (9) des Entwurfes) auf jene Fälle beschränkt, in denen die Beschwerde erfolglos geblieben ist. Für die Kostentragung im Zollermittlungsverfahren wird entscheidend sein, ob eine Untersuchung zu dem Zwecke erfolgt, um der Partei eine günstigere Zollbehandlung zu sichern.

#### Zu § 18.

Die Bestimmungen über die Zollverwaltung sind demnach nur bezüglich der Zollämter (§ 7, ZMD.) und der Finanzwache (§ 11, ZMD.) gesetzlich festgelegt.

Der Entwurf gibt kurz und klar die Grundlagen für den Aufbau und die Tätigkeit der einzelnen Glieder der Zollverwaltung und überläßt die Ordnung der Einzelheiten der Vollzugsanweisung.

Als obere Zollbehörden werden Zolloberämter, das sind mit behördlichen Befugnissen auszustattende größere Zollämter in Betracht kommen. Die zur Besorgung der Zollangelegenheiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und die wenigen Berührungspunkte des Zolldienstes mit den übrigen Zweigen der indirekten Steuern haben schon seit längerer Zeit in Interessentenkreisen den Wunsch gezeitigt, die Zollagenten aus dem Geschäftskreis der Finanzbehörden erster und zweiter Instanz auszuschalten und besonderen Zollbehörden zu übertragen.

Die Zolloberämter werden ihren Sitz in den Landeshauptstädten haben, ihr Amtskreis wird mit den Landesterritorien zusammenfallen. Sie werden einem Konzeptbeamten als Vorstand zu unterstellen sein; ihr Wirkungsbereich in Zollangelegenheiten wird zum Teil noch über jenen der hertigen Finanzlandesbehörden hinausgehen.

Die Berechtigung, im Verwaltungswege Erzwingungsstrafen zu verhängen, erscheint zur Durchsetzung wichtiger Anordnungen der Zollbehörden unerlässlich.

Die Erzwingungsstrafen kommen unabhängig von den Strafen für Zollzuwiderhandlungen, aber auch unabhängig von Vertragsstrafen (§ 28 (3) Entwurf) in Betracht und finden ihre notwendige Vervollständigung in der Befugnis der Zollbehörden, Anordnungen auf Kosten des Verpflichteten ausführen zu lassen.

#### Zu § 19.

Ein die Befugnisse der Zollämter und alle für die Parteien wichtigen Angaben enthaltendes, überdies nach den Wünschen der Eisenbahnen mit genaueren Angaben über ihre Lage etc. ergänztes Amterverzeichnis wird im Staatsgesetzblatt kundgemacht und nach Bedarf ergänzt und berichtigt werden.

Hinsichtlich des Amtsplatzes und der Abfertigung außerhalb desselben wird es im allgemeinen beim bestehenden Zustand bleiben.

Bei den Eisenbahnzollämtern wird die ganze Bahnhofsanlage mit Ausnahme der von Privaten gemieteten Magazine den Amtsplatz bilden.

Die Bezeichnung der Ansageposten, Zollämter und ihrer Amtsplätze mit Tafeln und Aufschriften etc. wird entsprechend dem derzeit herrschenden Zustand aufrecht erhalten werden.

#### Zu § 20.

Bezüglich der Zollwache wird auf den demnächst einzubringenden Gesetzentwurf über die Trennung der Finanzwache in die Steueraufsicht und Zollwache Bezug genommen. Der Entwurf geht davon aus, daß der Zollwache künftig ausschließlich die Überwachung des Verkehrs über die Zollgrenze und der Hilfsdienst bei den Zollämtern obliegen wird.

Die Befugnisse der Zollwache werden möglichst erhalten wie sie sind, bestandene Unklarheiten beseitigt. Die für die Personendurchsuchung aus sittlichen Rücksichten erforderlichen Beschränkungen sind der Vollzugsanweisung vorbehalten.

Die überwiegend schon im geltenden Rechte vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse stehen teils mehr oder weniger ausschließlich der Zollwache im Grenzbezirk, teils auch im Binnenlande zu.

Zur ersten Gruppe gehören die Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3.

Eine Ausübung dieser Befugnisse im Binnenlande, kann der Natur der Sache nach nur in den Fällen der Absätze 1 und 2 in Frage kommen. Auch hier findet sie nach Absatz 4 nur in Bahnhöfen, Landungsplätzen und sonstigen Anlagen statt, in denen Waren zollamtlich abgefertigt werden, außerdem in Fällen des Absatzes 2 insofern, als es zur Durchführung der Vorschrift in § 25 unter a) bestimmt wird.

Was die Regelung des Waffengebrauches anlangt, so legt der Entwurf, da kein Grund besteht, die Zollwache ungünstiger zu stellen als zum Beispiel Polizeibeamte, ihr gleiche Befugnis allgemein bei. Für den Grenzbezirk ist nur vorgesehen, daß in bestimmten Fällen auch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann. Diese Fälle, wie die Voraussetzungen des Waffengebrauches im allgemeinen, setzt der Entwurf in möglichster Einfachheit selbst fest. Dies verdient den Vorzug vor der derzeitigen Regelung, bei der die Voraussetzungen des Waffengebrauches zum Nachteil der Beamten nicht überall mit der erforderlichen Klarheit festgelegt waren.

#### Zu § 21.

Die Vorschrift über die besonderen Befugnisse enthält jene Aufsichtsrechte, die nicht nur der Zollwache, sondern allen Zollbeamten zustehen. Hier wird zunächst ausgesprochen, daß unter den Zollbeamten auch die Beamten der Zollwache zu verstehen sind.

Die genaue und umfassende Umschreibung der Exekutivrechte der Zollbeamten hat durch den Bestand zahlreicher Einfuhr- und Ausfuhrverbote und die bei ihrer Übertretung Platz greifenden verschiedenartigen Fälle der Beschlagnahme wesentlich an Bedeutung gewonnen.

Die Regelung dieser Fragen im Gesetze selbst scheint daher durchaus geboten und zum Schutze der Parteien notwendig.

Die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung berücksichtigen das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes.

#### Zu §§ 22 und 23.

Die Mitwirkung der Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten beim Zolldienst hat zur Erzielung von Personalsparungen eine Erweiterung erfahren, indem diese Angestellten auch zur Hilfeleistung beim Zolldienst und bei der Zollaufsicht herangezogen werden. Eine solche Mitwirkung erscheint bereits in den Postzollvorschriften vorgesehen und soll künftig auch auf die Eisenbahnangestellten ausgedehnt werden, wobei sowohl hinsichtlich der in Betracht kommenden Angestellten wie auch hinsichtlich des Umfanges ihrer Pflichten klare Bestimmungen getroffen werden. Neu ist die ausdrückliche Verpflichtung zur Anzeige von Zollzuwiderhandlungen, die den Angestellten bei Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis kommen. Um eine sachgemäße Verwertung dieser Anzeigen zu ermöglichen, ist vorgeschrieben, daß ihnen eine vorläufige Feststellung des Tatbestandes voranzugehen hat. Daß das Brief- und Postgeheimnis gewahrt bleiben muß, braucht als selbstverständlich nicht noch besonders ausgesprochen zu werden. Absatz 2 des § 22 über die Entfernung des Schmuggels oder der Zollhinterziehung — nicht auch anderer Zollzuwiderhandlungen — überführter Angestellter von der Verwendung bei der Zollabfertigung gibt die Möglichkeit, eine solche Entfernung nötigenfalls erzwingen zu können.

Hinsichtlich der Mitwirkung anderer öffentlicher Behörden und Angestellten beim Zolldienst bewendet es beim bestehenden Zustand. (§§ 14 und 15 ZMD.).

#### Zu § 24 und 25.

Die Bestimmungen über Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk und Verkehrsbeschränkungen im Binnenland sind gegenüber den heutigen Vorschriften wesentlich vereinfacht worden.

Absatz 1 entspricht § 357, ZMD. Die der Zollverwaltung vorbehaltene Erlaubnis kann selbstverständlich an Bedingungen und Einschränkungen geknüpft werden; einer Aufnahme der Einzelheiten in das Gesetz bedarf es daher nicht.

Absatz 2 knüpft die Bereitstellung gewisser Anlagen (Baulichkeiten, Einrichtungen, Wege) in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze, da sie unter Umständen die Zollsicherheit beeinträchtigen können, an die besondere Erlaubnis der Zollverwaltung. Daß in diesem Zusammenhang auch die Errichtung von Fahren usw. an Grenzgewässern von der Zustimmung der Zollverwaltung abhängig gemacht und di



Anordnung einer Beseitigung unerlaubt hergestellter derartiger, die Zollaufsicht erschwerender Anlagen vorbehalten ist, beruht auf Erfahrungen, die in der Praxis gesammelt wurden.

Die für den Grenzbezirk einerseits, für das Binnenland andererseits im Entwurf vorgesehenen wenigen Fälle von Verkehrsbeschränkungen treten an die Stelle des im 8., 9. und 10. Hauptstück der Z.M.D. umständlich geregelten Kontrollverfahrens. Auf solche Verkehrsbeschränkungen ganz zu verzichten, erscheint nach den Erfahrungen der Praxis leider nicht möglich.

Wie die Aufzählung der beschränkenden Maßnahmen im Gesetz erweist, kommen nur solche Eingriffe in die Verkehrsfreiheit in Frage, die geeignet sind, den Schmuggel tatsächlich unmittelbar und wirksam zu verhindern.

Andererseits können Beschränkungen nur dort verhängt werden, wo der Schmuggel im Grenzbezirk in bedrohlicher Weise überhand genommen hat, im Binnenland nur bezüglich solcher Waren, die im erheblichen Maße den Gegenstand des Schmuggels bilden. Die Verhängung erfordert einen besonderen Verwaltungsakt, der durch die vorhergehende öffentliche Kundmachung einer weitgehenden Prüfung durch die Öffentlichkeit unterliegt.

Bei den Verkehrsbeschränkungen im Binnenlande wird es sich in der Mehrzahl der Fälle um die Erweiterung von Beschränkungen über den Grenzbezirk hinaus auf benachbarte Bezirke oder Gemeinden des Binnenlandes handeln.

#### Zu § 26 und 27.

Die örtlichen und zeitlichen Beschränkungen des Übertritts über die Zollgrenze sind hier überwiegend in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht geregelt.

Die als Nebenwege zu behandelnden Grenzübergänge werden lediglich beispielsweise aufgezählt; hierbei wird die Unterfahrung der Zollgrenze (Tunnels, Stollen etc.) nach der herrschenden Praxis zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich erwähnt.

Die Ein- und Ausbringung außerhalb der Zollstraßen wird im Entwurf für die Ergebnisse der heimischen Fischerei auf Grenzgewässern und für Vergungsgegenstände aus Anlaß von Unfällen allgemein zugelassen. Für den kleinen Grenzverkehr (Weidewieh, Verkehr grenzdurchschnittener Gutskörper) wird im Grunde des Absatzes 7 des § 26 die erforderliche Regelung erfolgen.

Für Reisende, die außer ihrer gewöhnlichen Ausrüstung keine Waren mit sich führen, wird im § 84, Absatz 2, die Entbindung vom Straßenzwang vorgesehen. Hier ist in erster Linie an den Touristenverkehr gedacht. Daß diese Entbindung nicht schon im Gesetze ausgesprochen ist, hängt damit zusammen, daß die Verpflichtung der Reisenden zur Einhaltung der Zollstraßen und zur Stellung beim Zollamte nicht allein aus Gründen der Zollaufsicht, sondern auch aus sonstigen öffentlichen Gründen erforderlich erscheinen kann.

In weiterer Rücksichtnahme auf den Verkehr an der Grenze wurde Personen, die durch Naturereignisse usw. an der Einhaltung der Vorschriften verhindert werden, die Möglichkeit gegeben, durch rechtzeitige Anzeige der Einleitung eines Strafverfahrens zuvorzukommen (Absatz 9).

Über den Luftverkehr wird an anderer Stelle (§§ 82 und 83) zu sprechen sein.

In § 27, Absatz 2, ist für die Fälle, in denen der Grenzübertritt zeitlich nicht unbeschränkt erfolgen darf, Vorsozge getroffen, daß bei der Wahl der Zeit des Übertritts auf die Amtsstunden der Grenzzollämter gebührend Rücksicht genommen wird. Dem Zollinteresse würde nicht damit gedient sein, wenn zum Beispiel eine Ware zwar noch kurz vor dem Ende der Tageszeit über die Zolllinie käme beim Zollamt aber wegen Schlußes der Amtsstunden nicht abgefertigt werden könnte.

#### Zu § 28.

Die Vorschriften über die besondere Zollaufsicht aus Anlaß von Zollbegünstigungen sollen die bisher noch nicht bestehende gesetzliche Grundlage für Aufsichtsmaßnahmen bilden, die bei Zubilligung von Begünstigungen, zum Beispiel im Vormerf- und Erlaubnischeinverkehr, zur Sicherung der Zollkasse angeordnet werden müssen. Bisher wurden solche Maßnahmen entweder von Fall zu Fall besonders oder in den bestimmte Arten von Begünstigungen regelnden Verordnungen allgemein vorgeschrieben. In Absatz 2 sind verschiedene in Betracht kommende Aufsichtsmaßnahmen genannt. Die Aufzählung ist jedoch, wie das in der ersten Zeile eingeschaltete Wort „insbesondere“ andeutet, nicht erschöpfend. Die Ausführungsbestimmungen haben daher freie Hand, auch sonstige für erforderlich erachtete Überwachungsmaßnahmen einzuführen.

Die Befugnis der Zollverwaltung, die Gewährung von Zollbegünstigungen von der Vereinbarung von Vertragsstrafen abhängig zu machen, hat sich in der deutschen Steuergesetzgebung bewährt und wird mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Wahrung der Zollinteressen auch in den Entwurf übernommen.



## Zu § 29.

Die allgemeinen Erläuterungen über den Begriff der Zollhängigkeit sind bereits im allgemeinen Teil dieser Bemerkungen gegeben. Der rechtliche Inhalt der mit der Zollhängigkeit verbundenen Befugnis zur Beschlagnahme und Zurückbehaltung der Ware ist in Absatz 1 und 2 festgestellt.

Über das Ende der Zollhängigkeit handelt der letzte Absatz. Geht die Ware unter Zahlung des Zolles oder Feststellung, daß ein solcher nicht zu zahlen ist, in den freien Verkehr über oder wird sie wieder über die Zollgrenze ausgeführt, so ist ein Anspruch des Staates, der zu seiner Sicherung der Zollhängigkeit bedürfte, nicht gegeben und sie muß ihr Ende finden. Das gleiche trifft zu, wenn die Ware rechtmäßig zum freien Verkehr abgefertigt, der Zoll aber nicht sofort bezahlt, sondern gestundet ist, da dann die persönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung des Einfuhrzolls für den Zollschuldner (§ 86 des Entwurfs) entsteht. Die Zollhängigkeit endigt schließlich auch beim rechtmäßigen Übergang in den Vorwerkverkehr, da dann eine bedingte Zollschuld für den Fall der Nichterfüllung der dem zu diesem Verkehr Zugelassenen auferlegten Verpflichtung entsteht.

Im Zusammenhang mit § 29 wird durch Vollzugsanweisung auch hinsichtlich der Ausfolgung von Waren im Falle ihrer gerichtlichen Belegung mit einem Pfandrecht oder Verbot vor dem Schluß des Zollverfahrens, dann im Falle der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Verfügungsberechtigten Vorkehrung zu treffen sein.

## Zu § 30.

Die Stellungspflicht (jetz § 26, ZMD.) überträgt der Entwurf dem unmittelbaren Besitzer. Als solcher wird in der Regel der Frachtführer (Eisenbahn, Post etc.) in Betracht kommen, doch hat das Gesetz den Begriff des Frachtführers nicht aufgenommen. Maßgebend war die Erwägung, daß nicht in allen Fällen, in denen eine Warenerklärung abgegeben werden muß, ein Warenführer vorhanden ist, wie bei der Abmeldung aus dem Zollager zur Verzollung.

Der letzte Absatz gibt die Möglichkeit, zur Erleichterung des Verkehrs, wie es auch bisher der Fall gewesen, auf die Erfüllung der Stellungspflicht für gewisse Fälle zu verzichten.

Hinsichtlich der Abfertigung bei einem Innerlandsamte und der Enthebung von der Stellung beim Grenzzollamte für ausfuhrzollpflichtige und für Waren, deren Austritt zu erweisen ist, wird es beim bestehenden Zustande verbleiben.

## Zu § 31.

Der Begriff der Stammerkklärung und die Verpflichtung ihrer Beigabe in der Ein- und Durchfuhr durch den Absender ist dem österreichischen Zollrechte neu. Die Beigabe von Zollinhaltserklärungen im Postverkehr besteht allerdings schon dormalen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Ihre Benutzung im Zollverfahren findet schon heute statt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Beigabe wird erst durch den Entwurf festgesetzt.

Auf Grund § 51, ZMD. hat sich schon dormalen die Beigabe der Absendererklärungen, in der Praxis Stammerkklärungen genannt, zum Teil eingebürgert; ihre Beibringung bildet die Voraussetzung für die Anweisung im Ansaßverfahren (§ 5, ZB. zum ZG.) und für die Abfertigung nach Beschaubefund (§ 26 ebendort).

Wenngleich der Wert der Stammerkklärungen hinsichtlich der Geltendmachung der Haftung für ihre Richtigkeit gegen den im Auslande wohnenden Versender problematisch ist, so bilden sie doch einen wertvollen Behelf für die richtige Tarifierung und für die Überprüfung durch die Zensur. Der Stammerkklärung wird auch im Zollverfahren als Grundlage für die Zollaufsicht, namentlich bei der Anweisung ein weitreichendes Anwendungsgebiet zugedacht, wodurch eine wesentliche Vereinfachung des Schreibwerkes namentlich im Eisenbahnverkehr, erzielt werden soll. Die Stammerkklärungen werden weiters Verwendung durch Ausgestaltung für Verzollungserklärungen etc. (§ 32 des Entwurfs) finden und dadurch auch für die inländischen Verfügungsberechtigten eine wesentliche Erleichterung bringen. Im Landstraßen-, Reisenden-, Luft- und Grenzverkehr wird die Beigabe von Stammerkklärungen entfallen. Die Festsetzung der äußeren Erfordernisse für die Stammerkklärung ist der Regelung durch Vollzugsanweisung überwiesen. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Stammerkklärung mit den Frachtpapieren wird es sich empfehlen, die Sprache der Stammerkklärung mit jenen der Frachtpapiere gleichzustellen. Die Erfordernisse der Stammerkklärung werden namentlich in betreff der Angabe der Art der Waren weniger weitgehend sein, wie jene für die schriftliche Warenerklärung. Doch können keinesfalls allgemeine Bezeichnungen oder bloße Wortmarken oder Phantasienamen (Dja, Bepefo u. dgl.) für ausreichend erachtet werden.

## Zu § 32.

Die Anordnung, daß die Abfertigungsanträge vom Verfügungsberechtigten abzugeben sind, und wer als Verfügungsberechtigter im Sinne des Zollgesetzes angesehen wird, soll der Forderung nach einer klaren Bestimmung, wer zur Stellung der Abfertigungsanträge berufen ist, in einfacher Weise Rechnung tragen. Die vorgeschlagene Lösung dieser Frage gründet sich auf praktische Erwägungen, um in jedem Stadium des Zollverfahrens jene Person zu treffen, die dem Zollamt gegenüber zur Verfügung über die Ware als berechtigt anzusehen ist.

Demnach soll zunächst der unmittelbare Besitzer, also derjenige, der die Ware beim Amte stellt (zum Beispiel der Warenführer aus dem Frachtvertrag) und in der Folge derjenige als verfügungsberechtigt angesehen werden, der sich mit dem mit Zahlungsbestätigung versehenen Frachtpapier oder mit einer rechtsverbindlichen Abtretungsurkunde ausweist.

Der letztere Fall spielt eine ausgedehnte Rolle, da ein Großteil des Stückgutverkehrs durch Spediteure in Sammelladungen besorgt wird und die Verfügungsberechtigung seitens des bestimmungsgemäßen Empfängers solcher Güter durch Abtretung erworben wird.

Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Bevollmächtigung. Die Anordnungen über Vertretungsbefugnisse, die Arten ihrer Nachweisung, dann über die Haftung des Auftraggebers für den Bevollmächtigten wird die Vollzugsanweisung enthalten.

In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung der amtlich bestellten Privat Zollagenten geregelt werden.

## Zu § 33.

Wenngleich die Warenerklärung nicht mehr im Sinne der ZMD. als Grundlage des Zollverfahrens erscheint, so ist sie doch als Verfahrensakt der Antragstellung, mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des Zollverfahrens als Antragverfahren für jede Art des Zollverfahrens unentbehrlich.

Nach der ZMD. war die Warenerklärung als quasikontraktliche Abmachung zwischen Zollverwaltung und Partei der Ausgangspunkt für den zollrechtlichen Parteienbegriff und für die zollrechtliche Haftung.

Infolgedessen war die Scheidung in eine schriftliche und mündliche Erklärung lediglich auf die äußeren Erfordernisse der Erklärung beschränkt, ohne daß hinsichtlich der Rechtsfolgen oder des Inhaltes der Erklärung ein Unterschied zugelassen werden konnte. Die mündliche Erklärung mußte ebenso wie die schriftliche eine vollkommen tarifmäßige sein, Unrichtigkeiten in der mündlichen Erklärung machten ebenso strafbar wie solche in der schriftlichen.

Durch die Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1874, RGVl. Nr. 134, wurde überdies unter Hintansetzung der grundlegenden Bestimmungen der ZMD. die Verzollung nach dem Ergebnisse der zollamtlichen Untersuchung (Beschaubefund) eingeführt, die in der Folge, insbesondere im kleinen Güterverkehr, im Post-, Reisenden- und Grenzpassantenverkehr immer mehr an Ausdehnung gewonnen hat, wenngleich sie auf limitierte Zollbeträge beschränkt geblieben ist.

Bei der Zollabfertigung nach Beschaubefund könnte, strenge genommen, eine Verantwortlichkeit wegen Unrichtigkeit im Abfertigungsantrag nicht entstehen, andererseits wäre den Parteien aber das Beschwerderecht gegen das Ergebnis des Befundes genommen, was sich in der Praxis für undurchführbar erwies.

Angeichts der herrschenden Unklarheit will der Entwurf klares Recht schaffen, ohne den Parteien die Vorteile der Beschaubefundabfertigung zu benehmen. Demnach erfolgt in allen Fällen der mündlichen Warenerklärung, die auf das geringste Maß von Erfordernissen eingeschränkt ist, die Abfertigung nach Beschaubefund. Der Entwurf kennt demnach nur die Zollabfertigung über schriftliche und jene über mündliche Erklärung, wobei bei mündlicher Erklärung stets Abfertigung nach Beschaubefund eintritt.

## Zu § 34.

Die Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung decken sich im wesentlichen mit dem bestehenden Zustand. Die geforderten Angaben über Art und Beschaffenheit der Ware sind entgegen der bisherigen Vorschrift (tarifmäßige Benennung) auf die Bezeichnung nach Sprachgebrauch oder Handelsübung abgestellt.

Die Begriffsumschreibung des Erzeugungs-, Herkunfts- und Bestimmungslandes muß in Übereinstimmung mit den statistischen Vorschriften gebracht werden.

Wenn im Absatz 2 vorgesehen ist, die Glaubhaftmachung der Angaben über Erzeugungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland zu fordern, so liegt dem nicht die Absicht zugrunde, diese Forderung regelmäßig zu stellen. Gedacht ist nur an Verdachtsfälle, und auch da soll regelmäßig die Zollbehörde freie Hand in der Bestimmung darüber haben, wie sie sich die Überzeugung von der Richtigkeit der ihr gemachten Angaben verschaffen will. Für besondere Fälle, wie Zollkriege, muß selbstverständlich ein schärferes Prüfungsverfahren vorbehalten bleiben.

Um den Verkehr mit der unbedingten Forderung der in Absatz 1 vorgesehenen Angaben nicht über Gebühr zu belasten, ist in Absatz 3 ein teilweiser Erlass der Angaben für gewisse Fälle vorgesehen. Auch ist beabsichtigt, in den Ausführungsbestimmungen unter Umständen die Gewährung einer Frist zur Angabe von Erzeugungs- und Bestimmungsland zuzulassen.

Hinsichtlich der äußeren Erfordernisse der Warenerklärung hat die Sprachenfrage durch die mit Gesetz vom 21. Oktober 1919, StGBI. Nr. 484, erfolgte Festsetzung der deutschen Sprache als Staatsprache ihre Lösung gefunden.

### Zu § 35.

Über die Erfordernisse der mündlichen Erklärung und ihren Zusammenhang mit der Beschauabfertigung wurde schon gesprochen. Hier genügt darauf hinzuweisen, daß die mündliche Erklärung im wesentlichen nur die Mitteilung des Abfertigungsantrages an das Zollamt über die Art des vorzunehmenden Zollverfahrens beinhaltet. Eine Einschränkung der mündlichen Erklärung auf Abfertigungen bis zu einem gewissen Gebührenbetrag ist nicht in Aussicht genommen. Die Abgrenzung gegenüber der schriftlichen Erklärung bei der Verzollung enthält § 40. Ihre Annahme erfolgt im Ermessen der Zollämter.

### Zu § 36.

Bezüglich der Hilfsmittel zur Warenerklärung stellt die Berechtigung des Verfügungsberechtigten, bei der Zollabfertigung zum Zwecke der Abgabe der Warenerklärung sich der vorhandenen Wagen, Maße, Vorrichtungen und Geräte zu bedienen, den bestehenden Zustand dar.

Es wird darauf ankommen, durch die Ausführungsbestimmungen Sicherheit dafür zu schaffen, daß durch das Zugeständnis der Dienstabetrieb nicht gestört und Beschädigungen vermieden werden.

### Zu § 37.

Die hier behandelte äußere und innere zollamtliche Beschau entspricht im allgemeinen dem heutigen Zustand. Die nunmehr im Gesetz festgelegte Ermächtigung der Zollämter, sowohl die äußere als innere Beschau auf Stichproben zu beschränken, erweitert die bis zu einem gewissen Grade schon jetzt im § 70, III. und in der DV. zum ZTG. vorgesehene Erleichterung.

### Zu § 38.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Hilfeleistung beim Zollverfahren durch den Verfügungsberechtigten und zur Verwendung der amtlich bestellten Hilfskräfte (Geschworene, Träger etc.) unter Ausschluß der eigenen Arbeiter der Parteien bewendet es beim bestehenden Zustand. (§ 117, ZMD.).

Die Forderung einer solchen Hilfeleistung ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Zollamte unerlässlich.

Durch die im Gesetze vom 31. Mai 1919, StGBI. Nr. 315, vorgesehene Möglichkeit der Verstaatlichung solcher Trägervereinigungen ist im Parteiinteresse eine weitreichendere Einflußnahme der Staatsverwaltung auf diese Angestellten gewährleistet.

Die bisher nicht gesetzlich geregelten Fälle, in denen eine Eröffnung von Packstücken von Amts wegen stattfindet, sind nunmehr im Entwurfe aufgenommen.

### Zu § 39.

Eine allgemeine Vorschrift über das Erfordernis der zollamtlichen Bestätigung bestand bisher nicht. Der Entwurf hat in der Absicht, in jedem Falle eine urkundliche Grundlage für alle sich etwa an die Zollabfertigung anschließenden Erörterungen zu schaffen, die Erteilung einer solchen Bestätigung grundsätzlich angeordnet. Die Bestätigung muß, um den Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde zu genügen, mit Datum, Amtsstempel und Unterschrift versehen sein.



Die Ausnahmsbestimmung des Absatzes 2 wird jene Fälle umfassen, in denen Waren außerhalb des Amtes im sogenannten Hausbeschanwege abgefertigt werden.

Zu § 40.

Die die Verzollung und Freischreibung zum freien Verkehr in der Einfuhr betreffenden Vorschriften sind sehr kurz gehalten. Alle einzelnen Anordnungen über das Verfahren bei der Verzollung oder Freischreibung werden in der Verzollungsordnung zusammengefaßt werden. Zur Abfertigung von Waren, deren tarifmäßige Beschaffenheit ohneweiters ersichtlich ist, genügt mündliche Erklärung. Die bisher für Erleichterungen bei der Zollabfertigung maßgebend erachtete Höhe des Zolles ist fallen gelassen, da trotz niedrigen Zolles die tarifmäßige Beurteilung einer Ware so schwierig sein kann, daß der Zollbehörde eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten als Unterlage für die Beschau von Wert sein muß, während andererseits für sehr einfach zu tarifierende Massengüter sehr hohe Zollbeträge in Betracht kommen können.

Zu § 41.

Grundlage für die Wertermittlung ist in der Regel die schriftliche Warenerklärung. Aus § 34, Buchstabe e, folgt bereits, daß, wenn überhaupt eine schriftliche Warenerklärung abgegeben ist und die Ware einem Wertzoll unterliegt, in der Erklärung auch der Wert angegeben werden muß. Aus Absatz 1, Satz 1, des § 41, ist darüber hinaus zu entnehmen, daß auch bei der Einfuhr von Waren, für die an und für sich nach § 40, Absatz 1, mündliche Warenerklärung genügen würde, schriftliche erforderlich ist, wenn sie einem Wertzoll unterliegen. Die Rechtfertigung liegt in der Erwägung, daß für die Wertprüfung und die Wertbemessung eine sichere Grundlage geschaffen werden muß. Nur für den Postverkehr und den Reisendenverkehr ist auch bei Waren, die der Wertverzollung unterliegen, auf die schriftliche Warenerklärung verzichtet; ein gleicher Verzicht kann auch in anderen Fällen durch Vollzugsanweisung ausgesprochen werden. Wenn auch der für die Ware bezahlte Preis und die bis zur Abfertigung aufgelaufenen Fracht usw. Kosten nicht mehr die Grundlage der Wertverzollung bilden, so wird doch die Kenntnis der Preisrechnung und der Belege über die bezeichneten Kosten unter Umständen der Zollbehörde für die Nachprüfung des erklärten Wertes nützlich sein. In Satz 2 ist daher dem Zollamte ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, die Vorlegung jener Papiere zu verlangen.

Die Vorschriften für den Fall, daß das Zollamt den erklärten Wert für zu niedrig hält, decken sich im wesentlichen mit dem geltenden Recht (§§ 90, 91, ZMD., § 8, DV. zum ZTG).

Die Schätzung bewirkt ein Schiedsgericht, dessen Spruch für die Verzollung maßgebend ist. Die Vorschriften über das Verfahren sind in einigen Punkten ergänzt. Um einer Verschleppung durch den Verfügungsberechtigten vorzubeugen, kann unter Umständen die Zollbehörde auch den zweiten Schiedsrichter ernennen. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden, wenn ein Obmann hinzugetreten ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Den Schiedsrichtern werden ihre baren Auslagen ersetzt und eine von der Zollverwaltung festzusetzende Vergütung für Zeitaufwand und Müheverwaltung gewährt. Endlich kann das Zollamt die Ware bis zur Entscheidung in Verwahrung behalten. Wenn die Kosten dem Verfügungsberechtigten nur dann zur Last fallen sollen, falls die Entscheidung über den erklärten Wert um mehr als 10 v. H. hinausgeht, so beruht das auf der Erwägung, daß die Wertangabe keine Angabe von Tatsachen, sondern ein Urteil darstellt, dessen Ungenauigkeit milder zu beurteilen ist.

Zu § 42.

Die die Ausfuhr aus dem freien Verkehr regelnden Bestimmungen über die Erklärung und Beschau stehen im wesentlichen mit dem in der Praxis bestehenden Zustand in Übereinstimmung. Sonderbestimmungen über die Stellung der Waren in der Ausfuhr erübrigen sich im Hinblick auf § 30 Entwurf.

Zu § 43.

Die straffreie Fehler der Warenerklärung betreffenden, bisher nur im Verordnungswege (§ 72, III., Punkt 10 der Ministerialverordnung 25. Oktober 1874, RGVl. Nr. 134) eingeräumten Begünstigungen für Abweichungen der erklärten Menge (also auch Stückzahl und Maß) und des erklärten Wertes werden gesetzlich festgelegt, was im Zusammenhang mit § 108 Entwurf von Bedeutung ist.

## Zu § 44.

Die allgemeinen Vorschriften über den Vormerkverkehr fassen die Leitsätze für diesen Verkehr zusammen. Die Bestimmungen über die einzelnen Arten der Vormerkverkehre sind dermalen in den §§ 220 bis 225, ZW., dann im Art. XIII und XIV, ZG. verstreut. Die Entwicklung des Vormerkverkehrs ist in der Folge nicht unwesentlich über diese Bestimmungen hinausgewachsen und es bedarf gerade dieser Teil des Zollrechtes wie kein anderer einer Zusammenfassung der grundlegenden Bestimmungen in einen Rahmen, der der Entwicklungsmöglichkeit dieses wesentlich vom Wechsel der wirtschaftlichen Lage abhängigen Verkehrs keine unnötigen Schranken auferlegt.

In dieser Erwägung beschränkt sich der Entwurf darauf, nur die leitenden Grundsätze festzusetzen, und überläßt die nähere Ausführung der Regelung durch Vollzugsanweisung.

Der Vormerkverkehr umfaßt im Gegensatz zum Rückwarenverkehr (§ 9 Entwurf) solche Fälle eines zweimaligen Grenzübertretes der gleichen Ware, in denen mit dem Wiederausgang einer eingeführten oder dem Wiedereingang einer ausgeführten Ware als möglich gerechnet und infolgedessen schon beim Eingang oder beim Ausgang eine entsprechende Zollbehandlung herbeigeführt wird. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß die Waren dem Verfügungsberechtigten ohne Zollentrichtung verabsolgt werden und daß die Zollhängigkeit der Waren mit der Abfertigung zum Vormerkverkehr endigt. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Vormerkverkehr in der Einfuhr und in der Ausfuhr ist nicht mehr festgehalten.

Die nach diesen Gesichtspunkten aufgestellte Begriffsbestimmung für den Vormerkverkehr ist in Absatz 1 des § 44 enthalten.

Die in Absatz 2 vorgesehene Teilung in die Abfertigung auf Vormerkschein und auf Vormerkrechnung findet ihre nähere Erläuterung in § 47.

Die in Absatz 3 angeordnete Verweigerung des Vormerkverfahrens bei mangelndem Gegenrechte ist eine Verallgemeinerung des heute lediglich bezüglich des Ausbesserungsverkehrs (ZG. Art. XIV, Z. 1) bestehenden Vorbehaltes.

## Zu § 45.

Hier werden zunächst die am häufigsten vorkommenden Fälle des Vormerkverkehrs in der Ein- und Ausfuhr aufgezählt. Der Ordnungsgewalt ist darüber hinaus die Zulassung auch in anderen Fällen eingeräumt, in denen die wirtschaftliche Notwendigkeit hierfür vorliegt. Das Gesetz schafft einen nach der jetzigen Lage vollkommen ausreichenden, alle Fälle erschöpfenden Rahmen, dessen Ausfüllung vielfach erst auf Grund der abzuschließenden Handelsverträge wird erfolgen können.

Da sich bindende Regeln beim Wechsel der wirtschaftlichen Lage nicht geben lassen, mußte die Zulassung ins Ermessen der Zollverwaltung gestellt werden. Bei der Handhabung dieser Ermächtigung werden in erster Linie die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten zuständigen Stellen gehört werden.

## Zu § 46.

Die Zulassung des Vormerkverkehrs teilt sich nunmehr in die grundsätzliche Zulassung eines Verkehrs und in die Erteilung der Ausübungsbewilligung an die einzelnen Parteien. Diese Teilung bezweckt unter anderem auch die Möglichkeit, den Unterbehörden den uneingeschränkten Wirkungskreis zur Erteilung von Ausübungsbewilligungen im Rahmen der grundsätzlich nach Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit von den Zentralbehörden zugelassenen Arten der Vormerkverkehre zu erteilen.

Die im Absatz 2 festgesetzte Einschränkung für den passiven Ausbesserungs- und Veredelungsverkehr ist in Wirklichkeit eine wesentliche Erweiterung des Anwendungsgebietes des passiven Veredelungsverkehrs, weil dieser Verkehr derzeit gesetzlich (Artikel XIII, ZG.) auf den eingelebten Grenzverkehr eingeschränkt ist. Daß der Ausbesserungsverkehr dem Veredelungsverkehr gleichgestellt wird, ist eine der Erfahrung entsprungene Notwendigkeit, weil eine klare, zutreffende Unterscheidung dieser beiden Arten von Bearbeitungen in vielen Fällen undurchführbar ist.

## Zu § 47.

Die Scheidung in die Abfertigung auf Vormerkschein und Vormerkrechnung ist neu und soll den über die heute zulässige Verfahrensregelung weit hinausgehenden Bedürfnissen Rechnung tragen.

Das Anwendungsgebiet des Vormerkscheines ist auf den Identitätsverkehr eingeschränkt, während die Vormerkrechnung den gesamten Äquivalentverkehr einschließlich des Lagerverkehrs umfaßt, soweit er sich über nichtamtlich verschlossene Lager vollzieht (offene Lager, Mischungslager).

000091



Bei der Abfertigung auf Vormerkrechnung wird der häufigste Fall der sein, daß unter vorläufiger Abstandnahme von der Zollerhebung ausländische Waren, die ausgeführt oder in den freien Verkehr gebracht werden können, in eine Rechnung eingetragen werden und daß der Zoll nach bestimmten Zeiträumen auf Grund von Abrechnungen und Bestandsaufnahmen entrichtet wird.

#### Zu § 48.

Die Begriffsbestimmung der Zollager enthält das, was schon jetzt teils im Gesetz, teils in den Ausführungsbestimmungen als Wesen und Zweck der amtlich verschlossenen Lager angesehen ist. Die ausnahmslose Stellung aller Zollager unter zollamtlichen Verschluß ist wesentlich, weil insofern die Festsetzung einer unbedingten persönlichen Haftung des Lagerinhabers entbehrlich ist. Als selbstverständlich nicht besonders erwähnt ist, daß zollhängige Waren auch aus einem Zollager in ein anderes verbracht werden können.

Die von den Eisenbahnen und Flußschiffunternehmungen zur Abfertigung und einstweiligen Aufbewahrung der Zollgüter beigegebenen Räume, Rampen und Lagerplätze in den Eisenbahnstationen und an Landungsplätzen (vergleiche § 72 (2) Entwurf) fallen nicht unter die Zollager.

#### Zu § 49.

Das wesentlichste Begriffsmerkmal der öffentlichen Zollager ist ihre jedermann zugängliche Benutzung.

Bei der Regelung der öffentlichen Zollager weicht der Entwurf wesentlich von der derzeitigen Rechtslage (7. Hauptstück der ZMD.) ab und vollzieht eine Anlehnung an das deutsche System im Vereinszollgesetze. Die derzeit (§ 227, ZMD.) festgesetzte Verpflichtung zur Haltung von amtlichen Niederlagen bei Hauptzollämtern wurde nicht mehr in den Entwurf übernommen, weil für eine so weitreichende Verpflichtung der Zollverwaltung mit Rücksicht auf wesentliche Erleichterungen des Einlagerungswesens im Eisenbahn- und Flußschiffverkehr keine ausreichende Veranlassung mehr gegeben schien.

Die zur Aufbewahrung der Güter als öffentliche Zollager gewidmeten Räume unterscheiden sich von den für die vorläufige Übernahme und Abfertigung der Zollgüter bestimmten Räumen (Zollböden). Nur dann ist die Forderung der schriftlichen Erklärung zur Niederlage (§ 51 Entwurf) und der Ausstellung des Niederlagescheines (§ 49, Absatz 2, Entwurf) vertretbar.

Hinsichtlich der praktischen Durchführung wird dem bestehenden Zustand Rechnung getragen und jede unnötige Erschwerung vermieden werden. Nach § 33 des Entwurfes findet von Amts wegen Aufnahme ins Zollager statt, wenn die Warenerklärung nicht beigebracht wird oder eine der im § 33, Absatz 3, ausgesprochenen Voraussetzungen zutrifft. Eine förmliche Einlagerungserklärung wird in diesem Falle nicht vorliegen. Die Aufnahme ins Zollager wird vielmehr stattfinden:

bei im Ansaßverfahren angewiesenen Gütern auf Grund des Ansaßscheines und der damit überreichten Papiere,

im Postverkehr auf Grund der Übergabsverzeichnisse,

im Begleitscheinverfahren auf Grund des Begleitscheines.

Auf diesen Behelfen wird auch die Übernahme auf Zollager bestätigt werden.

In ähnlicher Weise wird auch außer den Fällen des § 33 Entwurf vorgegangen werden, um den derzeit herrschenden Zustand mit der strengen Forderung des Entwurfes bezüglich der Erklärung zum Zollager (§ 51 Entwurf) und Erteilung des Niederlagescheines in Einklang zu bringen.

Die öffentlichen Zollager sind am Orte und in Verbindung mit Zollämtern gedacht. Ihre Errichtung kann nicht nur vom Staate, sondern auch durch Gemeinden, Körperschaften oder andere Unternehmer erfolgen.

Eine Änderung soll hinsichtlich der Haftung der Lagerverwaltung für die auf Lager übernommenen Zollgüter eintreten. Nach dem heutigen Zustand (§ 234, ZMD.) übernimmt der Staat durch die Erteilung der Bestätigung der Übernahme in die Niederlage die Haftung, jedoch nur für die Zahl der Päckchen und Behältnisse und nicht für die angegebene Gattung, Beschaffenheit und Menge der Ware. Nach § 238, ZMD. findet hinsichtlich der Folgen eines Verschuldens die Bestimmung des § 1304 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Diese Regelung der Haftungsfrage, die eine Ersatzpflicht des Staates für Zollgüter in zollamtlichen Niederlagen nur dann eintreten läßt, wenn eingelagerte Päckchen oder Behältnisse zur Gänze abhanden kommen, niemals aber dann, wenn beim Vorhandensein der Päckchen Teile des Inhaltes abhanden gekommen sind, eine Beschädigung des Inhaltes oder ein Austausch ohne Minderung der Zahl der Päckchen stattgefunden hat, hat nach den gesammelten praktischen Erfahrungen nicht ausgereicht, um den Staat auch in anderen Fällen vor Ersatzansprüchen zu schützen.

Die Lagerverwaltung des öffentlichen Zollagers kann nicht dem Verwahrer im Sinne des bürgerlichen Rechtes gleichgehalten werden. Es werden ihr demnach nur Verpflichtungen hinsichtlich der Instandhaltung, sicheren Abschließung und der erforderlichen Einrichtung für Abwendung und Bekämpfung von Feuersgefahr auferlegt und lediglich die Haftung angelastet für Verluste und Schäden, die an den eingelagerten Gütern infolge der Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen.

Bei der Regelung des Lagergeldes, mit dem allenfalls eine fakultative oder obligatorische Versicherung der eingelagerten Waren gegen Feuersgefahr verbunden werden könnte, wäre die grundsätzliche Zuerkennung nach den durch die Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen und der Wegfall der nicht mehr vertretbaren ziffermäßigen Begrenzung nach oben (entgegen Artikel XIX, Z. 2, ZTG.) hervorzuheben, was übrigens schon mit der Erweiterung der Haftung des Lagerhalters zusammenhängt.

Hinsichtlich der Versteigerung der Waren weicht der Entwurf in einem wesentlichen Punkte vom heutigen Rechtszustand ab. Nach § 251, ZMD. hat der Erlös aus der Versteigerung nur für Kosten der Lagerung und Feilbietung (Lagerzins, Erhaltungs- und Versteigerungskosten) zu dienen, weil die Ware unverzollt versteigert wird, die Zollgebühr demnach im Falle der Belassung der Ware im Inland vom Käufer zu tragen ist.

Nach dem Entwurf sind aus dem Erlös auch die Zollgebühren zu bedecken. Bleibt das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrag des Eingangszolles zurück, so wird der Zuschlag verweigert, eventuell amtliche Vernichtung angeordnet.

Die näheren Anordnungen über Kundmachung der Feilbietung, über ihre Vornahme in Gegenwart der politischen Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes sowie darüber, daß das Zollamt die Weisung von der Zollbehörde wegen Versteigerung an einem geeigneten Orte einzuholen hat, wenn die Feilbietung an Ort und Stelle einen angemessenen Erlös nicht erwarten läßt, wird die Zollagerordnung zu enthalten haben.

#### Zu § 50.

Unter die Zolleigenlager sind die nur der Benutzung durch den Eigentümer vorbehaltenen Zollager, demnach die bisher nach § 253, ZMD. zugelassenen Privat Zollmagazine, soweit sie unter Zollverschluß stehen, dann derlei Zollager in öffentlichen Lagerhäusern, aber auch die in öffentlichen Zollagern gemieteten und vom öffentlichen Zollager räumlich abzugrenzenden Kabinen zu reihen.

#### Zu § 51.

Die Aufnahme in Zollager wird nur über schriftliche Erklärung erfolgen. Die innere Beschau ist nur so weit erforderlich, als die Aufnahmefähigkeit der Ware in Zollager festgestellt werden muß.

#### Zu § 52.

Für die Behandlung auf dem Zollager, namentlich bei Änderung der Bestimmung, Musterentnahme, Umpackung, Teilung, Verzollung entnommener Muster usw., wird der jetzt bestehende Zustand im allgemeinen aufrechterhalten werden.

#### Zu § 53.

Bei der Entnahme vom Zollager wären die allgemeinen Anordnungen des § 12, Absatz 2, bezüglich der im gebundenen Verkehr untergegangenen, vernichteten oder einer Veränderung ausgesetzten Waren zu beachten.

#### Zu § 54.

Unter den Begriff der Anweisung werden diejenigen Arten des gebundenen Verkehrs gereiht, der sich in der Form der Versendung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vollzieht. Der Entwurf behält die derzeitige Scheidung in die Anweisung mit Ansageschein (Ministerialverordnung 18. September 1857, RGBl. Nr. 175) und jene mit Begleitschein (ZMD. § 122 ff.) bei. Ersteres Verfahren wird als Ansageverfahren, letzteres als Begleitscheinverfahren bezeichnet. Die Hauptunterschiede zwischen beiden Verfahrensarten liegen darin, daß das Ansageverfahren nur bei bestimmten Verkehrsunternehmungen, das Begleitscheinverfahren überall und von jedem Verfügungsberechtigten beantragt werden kann und daß bei der Abfertigung auf Ansageschein in der Regel keine Beschau, bei der Abfertigung auf Begleitschein in der Regel wenigstens äußere Beschau stattfindet, endlich daß für die Anweisung im Begleitscheinverfahren grundsätzlich Sicherheit zu leisten ist, was beim Ansageverfahren nicht zutrifft.

## Zu § 55.

Sichtlich der Anweisung in der Einfuhr bezeichnet Absatz 1 übereinstimmend mit § 123, ZMD, die Fälle, in denen eine solche erfolgt.

Abatz 2 enthält eine wichtige Ausnahme von dem im § 32 des Entwurfes zum Ausdruck gelangten Grundsatz, daß die Verfügungsberechtigten über die Art des im einzelnen Falle anzuwendenden Zollverfahrens selbst zu bestimmen haben. Die Vorschrift lehnt sich an § 27, Absatz 1, der DV. zum ZG. und ist für die Zollverwaltung unentbehrlich, weil die großen Einbruchämter nicht immer die ausreichende Gewähr für die erforderliche Genauigkeit bei der Abfertigung bieten und weil das Amt am Bestimmungsort in der Regel besser als das Grenzzollamt die Bestimmung der Ware usw. wird beurteilen können.

## Zu § 56.

Eine Anweisung in der Ausfuhr kommt nur bei Waren vor, deren Ausgang über ein Grenzzollamt nachgewiesen werden muß, nachdem sie bei einem Amte im Innern zur Ausfuhr abgefertigt sind. Im übrigen könnte eine Anweisung in der Ausfuhr für ausfuhrzollpflichtige Waren in Frage kommen, die bei einem Amte im Innern gemäß § 42 Entwurf abgefertigt und verzollt sind. Doch genügt hier der derzeit eingehaltene Vorgang der Beigabe der Zollquittung zum Ausgangsfrachtbriefe und der Abstempelung der Zollquittung zum Zwecke der Verhinderung einer mißbräuchlichen mehrmaligen Verwendung.

## Zu § 57.

Die Anweisung in der Durchfuhr wird im Entwurfe nur für die Anweisung zur unmittelbaren Durchfuhr geregelt, auf die mittelbare Durchfuhr (mit Zwischenlagerung) findet zunächst § 55 Anwendung.

## Zu § 58.

Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Ansageverfahrens haben insofern eine Erweiterung erfahren, als diese Abfertigungsart nicht nur für den Eisenbahnverkehr, sondern auch für andere Verkehrsunternehmungen vorgeesehen ist. Gedacht ist dabei vornehmlich an Flußschiffahrtsgesellschaften, Automobil- und sonstige Verkehrsunternehmungen. Inwieweit ihre Zulassung tatsächlich erfolgen könnte, ist durch Vollzugsanweisung näher zu regeln. Absatz 2 würde gegebenenfalls für den Flußschiffverkehr, in dem zahlreiche nicht verschlußfähig eingerichtete Schiffe tätig sind, von Bedeutung werden.

## Zu § 59.

Die Bestimmungen über die Haftung der Verkehrsanstalt aus dem Ansageverfahren sind dormalen nur im Verordnungsweg unschrieben. Eine klare gesetzliche Regelung erscheint nötig.

Da die Verbindlichkeiten der Verkehrsanstalten aus dem Ansageverfahren nicht als Zollschuld (§ 87 Entwurf) angesprochen werden können, bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß es sich um eine Entschädigungsforderung an die Verkehrsanstalt für den durch den Entgang des Zolles entstandenen Verlust handelt, ohne daß zu prüfen wäre, wer Zollschuldner geworden ist. Ebenso wie eigentliche Zollforderungen muß aber auch diese Entschädigungsforderung der Einziehung auf die für die Einbringung öffentlicher Abgaben vorgeesehene Art vorbehalten werden.

Die Ersatzpflicht der Verkehrsanstalt wird durch die Beitreibung der Zollschuld gegenstandslos.

Im Absatz 2 ist für den Fall, daß mehrere Eisenbahnen usw. an der Beförderung beteiligt sind, die Haftung der letzten festgelegt. Die Voraussetzungen, unter denen die Haftung auf den Nachfolger übergeht, sind zur Vermeidung von Zweifeln genau bestimmt.

Die Ersatzpflicht der Verkehrsanstalt wird übrigens auch in der Richtung gemildert, daß sie nicht nach dem höchsten Zollsatz des Zolltarifs (RGBl. Nr. 175 ex 1857 und 134 ex 1874), sondern nur nach dem höchsten in Frage kommenden (also aus den Frachtbriefangaben usw. zu ermittelnden) Zollsatz bemessen wird.

## Zu § 60.

Für das Verfahren beim Ausfertigungsamt beinhaltet die Umgangnahme von der zollamtlichen Beschau der Ansagegüter in der Einfuhr und Durchfuhr gegenüber der derzeit geforderten, wenigstens äußeren Beschau eine wesentliche Erleichterung entsprechend dem durch die Grenzen praktischer Durchführbarkeit geschaffenen tatsächlichen Zustand. Die Bestimmung über Ausfuhrsgüter stellt die Übereinstimmung mit §§ 56 und 42 des Entwurfes her.

000094



Die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses wird nur ausnahmsweise in besonderen Verdachtsfällen erfolgen. Diese Erleichterung des Verkehrs ist im Hinblick darauf für zulässig erachtet worden, daß die überwiegende Mehrzahl der Eisenbahnen Staatsbetriebe sind und daß gegenüber den Werten, für welche alle Eisenbahnen an und für sich zu haften haben, die auf den von ihnen beförderten Waren ruhenden Zölle nur von geringerer Bedeutung sind.

#### Zu § 61.

Bezüglich des Verfahrens beim Empfangsamt ist gegen den bisherigen Zustand nur die im Verkehrsinteresse zugestandene Erleichterung vorgesehen, daß das Empfangsamt nicht im Anlagerschein bezeichnet zu sein braucht, sondern die Eisenbahnen usw. in der Lage sind, die Anlagegüter irgendeinem mit entsprechenden Befugnissen versehenen Zollamt zur weiteren Abfertigung zu stellen.

#### Zu § 62.

Anlangend das Verfahren beim Ausfertigungsamte im Begleitscheinverfahren sind alle gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen (ZMD. §§ 125 ff.) durch Verordnung (insbesondere Ministerialverordnung, R. V. Nr. 33 ex 1874 etc.) erlassenen Erleichterungen nunmehr in ihren Grundzügen im Entwurf aufgenommen und entsprechend erweitert. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, genügt äußere Beschau. Für die schriftliche Erklärung wird auf Angabe des Reingewichts verzichtet und für die Art nur allgemeine sprachgebräuchliche Bezeichnung verlangt. Auf Grund der der Zollverwaltung eingeräumten Befugnis zu weiteren Erleichterungen wird zum Beispiel im Reisendenverkehr auch mündliche Erklärung (§ 33 des Entwurfes) zugestanden werden.

#### Zu § 63.

Die Regel des § 149 ZMD., daß Begleitscheingüter unter zollamtlichen Verschluss zu legen sind, ist beibehalten. Jedoch ist nicht nur die schon bisher für den Fall der inneren Beschau zugelassene Ausnahme von der Regel wiederholt und nach ihren Voraussetzungen näher bestimmt, sondern es sind zur Erleichterung des Verkehrs weitere Ausnahmen sowohl im Gesetze vorgesehen als der Zollverwaltung überlassen.

Hinsichtlich des besonders zeitraubenden Packstückverschlusses im Eisenbahnverkehr bietet schon das Gesetz eine weitreichende Ausnahme, indem auf Antrag der Eisenbahn angewiesene Waren allgemein vom Verschluss ausgenommen sind.

#### Zu § 64.

Die Vorschriften über die Haftung im Begleitscheinverkehr lehnen sich an die im § 59 des Entwurfes für den Anlageverkehr vorgesehenen Bestimmungen und an §§ 133 ff. ZMD. an. Der Begleitscheinnehmer haftet für die Stellung des Begleitscheingutes und bei Nichtstellung für den Zoll; wegen dessen Höhe gilt das zu § 59 Bemerkte. Die Stellungspflicht geht aber, da der Begleitscheinnehmer nicht notwendig auch der Frachtführer sein muß, auf diesen und, wenn mehrere Frachtführer sich folgen, auf den letzten über. Ist der Frachtführer eine öffentliche Verkehrsanstalt, so geht auch die Haftung für den Zoll auf sie über, und zwar deshalb, weil in diesem Fall dem Begleitscheinnehmer jede Einflußnahme auf die Beförderung des Begleitscheingutes und deren richtige Überstellung zum Empfangsamt benommen ist.

Der Beginn der Haftung ist auf den Zeitpunkt festgelegt, in dem der Begleitscheinnehmer oder der Frachtführer den Begleitschein nebst dem Begleitscheingut erhält.

#### Zu § 65.

Die Forderung der Sicherstellung für die Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitscheinnehmers ist grundsätzlich wie in der ZMD. beibehalten. Über deren Art und Höhe bestimmt das Gesetz nichts, die Regelung verbleibt daher der Begleitscheinordnung. Zu der Vorschrift über den ausnahmsweisen Verzicht auf die Sicherheitsbestellung ist zu bemerken, daß die Befreiung von der Sicherstellung nur für Personen in Frage kommt, die im Zollinlande wohnen.

Die bestehenden Erleichterungen werden im übrigen beibehalten.

## Zu § 66.

Für das Verfahren beim Empfangsamt bildet der bestehende Zustand den Ausgangspunkt; hinsichtlich der der weiteren Abfertigung zugrundezulegenden Menge der Ware vergleiche Absatz 1, der Bemerkungen zu § 12, Absatz 2, und Bemerkungen zu § 53.

Das Verfahren bei veränderter Bestimmung und Teilung der Sendungen unterwegs, Überschreitung der Stellungsfrist usw. wird in der Begleitscheinordnung geregelt.

## Zu § 67.

Der Zwischenauslandsverkehr, bisher als Streckenzug benannt, wird neben dem freien, dem Vorwerk- und dem gebundenen Verkehr als besondere Art des Zollverkehrs behandelt, richtiger als bisher, wo dieser Verkehr auf Grund der §§ 186 ff. ZMD. der Anweisung zugewiesen ist, mit der er kaum die Form gemeinsam hat. Durch den Zwischenauslandsverkehr wird niemals eine Zollhängigkeit begründet, er dient vielmehr dazu, die Ware bei ihrem Wiedereintritt frei von der Zollhängigkeit in Verkehr setzen zu können. Die Behandlung des Zwischenauslandsverkehrs als Verfahrensart eigener Gattung entspricht dem Gebote klarer Abgrenzung gegenüber der Anweisung.

Wichtig vom verkehrspolitischen Standpunkt ist die Bestimmung, daß der Zwischenauslandsverkehr nicht allgemein, sondern nur auf den zugelassenen Strecken stattfinden kann. Diese Bestimmung gewinnt erhöhte Bedeutung angesichts der unglücklichen Gestaltung der österreichischen Grenzen.

Die Regelung des Verfahrens wird weitgehende Erleichterungen beinhalten, soweit es sich um zugelassene Strecken handelt.

## Zu §§ 68 bis 70.

Der unter den Sondervorschriften für einzelne Verkehrsarten an erster Stelle behandelte Postverkehr soll für den derzeit bestehenden lediglich auf Verordnungen beruhenden Zustand, die besonderen Erleichterungen für den Postverkehr und die weitgehende Heranziehung der Post zur Mitwirkung bei der Zollaufsicht in wenigen, klaren Leitsätzen die gesetzliche Grundlage schaffen.

Die Stellung der eingeführten Postgüter zur Zollabfertigung bleibt der Postanstalt ohne Einleitung einer Zollaufsicht ab Grenze, demnach ohne Einleitung des Anjageverfahrens überlassen.

Entsprechend dem für die Eisenbahnen und für andere öffentliche Verkehrsanstalten in § 59 ausgesprochenen Grundsatz soll in der Einfuhr auch die Postverwaltung die Haftung für nichtgestellte Postsendungen tragen. Der neuen Haftung der Postverwaltung steht die Festlegung einer wichtigen Pflicht und eines nicht minder wichtigen Rechtes der Zollverwaltung gegenüber. Sie soll nach § 70, Absatz 2, für die ihr gestellten und von ihr in Verwahrung genommenen Sendungen im selben Umfang wie die Postverwaltung, das heißt nach § 213 ff. der auf Grund des Postgesetzes vom 5. November 1837 erlassenen Postordnung vom 22. September 1916, RGBl. Nr. 317, und nach den bezüglich der Haftpflicht geltenden Bestimmungen der internationalen Verträge und Übereinkommen haften. Die Haftpflicht der Zollverwaltung ist demnach gegenüber der derzeit auf den Umfang der § 234 ZMD. eingeschränkten Haftung wesentlich erweitert. Auf der anderen Seite wird durch § 70, Absatz 1, die gesetzliche Grundlage für die schon dormalen in den Postzollvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Amtshandlungen der Zollbeamten in postamtlichen Diensträumen geschaffen. Selbstverständlich werden die näheren Bestimmungen im Einvernehmen mit der Postverwaltung getroffen.

Eine Vorführung der eingehenden Poststücke beim Grenzzollamt hat überhaupt nicht mehr, also auch dann nicht stattzufinden, wenn die Zulässigkeit der Einfuhr zu prüfen ist. Damit ist die Wahrnehmung der Einfuhrverbote im Postverkehr ebenso der Postverwaltung allein überlassen, wie es schon bisher in Ansehung der Ausfuhrverbote im allgemeinen der Fall war. Durchfuhr- und Zwischenauslands-sendungen unterliegen keiner zollamtlichen Behandlung. Auch die Wahrnehmung der Durchfuhrverbote ist damit der Postverwaltung übertragen. Der Nachweis der Ausfuhr von Postsendungen, deren Ausgang nachzuweisen ist, liegt nach § 69, Absatz 3, nicht mehr den Grenzzollämtern ob, sondern ist nach den Postvorschriften durch Einzelnartierung und Wahrnehmung einer Rückmeldung zu erbringen.

## Zu § 71.

Die Vorschrift über die Änderung der Postzollvorschriften soll verhindern, daß bei zwischenstaatlichen, mit dem Zollgesetz nicht übereinstimmenden neuen Vereinbarungen über den Postverkehr zur Herbeiführung der Übereinstimmung der Weg der Gesetzgebung beschritten werden muß.



## Zu § 72.

Die gesetzliche Festlegung der Verpflichtungen der Eisenbahnen und Flußschiffahrtsunternehmungen erscheint zur Erleichterung der Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Verwaltungsstellen empfehlenswert.

Den Eisenbahnen, für die §§ 72 bis 75 Sondervorschriften enthalten, sind im Entwurf überall die Flußschiffahrtsunternehmungen gleichgestellt, was zur Folge hat, daß grundsätzlich auch für den Flußschiffverkehr das Ansageverfahren (§ 58) zugelassen ist. Hierbei wird in der Regel die verschlußsichere Einrichtung der Beförderungsmittel verlangt, von der nur ausnahmsweise abgegangen werden soll.

Was nun die Verpflichtungen der Verkehrsunternehmungen zur Beistellung der erforderlichen Amtsräume für die Zollverwaltung und zur Unterbringung ihrer Angestellten anlangt, so liegen dem Entwurfe folgende Erwägungen zugrunde.

Die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Beistellung von Räumen für die Zollverwaltung erstreckt sich dermalen nur auf die für die Überwachung des Verkehrs, nicht auch auf die für die Abfertigung erforderlichen Räume (§ 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1852 und Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1859, WBl. Nr. 4). In der Praxis erwies es sich als unmöglich, die Scheidelinie einzuhalten.

Der Entwurf setzt die Verpflichtung der Verkehrsunternehmungen zur kostenlosen Beistellung und Erhaltung der für die Überwachung, Aufbewahrung und Abfertigung der Zollgüter erforderlichen Räume fest. Abgesehen davon, daß es sich hierbei, soweit Staatsbahnen in Betracht kommen, um eine innere budgetäre Verwaltungsangelegenheit handelt, erscheint es zweckmäßiger und ökonomischer, daß die Eisenbahn als Bauherr für alle Bahnbetriebsräume auch für die baulichen Herstellungen für Zollzwecke aufkommt.

Die gleiche Erwägung ist auch für die Führung der Regie in den Bahnhofsräumen (Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Zollamtsräume) maßgebend und trifft auch hinsichtlich der Beistellung der Unterkünfte für die Zollbeamten zu.

Die den Bahnen niederer Ordnung zustehenden besonderen Begünstigungen sollen unberührt bleiben (Gesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 2 ex 1895); die Lokalbahnen werden daher von der Zollverwaltung für den Bauaufwand entsprechend entschädigt werden.

Die Aufbewahrungsräume für die Zollgüter sind von den Verkehrsanstalten unter Verschluss zu halten. Vom zollamtlichen Mitverschluss wird in der Regel abgesehen werden.

Die Begleitung und die Verpflichtung der Verkehrsanstalten zur unentgeltlichen Beförderung und Rückbeförderung des Begleitpersonals sind im wesentlichen nach dem bestehenden Zustande geregelt.

## Zu § 73.

Die Befugnisse der Zollbeamten zur Beaufsichtigung des Eisenbahnverkehrs sind auf die ständig mit der unmittelbaren Überwachung des Verkehrs betrauten Angestellten der Zollverwaltung und die mit der Dienstaufsicht über diese Angestellten betrauten Organe eingeschränkt.

In der die Zollvorschriften für den Eisenbahnverkehr zusammenfassenden Eisenbahnzollordnung (EZO.) wird ausdrücklich bestimmt werden, daß durch die Überwachung des Eisenbahnverkehrs seitens der Zollangestellten der Eisenbahnverkehr nicht weiter gestört werden darf, als es unbedingt geboten ist.

## Zu § 74.

Für die Einrichtung und Beladung der Fahrbetriebmittel werden die zwischenstaatlichen Abmachungen, betreffend die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen (Berner Konvention), für die Flußschiffe allfällige Abmachungen über die Verschlussicherheit maßgebend sein.

Den Besonderheiten des Donauverkehrs wird Rechnung getragen werden.

## Zu § 75.

Über die allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamte und über die Einzelheiten des Zollverfahrens im Eisenbahnverkehr werden in der EZO. die erforderlichen, die möglichst geringe Behinderung des Verkehrs beinhaltenden Anordnungen erlassen werden.

Für den Flußschiffverkehr ist eine allgemeine Anmeldung durch Manifest nach dem Vorbilde des Verkehrs auf Grenzgewässern neu vorgesehen. Über Form und Inhalt dieser allgemeinen Anmeldung sowie über alle sonstigen Einzelheiten des Flußschiffverkehrs wird in einer besonderen Schiffzollordnung Bestimmung zu treffen sein.

000097

Für den Verkehr mit nicht verschlußfähigen Flußschiffen werden die Bestimmungen für den Landstraßenverkehr gelten, für den das Gesetz Sonderbestimmungen nicht enthält, der aber in der Vollzugsanweisung einer besonderen, gegenüber dem jetzigen Zustande tunlichst vereinfachten Regelung unterworfen werden wird.

#### Zu §§ 76 bis 81.

Für den Verkehr auf Grenzgewässern waren bisher (§§ 49 und 50 ZMD.) einzelne Bestimmungen für den Seeverkehr (§§ 38 bis 41 ZMD.) maßgebend. Nach Lage der Dinge kommt für das österreichische Zollrecht der Verkehr zur See überhaupt nicht mehr, der Verkehr auf anderen Grenzgewässern nur hinsichtlich der an der Zollgrenze gelegenen Seen in Betracht, deren Ufer fremde Staaten berühren (Bodensee, Neusiedlersee), dann hinsichtlich jener Flüsse und Flußstrecken, deren Ufer verschiedenen Staaten angehören (vergleiche § 26, Absatz 2 b), zum Unterschied von den ins Zollgebiet führenden, als Zollstraßen (§ 26, Absatz 2 c) in Betracht kommenden Flußstrecken, von denen §§ 72 bis 75 handeln. Die Möglichkeit zur Errichtung von Freihäfen in Hafensplätzen an Grenzgewässern soll gleichwohl im neuen Zollrecht im Interesse des österreichischen Handels offengehalten werden, wobei die begriffliche Umschreibung an die hinsichtlich des Freigebietes in Triest bestandenen Verhältnisse anschließt.

Die Freihäfen werden als Zollrechtseinrichtung besonderer Art behandelt, weil sie weder den Zollagern, noch den Zollausschlüssen begrifflich zugewiesen werden können. Voraussetzung der Aufnahme von Waren in ein Zollager und ihrer Verabfolgung auf Vormerkrechnung (zum offenen Lager) bildet nach § 51 und § 44 des Entwurfes ihre Abfertigung, während § 76 als Besonderheit der Freibezirke die Zulässigkeit der Lagerung unabgefertigter Waren hervorhebt. Aber auch die Behandlung als Zollausschlüsse wäre nicht zu rechtfertigen, weil der Gebrauch oder Verbrauch ausländischer Waren im Freihafen im Gegensatz zum Zollausschluß nur nach Verzollung stattfinden darf.

Die Anmeldung beim Grenzzollamt (§ 77) deckt sich hinsichtlich ihres Inhaltes mit dem Manifest im Flußschiffverkehr (§ 75) und dient im wesentlichen auch dem gleichen Zweck der Festhaltung des Wareneinganges. Darüber hinaus wird im Verkehr auf Grenzgewässern die Abgabe der Vorratsliste gefordert, die als Grundlage für die vorläufige Beschau des Schiffes dient (§ 78).

Etwa erforderliche Erleichterungen können durch Vollzugsanweisung bewilligt werden (§ 77, Absatz 4). Solche Erleichterungen werden in erster Linie von den zwischenstaatlichen Abmachungen mit den Nachbarstaaten abhängen. Es wird vom Entgegenkommen des anderen Teiles bestimmt werden, wie weit die eigene Zollverwaltung gehen kann, weshalb freier Spielraum in dieser Richtung für die Verkehrsbedürfnisse unerlässlich ist.

#### Zu §§ 82 und 83.

Mit dem Versuche, den Verkehr von Luftfahrzeugen mit und ohne Warenbeförderung über die Zollgrenze, wenigstens in den Hauptpunkten zu regeln, tritt der Entwurf vollkommen Neuland und steht umso größeren Schwierigkeiten gegenüber, als die gesetzliche Regelung des Luftrechtes und des Luftverkehrs von der Auslegung des Friedensvertrages wesentlich beeinflusst werden wird.

Demnach konnten nur die wichtigsten Grundregeln für die Zollbehandlung des der Überwachung nicht leicht zugänglichen Luftverkehrs im § 26, Absatz 8, und in den §§ 82 und 83 als Rahmenbestimmungen Aufnahme finden.

Zimmerhin sind diese Bestimmungen ausreichend, um den Zollanspruch gegenüber dem Luftverkehr durchzusetzen, vorausgesetzt daß es gelingt, unsere Luftpolizeilichen Einrichtungen wirksam auszugestalten.

Das Überfliegen der Zollgrenze mit Luftfahrzeugen ist nach § 26, Absatz 8, des Entwurfes nur mit besonderer Bewilligung gestattet. Inwieweit bei einer Entwicklung des Luftverkehrs allgemeine Bewilligungen und sonstige Erleichterungen zuzugestehen sein werden (nach Art der für den Verkehr von Kraftfahrzeugen über die Grenze zugelassenen), wird später zu erwägen sein.

Der Entwurf verlangt weiters sofortige Meldung seitens des Führers eines jeden aus dem Zollausslande kommenden Luftfahrzeuges beim Zollamt, für Luftfahrzeuge mit Güterverkehr überdies die Führung eines Manifestes.

#### Zu §§ 84 und 85.

Hinsichtlich des Reisendenverkehrs wird zunächst die Stellungspflicht für alle Reisenden festgestellt, ohne zu unterscheiden, ob sie Waren bei sich führen oder nicht und ob diese im ersteren Falle zum Handel bestimmt sind oder nicht. Rücksichten polizeilicher Natur waren für diese Verallgemeinerung maßgebend. Im Absatz 2 des § 84 wird in Ergänzung der Vorschriften des § 26 über die

Einhaltung der Zollstrafen beim Grenzübertritt der Zollverwaltung überlassen, zur Vermeidung unnötiger Erschwerung insbesondere des Touristenverkehrs für bestimmte Grenzstrecken Reisende, die außer ihrer gewöhnlichen Ausrüstung keine Waren mit sich führen, von der Stellungspflicht zu befreien.

Die Vorschriften des § 85 über die Abfertigung beziehen sich durchweg nur auf Reisende, die nicht zum Handel bestimmte Waren mit sich führen. In Absatz 1 wird der Grundsatz des § 118 ZM., daß solche Reisende zu jeder Tageszeit abgefertigt werden müssen, aufrechterhalten. Neu aufgenommen erscheint der Grundsatz, daß der Reisende sich an Stelle der Abgabe einer Erklärung der Beschau unterwerfen kann.

Die derzeit bestehenden Erleichterungen des Reisendenverkehrs, die insbesondere die Abfertigung des Handgepäcks der Reisenden in den Zügen betreffen, werden auch ferner zugestanden werden.

#### Zu §§ 86 und 87.

Die Bestimmungen über die Entstehung der Zollschuld (§ 86), deren grundlegende Bedeutung schon oben im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen behandelt wurde, betreffen den Zoll überhaupt, demnach Einfuhrzölle und Ausfuhrzölle. Die Zollschuld kann unbedingt, wie bedingt im Zuge des Zollverfahrens, die unbedingte Zollschuld überdies kraft des Gesetzes (§ 86, Absatz 4) entstehen. Die Entstehung der unbedingten Zollschuld tritt nur nach Abschluß des Zollverfahrens mit der zollhängigen Ware im Eingange, mit der ausfuhrzollpflichtigen Ware im Ausgang ein; der Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld wird an die Bekanntgabe des vom Zollamte festgesetzten Zollbetrages an den Verfügungsberechtigten geknüpft. Eine solche Eröffnung des Zollbetrages setzt die über Antrag des Verfügungsberechtigten vorhergegangene Abfertigung zum freien Verkehr in der Einfuhr oder die Abfertigung zur Ausfuhr für ausfuhrzollpflichtige Waren voraus. Nach Tilgung der Zollschuld durch Entrichtung des Zollbetrages ist die Ware dem Verfügungsberechtigten in der Einfuhr zum freien Verkehr, in der Ausfuhr zur Veranlassung des Austrittes zu verabsolgen.

Mit der Entstehung der Zollschuld tritt auch ihre Fälligkeit ein. Der Verfügungsberechtigte kann jedoch nach Bekanntgabe der Zollschuld über die noch immer zollhängige und im Zollgewahrsam befindliche Ware anderweitig verfügen und sich dadurch von der Zollschuld wieder befreien. Soweit es durch Abfertigung zum Vormerkverkehr geschehen soll, kann es selbstverständlich nur Platz greifen, wenn es sich um einen zulässigen Vormerkfall handelt und der Verfügungsberechtigte im Besitze der etwa erforderlichen Bewilligung ist.

Für den Fall, daß derjenige, der die Ware zum freien Verkehr verabsolgt erhält, nicht zugleich der Empfänger der Ware ist, hat die Vorschrift im Absatz 3 Bedeutung, die schon jetzt Geltung hat. Sie gibt dem ersten Zollschuldner, zum Beispiel dem Spediteur die Möglichkeit, die Zollverwaltung wegen Nachforderungen aus § 92 des Entwurfes an den Empfänger zu verweisen.

Bedingt entsteht die Zollschuld (§ 87) im Vormerkverkehr, im Erlaubnischeinverkehr und in gewissen Befreiungsfällen des § 7 Entwurf für den Fall, daß zum Beispiel die Ware, die zur Veredelung oder auf Vormerkrechnung abgefertigt wurde, nicht wieder ausgeführt wird, daß eine auf Erlaubnischein zu bestimmten Zwecken zollfrei abgelassene Ware, zu anderen Zwecken verwendet wird, daß Fahrzeuge, die als Beförderungsmittel zollfrei gelassen wurden, dauernd im Zollinland belassen werden usw.

#### Zu § 88.

Die Vorschrift über die Übernahme der Zollschuld und die Gesamthastung knüpft an die bereits geltende Einrichtung an, daß Großbanken, denen Zollstundung in bedeutender Höhe bewilligt ist, ohne selbst Verzollungen vorzunehmen, sich durch Mitunterzeichnung der Abfertigungspapiere zur Zahlung der von ihren Auftraggebern im einzelney Falle zu entrichtenden Zollbeträge verpflichten, mit den Auftraggebern als Gesamtschuldner für diese Beträge haften und sie unter Vennutzung der ihnen gewährten Stundung tilgen.

Ein ähnlicher Fall wird sich daraus ergeben, daß im Falle von Unterwegsabfertigungen durch Eisenbahnen die Entrichtung des Zolles durch einen Dritten (zum Beispiel einen Spediteur auf seine Zollstundung) übernommen wird. Die Übernahme einer strafrechtlichen Haftung findet in diesem Falle nicht statt.

#### Zu § 89.

Die Tilgung der Zollschuld hat wie bisher in Gold zu erfolgen. Hinsichtlich der Leistung in anderen Zahlungsmitteln bleibt der bestehende Zustand (Artikel XVII ZG.) aufrecht. Die Zulassung



der Zahlung der Zölle in Banknoten mit Aufschlag (vergleiche Vollzugsanweisung vom 1. September 1919, StGBI. Nr. 453) wird nicht berührt.

Regel ist, daß die Schuld bei der Zollstelle getilgt wird, wo sie festgesetzt ist. Ausnahmen fanden von jeher statt, zum Beispiel bei der Einzahlung mit Begleitschein. Hierbei treten die Waren nicht in den gebundenen Verkehr, sie brauchen nicht unter zollamtlichen Verschuß gesetzt, regelmäßig auch dem Empfangsamt nicht gestellt zu werden; das ganze Verfahren hatte demnach mit dem Begleitscheinverfahren kaum etwas anderes als den Namen gemein. Unter diesen Umständen erscheint es richtiger, die Einrichtung fallen zu lassen und in den Ausführungsbestimmungen die Formen zu regeln, unter denen die mit der Einzahlung auf Begleitschein verfolgten Absichten fernerhin zu erreichen sind.

Der Absatz 2 gibt die gesetzliche Ermächtigung, entsprechend Art. X, Z. 6 und Art. XX ZGB. von der Einhebung gewisser geringfügiger Zollbeträge Abstand zu nehmen und die derzeit gestatteten Abrundungen beizubehalten.

#### Zu § 90.

Die Beitreibung der Zollschuld wird nur ausnahmsweise im Falle von Nachforderungen Platz greifen, weil die Entrichtung des Zollbetrages die Voraussetzung für die Verabfolgung der Ware bildet. (§ 86.)

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen über die Beitreibung den derzeitigen, wenn auch nicht in der ZMD. selbst enthaltenen Normen. (Kofstammerdekret vom 2. Juni 1839, Z. 16358, und vom 24. April 1910, Z. 69331 ex 1909.)

#### Zu § 91.

Die Vorschriften über die Zollstundung geben im allgemeinen den bestehenden Zustand (Artikel XVIII, ZGB.) wieder und halten insbesondere die Verzinsungspflicht für gestundete Zollbeträge allgemein aufrecht, weil es vom Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit nicht zu vertreten ist, wenn Zollschuldner, denen es ihre Vermögensverhältnisse gestatten, die zur Erlangung der Zollstundung nötige Sicherstellung zu leisten, Zollbeträge zinslos gestundet erhalten, während andere, die zur Barzahlung gezwungen sind, die erforderlichen Beträge vielleicht unter Verpflichtung zur Zinszahlung leisten müssen. Die Dauer der Stundung ist nicht mehr im Gesetze festgelegt, sondern wie alle anderen Einzelheiten der Regelung im Wege der Vollzugsanweisung vorbehalten.

Nicht hierher fallen die Zahlungserleichterungen, die namentlich der Post und den Eisenbahnen oder sonst vereinzelt gewährt werden, weil diese Zahlungserleichterungen, bei denen es im Wesen auf eine auf bestimmte Zeitläufe abgestellte Nachhineinzahlung der auslaufenden Schulddigkeit ohne Zinsverpflichtung hinausläuft, lediglich als zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Verwaltungszweigen festzusetzende Arten der Einzahlung gelten, für die es einer besonderen Anordnung im Gesetze nicht bedarf.

#### Zu § 92.

Die Bestimmungen über die Berichtigung der Zollfestsetzung durch die Zollverwaltung sollen an die Stelle der derzeitigen Anordnung des § 219, ZMD. treten, beinhalten aber eine wesentliche Verbesserung für die Parteien hinsichtlich der Dauer der Frist.

Während die Frist nach § 219, ZMD., allgemein ein Jahr betrug, ist sie jetzt in dieser Ausdehnung nur für den Fall aufrechterhalten, daß die Unrichtigkeit auf einem Rechenfehler beruht. In anderen Fällen ist die Frist auf drei Monate festgesetzt. Der Unterschied rechtfertigt sich dadurch, daß Rechenfehler bei einiger Aufmerksamkeit des Zollschuldners nicht entgehen werden und es daher wohl begründet ist, der Zollverwaltung die Berichtigung solcher Fehler nicht durch zu kurze Bemessung der Frist zu erschweren. Dagegen wird durch die kürzere Bemessung der Frist für andere Fälle lebhaften Klagen der beteiligten Kreise darüber abgeholfen, daß sie bei Verzollungen, die sie in gutem Glauben als erledigt ansehen durften, noch nach langer Zeit Macherhebungen ausgesetzt waren. In diesen Fällen, also namentlich wenn die Berichtigung durch unrichtige Auslegung der Tarifvorschriften seitens der Abfertigungsbeamten notwendig ist, werden künftig Nachforderungen nur noch innerhalb dreier Monate nach der ursprünglichen Eröffnung des Zollbetrages möglich sein. Eine Ausnahme ist nur für den Fall von Zollwiderhandlungen vorgesehen. Hier liegt kein Grund vor, die Frist anders zu bemessen, als die für die Strafverfolgung maßgebende.

Für die Ausübung des Rechtes des Zollschuldners, die Berichtigung einer zu hohen Zollfestsetzung oder einer zu niedrigen Zollerstattung oder Zollvergütung zu verlangen, brauchte



in § 92 keine Frist bestimmt zu werden. Alles Nötige ist für diese Fälle in den §§ 96 und 97 über die Einlegung von Rechtsbeschwerden angeordnet.

#### Zu § 93.

Die Bestimmungen über die Verjährung beziehen sich auf festgestellte Zollforderungen. Bezüglich Absatz 1 und 2 kommt der Zollschuldner, bezüglich Absatz 3 der Fiskus als Schuldner in Betracht.

Nach § 1456 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches tritt dermalen eine Verjährung für Zollrückstände nicht ein; das Gesetz vom 18. März 1878, RÖBl. Nr. 31, findet auf Zölle keine Anwendung. Dagegen ist im deutschen Zollrecht (§ 15, BZG.) die Verjährung festgestellter Zollforderungen schon dermalen mit einem Jahr von dem Tage an festgesetzt, an dem die Ware in den freien Verkehr gebracht wurde. Die Festsetzung einer Verjährungsfrist erscheint durchaus billig.

Die in der ZMD. den Zollbeamten auferlegte Subsidiarhaftung für Ersätze wurde in den Entwurf nicht mehr aufgenommen, weil es sich hier um eine nach den allgemeinen Dienstpflichten der Beamten zu beurteilende Ersatzleistung handelt, die der Regelung durch das Zollgesetz nicht bedarf.

#### Zu § 94.

Bezüglich der Anwendung zollschuldrechtlicher Vorschriften auf andere Abgaben, vergleiche Bemerkung zu §§ 3 und 4.

#### Zu § 95.

Der Zollerlaß aus Billigkeitsgründen ist unserem Zollrechte fremd, besteht aber in Deutschland (§ 118, BZG.) und mußte auch bei uns in der Praxis im Wege zwangsweiser Auslegung verschiedentlich gewährt werden, so daß sich die ausdrückliche Übernahme in unser Zollrecht empfiehlt.

Die Entscheidung wird in der Regel dem Staatsamte für Finanzen obliegen, das mit den wirtschaftlichen Ressorts einvernehmlich vorgeht. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist die Übertragung der Befugnis für bestimmte Gruppen von Fällen an die obere Zollbehörde vorgesehen.

#### Zu §§ 96 bis 99.

Über die Rechtsmittel ist im Anschluß an die allgemeinen Bemerkungen noch folgendes zu sagen:

Daß bei den Rechtsbeschwerden die Tarifbeschwerden (§ 96) äußerlich von den anderen Rechtsbeschwerden (§ 97) getrennt behandelt sind, beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen. Wenn auch der weitere Lauf des Verfahrens bei beiden Arten der Beschwerde gleich sein kann und muß, so ergeben sich doch für den Anfang des Verfahrens Unterschiede aus der Eigenart der Tarifbeschwerden. Ihre zweckentsprechende Erledigung ist nur möglich, wenn über die tatsächlichen Grundlagen der Zollbemessung kein Zweifel besteht, wenn beispielsweise die Beschaffenheit der Ware, um deren Verzollung es sich handelt, mit Sicherheit festgestellt ist. Diese Sicherheit ist am leichtesten zu erreichen, wenn die Beschwerde gleich bei der Verzollung zu Protokoll erklärt wird. Geschieht dies nicht, wird die Beschwerde vielmehr innerhalb der für alle Rechtsbeschwerden auf dreißig Tage bemessenen Frist angebracht, so muß Vorfrage getroffen werden, daß die Beschwerde, wenn die Zollbemessungsgrundlagen nicht zweifellos feststehen, von der Weiterleitung ausgeschlossen werden kann. Da derartige Verhältnisse bei den anderen Rechtsbeschwerden nicht in Frage kommen, erhöht eine getrennte Behandlung beider Arten die Übersichtlichkeit.

Das dem Beschwerdeführer in § 96, Absatz 2, vorbehaltene Recht, die Beschwerde binnen 30 Tagen schriftlich näher zu begründen, ist bei protokollarischer Beschwerdeerhebung für ihn von Wert. Der Gefahr, daß diese Vorschrift sowie die in § 96, Absatz 3, über die Anfechtung eines die Weiterleitung der Beschwerde ablehnenden Bescheides des Zollamts zu einer mißbräuchlichen Verzögerung der Zollzahlung benützt werden könnten, ist durch § 96, Absatz 5, vorgebeugt. Auch § 96, Absatz 6, der die Nachprüfung des Sachverhaltes in seinem vollen Umfang, also auch, soweit er nicht angefochten ist, anordnet und eine Abänderung der Zollfestsetzung zum Nachteil des Beschwerdeführers zuläßt, soweit die in § 92 vorgesehenen Fristen noch nicht abgelaufen sind, ist geeignet, leichtfertigen Beschwerden vorzubeugen und eine richtige Entscheidung herbeizuführen.

Die Tarifbeschwerden gehen unmittelbar von dem Zollamt, das den Zoll festsetzt, an das Staatsamt für Finanzen, das nach Anhörung des aus Vertretern von Handel, Industrie und Landwirtschaft

gebildeten Zollbeirats, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern entscheidet. Während diese Entscheidung aber bisher eine endgültige war, wird sie künftighin der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (§ 98) unterliegen.

Die in § 97, Absatz 1, enthaltene Umschreibung der Fälle, in denen andere Rechtsbeschwerden stattfinden sollen, ist neu. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich in manchen Einzelfällen Zweifel ergeben werden, ob ein Rechtsanspruch oder eine Rechtsverpflichtung im Sinne der Vorschrift vorliegt und die angebrachte Beschwerde nicht vielmehr als eine einfache Verwaltungsbeschwerde nach § 99 zu behandeln ist. In dieser Beziehung ist eine Klärung erst durch die Spruchpraxis der Gerichte zu erwarten, woraus sich unmittelbar die Weiterentwicklung des Zollrechtes ergeben wird.

#### Zu §§ 100 bis 126.

Hinsichtlich der Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen gelten derzeit die Bestimmungen des Gefälligkeitsstrafgesetzes, das die hauptsächlichsten Straffälle der gesetzwidrigen Wareneinfuhr, -ausfuhr und -durchfuhr in den §§ 185 bis 188, 190 bis 194, 198, 199, dann 220 bis 264, jene der strafbaren Unrichtigkeiten der Warenerklärung in den §§ 277, 279 bis 289, 291 bis 308, die Übertretungen der Vorschriften über die Anweisungsgüter in den §§ 350 bis 360, die Übertretungen gegen die Maßregeln zur Überwachung des Verkehrs in den §§ 368, 369, endlich die Übertretungen gegen die zur Sicherstellung des Zollgefälles bestehenden Einrichtungen in den §§ 452 bis 465 behandelt. Schon diese Aufzählung der materiellen Zollstrafrechtsbestimmungen des GStG. zeigt, daß eine Zusammenfassung der Zollstrafbestimmungen zur Erzielung der für die Parteien und die Gerichte gleich wichtigen Übersichtlichkeit unabweislich notwendig ist. Die besondere Behandlung des Zollstrafrechtes muß aber bei Erlassung eines neuen Zollgesetzes auch deshalb vorgenommen werden, weil das GStG. im engsten zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der ZMD. steht. Die Schaffung eines neuen Zollrechtes ohne Erziehung der auf das Zueinandergreifen mit der ZMD. aufgebauten, bestehenden Strafbestimmungen müßte einen der erforderlichen Klarheit völlig ermangelnden Rechtszustand ergeben. Die Neuschöpfung des gesamten Zollrechtes und die wesentlichen, im allgemeinen Teil dieser Bemerkungen hervorgehobenen Unterschiede gegenüber dem geltenden Zollrecht erfordern auch die Klarstellung der strafbaren Tatbestände bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des neuen Zollrechtes, wobei es unerläßlich ist, in Wahrung der Interessen der Zollparteien eine durchaus mildere Tendenz gegenüber den strengen Bestimmungen des GStG. zum Durchbruch zu bringen und die mit empfindlicheren Strafen bedrohten, schwereren Fälle der Zollzuwiderhandlungen auf wenige, hinsichtlich der Deliktmerkmale genau umschriebene Fälle zu beschränken.

Bei der Eigenart und Mannigfaltigkeit der Formen des zollpflichtigen Verkehrs wurde es weiters längst als hemmende Fessel empfunden, daß die starren Beweisregeln des Gefälligkeitsstrafgesetzes auch im Zollverkehr Anwendung finden müssen. Zum Schutze der Parteien aber auch des Zollfiskus muß gefordert werden, daß die Beweisskraft der im Gefälligkeitsstrafprozeß vorgesehenen Beweismittel nach dem freien Ermessen des Richters gewürdigt werden kann. Wenn der Entwurf (§ 126, Absatz 9) für das Zollstrafrecht die freie Beweiswürdigung einführt, so müssen die strafbaren Tatbestände hinsichtlich der schwereren Fälle der Zollzuwiderhandlungen so klar umschrieben sein, daß Zweifel über die Strafbarkeit eines Vorganges nicht entstehen und daß sich die Tätigkeit des Richters vornehmlich auf die Feststellung der subjektiven Strafbarkeit beschränken kann.

Einen dem neuzeitlichen Rechtsempfinden Rechnung tragenden besonders zu beachtenden Fortschritt weist der Entwurf insofern auf, als entgegen dem heutigen Rechtszustande für alle schwereren Zollstraffälle (Entwurf §§ 100 bis 108) Vorsatz gefordert wird, so daß bloß fahrlässig begangene Zollzuwiderhandlungen nur als Zollordnungswidrigkeiten (§ 110) strafbar sind.

Die derzeit im Gefälligkeitsstrafgesetz enthaltenen Rechtsvermutungen (zum Beispiel § 191 GStG.) nach denen beim Vorliegen gewisser Tatbestände vorbehaltlich des Gegenbeweises eine Zollzuwiderhandlung als vollbracht angenommen wird, werden im Entwurfe beseitigt, obwohl dadurch der strafrechtliche Schutz des Fiskus wesentlich abgeschwächt wird. Um den erforderlichen Ausgleich zu schaffen, sind in den §§ 105 (Zollhehlerei), 106 (Begünstigung), 107 (Er schwerung der Zollaufsicht) und 108 (Zollgefährdung) für die in Betracht kommenden Handlungen unter Verbesserung und Erleichterung des bestehenden Zustandes besondere, auf das subjektive Verschulden abgestellte Strafbestände aufgenommen worden.

Ein gleiches Bedürfnis zu einer Änderung des bestehenden Zustandes schien hinsichtlich des Strafverfahrens nicht vorhanden zu sein, weil zur Entscheidung über Zollzuwiderhandlungen — abgesehen von Zollordnungswidrigkeiten — ohnedies die Gefälligkeitsgerichte berufen sind, deren Zusammensetzung auf

die Herausziehung des richterlichen Elementes gebührend Rücksicht nimmt. Gerade in dieser Beziehung erschien es nicht angebracht und es würde auch zu sehr unerwünschten Verwicklungen führen, wenn nur auf dem Gebiete des Zollstrafprozesses einschneidende Änderungen vorgenommen würden, während es auf dem Gebiete der indirekten Abgaben, namentlich auf der aus der neuesten Zeit stammenden, beim bestehenden Zustande verbliebe. Die Reform der strafprozessualen Bestimmungen kann daher — von wenigen im Entwurf angeordneten, mit dem materiellen Strafrecht zusammenhängenden Änderungen abgesehen — füglich jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, in dem eine Neuschöpfung für das gesamte Gebiet der Abgaben erfolgt.

Hinsichtlich der Beweglichkeit der Strafen wird der bestehende Zustand aufrechterhalten.

Als schwerste Strassfälle kommen im Entwurf jene des Schmuggels (§§ 100 und 101) in Betracht, die an die Stelle des Schleichhandels des OStG. treten. Der Schmuggel wird unterschieden in den Bannbruch (§ 100), als die vorzügliche Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr einer im Grunde des § 2, Absatz 2, verbotenen Ware und in den Zollschmuggel (§ 101), das ist die vorsätzliche Nichtstellung oder Verheimlichung einer Ware. Die als schwere Gefällsübertretung qualifizierte Zollhinterziehung (§ 102) oder die Erschleichung eines nicht gebührenden Zollvorteiles kommt rücksichtlich der dem Zollamte zur Abfertigung gestellten Waren in Betracht. Zu bemerken ist, daß im § 102 der Zollhinterziehung die Erschleichung eines Zollvorteiles gleichgestellt und damit eine empfindliche Lücke im Zollstrafrecht ausgefüllt ist.

Die Einziehung der Ware neben der Geldstrafe ist bezüglich des Bannbruches geltendes Recht. Daß die Nichtstellung zollpflichtiger Waren oder ihre Verheimlichung durch Anwendung besonderer Vorrichtungen (wie doppelte Böden oder Wandungen an Fässern, Kisten usw.) oder sonstiger arglistiger Kunstgriffe (zum Beispiel Verpackung von hochzollwertigen Waren im Innern von Behältnissen, die nahe den Außenseiten eine Schicht von Waren geringeren Zollwertes zeigen oder die Verpackung größerer Mengen von mit sehr hohen Zöllen belegten Waren unter Kleidern im Reisegepäck) gefährlicher sind und daher strengere Ahndung verdienen als zum Beispiel die voransichtlich einen besonders häufigen Fall der Zollhinterziehung im Sinne des § 102 bildende vorsätzlich unrichtige Erklärung der Warengattung, ist unverkennbar, da in letzterem Falle die Entdeckung viel eher möglich ist, als im ersteren.

Die im § 103 behandelten schwereren Fälle des Schmuggels und der Zollhinterziehung beschränken sich entgegen den derzeitigen Bestimmungen (§§ 220 bis 264, OStG.) auf solche Tatbestände, die nicht bereits nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbar sind. An die Stelle der Schleichhandelsgesellschaft (§§ 221 und 251 ff.) und des Schleichhandels mit Zusammenrottung (§§ 226 ff.) tritt § 103 Entwurf. Daß der mit einem anderen zusammen ausgeführte Schmuggel schärfer verfolgt wird, ist in der größeren Gefährlichkeit eines solchen gemeinsamen Handelns begründet.

Hinsichtlich des Versuches (§ 104) bewendet es beim bestehenden Zustand.

Die Ausnahme der Zollhehlerei (§ 105) und der Begünstigung (§ 106) als eigene Zollstrafbestände entspringt der Erfahrung, daß es sich hierbei um die häufigsten und für den Zollfiskus gefährlichsten Formen der Mithilfe am Schmuggel handelt, deren strafrechtliche Behandlung daher unzweifelhaft festgesetzt sein soll. Auch die Umschreibung der Tatbestände der Erschwerung der Zollaufsicht (§ 107) und der Zollgefährdung (§ 108) erscheint unerlässlich, wenn die Strafbarkeit des Schmuggels und der Zollhinterziehung vom Nachweis des, auf Schmuggel oder Zollhinterziehung gerichteten Vorsatzes abhängig ist. Wie schon oben bemerkt, regelt der Entwurf alle diese Fälle wesentlich milder als das OStG.

Die Strafbarkeit der Zolld Ordnungswidrigkeiten (§ 110) findet eine bemerkenswerte Einschränkung dadurch, daß sie nur eintritt, wenn die ordnungsmäßige Durchführung der Zollaufsicht erschwert wird. Bezüglich der Angestellten öffentlicher Verkehrsanstalten wird übrigens nur Bestrafung durch die vorgesetzte Dienststelle eintreten, wodurch zahlreiche unerquickliche Auseinandersetzungen mit den Verkehrsanstalten vermieden werden.

Gegen die im § 111 festgesetzte Höchstgrenze des Strafausmaßes, die die heute bestehende Grenze allerdings um ein Bedeutendes überschreitet, dürfte eine Einwendung nicht zu erheben sein. Daß die nach der Zollhöhe bemessene Geldstrafe nach dem Vertragszollsatz zu berechnen ist, wenn die Herkunft der Ware aus einem Vertragsstaate zutreffend erklärt wurde (§ 111), war bisher gesetzlich nicht festgelegt, aber in der Verwaltungspraxis anerkannt.

Die Bestimmungen über die Beschlagnahme (§ 112) und über die Einziehung (§ 113) enthalten eine wesentliche Begünstigung für den Besitznachfolger und eine beachtenswerte Einschränkung der Regel, daß solche Eingriffe jederzeit den Eigentümer treffen.

Die Bestimmungen über die Haftung (persönliche und Sachhaftung, §§ 116 bis 118) verbessern den geltenden Rechtszustand (§§ 124 ff. OStG.). Hervorgehoben zu werden verdient die Ein-



schränkung der Haftung (§ 116 c) hinsichtlich der Haushaltsangehörigen auf die unter der Aufsicht des zur Haftung herangezogenen Haushaltsvorstandes gehörigen und zu seiner Hausgemeinschaft gehörigen Personen; nach den derzeitigen Bestimmungen (§§ 135, 136 GStG.) erstreckt sich diese Haftung wesentlich weiter. Wenn der Vertretungspflichtige von der Zuwiderhandlung nichts gewußt hat, wird die Haftung nur als bestehend anerkannt, sofern er bei Auswahl und Beaufichtigung der Schuldigen nicht mit der erforderlichen Umsicht verfahren ist.

Das Höchstmaß der zu verhängenden Ersatzfreiheitsstrafen wurde von jetzt drei (§ 119 GStG.), auf zwei Jahre ermäßigt.

Die Stellung unter verschärfte Zollaufsicht (§ 120) ist der Stellung unter Polizeiaufsicht als Straffolge nachgebildet, wobei die phiosen Merkmale der Polizeiaufsicht (Meldungspflicht, Recht zur Vornahme jederzeitiger Hausdurchsuchungen) vermieden sind. Einer solchen Maßnahme, beschränkt auf gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Schmuggler, kann die Zollverwaltung zur Erhöhung der Zollsicherheit keinesfalls entraten, zumal die vielfach auf dem Vertrauen gegenüber der Bevölkerung beruhenden Erleichterungen des neuen Zollgesetzes die Möglichkeit eines um so schärferen Zugriffes gegenüber den Zolldefraudanten zur Voraussetzung haben.

Durch § 121 wird klargestellt, daß die Verpflichtung zur Zollzahlung durch das Strafverfahren nicht berührt wird. Diese Bestimmung gibt die bisher fehlende feste Grundlage dafür, daß die Verwaltungsbehörde den Zoll in der von ihr für richtig gehaltenen Höhe erhebt, mag auch der Strafrichter auf Grund abweichender Auslegung der Zollvorschriften der Strafberechnung einen anderen Zollbetrag zugrunde gelegt haben.

Die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen (§ 122) bedürfen keiner Erläuterung. Hinsichtlich der Verjährung (§ 123) der Strafverfolgung soll gegenüber dem bestehenden Zustande (§§ 482 ff. GStG.) eine Vereinfachung, hinsichtlich der Verjährung der Strafvollstreckung (§§ 490 ff. GStG.) überdies eine Abkürzung der Verjährungsfrist eintreten.

In betreff der Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 125, 126, dann §§ 127, 128) bedarf es mit Rücksicht auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Bemerkungen keiner weiteren Erläuterung. Lediglich darauf sei verwiesen, daß § 128 eine allgemeine Ermächtigung zur Zulassung von Erleichterungen des Zollverfahrens im Wege der Ausführungsbestimmungen und Zollordnungen enthält, um der Staatsregierung die erforderliche Bewegungsfreiheit zu sichern.



*29* *Ad 10.)*

Vortrag für den Kabinettsrat.

---



Im früheren Staate Oesterreich waren die Minister Staatsbeamte, die Bestimmungen über die Aktivitäts- und Pensionsgebühren der Staatsbeamten fanden auf sie daher Anwendung, Der Ministerpräsident war Beamter der I. Rangsklasse, die Minister waren Beamte der II. Rangsklasse, sofern sie nicht in eine höhere Rangsklasse rangierten, wie z. B., wenn ein früherer Ministerpräsident Mitglied eines anderen Kabinetts wurde.

Daraus ergab sich, daß jeder Ministerpräsident oder Minister beim Aufhören dieser seiner Funktion, wenn er im Staatsdienste weiter verwendet wurde, die Bezüge der I. beziehungsweise der II. Rangsklasse hatte, daß er, wenn er in den Ruhestand trat, die Versorgungsgenüsse dieser Rangsklassen bezog, und daß auch seine Angehörigen die Witwen- und Waisenspension nach der I. oder II. Rangsklasse erhielten.

Minister, welche vorher nicht Beamte gewesen waren, erhielten nach dem Gesetze vom 22. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 111, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Wirksamkeit eine Minimalpension von 3000 Kronen, ihre Witwen einen Jahresbezug von 2000 Kronen.

In der Republik Oesterreich ist der Begriff der Minister aufgegeben worden; die Funktionäre, welche analoge Aufträge und Vollmachten innehaben, sind Volksbeauftragte, d. h. für die Zeit ihrer Funktion auf Grund der Wahl durch die Nationalversammlung vorübergehend auf diesen Posten gestellte Staatsbürger, welche, sofern sie vorher Beamte waren, in ihrer Rangsklasse verbleiben, sofern sie aber vorher nicht im Staatsdienste gestanden sind, in keinem pragmatischen Verhältnisse zum Staate stehen. Die Konsequenz dieser Rechtstellung ist, daß die Volksbeauftragten während ihrer Funktion lediglich Dienstbezüge erhalten, welche nach der letzten Rege-

000105

801000

/.

88

lung (Besoldungsübergangsgesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570, II. Hauptstück) zwar die Höhe der Bezüge von Staatsbeamten der I., II. oder III. Rangklasse - letzteres bei den Unterstaatssekretären - e r r e i c h e n , aber nicht deren Bezüge s i n d. Daher hat ein solcher Dienstbezug nach Aufhören der Funktion als Volksbeauftragter keinerlei rechtliche Wirkungen zur Folge.

Der beamtete Volksbeauftragte tritt nach Aufhören seiner Funktion in das Verhältnis, welches seiner Rangklasse entspricht. Wenn er in den Ruhestand tritt, hat er nur den Anspruch auf die Versorgungsgenüsse dieser Rangklasse, seine Witwe beziehungsweise die hinterbliebenen Kinder erhalten nur die Versorgungsgenüsse, die seiner Rangklasse ohne Rücksicht auf seine Funktion als Volksbeauftragter entsprechen.

Diese Rechtsauffassung wurde im Falle Steinwender eingehalten.

Beim nichtbeamteten Volksbeauftragten besteht dormalen überhaupt kein Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgungsgenüsse, weil er überhaupt in keine Rangklasse der Staatsbeamten eingereicht ist.

Es ist klar, daß diese verschiedene Rechtsstellung der heutigen Volksbeauftragten gegenüber den Ministern im alten Staate eine schwere Benachteiligung bedeutet.

Wollte man nun in diesen Verhältnissen eine Aenderung herbeiführen, so muß die Frage aufgeworfen werden, ob dies im Wege administrativer Verfügungen möglich ist oder ob hierzu eine gesetzliche Bestimmung erforderlich erscheint.

Da diese Fragen zweifellos auch von politischer Bedeutung sind, vermeint die Staatskanzlei sich auf den Antrag beschränken zu sollen, es möge der Kabinettsrat eine aus drei Staatssekretären bestehende Kabinettsratskonferenz einsetzen, welche die Frage der Rechtsstellung und insbesondere der Ruhegenüsse der Volksbeauftragten zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten hätte.



und M.)

~~153~~

~~2/40~~

Für den Vortrag im Kabinettsrat ,  
Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l, Beschluß  
der Vorarlberger Landesversammlung in Angelegenheit der Errichtung  
einer Mädchenbürgerschule in Lustenau.

Mit dem Gesetzesbeschlusse der Vorarlberger Landesver-  
sammlung vom 8. Juli 1919 wurde die Errichtung einer Mädchenbür-  
gerschule in Lustenau beschlossen; der § 3 desselben lautet dahin,  
daß mit der Durchführung dieses Gesetzes die Landesregierung beauf-  
tragt sei.

Der Gesetzesbeschluß wurde dem Unterrichtsamte seitens  
der Landesregierung ordnungsgemäß mitgeteilt und es hat über meinen  
Vortrag der Kabinettsrat in der Sitzung vom 9. September 1919 den Be-  
schluß gefaßt, gegen die Fassung der Durchführungsbestimmung im § 3  
Vorstellung zu erheben.

Dieser Beschluß der Staatsregierung wurde der Landes-  
regierung mit dem Erlasse des Unterrichtsamtes vom 12. September  
1919, Zl. 13662 mitgeteilt und folgendermassen begründet:

Genäß Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr.  
179 über die Volksvertretung bedürfen Landesgesetze, zu deren Voll-  
zug die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig ist, der Gegen-  
zeichnung des zuständigen Staatssekretärs. Die Einholung dieser Ge-  
genzeichnung sei eine unbedingte Voraussetzung dafür, dass der be-  
treffende Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erhalte.

Genäß § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48,  
stehe die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs-  
und Unterrichtswesen dem Staate zu und werde im Sinne des § 9 die-  
ses Gesetzes dormalen vom Staatsamt für Inneres und Unterricht aus-  
geübt.

Die Mitwirkung der Staatsregierung ist daher hinsichtlich  
aller, das Volksschulwesen betreffenden Landesgesetze gesetzlich



000107

./.

89

vorgesehen und ist demgemäß auch jedes solche Gesetz zur Gegenzeichnung vorzulegen. Da nun aber die oberste Leitung und Aufsicht über das Volksschulwesen dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zusteht und durch die gesetzlich hierzu berufenen Organe auszuüben ist, kann mit der Durchführung eines Volksschulgesetzes nicht die Landesregierung betraut werden, denn die gesetzlich vorgesehenen Schulbehörden sind das Staatsamt für Inneres und Unterricht und die ihm nachgeordneten Landesschulräte, welche laut § 10 des zit. Gesetzes zur Leitung und Aufsicht über die Volksschule in jedem Lande berufen sind. Es kann somit lediglich der Staatssekretär für Inneres und Unterricht die Verantwortlichkeit für die Durchführung eines Volksschulgesetzes und damit den Vollzug des Gesetzes selbst übernehmen.

Ueber diese Vorstellung der Staatsregierung hat die Vorarlberger Landesversammlung auf Grund eines Berichtes des Verfassungsausschusses am 22. Dezember 1919 den Beschluß gefaßt: Der Gesetzesbeschluß vom 8. Juli 1919 über die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Lustenau wird in seiner alten Fassung vollinhaltlich aufrechterhalten.

Dieser Beschluß wurde der Landesregierung mit Zuschrift des Landesrates vom 27. Jänner 1920, Zl. 7224 mit dem Ersuchen mitgeteilt, nun die eheste Verlautbarung des Gesetzes im Landesgesetzblatte zu veranlassen.

Ob diese Verlautbarung unterdessen erfolgt ist, ist mir nicht bekannt, die Landesregierung hat lediglich den erwähnten Beschluß vom 22. Dezember 1919 auf Grund des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 beziehungsweise der Erlasse der Staatskanzlei vom 31. März und 26. April 1919, Zl. 1500 mitgeteilt.

Der Schlußfassung der Landesregierung liegt ein ausführlicher Bericht des Verfassungsausschusses zugrunde. In demselben wird insbesondere darauf verwiesen, daß gemäß Abs. 2 des Art. 14 des mehrerwähnten Gesetzes vom 14. März 1919 die Kundmachung der Gesetzes-

000108





beschlüsse der Landesversammlung dann zu erfolgen hat, wenn die Landesregierung entgegen der Vorstellung der Staatsregierung bei ihrem Beschlusse verharret und wird weiters in diesem Bericht hervorgehoben, daß aus der Zitierung des Art. 5 im 4. Abs. des Art. 14 gleichfalls die Folgerung gezogen werden könne, daß die unverzügliche Kundmachung eines Landesgesetzes bei dem Verharren der Landesversammlung auf ihrem Beschlusse zulässig sei. Bei einer anderen Auslegung des Art. 14 würde es nach Dafürhalten des Verfassungsausschusses im Belieben der Staatsregierung gelegen sein, durch Verweigerung der Gegenzeichnung die Kundmachung jedes ihr unangenehmen Gesetzes zu verhindern.

Ferner verweist der Verfassungsausschuß darauf, daß nach Ausführungen der Staatskanzlei in einem an die <sup>Präsidenten</sup> der Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 31. März 1919 die Autonomie der Länder durch die neue österreichische Verfassung eine wesentliche Stärkung erfahren habe und daß im Sinne der Zusagen der Staatskanzlei nur dann ein Anlaß zu einer Vorstellung gegeben sei, wenn das Nebeneinanderwirken und Zusammenarbeiten der Länder untereinander durch allzu abweichende Beschlüsse beeinträchtigt würde, welche Voraussetzungen aber durch die vorliegende Durchführungsklausel keinesfalls gegeben sei.

Ich kann angesichts dieser Haltung der Landesversammlung wohl nur neuerlich betonen, daß ich aus den dargelegten Gründen des Erlasses vom 12. September 1919, Zl. 18662 unbedingt auf meinem Standpunkte beharre, weiters daß derselbe auch über Ermächtigung der Staatsregierung in allen Fällen, in denen Landesgesetze auf dem Gebiete des Volksschulwesens keine derartige Durchführungsklausel hatten, eingenommen wurde und daß ich dabei in vollem Einklange mit der Haltung der Staatskanzlei stehe, die in einem Rundschreiben vom 26. XI. 1919, Zl. 2447/1/St.K. allen Staatsämtern nahe gelegt hat, bei derartigen Durchführungsklauseln die Erhebung

der Vorstellung zu beantragen.

Eine andere Frage ist nun die, welche Mittel angesichts dieses Vorgehens der Landesversammlung der Staatsregierung zu Gebote stehen.

Hierbei wäre nun zunächst festzustellen, daß der Beschluß der Landesversammlung vom 22. Dezember 1919 lediglich bedeutet, daß die Landesversammlung den Gesetzesbeschluß vom 3. Juli 1919 vollinhaltlich aufrecht erhalte.

Diesem Beschlusse kann also der Charakter eines Gesetzesbeschlusses nicht zukommen, da er keinen Gesetzesbefehl gibt und keinen Gesetzesinhalt hat.

Es kann somit das der Staatsregierung im Art. 14 des Ges. vom 14. März 1919 eingeräumte Mittel der Vorstellung schon aus dem Grunde nicht zur Anwendung kommen, weil dasselbe eben nur gegen Gesetzesbeschlüsse zulässig ist, als Gesetzesbeschluß aber nur jener vom 3. Juli 1919 zu bezeichnen ist, rücksichtlich dessen die Frist von 14 Tagen längst abgelaufen ist und gegen den eben das Mittel der Vorstellung bereits einmal angewendet wurde, abgesehen davon, daß eine neuerliche Vorstellung bei neuerlicher Votierung desselben Textes einen der ratio legis widersprechenden Mißbrauch bedeuten würde.

Auch das im 4. Abs. des Art. 14 vorgesehene Mittel der Verweigerung der Gegenzeichnung mit der ihm zukommenden Wirkung, daß es das Gesetzwerden dieses Beschlusses verhindert, hätte nur innerhalb der 14tägigen, nach der ersten Vorlage des Gesetzesbeschlusses laufenden Frist zur Anwendung kommen können und kommt daher dernalen nicht mehr in Betracht.

Ich glaube übrigens darauf hinweisen zu sollen, daß die Staatskanzlei über Ermächtigung der Staatsregierung unterm 6. Februar 1919, Zl. 321/26 St.K. gegenüber der steiermärkischen Landesregierung der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß die Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses vor der Gegenzeichnung des zuständigen Mitgliedes der Staatsregierung unzulässig und ein nach



Ablauf der 14 tägigen Frist ohne Gegenzeichnung verlaubliches Gesetz jenen Eventualitäten ausgesetzt wäre, die sich aus der richtlichen Prüfung unter dem Gesichtspunkte der gehörigen Kundmachung ergeben.

Es käme nun nur noch zu erwägen, ob die Anfechtung des vorliegenden Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof möglich sei.

Sachlich ist eine solche Anfechtung gemäss Art. 15 des mehrzitierten Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeiten von Gesetzesbeschlüssen der Landesversammlung zulässig.

Die Zitierung des Art. 12 nach dem Worte Verfassungswidrigkeit könnte wohl dahin gedeutet werden, dass eine Anfechtung nur gegen solche von den Landesversammlungen gefassten Gesetzesbeschlüsse zulässig sei, die nach der bestehenden Verfassung der Landesgesetzgebung nicht unterliegen. Wohl aber kann auch ein Verstoß gegen die Staatsgrundgesetze als verfassungswidrigkeit bezeichnet werden, und ein solcher Verstoß ist in der vorliegenden Durchführungsklausel zu erblicken, denn nach Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. XII. 1867, R.G.Bl.Nr. 142 steht dem State das Recht der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen zu und die Uebertragung der Durchführung eines Schulgesetzes an die zur Aufsicht über das Schulwesen nicht berufene Landesregierung würde also der zitierten verfassungsrechtlichen Bestimmung widersprechen.

Man kommt weiters zu erwägen, ob die geltendmachung dieser Verfassungswidrigkeit in vorliegenden Falle derzeit noch zulässig erscheint.

Nach dem zitierten Artikel 15 kann nämlich die Anfechtung wegen Verfassungswidrigkeit von Gesetze/abschlüssen einer Landesversammlung binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung nach Artikel 13 angefochten werden.

Wie ich mir bereits früher darzutun erlaubte, ist aber lediglich der Beschluss vom 8. Juli 1919 ein Gesetzesbeschluss.

Es wäre daher immerhin die Frage zu erwägen, ob die in Art. 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 über die Volksvertretung festgesetzte 14 tägige Frist nicht bereits von der am 29. August 1919 erfolgten Vorlage des Gesetzesbeschlusses vom 8. Juli 1919 zu rechnen



sei und schon bereits abgelaufen wäre. Die Staatskanzlei vertritt aber sowohl in ihrem Runderlasse vom 26. IV. 1919, Zl. 1500/1 St. I. als auch in ihrem Einsichtsakte vom 10. August 1919, Zl. 1500/10 St. II. ausdrücklich den Standpunkt, dass wenn die Landesversammlung über eine Vorstellung der Staatsregierung den Beschluss fasst, auf ihrem ursprünglichen Beschlusse zu beharren, dieser neuerliche Beschluss nach Art. 13 des zitierten Gesetzes vor der Kundmachung der Staatsregierung mitzuteilen sei, der schon das Recht zustehe, nunmehr den neuerlichen Beschluss wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten und dass die Frist zur Anfechtung schon vom Tage des Einlanges dieses Beharrungsbeschlusses, das ist vorliegenden Falles vom 16. Februar 1919 zu laufen beginne. Die Staatskanzlei beruft sich hierbei insbesondere darauf, dass dieser Auffassung die Vertreter der Länder bei der Länderkonferenz zugestimmt haben.


Da es sich vorliegenden Falles um die prinzipielle wichtige Frage der Zuständigkeit der Staatsregierung zur Durchführung von Schulgesetzen handelt, und die Anfechtung sachlich begründet wäre, glaube ich, dass angesichts der erwähnten Haltung der Staatskanzlei das berührte Bedenken der Fristversäumnis nicht weiter entscheidend sein soll und stelle den

#### A n t r a g

die Staatsregierung wolle beschliessen, den Beschluss der Landesversammlung von Vorarlberg vom 22. Dezember 1919, laut dessen der Gesetzesbeschluss vom 8. Juli 1919 über die Errichtung einer Mädchenschule in Lustenau vollinhaltlich aufrechtzuerhalten wird, gemäss Art. 15 des Ges. vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 über die Volksvertretung beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.



4/6  
ad 12.)



Zur Zl. 3808/20.

Einvernehmen gepflogen mit :  
Staatsamt der F i n a n z e n .

Für den Vortrag im Kabinettsrat .

Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l .

Betreff: Ausgestaltung und finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens.

Der Unterrichts- und Erziehungsausschuss hat sich in seinen letzten Sitzungen eingehend mit der Frage der Mädchenbildung beschäftigt und an die Unterrichtsverwaltung die Aufforderung gerichtet, genaue Vorschläge zu erstatte, welche Massnahmen zur Ausgestaltung des Mädchenbildungswesens, insbesondere bezüglich der Errichtung staatlicher Mädchenmittelschulen sowie zur Sicherstellung der materiellen Lage der Lehrerinnen an Mädchenmittelschulen in Aussicht genommen sind.

Bisher ist das gesamte Mädchenbildungswesen, insbesondere die Erhaltung von Mädchenlyzeen und Mädchenmittelschulen ausschliesslich der privaten Tätigkeit überlassen, da bisher keine einzige staatliche Anstalt nach Art der Knabenmittelschulen besteht. Bisher hat sich der Staat an der Erhaltung dieser Privatanstalten nur durch Gewährung von Subventionen beteiligt, die sich im allgemeinen in recht bescheidenen Grenzen bewegen mussten. Waren infolgedessen schon vor dem Kriege zahlreiche namentlich von Vereinen erhaltene Mädchenmittelschulen, die zur Erhaltung der Anstalt auf das Schulgeld und die Subventionen des Staates und der lokalen Faktoren angewiesen waren, in recht prekärer Lage, so sind infolge der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse die privaten Mädchenmittelschulen fast ausnahmslos vor einen finanziellen Zusammenbruch gestellt. Ungeachtet, der ganz bedeutenden Schulgelderhöhungen ( bis auf 600 K jährlich und ausserdem zum Teil freiwillige Beiträge aus Elternkreisen ) sind die meisten Schulerhalter

000113

92

nicht in der Lage, ihr Lehrpersonal auch nur halbwegs auskömmlich zu besolden; geschweige denn die Lehrkräfte in den Bezügen den staatlichen Mittelschullehrern nach dem neuen Besoldungsgesetze gleichzustellen. Die Unterrichtsverwaltung hat sich zwar im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung vor kurzem bereit gefunden, den Schulerhaltern durch Subventionsszuschüsse und den bedrängten Lehrerinnen durch einmalige Aushilfen ( 600 ) K beizuspringen, doch kann auf diese Art eine dauernde Sanierung des Mädchenmittelschulwesens nicht erzielt werden.

Da grundsätzlich daran festgehalten werden muss, dass der heranwachsenden weiblichen Jugend in derselben Weise, wenn auch nach einem im einzelnen der Eigenart des weiblichen Geschlechtes anzupassenden Lehrplan dessen Ausarbeitung schon in Angriff genommen ist, die Möglichkeit geboten sein muss, sich die Mittelschulbildung anzueignen und damit die Voraussetzungen für das Hochschulstudium zu erwerben, stellt es sich als ein Mangel dar, dass die Erhaltung der Mädchenmittelschulen bisher ganz der privaten Tätigkeit überlassen ist und keine einzige staatliche Mädchenmittelschule besteht. Allerdings wurde in letzter Zeit ( vom laufenden Schuljahre ab ) die Massnahme getroffen, dass Mädchen auch als öffentliche Schülerinnen an Knabenmittelschulen aufgenommen werden können, doch erscheint dies nur als ein Notbehelf, der die Errichtung eigener Schulen für Mädchen nicht zu ersetzen vermag und es namentlich nicht ermöglicht, den Unterricht bei Festhaltung des gleichen Lehrzieles doch der weiblichen Eigenart anzupassen.

Da die Errichtung staatlicher Mittelschulen für Mädchen eine neue schwerwiegende finanzielle Belastung des Staates mit sich bringen wird und da die gleiche Verstaatlichungsfrage auch für das kaufmännische Bildungswesen akut ist, welches für beide Geschlechter bisher mit einer einzigen Ausnahme ( Staatshandelsakademie in Graz. ) ebenfalls vollends der privaten Tätigkeit überlassen ist, waren von der Unterrichtsverwaltung zunächst zwei Massnahmen ins Auge gefasst, um in der Erhaltung und im Besuche der Mädchenmittelschulen eine Besserung zu bewirken, nämlich:

- 1.) Es ist in Aussicht genommen, für die bestehenden privaten Mädchen-

./.





mittelschulen Schulgeldstipendien ( 100 ganze zu 500 K und 100 halbe zu 300 K ) zu errichten, um mittellosen und würdigen Mädchen den Besuch der privaten Mittelschulen ungsachtet des hohen Schulgeldes zu ermöglichen;

2.) es ist ferner in Aussicht genommen, für die privaten Mädchenmittelschulen vorläufig 20 staatliche Lehrstellen mit den Bezügen von Mittelschullehrkräften zu schaffen und diese im Konkurswege zu besetzenden Stellen den einzelnen Privatanstalten als indirekte Subvention zuzuweisen.

Die Systemisierung derartiger Stellen, wie sie sich auch schon an den privaten kaufmännischen und gewerblichen Schulen bewährt hat, könnte in den folgenden Jahren fortgesetzt werden und würde wenigstens sukzessive den ernannten Lehrerinnen die Stellung und Bezüge staatlicher Mittelschullehrer sichern.

Diesen beiden Massnahmen hat das Staatsamt der Finanzen nunmehr zugestimmt.

Allein auch diese Massnahmen würden nicht geeignet sein, die vor dem finanziellen Zusammenbruche stehenden Privatmittelschulen in ihrem Fortbestand zu sichern, den weiblichen Lehrkräften in grösserer Zahl eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende materielle Stellung zu gewähren und auch der grossen Aufgabe der Unterrichtsverwaltung nicht entsprechen, durch Errichtung und Erhaltung von Staatsanstalten für die Mädchenbildung in ausreichender Weise zu sorgen. Da aber aus staatsfinanziellen Gründen die Errichtung neuer staatlicher Mädchenmittelschulen in grösserer Anzahl oder auch die Verstaatlichung sämtlicher schon bestehender Privatanstalten, die nach ihrem bisherigen Wirken für eine solche Massnahme geeignet wären, vorläufig nicht in Aussicht genommen werden könnte, hat die Unterrichtsverwaltung eine Verhandlung mit dem Staatsamte der Finanzen in der Richtung eingeleitet, dass vorläufig wenigstens fünf solche Anstalten staatlich errichtet, beziehungsweise schon bestehende und geeignete Privatanstalten auf Grund besonderer Vereinbarungen in die Staatsverwaltung übernommen werden. Bei solchen Verstaatlichungen würde ebenso wie bei jenen der Knabenmittelschulen eine Vereinbarung mit den bisherigen Schullehrern angestrebt werden, dass das Schulgebäude dem

Staate ins Eigentum oder doch zur Benützung unentgeltlich überlassen werde und dass sich die Lehrmittel unentgeltlich übergeben werden. Soweit es erreichbar ist, hätten sich die bisherigen Schulerhalter ( Vereine, Gemeinden ) auch zu verpflichten, forlaufend für die sachlichen Erfordernisse ( Beheizung, Reinigung, Beleuchtung u. a. ) zu sorgen. Die Uebernahme der an den Privatanstalten wirkenden Lehrkräfte wäre in der üblichen Weise freien Entschliessung der Unterrichtsverwaltung vorzubehalten.

Ebenso wie die Errichtung von vorläufig 20 staatlichen Lehrstellen an privaten Mädchenmittelschulen würde auch diese Verstaatlichung von vorläufig 5 privaten Mädchenmittelschulen nur einem Teil der Lehrerschaft dieser Anstalten zustatten kommen. Von der Pflichtorganisation dieser Lehrerschaft wird aber geltend gemacht, dass die allgemeine Notlage der gesamten Lehrerschaft an den privaten Mädchenmittelschulen infolge der unzureichenden Besoldung unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine derart traurige geworden sei, dass Massnahmen getroffen werden müssen, um sofort dieser Notlage aller Lehrkräfte im ausreichenden Masse abzuhelpen. Es wurde daher von der Pflichtorganisation <sup>angeregt</sup> zuerst, dass den Lehrern an den ~~privat~~ privaten Mädchenmittelschulen zu ihren bisherigen vom Schulerhalter gewährten Bezügen staatliche Teuerungszulagen in demselben Ausmasse gewährt werden, wie sie den staatlichen Mittelschullehrern zukommen. Es würde sich hiebei um die Teuerungszulagen ( für Wien ) von 2400 K, 2400 K und die gleitende Zulage im vorläufigen Betrage von 1200 K, somit um 6000 K jährlich handeln. Das Mehrerfordernis, welches <sup>sich</sup> hiebei für etwa 220 Lehrkräfte ergeben würde, lässt sich auf rund 1,200.000 K jährlich veranschlagen. In einer weiteren Eingabe des Reichsverbandes der Mädchenmittelschulen Oesterreichs, des Pflichtverbandes Mädchenmittelschule und des Verbandes der Elternvereinigungen der Mädchenmittelschulen in Wien ist ausser der Wiederholung des früheren Ansuchens um allgemeine Verstaatlichung der Mädchenmittelschulen mit Rücksicht auf die gegenwärtig unerträgliche Not der Lehrkräfte das weitergehende Ansuchen gestellt worden, dass allen an öffentlichen Mädchenmit-





telschulen wirkenden Lehrkräften die ihnen von privaten Schulerhaltern zukommenden Bezüge aus Staatsmitteln bis zur jeweiligen Höhe der neugeregelten Bezüge der staatlichen Mittelschullehrer ergänzt werden.

Bevor noch diese letztere Eingabe an das Staatsamt der Finanzen geleitet werden konnte, hat dieses Staatsamt zu den früheren h. o. Vorschlägen Stellung genommen und die geplante Verstaatlichung von fünf privaten Mädchenmittelschulen abgelehnt, da sich gegen die Schaffung staatlicher Mädchenmittelschulen als einer ganz neuen Kategorie staatlicher Anstalten vom finanziellen Gesichtspunkte schwerwiegende Bedenken ergeben. Aber auch die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte in dem oben bezifferten Ausmaße der den Staatslehrern zukommenden Teuerung- und gleitenden Zulagen ( 3000 K jährlich ) hat das Staatsamt der Finanzen abgelehnt und zwar aus prinzipiellen Gründen, da diese Massnahme eine direkte Entlohnung nichtstaatlicher Angestellter herbeiführen würde und sich hieraus Exemplifikationen hinsichtlich anderer derartiger Angestellter, insbesondere der Lehrkräfte an den nichtstaatlichen kaufmännischen Unterrichtsanstalten ableiten liessen, so dass es bei dem für die Mädchenmittelschulen erforderlichen Betrage von etwa 1,200.000 K nicht sein Bewenden finden würde. Das Staatsamt der Finanzen hat nur dagegen im Prinzipie keine Einwendung zu erheben erklärt, dass die schon pro 1919/20 eingeleitete Gewährung von ausserordentlichen Subventionen an die Erhalter der Mädchenmittelschulen behufs Bewilligung von Aushilfen für die Lehrerschaft allenfalls im erweiterten Umfange auch für das Schuljahr 1920/21 ausgedehnt werde.

Das Staatsamt der Finanzen hat hierbei der Meinung Ausdruck gegeben, dass sich auch der Erziehungs- und Unterrichtsausschuss der Nationalversammlung, wenn ihm die finanziellen und prinzipiellen Bedenken mitgeteilt würden, diesen Bedenken gegen die geplanten Massnahmen nicht verschliessen werde.

Vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung kann es nur beklagt werden, dass sich die Finanzverwaltung unter Hinweis auf die Mehrbelastung

des Staatsschatzes genötigt sieht, gegen die beabsichtigte Verstaatlichung von fünf Mädchenmittelschulen und gegen die Gewährung dauernder staatlicher Aushilfen an die Lehrkräfte dieser Privatschulen Stellung zu nehmen. Von der Unterrichtsverwaltung können diese Massnahmen unmöglich fallen gelassen werden, zumal sich der durchgreifenden Ausgestaltung des Mädchenbildungswesens und auch der dringend notwendigen materiellen Förderung der Lehrkräfte an den Mädchenmittelschulen die Öffentlichkeit zugewendet hat. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, dass dem Staate die Schaffung entsprechender Bildungsanstalten nicht bloss Knaben sondern in demselben Masse auch für Mädchen obliege, dass der bisherige Mangel jeder staatlichen Mädchenmittelschule nicht fortbestehen dürfe, und dass die Lage der Lehrkräfte an den Privatschulen, die ungeachtet des erhöhten Schulgeldes und aller freiwilligen Hilfsleistungen aus Elternkreisen durchwegs mit schweren finanziellen Sorgen kämpfen, infolge der geringen Besoldung eine derartig d. trostlos geworden ist, dass diesen Lehrkräften staatlicherseits eine ausgiebige Aushilfe gewährt werden muss, soll nicht das Mädchenbildungswesen einem raschen Verfall entgegengehen. Es ist nicht zu leugnen, dass es eine ungewöhnliche Massnahme ist, den nicht im Staatsdienstverhältnis stehenden Lehrkräften von Privatschulen staatlicher Besoldungszuschüsse zu gewähren, allein dieses ungewöhnliche Verhältnis ergibt sich eben nur daraus, dass ein grober Bildungszweig, nämlich die Mädchenschulbildung bisher ausschliesslich der privaten Tätigkeit überlassen ist. Von Seite der Unterrichtsverwaltung ist den entgegenstehenden staatsfinanziellen Bedenken ohnehin Rechnung getragen worden, indem nicht, wie es von Seite der Erhaltung der Mädchenschulen gefordert wurde, die Übernahme aller Anstalten in die Staatsverwaltung beabsichtigt, sondern sich vorläufig darauf beschränkt wird, nur fünf Anstalten zu verstaatlichen und ausserdem die von der Finanzverwaltung schon zugestandenen 20 staatlichen Lehrstellen zu schaffen. Da aber durch diese Massnahmen nur ein Teil der etwa 220 Lehrkräfte die staatlichen Mittelschullehrerbezüge erhalten würde, erweist es sich als unbedingt notwendig, auch den übrigen Lehr-

kräften während der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine staatliche Zubusse zu gewähren, da die privaten Schulerhalter schlechterdings auch bei etwaiger noch weitergehender Schulgelderhöhung nicht in der Lage wären, selbst eine auskömmliche Besoldung zu gewähren. Die der Finanzverwaltung bedenklich erscheinende Form, dass diesen privaten Lehrkräften die Teuerungs- und gleitenden Zulagen der Staatslehrpersonen gewährt werden, liesse sich dadurch vermeiden, dass den Lehrkräften zu ihren von den Schulerhaltern gewährten Bezügen bis auf weiteres eine staatliche Aushilfe gewährt wird und zwar jenen Lehrkräften welche weniger als sechs Jahre in Verwendung stehen, von 3000 K jährlich und den mehr als sechs Jahre in Verwendung stehenden eine solche von 6000 K jährlich. Hierdurch würde sich das Erfordernis, welches früher auf 1,200.000 K veranschlagt wurde, auf etwa 800.000 K herabmindern. Die Gewährung solcher Beihilfen würde überdies an die ausdrückliche Bedingung geknüpft werden, dass die von den Schulerhaltern gezahlten Bezüge aus dem diesem Anlasse keine Verminderung erfahren dürfen, dass vielmehr von den Schulerhaltern getrachtet werde, durch sonstige Beschaffung eigener Einnahmen die Besoldung ihrer Lehrkräfte jener der staatlichen Mittelschullehrer so weit als tunlich anzunähern.

Bei dieser Sachlage wird der

A n t r a g



gestellt:

- 1.) Die Unterrichtsverwaltung zu ermächtigen, ( abgesehen von der Errichtung 20 staatlicher Lehrstellen ) vorläufig wegen Errichtung oder Verstaatlichung von 5 Mädchenmittelschulen, und zwar soweit es tunlich in Wien und den Landeshauptstädten die Verhandlungen einzuleiten und das Erfordernis hierfür in Staatsvoranschläge pro 1920/21 vorzusorgen.
- 2.) Die Unterrichtsverwaltung zu ermächtigen, da allen vollbeschäftigten Lehrkräften der privaten Mädchenmittelschulen bis auf weiteres jährliche Beihilfen aus Staatsmitteln zu gewähren, und zwar jenen die weniger als 6 Verwendungsjahre aufweisen, von 3000 K jährlich, und jenen

mit mehr als 6 Verwendungsjahren von 3000 K h jährlich, ferner den nicht vollbeschäftigten Lehrkräften der verhältnismässige Anteil dieser Beträge, dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die von den Schulerhaltern bisher gezahlten Bezüge aus diesem Anlasse keine Verminderung erfahren dürfen, b vielmehr die Erhöhung auf die staatlichen Mittelschullehrerbezüge nach Möglichkeit angestrebt werden.

Zur Deckung dieser Beihilfen wird die Präliminierung eines Pauschalkredites von 300.000 K beantragt.





56

*1. 4. 1920 - Verhandlung*

*aus 13.)*

Für den Kabinettsrat.



In der zweiten Gerichtsentslastungsnovelle sind folgende Bestimmungen enthalten :

1.) Das einzelrichterliche Verfahren vor dem Gerichtshofe wird auf alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten ( bisher waren einzelne wenige ausgenommen ) bis 100.000 K ( jetzige Grenze 20.000 K ) ausgedehnt. Wird mit der Ehescheidung ein vermögensrechtlicher Anspruch aus dem Eheverhältnisse verbunden , so gehören diese Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Anspruchs vor den Einzelrichter.

Im Verfahren vor dem Einzelrichter wird die darauf gestützte Einrede der Unzuständigkeit, dass der Einzelrichter eines anderen Gerichtshofes ( des Handelsgerichtes ) zuständig sein soll, für unzulässig erklärt.

Die Partei wird zu den Wertangaben verpflichtet, die für die Beurteilung der Besetzung des Gerichtes erforderlich sind.

2.) Die Wertgrenze für die bezirksgerichtliche Zuständigkeit wird von 2000 auf 10.000 K erhöht und bis zu denselben Werte statt des absoluten der relative Anwaltszwang eingeführt.

Diese Grenze soll auch für das vor dem Konkursgerichte durchzuführende bezirksgerichtliche Verfahren massgebend sein.

Im Ausmasse der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit wird auch das Mahnverfahren zulässig sein.

3.) Die Bagatellgrenze wird von 200 K auf 500 K erhöht, dementsprechend auch für das Verfahren vor den Gewerbe-gerichten.

4.) In ausserstreitigen Verfahren werden die letzten Reste der Gerichtshofkompetenz für Abhandlungen und Vormundschaften beseitigt, bis auf die Zuständigkeit des Handelsge-

richtes Wien für kaufmännische Abhandlungen.

Die richterlichen Geschäfte des Handels - und Genossenschaftsregisters werden einem Einzelrichter des Gerichtshofes übertragen.

5.) Für den Zivilprozess wird die obligatorische Beziehung eines Schriftführers zwar nicht beseitigt, aber bestimmt, dass er nicht allen Abschnitten der Verhandlung beizuwohnen habe ( nur der regelmässig nach dem Diktate des Vorsitzenden erfolgenden Protokollaufnahme ).

6.) Für den Zivilprozess wird das Kurzschriftprotokoll nach dem Diktate des Vorsitzenden eingeführt und die erforderlichen Kautelen getroffen, dass den Parteien der gebührende Einfluss auf die Protokollierung gewahrt bleibe.

7.) Die neuen Abgrenzungen für das einzelrichterliche Verfahren vor dem Gerichtshofe treten für alle Prozesse in Kraft, in denen das Urteil erster Instanz noch nicht gefällt ist ; und bezüglich des bezirksgerichtlichen Verfahrens für alle Prozesse , in denen die mündliche Streitverhandlung noch nicht begonnen hat.

Das Gesetz soll am 7. Tage nach Kundmachung in Wirksamkeit treten.





ad 14.)

~~62~~

# Gesetz

vom .....

womit

die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Die Strafprozeßordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

- 1. Die Ziffer 3 des § 10 hat zu lauten: „3. als Schöffengerichte (§ 13, Z. 1)“.
- 2. Der zweite Absatz des § 13 hat zu lauten:

„Im Falle der Z. 1 üben sie ihre Tätigkeit in Versammlungen von zwei Richtern und zwei Schöffen aus. Den Vorsitz führt ein Richter. Im Falle der Z. 2 üben sie ihre Tätigkeit in Versammlungen von vier Richtern aus.“

- 3. Als § 13 a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung im vollen Umfang aus. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für Richter überhaupt und die Ausübung ihres Amtes geltenden Vorschriften auch auf sie anzuwenden.“

- 4. Der erste Satz des § 18 hat zu lauten:

„Die Abteilungen (Senate) der Gerichtshöfe, die zu den in den §§ 12, 13 (Z. 1 und 2), 15 und 16 bezeichneten Verhandlungen und Entschei-



pag. 1-16  
000123

99

dungen in Strassachen, sei es allein oder im Verein mit Schöffen, bestimmt sind, müssen, soweit sie aus Richtern als Stimmführern bestehen, am Anfang jedes Jahres von den Vorstehern der Gerichtshöfe für das ganze Jahr bleibend zusammengesetzt werden; zugleich sind für jede dieser Gerichtsabteilungen die Ersatzmänner sowohl für die Vorsitzenden als auch für die Mitglieder und die Reihenfolge ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen."

5. Der § 19 hat zu lauten:

"Jeder Abstimmung geht eine Beratung voraus."

Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienst-rang nach älteren Richter vor den jüngeren, die Schöffen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. Die Schöffen geben ihre Stimme vor den Richtern ab. Ist nach dem Gesetze ein Richterstatler bestellt, so stimmt er zuerst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt."

6. Der zweite Absatz des § 41 wird hinter den gegenwärtigen dritten Absatz gestellt und hat zu lauten:

"Wenn für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte weder der Angeklagte selbst, noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen; dasselbe gilt für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof erster Instanz, wenn die Anklage wegen einer Handlung erhoben ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder wenn der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

7. Der § 71 erhält folgenden zweiten Absatz:

"Über die Ausschließung eines Schöffen entscheidet die Ratskammer, in der Hauptverhandlung der Vorsitzende des Schöffengerichtes allein. Gegen seine Entscheidung findet kein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt."

8. Der § 72 erhält folgenden zweiten Absatz:

"Jeder Richter ist verpflichtet, alle Gründe anzuzeigen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 70)."

9. Als § 74 a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

"Ein Schöffe kann abgelehnt werden, so lange die Hauptverhandlung noch nicht bis zur Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage vorgeschritten ist. Über die Ablehnung entscheidet die Ratskammer, in der Hauptverhandlung der Vorsitzende allein. Gegen seine Entscheidung findet kein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt."



10. a) An die Stelle des letzten Satzes im ersten Absatz des § 220 treten folgende Bestimmungen:

„Falls er noch keinen Verteidiger hätte, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters zu belehren. Wenn weder der Angeklagte selbst, noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm sofort von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.“

- b) Als dritter Absatz ist dem § 220 folgende Bestimmung anzufügen:

„Die im ersten Absatz vorgeschriebenen Vorkahrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Gerichtshofes erster Instanz, wenn die Anklage wegen einer Handlung, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder gegen einen Angeklagten erhoben ist, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

11. Der dritte Absatz des § 221 hat zu lauten:

„Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein Ersatzrichter und ein Ersatzschöffe der Verhandlung beiwohnen, um bei Verhinderung eines Richters oder Schöffen an dessen Stelle zu treten.“

12. Als § 240 a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Nach der Ermahnung des Angeklagten sind die Schöffen, die im selben Jahre noch nicht vereidigt worden sind, bei sonstiger Nichtigkeit zu beeiden. Die Schöffen erheben sich von den Sätzen und der Vorsitzende richtet an sie folgende Rede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgliedern des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können.“

Sodann wird jeder Schöffe einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hierbei keinen Unterschied. Nur solche, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

Die Beeidigung gilt für die Dauer des Kalenderjahres; sie ist im Verhandlungsprotokoll und fortlaufend in einem besonderen Buch zu beurkunden.“

13. Als § 265 a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Der Gerichtshof ist befugt, in Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, wegen des Zusammenstehens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe zu erkennen, als auch die Dauer der Strafe herabzusetzen, jedoch nie unter sechs Monate.“

14. Im § 281 ist einzufügen:

a) als Z. 1 a des ersten Absatzes folgende Bestimmung:

„1 a. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers geführt worden ist und die Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben war, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist oder der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte;“

b) in Z. 3 des ersten Absatzes in der Aufzählung der Vorschriften, deren Übertretung mit Nichtigkeit bedroht ist, zwischen den §§ 228 und 244:

„240 a.“;

c) als dritter Absatz folgende Bestimmung:

„Der unter Z. 1 a angeführte Nichtigkeitsgrund kann zum Nachteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden.“

15. An die Stelle des dritten Absatzes des § 286 treten folgende Bestimmungen:

„Hat er einen Verteidiger bereits namhaft gemacht, so ist die Vorladung nur an diesen zu richten.“

Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, oder hat der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet ist, so ist ihm, wenn er nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Verteidigungskosten aus Eigenem zu tragen, auf Verlangen für den Gerichtstag ein Armenvertreter zu bestellen. Hat der Angeklagte in einem solchen Falle weder einen gewählten Verteidiger noch einen



Armenvertreter, so ist ihm aus der Zahl der am Sitze des Kassationshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen."

16. Der Schluß des § 347 hat zu lauten:

"... zu bestellen, und zwar, wenn der Angeklagte darum ansucht und nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Kosten aus Eigenem zu tragen, als Armenvertreter, sonst als Verteidiger von Amts wegen."

17. Die Z. 4 des § 363 hat zu lauten:

"4. wenn eine Tat, die ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburteilung zukommend behandelt worden ist, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe oder eine noch strengere Strafe zu erkennen ist, noch nicht mehr als zwölf Monate verfloßen sind."

18. Die Z. 6 des § 381 hat zu lauten:

"6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, Staatsanwälte, Geschwornen und Schöffen."

19. a) Das XXV. Hauptstück erhält die Überschrift:

"Von dem standrechtlichen und dem abgefürzten Verfahren."

b) Hinter § 446 ist einzuschalten:

"IV. Abgefürztes Verfahren."

§ 446 a. Wenn in einzelnen oder mehreren Gerichtsbezirken das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen, das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, das Verbrechen des Totschlages, der schweren körperlichen Beschädigung, des Diebstahls, der Verunreinigung oder der Teilnehmung daran oder eines der in den Kaiserlichen Verordnungen vom 12. Oktober 1894, R. G. Bl. Nr. 275, über den Wucher und vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greift, kann der Vorsteher der staatlichen Sicherheitsbehörde im Einverständnis mit dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz und dem Staatsanwalt für dieses Verbrechen oder Vergehen oder für bestimmte Arten der Begehung dieses Verbrechens oder Vergehens ein abgefürztes Verfahren anordnen.

Für dieses Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das standrechtliche Verfahren mit der Abweichung, daß nicht auf Todesstrafe, sondern auf die höchste gesetzlich zulässige Freiheitsstrafe zu

21. Die Z. 1 des § 500 hat zu lauten:

„1.) Dem Beschuldigten ist von Amte wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn binnen einer angemessenen Frist nach der Verladung zur Hauptverhandlung weder er noch sein gesetzlicher Vertreter dem Gericht einen gewählten Verteidiger namhaft macht oder ein begründetes Ansuchen um Beizehung eines Armenvertreters stellt; die Bestellung gilt für das ganze Verfahren;“

erkennen ist. Daneben kann auf alle im Gesetze angedrohten Nebenstrafen erkannt werden. Die verhängte Strafe ist sofort zu vollstrecken.

Die in den §§ 429 und 430 genannten Behörden können wegen der dort bezeichneten Verbrechen statt des standrechtlichen auch das abgekürzte Verfahren anordnen.“

20. Im ersten Absatz des § 495 ist nach dem Worte: „zukommt“ einzuschalten:

„und bei denen nach dem Gesetze nicht auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist“.

21. In der Z. 7 des § 501 ist nach dem Worte: „zukommt“ einzuschalten:

„oder die ein im Gesetze mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen bildet“.

## Artikel II.

Der Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung hat zu lauten:

„Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

1. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;
2. wegen Hochverrates (§§ 58 bis 61 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, und Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863) und Vorschubleistung (§§ 211 bis 219) zum Hochverrat, wegen Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 St. G. und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufstandes und Aufruhrs (§§ 68 bis 73 und 75 St. G.), öffentlicher Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80 St. G.) oder durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78 bis 80 St. G.), wegen Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300 St. G. und Artikel III und IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302 St. G.) und öffentlicher Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305 St. G.);
3. wegen Kindesmordes (§ 139 St. G.);
4. wegen aller anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Kerkerstrafe



bedroht sind, jedoch nur dann, wenn entweder nach dem Gesetze auf mindestens zehnjährige oder auf lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen.

Wegen solcher Verbrechen, bei denen nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Fall eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe verhängen.

### Artikel III.

Das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Im Titel des Gesetzes treten an die Stelle des Wortes: „Geschwornenlisten“ die Worte: „Geschwornen- und Schöffnenlisten“.

2. a) Der Eingang des § 1 hat zu lauten:  
„Zu dem Amte eines Geschwornen oder Schöffnen sind nur Personen zu berufen, die . . .“

b) Der § 1 hat folgenden zweiten Absatz:  
„So weit sich aus dem Gesetze nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über Geschworne auch für Schöffnen.“

3. Die Z. 5 des § 4 hat zu lauten:

„5. jeder, der in einer Schwurgerichtsperiode seiner Pflicht als Geschworne oder an fünf Verhandlungstagen seiner Pflicht als Schöffe entsprochen hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.“

4. Der letzte Satz des § 13 hat zu lauten:

„Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus zwei Teilen bestehenden Jahresliste.“

5. Der § 14 hat zu lauten:

„Die Kommission wählt aus den Urlisten die fähigsten und würdigsten Personen aus und stellt aus ihnen je eine Geschwornen- und eine Schöffnenhauptliste und je eine Geschwornen- und eine Schöffnenergänzungsliste zusammen. In die Ergänzungslisten sind Personen aufzunehmen, die am Sitz des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Niemand soll gleichzeitig als Geschworne und als Schöffe berufen werden.“

Der Umfang der Geschwornenlisten ist mit Rücksicht auf die Zahl der voraussichtlich notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden so zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Zahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen nötig sein dürften.

In die Schöffentlisten sollen um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als erforderlich sind, wenn jeder Schöffe höchstens zu fünf Verhandlungstagen im Jahr herangezogen wird. Die Tage, an denen ordentliche Sitzungen des Gerichtshofes erster Instanz als Schöffengerichtes abgehalten werden sollen, sind schon vorher für das ganze Jahr im voraus festzusetzen und womöglich so zu bestimmen, daß die Sitzungen wöchentlich oder alle vierzehn Tage an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Die Reihenfolge, in der die Schöffen und Ergänzungsschöffen zum Dienste einzuberufen sind, wird nach Beendigung der Wahl in öffentlicher Sitzung durch Auslosung bestimmt. Die Rechtsanwaltskammer ist einzuladen, zur Auslosung ein Mitglied zu entsenden. Das Los zieht der Präsident des Gerichtshofes. Die Schöffen und Ergänzungsschöffen werden in der Reihenfolge der Auslosung in der Haupt- und Ergänzungsliste verzeichnet.

Über die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.“

6. Als § 22 a) bis c) sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

„§ 22 a. Die Schöffen und Ergänzungsschöffen benachrichtigt der Präsident des Gerichtshofes durch Übersendung der Jahresliste von ihrer Auslosung. Die Hauptschöffen werden in der Reihenfolge der Liste zum Dienst an höchstens fünf unmittelbar aufeinanderfolgenden Verhandlungstagen herangezogen und vom Vorsitzenden des Gerichtshofes zu den Verhandlungen geladen.

In der Ladung sind sie über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 69, 70, erster Satz, 71, erster Satz und 72, zweiter Absatz, StPD.) zu belehren und auf die Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen. Die Ladung ist ihnen zu eigenen Händen und womöglich acht Tage vor dem ersten Verhandlungstage zuzustellen.

§ 22 b. Muß eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden oder wird durch Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen oder aus einem anderen Grunde ein Abgehen von der regelmäßigen Berufungsordnung notwendig, so sind die in der Ergänzungsliste eingetragenen Schöffen nach der Reihe einzuberufen.

Die nicht am Sitze des Gerichtes wohnenden Ergänzungsschöffen können übergangen werden, wenn durch ihre Einberufung der Beginn oder die Fortsetzung der Verhandlung verzögert würde.

§ 22 c. Ist ein Schöffe gehindert, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seiner Pflicht zu genügen, sobald das Hindernis behoben ist.



Jeder Schöffe ist verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluß einer Verhandlung fortzusetzen, wengleich sich ihre Dauer über die Zahl von Tagen hinaus erstreckt, für die er einberufen ist.

Die Teilnahme an einer vertagten Verhandlung kann ein Schöffe, der an der ersten Verhandlung teilgenommen hat, nicht deshalb verweigern, weil er schon an der vorgeschriebenen Zahl von Verhandlungstagen verwendet worden ist oder weil die Verhandlung erst im nächsten Kalenderjahr fortgesetzt wird.

§ 22 d. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen die Änderung der durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge bewilligen, solange die Straffälle noch nicht bestimmt sind, die an den einzelnen Verhandlungstagen durchzuführen sind.

Der Präsident kann einen Schöffen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen entheben.

§ 22 e. Wird die Jahresliste vor Ablauf des Jahres erschöpft, so hat eine nach § 11 zu bildende Kommission die für den Rest des Jahres erforderlichen Schöffen oder Ergänzungsschöffen und die Reihenfolge ihrer Verwendung in der in den §§ 12 bis 14 angeordneten Weise zu bestimmen."

7. Der § 23 hat zu lauten:

"Geschworne und Schöffen, die ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von einer Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, werden von dem Gerichtshof erster Instanz zu einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Kronen, im Falle der Wiederholung bis zu 1000 Kronen verurteilt.

Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen acht Tagen nach der Zustellung bei dem Gerichtshof Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden sei oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnis zu seiner Verschämung stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Geldstrafen sind zu dem im § 7 der Strafprozeßordnung bestimmten Zwecke zu verwenden."

8. Der erste Satz des § 24 hat zu lauten:

"Die Geschwornen und Schöffen sind bei Beendigung ihrer Dienstleistung vom Vorsitzenden

zu befragen, ob sie für das nächste Kalenderjahr oder für eine kürzere Zeit vom Dienste befreit werden wollen."

9. Der § 25 hat zu lauten:

"Geschworne, Vertrauensmänner und Schöffen, die ihre Obliegenheiten erfüllt haben, haben, wenn sie nicht am Ort ihrer Verwendung ihren Wohnsitz haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort ihrer Verwendung, durch den Aufenthalt dajelbst sowie durch die Rückreise verursacht werden.

Geschworne, Vertrauensmänner und Schöffen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und durch den mit ihrer Verwendung verbundenen Zeitverlust eine fühlbare Einbuße erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von höchstens 50 Kronen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen."

#### Artikel IV.

Der § 488 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, wird, soweit er sich auf die Vorschriften über die Unterstellung von aktiven Militärpersonen unter das standgerichtliche Verfahren der Zivilstrafgerichte bezieht, aufgehoben. Dem standrechtlichen und dem abgekürzten Verfahren vor den Zivilstrafgerichten sind auch die aktiven Heeresangehörigen unterworfen. Die Zuständigkeit eines bürgerlichen Gerichtes als Standgerichtes schließt die Zuständigkeit eines militärischen Standgerichtes aus.

#### Artikel V.

(1) Die Z. 19 des Artikels I und der Artikel III dieses Gesetzes treten acht Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am . . . . . in Kraft, finden aber auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn an diesem Tage die Anklage schon erhoben ist. Doch entscheidet auch in diesem Fall an Stelle des Gerichtshofes erster Instanz als Erkenntnisgericht der Gerichtshof als Schöffengericht. Auch kann der Staatsanwalt, wenn die Anklage vor dem Schwurgericht erhoben ist, die Sache aber nach den neuen Bestimmungen vor das Schöffengericht gehört, nachträglich den Antrag stellen, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte anzuordnen. Dieser Antrag ist dem Beschuldigten nach den für die Anklageschrift geltenden Vorschriften zuzustellen. Dieser kann dagegen Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begehren. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des XVI. Hauptstückes der Strafprozeßordnung.



Die Geschwornen- und Schöffenslisten für den Rest des laufenden Jahres sind spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über das Schöffengericht zu bilden. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung der Senate (Artikel 1, Z. 4).

#### Artikel VI.

(1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes und aller anderen seit der Kundmachung der Strafprozeßordnung erlassenen Novellen womöglich wortgetreu in die Strafprozeßordnung, das Einführungsgesetz und das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten einzufügen und den Wortlaut dieser Gesetze mit Berücksichtigung der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und aller anderen Änderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze im Staatsgesetzblatt mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

## Begründung.

Die Umgestaltung der grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt zieht den Umbau aller öffentlichen Einrichtungen notwendig nach sich. Die Übernahme der Regierung durch das Volk hat die Erweiterung der Selbstverwaltung zur selbstverständlichen Folge und wie die Verwaltung kann auch die Rechtspflege nicht an den überkommenen Formen festhalten. Auch sie muß allmählich auf demokratische Grundlagen gestellt werden. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege bildet schon das Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, einen bedeutenden Schritt nach diesem Ziele, indem es das Geschwornenamt, bis dahin ein Vorrecht der Besitzenden, allen Klassen der Bevölkerung zugänglich gemacht hat. Allein dieses Gesetz hat nur den Personenkreis erweitert, aus dem die Laienrichter genommen werden, den Umfang der Laiengerichtbarkeit selbst hat es unberührt gelassen. Das große Gebiet der mittleren Kriminalität ist nach wie vor der Rechtsprechung von Kollegien überlassen, die ausschließlich aus Berufsrichtern bestehen; und doch entsprechen gerade Beamtensenate am wenigsten dem Ideal einer demokratischen Rechtspflege.

Der vorliegende Entwurf geht einen Schritt weiter. Er will die Erkenntnisenate durch Schöffengerichte ersetzen und damit das Prinzip der Beteiligung von Laien am Strafverfahren auf einem neuen Gebiete und in einer neuen Form zur Geltung bringen. Die Wahl dieser Form ist aus mehreren Gründen geboten. An eine Erweiterung der Schwurgerichtskompetenz ist nicht bloß deshalb nicht zu denken, weil sie das Strafverfahren, das durch die ungeheure Zunahme der Kriminalität ohnedies schon recht schleppend geworden ist, noch mehr verzögern und die Haft vor dem Urteile noch mehr verlängern würde, sondern auch darum, weil jede Schwurgerichtsverhandlung eine so große Zahl von Personen ihrer regelmäßigen Tätigkeit entzieht — an jedem Verhandlungstage haben bei jedem Gerichtshofe außer den 12 Geschwornen, aus denen schließlich die Bank besteht, noch 33 Geschworne zur Auslosung zu erscheinen —, daß eine Vermehrung der Schwurgerichtsverhandlungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Güterproduktion und damit die Volkswirtschaft empfindlich schädigen müßte.

Die eben angeführten Gründe sprechen aber nicht nur gegen eine Erweiterung der Zuständigkeit der Schwurgerichte, sondern sogar für ihre Beschränkung. In Wien finden gegenwärtig drei Schwurgerichtssessionen zugleich statt. Es müssen daher in der Hauptstadt allein täglich 135 Geschworne zur Auslosung erscheinen, das bedeutet im Monat einen Verlust von etwa 3500, im Jahr — zwei Sommermonate abgerechnet — einen Verlust von ungefähr 35.000 Arbeitstagen. Die wirtschaftliche Not, in der sich die Republik befindet, und aus der sie sich nur durch die intensivste Ausnützung aller Produktionsmöglichkeiten retten kann, verbietet eine solche Vergeudung von Arbeitskraft. Werden die Erkenntnisgerichte durch Schöffengerichte ersetzt, so kann diese Vergeudung vermieden werden, ohne daß dem Angeklagten die mit der Laienbeteiligung verbundenen Vorteile verloren gehen und ohne daß auch sonst die Rechtspflege darunter zu leiden braucht. Das Schöffengericht ist ebenso wie das Geschwornengericht ein Gericht, in dem Laien mitzuentscheiden haben. Es vermeidet bloß die Nachteile, die aus der Organisation des Schwurgerichtes entspringen: die Trennung des Gerichtes in zwei Körper, von denen jeder für sich allein einen Teil der richterlichen Aufgaben zu lösen hat, den strengen Formalismus, der die Fragestellung beherrscht und oft zu Entscheidungen führt, die dem wahren Willen der Geschwornen widersprechen, die Einflußlosigkeit der Laienrichter auf die Bemessung der Strafe und auf die Entscheidung über Beweis- anträge. Wenn früher gegen die Schöffengerichte mitunter eingewendet worden ist, daß darin die Laien allzusehr der Beeinflussung durch die Berufsrichter ausgesetzt seien, so haben sich die Verhältnisse seither so sehr geändert, daß jeder Grund für eine solche Befürchtung weggefallen ist. Das Volk ist mündig

geworden. Durch die Teilnahme am öffentlichen politischen Leben, durch die Schulung in den stets an Zahl zunehmenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Organisationen hat jeder Bürger Selbstbewußtsein gewonnen. Es ist nicht mehr zu besorgen, daß er sich irgend einer Autorität blind unterwerfen könnte. Man darf auch nicht übersehen, daß der Zutritt zum Schöffenamte ebenso wie zum Geschwornenamte nicht bloß begünstigten Klassen der Bevölkerung, sondern jedem unbescholtenen Staatsbürger offensteht. Wären die Zweifel an der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit der Laienrichter begründet, dann müßte man für die Abschaffung der Laiengerichte überhaupt eintreten. Dann würden die Laien zum Richteramte nie und nirgends taugen. Dann würde es nicht genügen, sie bloß vor der Einwirkung der Berufsrichter zu bewahren; denn auch in ihrer Mitte selbst können sich ungehörige Einflüsse geltend machen. Die Garantie dagegen, daß solche Mißbräuche zum Ziel führen, liegt einzig und allein in dem verständigen, männlichen und rechtlichen Sinn, den man bei den zum Richteramte berufenen Laien voraussetzen muß.

Der Entwurf schlägt daher vor, die Zuständigkeit der Schwurgerichte zugunsten der neu einzuführenden Schöffengerichte zu beschränken und jenen nur noch die Entscheidung über Anklagen wegen aller politischen oder durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen und die Aburteilung aller anderen Verbrechen zu belassen, die mindestens mit einer zehnjährigen Kerkerstrafe bedroht sind oder (bei gleitenden Strafsätzen) nach dem Antrage des Staatsanwaltes im konkreten Falle mit einer zehn Jahre übersteigenden Strafe geahndet werden sollen. Darüber hinaus wird ihnen nur noch das Verbrechen des Kindesmordes zugewiesen, auch wenn es an einem unehelichen Kinde durch Unterlassung des nötigen Beistandes begangen worden, daher nur mit fünf- bis zehnjährigem schwerem Kerker zu bestrafen ist. Unter die den Geschworenengerichten zugewiesenen politischen Vergehen ist als ein dem Verbrechen nach § 65 St. G. verwandtes Delikt auch das Vergehen der öffentlichen Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder der Guttheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen nach § 305 St. G. aufgenommen worden.

Die Schöffengerichte sollen aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zusammengesetzt sein, sodas die Laien sowohl wie die gelehrten Richter für sich allein zwar die Freisprechung, niemals aber die Verurteilung herbeiführen können. Die Parität ermöglicht das Festhalten an der herkömmlichen Vierzahl und dem für den Angeklagten günstigen Erfordernis der Dreiviertelmajorität für den Schuldspruch und die Strafbemessung. Sie allein betont auch mit dem nötigen Nachdruck den Standpunkt des Gesetzes, daß die Schöffen vollwertige Richter sind, daß ihre Stimmen nicht leichter wiegen als die der Berufsrichter, daß sie nicht weniger urteilsfähig und selbständig sind als diese, und daß daher das Gleichgewicht nicht erst dann hergestellt ist, wenn sie in der Majorität sind. Die Parität verringert ferner den Bedarf an Schöffen und beugt allzu großen Ungleichheiten in der Strafzumessung vor, wie sie sonst bei dem raschen Wechsel der Schöffen zu besorgen wären.

Die Ersetzung der Erkenntnisenate durch Schöffengerichte und die Verminderung der Schwurgerichtsverhandlungen wird zugleich richterliche Kräfte, die bisher durch die Einteilung in die mit Erkenntnis- und Schwurgerichtsverhandlungen beschäftigten Senate gebunden waren, für andere Aufgaben und namentlich für die Untersuchungstätigkeit freimachen und damit die durch die gegenwärtige Überbürdung der Gerichte verursachte übermäßig lange Dauer des Strafverfahrens abkürzen.

Die durch die Einführung von Schöffengerichten notwendig werdende Änderung des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten bietet zugleich einen willkommenen Anlaß, die durch die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse längst überholten Bestimmungen über die Entschädigung der Laienrichter und Vertrauensmänner für Reisekosten und Verdienstentgang zu ändern. Der Entwurf schlägt vor, das bisher mit 10 K bemessene Taggeld auf den fünffachen Betrag zu erhöhen, sofern dieser Betrag die tatsächlich erlittene Einbuße nicht übersteigt, und den Geschwornen und Schöffen überdies denselben Anspruch auf Reise- und Aufenthaltskosten zuzuerkennen, der nach der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 den Zeugen zusteht. Noch weiter zu gehen und den Geschwornen und Schöffen in allen Fällen einen Anspruch auf den ganzen Verdienstentgang zuzugestehen, trägt der Entwurf Bedenken. Eine solche Bestimmung würde den Charakter des Amtes als eines Ehrenamtes völlig verwischen. Wer ein 50 K überschreitendes Tageseinkommen bezieht, wird den Ausfall um so leichter auf sich zu nehmen in der Lage sein, als nach dem Inkrafttreten des Gesetzes viel weniger Schwurgerichtsverhandlungen notwendig sein werden als bisher, so daß eine Session wohl kaum jemals einen vollen Monat dauern wird und als auch die in die Schöffenliste aufgenommenen Personen nicht öfter als fünfmal im Jahre zu Verhandlungen gezogen werden sollen.

Mit der Einführung der Schöffengerichte soll noch eine andere Neuerung verbunden werden, die durch das beispiellose Anwachsen der Kriminalität und die schweren Gefahren, die der öffentlichen



Ordnung und Sicherheit daraus erwachsen, schier unausweichlich geworden ist. Die Strafprozeßordnung hat mit den Bestimmungen über das Standrecht Vorkehrungen gegen das bedrohliche Umsichgreifen einiger besonders schwerer Verbrechen getroffen und sie mußte sich auf diese schwersten Verbrechen beschränken, weil sie im Standrecht als regelmäßige Strafe nur die Todesstrafe zuläßt. Der Entwurf will nun nicht neue Standrechtsfälle schaffen, obwohl auch das in der Öffentlichkeit schon wiederholt verlangt worden ist, aber er will die abschreckende Wirkung des Standrechtes, soweit sie nicht auf der Anwendung der Todesstrafe, sondern auf der Raschheit des Verfahrens und namentlich auf der sofortigen Vollstreckung der Strafe beruht, auch zum Kampf gegen andere Verbrechen und Vergehen als Waffe bereitstellen. Namentlich zwei Gruppen von strafbaren Handlungen haben in der letzten Zeit so erschreckend zugenommen, daß an der Wirkungslosigkeit der nach den bestehenden Gesetzen zulässigen Abwehrmittel nicht mehr gezweifelt werden kann: gewisse Arten von Diebstählen, namentlich die Einbrüche und die Vergehen des Wuchers und der Preistreibererei. Für sie und einige andere Verbrechen, die nach den Erfahrungen der Geschichte in den auf verheerende Kriege folgenden Zeiten oder überhaupt in Zeiten gelockter Moralbegriffe bedrohlich umsichgreifen, namentlich für die verschiedenen Formen des Landfriedensbruches, soll ein abgekürztes Verfahren, ein „kurzer Prozeß“ zugelassen werden, wenn nach der übereinstimmenden Meinung der politischen und gerichtlichen Behörden ihrem Umsichgreifen auf andere Weise nicht Einhalt getan werden kann. Dieser kurze Prozeß ist gekennzeichnet durch die sofortige Stellung vor Gericht ohne Vorverfahren und ohne schriftliche Anklage, die sofortige Rechtskraft der einstimmigen Entscheidung und den sofortigen Strafvollzug. Er unterscheidet sich vom standgerichtlichen Verfahren nur dadurch, daß das Gericht nicht auf die Todesstrafe, sondern auf die höchste zulässige Freiheitsstrafe zu erkennen hat.

Er ist beschränkt auf Fälle, in denen der Beweis sofort erbracht werden kann, er verlangt, wie schon erwähnt, Einstimmigkeit des Schuldspruches und läßt mit Rücksicht auf die Art der Strafe eine wirksame Korrektur im Wege der Wiederaufnahme zu. Er ist eine scharfe Waffe, aber die Rechtsordnung braucht sie, denn ihre anderen Waffen sind, wie die tägliche Chronik der Verbrechen zeigt, stumpf geworden. Dieses abgekürzte Verfahren soll auch wegen der Standrechtsdelikte im engeren Sinn zulässig sein. Zugleich wird die durch die Militärstrafprozeßordnung herbeigeführte Sonderstellung der aktiven Heeresangehörigen wieder beseitigt.

Die in die Strafprozeßordnung und das Distengesetz aufzunehmenden Bestimmungen über das Schöffengericht sind zum größten Teile den Entwürfen zu einer Strafprozeßnovelle und einem Distengesetz entnommen, die die österreichische Regierung zugleich mit dem Strafgesetzentwurf im Jahre 1912 im Herrenhause eingebracht hatte. Es kann deshalb, soweit diese Bestimmungen überhaupt einer Erläuterung bedürftig sind, in den meisten Punkten auf die den damaligen Entwürfen beigegebenen erläuternden Bemerkungen verwiesen werden. Der vorliegende Entwurf weicht von den damals vorgeschlagenen Bestimmungen nur in einigen wenigen Punkten ab. Er kennt nur eine Art von Schöffengerichten, während nach den Entwürfen vom Jahre 1912 ein großes Schöffengericht, bestehend aus drei Richtern und drei Schöffen, und ein kleines Schöffengericht, bestehend aus zwei Richtern und zwei Schöffen, eingeführt werden sollte. Die Einrichtung der großen Schöffengerichte hing hauptsächlich damit zusammen, daß der Entwurf vom Jahre 1912 im Gegensatz zu dem vorliegenden auch die Verhandlung und Entscheidung über Preßvergehen den Geschwornen entziehen und den Schöffengerichten übertragen wollte. Außerdem sollten die großen Schöffengerichte über strafbare Handlungen urteilen, die im Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 mit einer fünf Jahre aber nicht zehn Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht waren.

Bei den wesentlich strengeren Staffsätzen des geltenden Rechtes sind das zum großen Teil Handlungen, die nach den Vorschlägen des vorliegenden Entwurfes ohnedies den Geschwornengerichten verbleiben. Auch darf nicht übersehen werden, daß bei der fast zur Regel gewordenen Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes der gesetzliche Strafsatz von fünf bis zehn Jahren nur selten wirklich zur Anwendung kommt. Überdies ist es aber gar nicht ausgemacht, daß das „größere“ Gericht auch das bessere ist. Auch verwandelt sich durch Vermehrung der Senatsmitglieder von vier auf sechs die zum Schuldspruche erforderliche Dreiviertelmehrheit zum Nachteile des Angeklagten in eine Zweidrittelmehrheit, wodurch die Stimme jedes einzelnen Richters, also auch die Stimmen der Laienrichter an Gewicht verlieren.

In den Bestimmungen über die Ausschließung und Ablehnung von Schöffen weicht der gegenwärtige Entwurf von dem früheren insofern ab, als er die Schöffen nicht erst in der mündlichen Verhandlung, sondern schon bei der Ladung über die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe belehren läßt und daß er die Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung, wenn sie in der Hauptver-



Handlung zu treffen ist, nicht der Ratskammer sondern dem vorsitzenden Richter überträgt. Beide Änderungen haben den Zweck, Hindernisse, die sich der Durchführung der Verhandlung entgegenstellen, möglichst bald und möglichst rasch zu beseitigen. Da eine Fehlentscheidung des Vorsitzenden durch Anfechtung des Urteils (nach § 281, Z. 1 oder 4 StPD.) korrigiert werden kann und eine auf die angeführten Gründe gestützte Anfechtung auch gegenüber der Entscheidung der Ratskammer zugelassen werden mußte, stehen den durch die Änderung erreichten Vorteilen keine Nachteile gegenüber.

Die durch die Neuordnung der Zuständigkeit gebotene Ergänzung der Bestimmungen über die notwendige Verteidigung wird dazu benützt, Zweifel, die der gegenwärtige Text der Bestimmungen in der Praxis hervorgerufen hat, durch einige Änderungen des Textes zu klären und die durch das Gesetz über die Jugendgerichte entstandene Anomalie zu beseitigen, daß der jugendliche Angeklagte zwar im bezirksgerichtlichen Verfahren von Amts wegen einen Verteidiger erhalten kann, nicht aber in Sachen, die nach dem geltenden Recht vor den Erkenntnisgerichten verhandelt werden.

Da die Strafprozeßordnung durch eine große Zahl von Novellen unübersichtlich geworden ist, schlägt der Entwurf vor, den Staatssekretär für Justiz zu ermächtigen, alle diese Novellen in den Text einzuarbeiten, dabei auch die durch die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse und andere Gesetze notwendig gewordenen Richtigstellungen daran vorzunehmen und die neue Fassung mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

~~APR 6~~ ~~22 8 11~~  
Österreichisches Staatsamt für Land-  
und Forstwirtschaft.

Z. 1 6 2/1920.

ad 15.)

153

Für den K a b i n e t t s r a t.



GEGENSTAND: Gesetz und Vollzugsanweisung über die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen

S a c h v e r h a l t.

Nicht lange nach dem Umsturze erwies es sich vom pferdezüchterischen, veterinärhygienischen, sozialpolitischen und finanziellen Standpunkt als notwendig, eine intensivere staatliche Einflußnahme auf die Rennbetriebe in Österreich auszuüben, da diese Betriebe nicht allein für die Pferdezucht von Wichtigkeit sind, sondern deren Erhaltung auch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt. Auch fließen dem Staate, den Ländern und Gemeinden aus diesen Unternehmungen bedeutende Geldmittel zu und finden durch dieselben verschiedene Volksschichten ihre Existenz.

Es wurde daher im Mai 1919 eine staatliche Kommission für Rennangelegenheiten mit dem Sitze im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft ins Leben gerufen, in der außer dem genannten Staatsamte noch das für Finanzen, soziale Verwaltung, Verkehrswesen und fallweise auch für Inneres und Unterricht, sowie die Gemeinde Wien vertreten waren. Zu einzelnen Sitzungen dieser Kommission wurden Vertreter der einzelnen Rennvereinigungen, jedoch nur im Bedarfsfalle beigezogen.

Diese Kommission hat während der kurzen Dauer ihrer

000138

100



Wirksamkeit immerhin eine dankenswerte Tätigkeit entfaltet. In der Zwischenzeit machten sich jedoch verschiedene Umstände geltend, die der Fortführung der österreichischen Rennbetriebe umso größere Schwierigkeiten bereiteten, als in den Sukzessionsstaaten neue derartige Unternehmungen entstanden. Diese Verhältnisse drängen zu einem intensiven Zusammenarbeiten auf konsolidierter Grundlage aller beteiligten Kreise.

Auch ergibt sich die Notwendigkeit insbesondere wegen der diesen Betrieben aus den breiten Massen des Volkes zufließenden Mittel und wegen der bei den in Rede stehenden Veranstaltungen für die Allgemeinheit in Betracht kommenden Belangen autoritativer als bisher einzugreifen und eine solche Gestaltung der Unternehmungen herbeizuführen, die den heutigen Verhältnissen entspricht. Um hierfür die erforderliche Basis zu schaffen, erscheint es geboten, zu dem gedachten Zwecke eine eigene Stelle durch ein Gesetz zu schaffen und ihr durch dasselbe gewisse Befugnisse zuzuweisen. Diese Stelle soll, wie aus dem in Antrag gebrachten Gesetzentwurfe entnommen werden wolle, "Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen" heißen.

Was die Vollzugsanweisung zu dem in Rede stehenden Gesetze anbelangt, so kommt zu bemerken, daß unter den "beteiligten Staatsämtern" die eingangs aufgezählten, also außer dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft das Staatsamt der Finanzen, soziale Verwaltung, Verkehrswesen, sowie für Unterricht und Inneres zu verstehen sind.

Die Vertretung der Gemeinde Wien durch Entsendung je eines Vertreters des Gemeinderates und des Magistrates wurde deshalb in Aussicht genommen, weil die 3 größten Rennvereinigungen Österreichs, nämlich der Jokey-Club, der Trabrennverein, dem noch dazu die Provinztrabrennvereine unterstehen, und die Vereinigung der Züchter und Rennstallbesitzer ihren Sitz in Wien haben, woselbst auch die größten Rennplätze Österreichs vorhanden sind.

Da in der Provinz außer den Rennen, welche die den Wiener Trabrennvereine unterstellten Trabrennvereine veranstalten, nur noch bäuerliche Zuchtfahren abgehalten werden, wurde lediglich die fallweise Einladung der Vertreter einzelner Länder zu den Beratungen der Kommission in Aussicht genommen.

Es wird beantragt der Kabinettsrat wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist zur Beschlußfassung in der Nationalversammlung einzubringen.

Im Falle der Erhebung zum Gesetze ist die zuliegende Vollzugsanweisung mit diesem Gesetze zu verlautbaren.





V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom            Februar 1920 über die Bildung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen.

Auf Grund des Gesetzes vom            Februar 1920, St.G,Bl. Nr.            , über die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Staatskommission ist berufen, Anträge wegen Abänderung bestehender, die Rennangelegenheiten und einschlägigen Zuchtfragen regelnder und berührender Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu stellen und durch die beteiligten Ressorts behufs Wahrung der öffentlichen Interessen bei den in Österreich zur Abhaltung gelangenden Pferderennen 1/ allgemeine Normen zu erlassen und 2/ die für einzelne Fälle etwa notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 2.

- 1./ Die Staatskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a/ aus dem vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft bestellten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, aus dem Vorstande der Pferdezuchtabteilung, dem Oberlandstallmeister und einem Vertreter des Veterinärreferates beim Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise ihren Stellvertretern;
  - b/ aus je einem der von den ansonst beteiligten Staatsämtern entsendeten Vertreter;



000141

101

c/ aus je einem Vertreter der Länder;

d/ aus je einem Vertreter des Gemeinderates und des Magistrates der Stadt Wien;

e/ aus je einem vom Jockey Club, Trabrennvereine, sowie der Vereinigung der Züchter und Rennstallbesitzer in Wien entsendeten Vertreter.

2./ Für jedes der unter b/, c/, d/ und e/ namhaft gemachten Mitglieder ist ein Ersatzmann zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes für dieses einzutreten hat.

### § 3.

Die Staatskommission wird vom Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter nach seinem Ermessen oder über Antrag eines Mitgliedes zu ihren Beratungen einberufen.

### § 4.

1./ Die im § 2 b/ und c/ genannten Mitglieder sind nur jenen Verhandlungen beizuziehen, bei denen Gegenstände zur Beratung kommen, die das von ihnen vertretene Staatsamt oder das von ihnen vertretene Land berühren.

2./ Den Mitgliedern steht es frei, mit Zustimmung des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters zu einzelnen Sitzungen, wenn es ihr Gegenstand erfordert, Fachleute ihres Amtes, beziehungsweise ihrer Vereinigung beizuziehen.

3./ Auch können Vertreter sonstiger Gemeinden zu Beratungen eingeladen werden, falls die betreffenden Gemeinden an einem Beratungsgegenstande interessiert sind.

### § 5.

Über Verlangen der Staatskommission wird für sie von Staatsämtern für Land- und Forstwirtschaft eine Geschäftsordnung ausgearbeitet werden.



§ 6.

Den Mitgliedern der Staatskommission, die außerhalb Wiens ihren Wohnsitz haben, gebührt über Verlangen der Ersatz der Reisekosten /:Bahnfahrt II. Klasse, Schiffahrt I. Klasse:/ und für jeden Reisetag sowie für jeden der Kommission gewidmeten Tag eine Diät von 50 Kronen.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.



000143

G e s e t z  
vom        Februar 1920  
über die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und  
einschlägige Zuchtfragen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- 1/        Um die öffentlichen Interessen bei den in Österreich zur Abhaltung gelangenden Pferderennen zu wahren, ist eine Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen zu schaffen. Diese Staatskommission wird der Führung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.
- 2/        In die Staatskommission sind Vertreter des Staates, der beteiligten Länder und Gemeinden, Fachmänner und Delegierte der Rennvereine einzuberufen.

§ 2.



Aufgabe der Staatskommission ist es, unbeschadet der Aktionsfähigkeit der einzelnen Vereinigungen kontrollierend, fördernd, unterstützend und Richtung gebend einzugreifen, um unter Wahrung der allgemeinen öffentlichen Interessen die heimischen Unternehmungen lebenskräftig und konkurrenzfähig zu erhalten und ihre gedeihliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.

§ 3.

- 1/        Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Kommission sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

000144



2.7 Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

B e m e r k u n g e n :

Die Tätigkeit der Rennbetriebe übt nicht nur auf die Entwicklung des Pferdezuchtwesens großen Einfluß, sie ist auch wegen der Beteiligung breiter Volksschichten an diesem Unternehmen von sozialer Bedeutung. Der Staat, die Länder und die Gemeinden sind an der Entwicklung des Rennwesens finanziell sehr interessiert. Deshalb erweist es sich als notwendig, eine intensivere Einflußnahme der öffentlichen Faktoren auf die Gestaltung der Rennbetriebe herbeizuführen.

Da die bestehenden Rennvereinigungen bisher ausschließlich dem Vereinsgesetze unterworfen sind, ist es notwendig, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Möglichkeit und Gewähr dafür bietet, daß eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Gestaltung der Rennbetriebe herbeigeführt wird.

8151.

ad 16.)

A u s z u g  
für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Vom Salzburger Landtag in der Sitzung am 11. Februar 1920 beschlossener Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut an der von der Stadtgemeinde Salzburg zur Verbindung der Bezirke Lehen und Elisabethvorstadt erbauten Salzachbrücke in Salzburg.

Bemerkungen: Gegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes obwalten keine Bedenken.

A n t r a g: Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



000146



z.Z. 77/A 1920

ad. 17.)

Für den

V o r t r a g i m K a b i n e t t s r a t e .

Gegenstand:

Gesuch der Forstadjunktenswitwe Theresia S c h m u c k in Hall um Belassung ihrer Tochter Amalie S c h m u c k in dem Genusse des Haller-Erziehungsstipendiums der Tiroler Abteilung auf weitere zwei Jahre.

Bemerkungen:

Mit kaiserlicher Entschliessung vom 13. Juli 1913 wurde der Amalie S c h m u c k ein Haller-Erziehungsstipendium der Tiroler Abteilung mit dem Jahresbezüge von 200 Kronen verliehen.

Die am 14. November 1897 geborene Stipendistin hat am 14. November 1919 das stiftbriefmässige Normalalter von 22 Jahren vollendet und sollte daher mit diesem Zeitpunkte aus dem Genusse des Stipendiums treten.

Im Sinne der bestehenden Direktiven kann jedoch in besonders rucksichtswürdigen Fällen der Fortgenuss von Haller-Erziehungsstipendien über das Normalalter von 22 Jahren hinaus auf ein oder zwei Jahre bewilligt werden.

In dem Gesuche vom 12. November 1919 weist die Mutter der Stipendistin auf ihr geringfügiges jährliches Gesamteinkommen von 2188 Kronen (Witwenpension nebst Zulagen, sowie Teuerungsbeitrag für ihre beiden unversorgten Kinder Ludwig und Amalie), auf ihre vollständige Vermögenslosigkeit und auf die durch die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse hervorgerufene Notlage ihrer Familie hin.

Die Landesregierung in Innsbruck befürwortet das gestellte Ansuchen.



000147

106

Die vom Kaiser Josef II. aus klösterlichen Vermögensschaften errichtete weltliche Haller-Fräuleinstiftung ist für die Versorgung und für die Erziehung von Töchtern von Staatsbeamten beziehungsweise von Offizieren bestimmt.

In derselben bestehen 86 Fräuleinstiftspräbenden mit dem Jahresbezüge von je 800 Kronen, 61 Versorgungsstipendien mit dem Bezüge jährlicher 400 Kronen und 20 Erziehungsstipendien mit dem Jahresbezüge von je 200 Kronen; die Plätze sind für Staatsbeamtentöchter, eine Anzahl der Präbenden auch für Offizierstöchter bestimmt.

Unter dem monarchischen Regime wurden im Sinne der Statuten der Stiftung in allen wichtigen Stiftungsangelegenheiten, insbesondere wenn es sich um die Verleihung erledigter Stiftplätze, um die Erteilung von Dispensen für nicht vollkommen qualifizierte Bewerberinnen oder um den ausnahmsweisen Fortbezug von Erziehungsstipendien über das stiftbriefmässige Normalalter hinaus, um Aenderungen der Stiftungsstatuten oder um Transaktionen in dem Stiftungsvermögen handelte, die Schlussfassung des Kaisers eingeholt. In Uebereinstimmung mit dieser Praxis wurde in den wenigen Fällen erledigter Präbenden, die seither zur Besetzung zu bringen waren, dem Kabinettsrate Vortrag erstattet.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht glaubt nunmehr anlässlich der Behandlung des vorliegenden, nach seiner Ansicht berücksichtigungswürdigen Gesuches im Interesse der Entlastung des Kabinettsrates anregen zu sollen, dass in Hinkunft die Schlussfassung in allen diesen früher der Entscheidung des Kaisers überlassenen Angelegenheiten der Hallerstiftung diesem Staatsamte übertragen werde, da es sich hier um Angelegenheiten handelt, die für



die Allgemeinheit nur von minderer Bedeutung sind.

A n t r a g:

Der Kabinettsrat wolle das Staatsamt für Inneres und Unterricht ermächtigen:

1.) der Forstadjunktenswaise Amalie S c h m u c k das mit kaiserlicher Entschliessung vom 13. Juli 1913 verliehene Haller-Erziehungsstipendium der Tiroler Abteilung jährlicher 200 Kronen ausnahmsweise auf weitere zwei Jahre vom Tage der Erreichung des Normalalters anfangen zu belassen,

2.) in Hinkunft die Verleihung von Plätzen in der Haller Stiftung, die Erteilung von Dispensen von Bewerbungserfordernissen, die Bewilligung zur Weiterbelassung von Haller-Erziehungsstipendien in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, die Aenderung der Satzungen sowie Transaktionen in dem Vermögen dieser Stiftung selbst vorzunehmen.

